

Neue Gutachten

über das

jüdisch-rituelle Schlacht- verfahren (Schächten)

Gesammelt von

Dr. Hirsch Hildesheimer

Herausgegeben vom

Verband der deutschen Juden



Berlin 1908

STADT-BIBLIOTHEK

FRANKFURT A. MAIN

Neue Gutachten

über das

jüdisch-rituelle Schlachtfahren (Schächten)

Gesammelt von

Dr. Hirsch Hildesheimer

Herausgegeben vom

Verband der deutschen Juden



Berlin 1908

Die Kommission zur Abwehr der gegen das Schächten gerichteten Angriffe,

auf deren Veranlassung die nachstehende Gutachten-Sammlung hergestellt wurde, setzt
sich zusammen aus Vertretern

- des Verbandes der deutschen Juden,
 - des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens,
 - des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes,
 - des Rabbiner-Verbandes in Deutschland,
 - des Rabbinats der jüdischen Gemeinde zu Berlin.
-

Borwörter.

Das jüdisch-rituelle Schlachterfahren (Schächten) ist fortgesetztes Gegenstand heftiger Anfeindungen, welche in der Anklage gipfeln, daß diese Tötungsart eine Tierquälerei darstelle und ihre Ausführung deshalb gesetzlich verboten werden müsse.

Die Frage, ob diese Anklage tatsächlich berechtigt ist, ist den berufenen Beurteilern wiederholt vorgelegt und von einer stattlichen Anzahl derselben übereinstimmend verneint worden. Die früher erstatteten Gutachten sind in zwei umfangreichen Druckwerken vereinigt:

1. *Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachterfahren (Schächten)*, Berlin 1894, und
2. *Nachtrag zur Gutachten-Sammlung u. w.*, Berlin 1902.

Die früheren Gutachten-Sammlungen

Diese Druckwerke enthalten die ausnahmslos zugunsten des Schächtens lautenden, zu einem beträchtlichen Teil demselben sogar den Vorzug zuerkennenden Urteile von 48 Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie usw., 14 Direktoren und 26 Professoren tierärztlicher Hochschulen, 18 Landes-, Staats- und städtischen Obertierärzten, 18 Departements-, 114 Kreis- (Districts-, Bezirks-), 21 Sanitäts-, Polizei usw. Tierärzten, 64 Schlachthofdirektoren, 21 Messgerinnungen bzw. Großmietgern, 4 Tierarztvereinen, 2 Aerzten, ferner einer Verlautbarung der Königl. Sächsischen Technischen Kommission für das Veterinärwesen und einer Entscheidung des österreichischen Ministeriums des Innern, zusammen also dreihundertachtundsiebzig Gutachten, von denen zwieihundertfünfund siebzig (d. h. 77,6 Prozent) von Veterinären in verschiedenen Berufsstellungen herrühren. Unter diesen Beurteilern bezeichnen 131 (und zwar 26 Universitäts-Professoren, 18 Tierarzneischul-Direktoren usw. Professoren, 8 Departements- und 45 Kreistierärzte, 20 Schlachthofdirektoren, 7 Fleischgerinnungen, 6 Großfleischermeister und 1 Arzt) das Schächten als die beste, 25 als eine der besten, 33 als eine sehr zweckmäßige, alle übrigen als eine durchaus einwandfreie Schlachtmethode.

Rein äußerlich betrachtet, müßte es im höchsten Grade auffallend erscheinen und würde es ohne Beispiel sein, daß eine so große Anzahl von Sachverständigen übereinstimmend sich derart geirrt haben sollte, daß ihrem Urteil nicht einmal das geringe Maß von Beweiskraft zuzuerkannt wäre, einen Zweifel über den tierquälischen Charakter des Schächten zu begründen. Und wie immer man sich zu der grundsätzlichen Frage, ob die Staatsgewalt überhaupt das Recht hat, in intern-religiöse Angelegenheiten einzugreifen, stellen mag, auch die Befürworter der weitestgehenden Staatsomnipotenz müssen beipflichten, daß jedenfalls dieser tierquälische Charakter der jüdisch-rituellen Schlachtart jenseit mit unbestreitbarer Gewiheit feststeht muß, ehe ein Verbot derselben gerechtfertigt erscheint. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis der beiden Druckwerke lehrt, daß es Leuchten ihrer Wissenschaft, anerkannte Meister der Physiologie, Pathologie usw. und der Tiermedizin, erprobte Praktiker von unanständiger Kompetenz sind, die darin zu Worte gelangten. Ob es wirklich auszudenken, daß dieser stattliche Kreis von autoritativen Gelehrten, denen in biologischen und veterinarwissenschaftlichen Fragen sonst das legitimanzliche Urteil zugesprochen wird und zusteht, unabhängig von einander auf ihrem ureigenstlichen Gebiete, über eine aus dem Laboratorium und aus der praktischen Erfahrung ihnen durchaus geläufige Frage in demselben elementaren Dertum sich zusammengefunden haben, ohne daß ein einziger von ihnen diesen Irrtum erkannt hat? Und trotzdem sollte ihr Votum nicht zumindest das Gewicht haben, daß die Möglichkeit bei seiner Richtigkeit, somit auch die Möglichkeit, daß das Schächten vielleicht doch einwandfrei ist, eingeraumt werden muß? Es kann füglich behauptet werden, daß, wenn es sich um ein anderes einschlägiges Problem handelte, an den Meinungsäußerungen eines Virchow, Du Bois-Reymond, Hoppe-Seyler, Engelmann, Golz, Schiff, Pettenkofer, Lister, Laborde, Gerlach, Röll, Daumann, Eiser, Chauveau usw. usw. kaum mit gleicher Bedeutungslosigkeit vorübergegangen werden dürfte. Keineswegs würde ein derartiges Beginnen ernster Beachtung gewürdigt werden.

Richtsdestoweniger wird jenes ganze Gutachten-Material mit apodiktischer Unbezweifbarkeit als völlig belanglos und abgetan hinge stellt. Welche Bewandtnis es mit den dagegen geltend gemachten Einwendungen hat, bleibe zunächst unerörtert. Zugegeben, daß sie wirklich zutreffen, daß in der Tat kein einziges jener von Juden zur Verteidigung des rituellen Schlachterfahrens eingeholter Gutachten mehr in's Treffen geführt werden darf, so liegen seit Jahr und Tag gewichtige weitere Zeugnisse zugunsten des Schächtens vor, welche von Staatsbehörden bei ihren zuständigen Nachinstanzen eingefordert wurden, also einen amtlichen Charakter tragen und allein ausreichen müßten, um das Schächten unangemahnt zu lassen. Es sei zunächst verwiesen auf

1. Das Gutachten der Königl. Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

In der Reichstagsitzung vom 13. Februar 1897 erklärte der Direktor des Militär-Ekonome-Departments Generalmajor Freiherr v. Gemmingen (Stenogr. Bericht S. 4671):

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

„In der Militär-Konservenfabrik zu Mainz sind die Löwen eine Zeitlang durch den Halschnitt getötet worden. Es hat nach keiner Richtung hin eine rituelle Rückicht vorgelegen, etwa für jüdische Soldaten oder dergleichen, sondern lediglich der Grund, daß ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen **diese Tötungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat**. Außerdem ist festgestellt worden, daß die Brühe, die aus diesem Fleische bereitet ist, weniger Blutkörperchen und Bluteile enthalten hat als in der Zwandauer Fabrik, wo ein ähnliches Verfahren nicht stattfand.“

Über den weiteren Inhalt des Gutachtens teilte der Abgeordnete Dr. Lieber am 9. Mai 1899 im Reichstag folgendes mit:

„Die Ermittlungen, die ich anstellen konnte, haben ergeben, daß dieses Gutachten der Königlichen Deputation für das Medizinalwesen aus dem Ende November 1894 stammt, daß es die Frage sowohl von der technischen und hygienischen, als auch von der humanitären Seite sehr eingehend würdigte und zu dem bekannten Ergebnis kommt, daß das Schächten unter jedem Gesichtspunkte den Vorgang verdiente, so schnell und sicher töte und das gleiche so haltbar und so schmackhaft mache, daß es von keiner anderen Schlachtart übertragen werde; nur müsse man sich gegenwärtig halten, daß das Schächten stets ein sehr widerwärtiges Schauspiel ist.“

Hinzugefügt sei, daß die „Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen“ im Jahre 1894 sich zusammensetzte aus den Herren Ministerial-Direktor Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Bartisch, den Geh. Obermedizinalrätten Dr. Pistor, Dr. Szczeczka, Prof. Dr. Kirchner und Dr. Förster, vortragenden Räten im Kultusministerium, und aus den Geh. Medizinalrätten Virchow, Olshausen, v. Bardeleben, v. Bergmann, v. Leyden, Gerhardt, Jolly, Rubner, Moesli und Fischer, sämtlich Professoren an der Berliner Universität.

Auf Grund dieses Votums der höchsten medizinischen Instanz in Preußen ist der Halschnitt ohne vorhergehende Betäubung für die Militär-Konservenfabrik zu Mainz vorgeschrieben und von 1895 bis 1905 da selbst gehandhabt worden.

Weshalb diese Schlachtmethode durch eine andere ersetzt wurde, ist nicht bekanntgegeben; daß es keineswegs aus humanitären Gründen, d. h. nicht etwa deshalb geschah, weil die Regierung mittlerweile durch ein anderes Gutachten sich von der Tierquälerei des Schächtens überzeugt hatte, ist durch eine Aufführung der Regierung selbst ausdrücklich bestätigt worden. Bei der Verhandlung über eine Eingabe der Mainzer Abteilung des „Weltbundes zum Schutze der Tiere usw.“ wegen Beleidigung des Schächtens in den Militär-Konservenfabriken teilte der Regierungss-Präsident Wirklicher Geheimer Kriegsrat Schulze am 26. Februar 1906 in der Petitions-Kommission des Reichstages mit, daß die angefeindete Schlachtmethode befeitigt sei, fügte aber nach dem Bericht des „Deutschen Tierfreund“ (Nr. 7, Juli-Hefte, 1906) wörtlich hinzu:

„Die Regierung hält aus den bereits früher mitgeteilten Gründen den einfachen Halschnitt ohne voraufgegangene Betäubung auch jetzt noch nicht für grausam.“

„Die bereits früher mitgeteilten Gründe“ können nach Lage der Dinge nur das Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation“ sein; denn diese Gründe sind nur ein einziges Mal amtlich mitgeteilt worden, und zwar in der Reichstagsitzung vom 13. Februar 1897 durch den Generalmajor von Gemmingen, der, wie bereits angeführt, ganz ausdrücklich erklärte, daß

„lediglich der Grund war, daß ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen diese Tötungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat.“

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die preußische Regierung jenem Gutachten nach wie vor unvermindertes Gewicht beimäßt, jedenfalls, daß sie, trotz der Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate, in dem Schächten eine Tierquälerei nicht erblickt.

2. Zugleich mit der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“ und aus dem gleichen Anlaß hat die Deutsche Armeeverwaltung auch noch zahlreiche weitere amtliche Organe zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert. Mit welchem Ergebnisse, erhellt aus der nachstehenden offiziösen Verlautbarung in Nr. 228 der Berliner Zeitung „Die Post“ vom 28. August 1895:

„Verchiedene Zeitungen verbreiten die Nachricht, einem in Massen wohnenden Meyermeister sei bei der Übertragung von Militärlieferungen der Bund ausgesprochen worden, daß die zur Lieferung zu schlachtenden Kinder geschädigt würden. Diese Nachricht beruht, wie unsere Informationen ergeben haben, auf einem Mißverständnis. Auf Grund sehr sorgfältiger Versuche und nach Einholung zahlreicher fachmännischer Gutachten ist die Militärverwaltung zu der Überzeugung gelangt, daß die in den meisten Schlachthäusern angewandte Methode des Schächtens unter Benutzung des Stirnschläges, der Maslenboncours oder der Schuhmaske infolge der unvollkommenen Blutung die Haltbarkeit des Fleisches beeinträchtige und deshalb namentlich für die Herstellung von Konserven nicht zweitmäßig sei. Eine der Methode des Schächtens ähnliche Handhabe beim Schlächten dagegen gilt für wesentlich vorteilhafter, weil die Blutung eine vollkommene und die Haltbarkeit des Fleisches infolgedessen eine wesentlich größere ist, ohne daß die Interessen der Humanität dadurch in irgendeiner Weise geschädigt werden. Da nun die Haltbarkeit die erste Voraussetzung für eine Fleischversorgung der Truppen ist, wünscht die Militärverwaltung die in diesem Sinne zweitmäßige Methode anzuwenden, die demn auch, wie wir hören, bei den großen Konservenfabriken der Armee demnächst zur Anwendung kommen wird.“

3. Der ehemalige Regierungss-Präsident von Bromberg Freiherr von Tiedemann sprach sich am 25. April 1899 im Reichstage wie folgt aus:

„Ich habe mir auch häufig das Schächten angesehen, und ich muß sagen, wenn dasselbe von einem geschickten Schächer richtig gemacht wird — und die meisten sind es ja, weil sie sich einer Prüfung unterziehen müssen —, dann ist es meiner Überzeugung nach unbedingt die am wenigsten grausame Tötungsart, die überhaupt erdacht werden kann. Ich könnte mich auf eine große Menge von Gutachten berufen, die uns allen vorgelegen haben. Ich bin auch amtlich als Chef der Landespolizeibörde in der Lage gewesen, die Frage in Erwägung zu nehmen, ob das Schächten zu verbieten sei oder nicht, und habe aus dieser Veranlassung ungähnliche Gutachten von Kreisärzten, Departementärzten eingezogen. Allerseits ist mir die Überzeugung entgegentreten: Das Schächten ist die zweitmäßige, die am wenigsten grausame Tötungsart.“

Diese Gutachten sind insgesamt nach Erfüllung der Schuhmaske abgegeben, und in der Mitteilung der „Post“ wird noch dazu besonders angegeben, daß die Schuhmaske zum Vergleich herangezogen wurde. Auch auf diese Gutachten trifft also der Einwand, daß sie „seit Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate gänzlich veraltet sind“, keineswegs zu.

Ebenso wenig auf die ferneren amtlichen Auffassungen, die in den Parlamenten der deutschen Bundesstaaten bei der Beratung von Petitionen um Verbot des Schächtens seitens der zuständigen Regierungsvertreter erfolgt sind:

4. In dem Petitions-Ausschuß der Bayerischen Deputiertenkammer führte Landestierarzt Oberregierungsrat Göring am 9. Februar 1894 aus:*)

„Das Schächteln biete allerdings an und für sich, wie jede Schlachtart, einen widerlichen Anblick, und jede Tötung verursache auch Schmerz. Die praktische Ausführung beweise aber, daß das Schächteln nicht mehr Schmerz verursache, als eine andere Schlachtart, wie etwa das Schlagen mit dem Beile. Dieses letztere sei sogar schmerzlicher. Das Töten durch einen Stich, Genickstich, habe auch keinen besonderen Vorgang. Eben so wenig das Töten durch die Schußmasse. Letztere könnte sogar für die Umgebung gefährlich werden. Tiere, die sich in der Nähe befinden, würden durch das Knallen erschreckt. Im großen ganzen werde von den Technikern anerkannt, daß das Schächteln in ethischer Beziehung nicht zu verwerfen sei, in sanitärtat aber den Vorgang habe, daß die Ausblutung viel gründlicher vor sich gehe, wodurch das Fleisch schöner, gesunder und gegen Fäulnis mehr gesichert werde.“

Der Petitions-Ausschuß hat dann auch am 9. und am 28. Februar 1894 einstimmig beschlossen: „über die Gesuche als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, da zu einem Vorgehen im Sinne der Petenten ein Anlaß nicht gegeben ist, zur Tagesordnung überzugehen.“

5. Am 21. April 1899 erklärte der Regierungsvorsteher Ministerialrat Dr. Glöckner in der Zweiten Badischen Kammer:**)

„Die hier angeregte Frage sei keineswegs eine neue; schon im Jahre 1864 wurde die Frage hier im Hohen Hause erörtert, und aus Aulah dieser Erörterungen habe die Regierung sich mit der Prüfung des Gegenstandes befahlt. Das Resultat dieser Erwägungen sei aber, ebenso wie die seither wiederholten Prüfungen des Gegenstandes dahin gegangen, daß in der rituellen Schlachtmethode des Schächtens eine Tierquälerei nicht zu erblicken sei, und daß aus diesem Grunde zureichende Gründe für das Verbot des Schächtens auch nicht vorliegen.“

Und in Übereinstimmung damit wiederholte Ministerialrat Dr. Glöckner am 22. April in der Ersten Kammer:***)

„Die Frage, welche der Herr Berichterstatter dahin präzisiert hat, ob das Schächteln eine Tierquälerei im besonderen Sinne ist, sei für die Großherzogliche Regierung keine offene mehr, da sie schon bei verschiedenen Anlässen Gelegenheit gehabt habe, in einer eingehenden Prüfung dieses Gegenstandes einzutreten, und jeweils zu dem Ergebnis gelangt sei, daß bei kunstgemäßer Ausführung des Schächtens den Tieren ein größerer Schmerz als bei irgend einer anderen Schlachtart nicht verursacht werde. Nachdem schon früher der technische Referent für das Veterinärwesen im Ministerium des Innern sich in diesem Sinne ausgesprochen habe, seien in einem Gutachten aus neuerer Zeit die beiden Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern zu dem gleichen Ergebnis gelangt. In diesem Gutachten sei insbesondere ausgeführt, daß infolge des großen und sehr rasch eintretenden Blutverlustes in wenigen Sekunden nicht allein Bewußtlosigkeit, sondern auch Empfindungslosigkeit eintrete, und gar keine Rede davon sein könne, daß die Tiere nach dem Schächteln noch fünf bis acht Minuten gräßliche Schmerzen erleiden.“

Demgemäß hat die Zweite Kammer mit allen gegen drei (antisemitische) Stimmen, die Erste Kammer einstimmig die Petitionen um Verbot des Schächtens verworfen.

6. Am 8. Dezember 1899 gab im Vereinigten Mecklenburgischen Landtag der Ministerial-Kommissar die Erklärung ab⁴⁾, daß die Regierung sich mit der Frage bereits beschäftigt, aber auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der Medizinal-Kommission und des Landes-Labertierarztes Peters die Überzeugung gewonnen habe, daß keine Veranlassung zu einem Vorgehen gegen das Schächteln vorliege. Und der Landtag beschloß, nachdem ganz besonders nachdrücklich der General der Infanterie Graf Bronsart v. Schellendorf auch gegen den Antrag ausgesprochen hatte, „besieglich des Schächtverbots die Sache auf sich beruhen zu lassen“.

Ebenso sind seitens des Landtags von Schwarzburg-Sondershausen am 1. Juli 1897 und seitens der Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig am 25. März 1898 und am 19. Mai 1906 Anträge auf Beseitigung des Schächtens abgelehnt worden. Gleichwie der Deutsche Reichstag, der am 18. Mai 1887 eine Petition des Verbandes der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches mit allen gegen die eine Stimme des Antisemiten Dr. Böckel verworfen hat, so haben sämtliche deutschen Bundesparlamente, die darum angegangen wurden, das gleiche Verlangen einmütig abgewiesen. Unumstößliche Tatsache ist, daß mit alleiniger Ausnahme derjenigen des Königreichs Sachsen keine einzige Regierung, kein einziger Landtag eine andere Stellung eingenommen hat, daß außer dem Gutachten der Sachsischen Kommission für das Veterinärwesen vom Jahre 1892 kein einziges amtliches Urteil irgendeiner Deutschen Staatsbehörde gegen das Schächteln vorliegt, wenigstens bisher bekannt geworden ist, wohl aber, wie dargelegt, eine stattliche Anzahl sehr gewichtiger Zeugnisse zugunsten des Schächtens. Und die deutschen Bundesregierungen sind diesem ihren Standpunkte treu geblieben, indem sie eine im Oktober 1907 ihnen überreichte Petition des Verbandes der Tierschutzvereine um Erlaß von Verordnungen, welche die Betäubung für sämtliche Schlachttiere vorschreiben, d. h. das Schächteln verbieten, mit Ausnahme der Regierung von Neuß äl. Linie, wo aber überhaupt nicht geschächtet wird, zurückwiesen.

7. Auch die österreichische Regierung hat wiederholt fundgetan, daß auf Grund der von ihr eingeholten Gutachten eine Tierquälerei in dem Schächteln nicht zu erblicken sei. Das Ministerium des Innern ließ dem Stadtrat von Graz auf dessen Anfrage, „ob ein allgemeines Verbot des bei den Juden üblichen Schächtens zu gewähren sei“, unter dem 19. April 1893 eröffnen:††)

„dah die im Jahre 1888 über die bei den Jüdaen übliche Methode des „Schächtens“ der Schlachttiere durchgeführten Erhebungen zu dem Ergebnis geführt hatten, daß, wenn alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, in der Methode des Schächtens eine tierquälereische Handlung nicht gefunden werden kann, daher auch für das Ministerium des Innern eine Veranlassung nicht vorliegt, um gegen dieselbe einzuschreiten.“

*) Vgl. Pfarrer Dr. Kraut „Die Schächtfrage vor der Bayerischen Deputiertenkammer“ (Würzburg 1894) S. 7 ff.

**) Vgl. „Märlsruher Ztg.“ Nr. 112 vom 23. April 1899.

***) Vgl. „Märlsruher Ztg.“ Nr. 115 vom 26. April 1899.

**) Vgl. „Mecklenburger Nachrichten“ Nr. 289 vom 10. Dezember 1899.

**+) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 69.

Eine gleiche Entscheidung hat das Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Kultusministerium unter dem 16. August 1905 getroffen. Das vom Gemeinderat der Stadt Wien am 28. April 1905 beschlossene Verbot des Schächtens im städtischen Schlachthause war auf eine Beschwerde des Rabbinats und des Vorstandes der Israelitischen Kultusgemeinde durch den Statthalter von Nieder-Oesterreich vermittels Verfügung vom 26. Mai 1905 als gelegitidig aufgehoben worden. In der Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, daß „die Schlachtmethode der Schächtung auf einer religiösen Satzung des Judentums beruht und unter die rituellen Beziehungen fällt, hinsichtlich welcher nach § 25 des oben zitierten Gesetzes (vom 21. März 1890) die freie Beistung der religiösen Überzeugung nicht behindert werden darf“. Dann heißt es weiter:

„Damit steht sich der Gemeinderatsbeschluß vom 28. April 1. Jo. mit den die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und die innere Selbständigkeit der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften gewährleistenden Artikeln 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142 und mit dem eben angeführten § 25 des Israeliten-Gesetzes in einen Widerspruch, welcher auch nicht durch den sich aus den Gemeinderatsverhandlungen ergebenden Hinweis beseitigt werden könnte, daß die Schlachtmethode der Schächtung ein Alt der Tierquälerei oder Tiermishandlung sei oder als solcher, nachdem auch die anerkannten Religionsgesellschaften nach Art. 15 R.-G.-G. den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind, auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855 R.-G.-B. Nr. 31, betreffend die Tierquälerei, verboten werden könne. Denn aus den eingeholten veterinar-technischen Gutachten geht hervor, daß der rituelle Alt der Schächtung, welcher lediglich in der Durchführung des Halschnittes mit einem scharfen und schartlosen Messer besteht, nach den angestellten Beobachtungen für das SchlachtTier mit einer besonders großen Schmerzensempfindung nicht verbunden ist, so daß von einer Mißhandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann. Das Verbot kann somit in der oben zitierten Ministerial-Verordnung keine Stütze finden.“

Der gegen die Statthalterei-Verfügung vom Bürgermeister Dr. Lueger beim Ministerium des Innern eingelegte Refuris wurde vermittelst Erlasses vom 12. August 1905 J. 33326 abgewiesen, welcher schreibt:

„Dem hiergegen gegen die Aufhebung des Schächtverbots von der Gemeinde Wien ergriffenen Refuris wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswü und Unterricht aus den Gründen des in Beschwerde gezogenen Statthalterei-Erlasses keine Folge gegeben.“

Damit ist ausgesprochen, daß die beiden Ministerien in Übereinstimmung mit dem Statthalter der Ansicht sind, daß beim Schächten „von einer Mißhandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann.“ Für diese Ansicht waren „die eingeholten veterinar-technischen Gutachten“ maßgebend, die i. J. 1905, also nach der Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate, auch des Bolzenabschlagapparates, erstattet wurden, somit von dem Einwand, „gänzlich veraltet“ zu sein, nicht getroffen werden.

8. Die Regierung der Schweiz, d. h. Bundesrat und Bundes-Verfassung (Ständerat und Nationalrat) präzisierte ihre Stellung in einer Entscheidung vom 17. März 1890. In derselben wird ausgeführt²⁾, daß das Schächten als eine gottesdienstliche Handlung der Israeliten anzuerkennen sei und als solche unter dem Rechtsschutz des Art. 50 Abs. 1 der Bundes-Verfassung stehe. Letzteres wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn das Schächten in der Tat eine Tierquälerei darstellt und somit gegen die Sittlichkeit verstößt; indessen, so heißt es in dem Entcheid weiter:

„nach dem durch die Alten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas, sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Zivili- und Polizeidepartement beratenen Fachmannes kann das Schächten nicht sicherhin als Tierquälerei bezeichnet werden.“

Auf eine Refuris-Beschwerde der Regierungen von Bern und Aarau d. d. 10. Februar 1891 an die Bundes-Verfassung um Aufhebung der Bundesrats-Entscheidung beschloß der Ständerat am 5. Juni 1891 mit 25 gegen 6, der Nationalrat am 11. Dezember 1891 mit 80 gegen 43 Stimmen die Verwerfung des Refuris. Als jedoch, durch die Abweisung veranlaßt, der Zentral-Vorstand der Schweizerischen Tierichthus vereine den Weg des „Initiativ-Begehrens“ beschritt, d. h. die Volksabstimmung verlangte, die hierfür erforderliche Anzahl von Unterstrichen aufgebracht war und die Bundes-Verfassung sich darüber schließlich zu machen hatte, ob sie dem „Initiativ-Begehren“, das zur Abstimmung gebracht werden mußte, einen eigenen Antrag gegenüberstellen wollte oder nicht, hat der Ständerat am 29. März und der Nationalrat am 20. Juli 1893 beschlossen, die Verwerfung der Initiative, d. h. des Schächtverbots zu empfehlen. Und nachdem die Volks-Abstimmung am 20. August 1893 für die Verfassungs-Änderung entschieden hatte, bekräftigte sich die Bundes-Behörde darauf, den Kantonen dieses Ergebnis pflichtgemäß mitzuteilen; sie hat aber den Erlaß eines für alle Kantone geltenden Vollziehungsgesetzes und jede Erweiterung des Verbots auf das Geflügel-Schächtens, die Untersagung der Fleisch-Einfuhr usw., trotz des Drängens des Zentral-Vorstandes der Tierichthusvereine, abgelehnt.

Aus den vorstehenden Darlegungen, aus den Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“, der „zahlreichen Fachmänner“, die seitens der Deutschen Armeeverwaltung, und der „unzähligen“ Tierärzte, die seitens des Regierungs-Präsidenten von Bromberg befragt wurden, ferner aus den Kundgebungen der Deutschen Bundes-Regierungen und den Beschlüssen der Bundes-Landtage, aus den Entscheidungen der Regierungen von Oesterreich und der Schweiz erhellt das Eine mit unbedingter Sicherheit, daß der tierquälige Charakter des Schächtens und somit die Berechtigung, dasselbe zu verbieten, auch dann keineswegs feststeht, wenn alle die Einwendungen sammt und sondes zutreffen sollten, welche gegen die in den beiden Druckwerken niedergelegten Gutachten geltend gemacht werden.

Unter diesen Einwendungen steht die Behauptung an erster Stelle, daß die Gutachten angeblich alleamt „vor Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate“ abgegeben und darum heute „gänzlich veraltet und nicht mehr in Betracht zu ziehen“ seien. Bis zum Erweise des Gegenteils, d. h. erst nach einer ganz ausdrücklichen entgegengesetzten Erklärung, ist doch wohl als selbstverständlich anzunehmen, daß ein gewissenhafter

²⁾ Bgl. Bundes-Blatt 1890, Bd. I, Z. 660.

Sachverständiger, bevor er urteilte, sich über alle zurzeit der Abgabe seines Gutachtens vorhandenen Betäubungs-Instrumente unterrichtet hat. Nun ist die Schlachtmaske um das Jahr 1870, der erste Schuhapparat Anfangs 1880 in den Handel gebracht worden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gutachten, nämlich 328 von insgesamt 378, also 86,8 Prozent, sind nach dem Jahre 1886 abgegeben worden, werden also von jenem Einwand nicht berührt, auch diejenigen nicht, die eine ausdrückliche Erwähnung der Betäubungs-Apparate unterlassen. Indessen, auch abgesehen davon, darf der ganze Einwand an sich ernsthaft nicht in's Tressen geführt werden. Gegen den Fall, daß die Schuhapparate das ihnen gezollte Lob wirklich verdienen, was bekanntlich auch von Gegnern des Schächtens bestritten wird, daß ferner die dagegen vorgebrachten Bedenken durch den Bolzenschuh-Apparat beseitigt sind, was ebenfalls keineswegs allseitig zugestanden wird — darf es dann nur eine, allein berechtigte Schlachtmethode geben, und kann nicht daneben das Schächten eine einwandfreie und darum zulässige Tötungsart sein?*) Za, selbst wenn die Schuhapparate bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit ausgestaltet werden — haben sich etwa seit der Konstruktion dieser Apparate die physiologisch-anatomische Struktur des Tieres, die Gesetze der Physiologie, der Biologie, des Blutkreislaufs usw. geändert und werden sie sich in Zukunft ändern? Entscheidend für die Bewertung und Zulässigkeit einer Schlachtart ist selbstverständlich die Frage, wie schnell sich Bewußt- und damit Empfindungslosigkeit einstellt, denn was nachher mit dem Tiere vorgeht, ist nebenjählich, weil es nichts davon verippt. Wenn nun Physiologen und Veterinäre von auferkannter Kapazität erklären, daß beim Schächten die Bewußtlosigkeit infolge des starken Blutergusses sofort, jedenfalls innerhalb weniger Sekunden eintritt, auf Grund der unbestrittenen, unbestreitbaren Gesetze der Physiologie eintreten muß, dann verschlägt es doch nicht das Veringste, daß die gleiche Wirkung auch durch andere Schlachtarten herbeigeführt werden kann. Besteht nun aber zwischen allen jenen Physiologen usw. und Veterinären in bezug auf die Dauer der Schmerzempfindung keine Meinungsverschiedenheit, so muß die ruhige Erwägung a priori erkennen, daß die Argumente, welche bewährte Beurteiler eines stümverhaften Kollektiv-Entzugs zu überführen versuchen, falsch sein müssen.^{**)}

Obgleich somit die früher erstatteten Gutachten ihre Beweiskraft in bezug auf die entscheidende Frage keineswegs eingebüßt haben, erschien es der „Kommission zur Abwehr der gegen das Schächten gerichteten Angriffe“ geboten, abermals die Meinungsäußerungen berufener Beurteiler einzuholen, insbesondere darüber, ob das jüdisch rituelle Schlachterfahren noch heute, im Vergleich mit den verbesserten

Die neue Gutachten-Sammlung.

*) Zu einem auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft usw. erstellten Gutachten vom 29. Oktober 1908 urteilt die Königl. Preußische Technische Deputation für das Veterinärwesen: „Die Tötung mittels der Behrischen Schlachtspistole, des Stoßfischen Angelblutsapparates und anderer Schuhapparate verdient vom Standpunkt der Humanität betrachtet vor anderen Tötungsmethoden, insbesondere vor dem Kopfschlag, nach den bisherigen Erfahrungen, nicht einen derartigen Vorzug, daß ihre Zwangswise Einführung befürwortet werden kann.“

**) Auf diese Argumente kann natürlich hier nicht im Einzelnen eingegangen werden; nur das mir besonderem Nachdruck betonte sei kurz erörtert, daß nämlich durch die beim Schächten intact bleibenden Halswirbels-Arterien dem Gehirn noch genügend Blutzufuhr werde, um das Bewußtsein fortzudauern bzw. „wiederanzuleben“ zu lassen. Tatsächlich wird nach Durchschneidung der Hals-schlagadern (Carotiden) der Blutzustrom auch durch die Vertebralen gänzlich sistiert, jedenfalls derart verminderd, daß er zur Aufrechterhaltung der Gehirnfunktionen nicht ausreicht. Das wird von mehreren Gutachtern hervorgehoben. So z. B. von

Die Blutzufuhr durch die Vertebral-Arterien.

Prof. Herzen, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Lausanne (Gutach.-Samml. S. 60): „Die Tatsache, daß bei dem Halschnitt die Vertebral-Arterien nicht gleichzeitig mit den Carotiden durchschnitten werden, hat gar keine Bedeutung. Der Arterien-Stamm ist ein System von elastischen Röhren, das durch eine Flüssigkeit je nach der Stärke des Drudes ausgedehnt wird. Letzter erleidet, sowie man eine Dehnung macht, eine plötzliche Verringerung im ganzen System, proportionell der Flüssigkeitsmenge, welche auszieht. Am vorliegenden Falle genügt die Verringerung, um das Blut, welches noch in die Vertebralen dringen kann, zu hindern, den Widerstand in den peripherischen Verzweigungen dieser Arterien zu beüben; es ergiebt sich durch die flaffenden Carotiden, wo es keinem Widerstand begegnet.“

Städt. Obertierärzte Magius und Woeltje-München (ebenda, S. 72): „Es kann daher auch von einer weiteren Ernährung des Gehirns von den tiefen Nierenarterien (Vertebralis) aus um so weniger gesprochen werden, als die Anastomosen dieser mit den Carotiden ziemlich bedeckende Lumina aufweisen, und das Blut dennoch in gleicher Weise, wie es durch die Vertebralis dem Gehirne zuströmt, wieder aus den geöffneten Carotiden abfließt, ohne in die Gehirnnahrstranz einzudringen und seinen ursprünglichen Zweck zu föllen. Mit dem Durchschneiden solch großer Gefäße, wie es die beiden Carotiden sind, hört der Blutdruck im betreffenden Gefäßbezirke sofort auf, und kann selbstverständlich auch den Vertebralarterien überhaupt weniger Blut zugeführt werden, als bei intaktem, geschlossenen Gefäßsystem.“

Streistierarzt Dr. Schmidt-Mülheim (Nachtrag zur Gutach.-Samml. S. 25, Ann.): „Wenn von gewisser Seite gesagt wird, die Circulation im Gehirn erlöse nicht sofort mit dem Durchschneiden der Carotiden, da zwischen Herz und Gehirn nicht allein diese, sondern auch noch eine Verbindung mittels der Vertebralarterie bestehe, so kann doch diese Behauptung einer wissenschaftlichen Kritik nicht widerstehen. Denn es wird übersehen, daß die Vertebralarterie im Verhältnisse zu den Carotiden nur ein kleines Blutgefäß ist, daß beide aber aus der vorderen Aorta hervorgehen, daß die beiden Carotiden die Hauptblutnämme der vorderen Aorta sind, und daß nach ihrer Durchschneidung der Blutdruck im ganzen Gebiet der vorderen Aorta ja absinken und speziell auch in der Vertebralarterie einen so geringen Wert annehmen muß, daß von einer nennenswerten Speisung des Gehirns mit Blut auf diesem Wege gar keine Rede sein kann.“

In gleicher Weise sprechen sich aus: Prof. Daubner- und Leißring-Dresden (Gutach.-Samml. S. 7), Prof. Du Bois-Renouf-Berlin (S. 32), Prof. Foster-Cambridge (S. 35), Schlachthof-Berwalter Junger-Mühlhausen (S. 102), Schlachthof-Oberinspektor Hass-Mey (S. 104), Prof. v. Voit-München (S. 113), die Streisierärzte Klingenstein-Glog (S. 116) und Tillmann-Lüdinghausen (Nachtrag S. 19), Staatstierarzt Henner-Lübeck (ebend. S. 10), Dr. Tembo-Petersburg (S. 30), Dr. Krüger-Berlin (S. 34) und Veterinär-Direktor Dr. Malm-Christiania (S. 41 ff.). In Wahrheit genügt eine einfache Erfahrung-Tafel, um die Unmöglichkeit der entgegengesetzten Annahme zu erweisen. Bekanntlich tritt beim Zusammenpressen der Carotiden sehr rasch Bewußtlosigkeit ein, und zwar nach den Feststellungen des Prof. Mossio-Turin (vgl. Gutach.-Samml. S. 114) bereits nach acht Sekunden. Das wäre unmöglich, wenn die Blutzufuhr durch die Vertebraten zur Fortdauer des Bewußtseins genügte. Ist dies aber schon beim Zusammenpressen der intakten Carotiden nicht der Fall, dann um so weniger nach ihrer Durchschneidung, wo das Blut durch den locus minoris resistentialae abfließt, wo außer den blut-zuführenden Gefäßen (Arterien) auch die blutabführenden (Venae) durchschnitten werden. Durch zahlreiche Experimente ist von Stühmann und Tenner („Untersuchungen über Ursprung und Weise der fallsuchtartigen Krämpfe bei der Verblutung“, Frankfurt a. M. 1857) längst mit absoluter Sicherheit nachgewiesen, daß schon bei der Unterbindung auch einer der beiden Hals-schlagadern sofort die Symptome der Bewußtlosigkeit sich einstellen; trotzdem wird bestritten, daß der gleiche Effekt bei der Durchschneidung beider Hals-schlagadern gleich schnell herbeigeführt wird.

Betäubungsmethoden, eine einwandfreie und darum auch unterhumanitarem Gesichtspunkte berechtigte Tötungsart darstellt. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden in dem vorliegenden Druckwerk mitgeteilt. Dasselbe enthält nicht weniger als vier hundert sieben und fünfzig Gutachten, welche erstattet sind von

118 Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene usw. (davon 68 aus Deutschland, 21 aus Österreich-Ungarn, 14 aus der Schweiz, 10 aus Holland, 3 aus Italien, 2 aus Dänemark);

20 Direktoren bezw. Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinär-Instituten usw.;

12 Landes-, Departements-, Obertierärzten;

156 Kreis-, Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantonal-Tierärzten;

94 Schlachthof-Leitern bezw. Schlachthof-Tierärzten;

46 praktischen Tierärzten;

12 Fleischer-Zünningen, Großfleischermeistern, Fleischbeschauern.

Dieses, nicht nur an Zahl, sondern auch an Gewicht seines Inhalts und an Kompetenz seiner Urheber zweifellos bedeutsame Material, mit welchem die zugunsten des Schächtens laufenden Gutachten die Zahl von acht hundert sieben und dreißig erreichen, bedarf keines kommentierenden Begleitworts. Es wird füglich behauptet werden dürfen, daß kaum über eine zweite Frage ein gleich illustre Aeropag von erlauchten Meistern ihrer Wissenschaft und bewährten Fachmännern mit gleicher Uebereinstimmung sich ausgeprochen hat. Eine unbefangene Prüfung kann über die Bewertung dieser neuen Gutachten-Sammlung nicht zweifelhaft sein und muß beipflichten, daß damit den Angriffen gegen das Schächten jede fachliche Unterlage entzogen ist. Indessen, man mag diesen Urteilen ausschlaggebendes Gewicht zuerkennen oder versagen — das Eine muß unbedingt zugestanden werden, daß ihnen keinesfalls jegliche Beweiskraft abgesprochen werden kann, daß somit nach wie vor zumindest der tierquälertische Charakter des Schächtens nicht feststeht, also zu seiner Unterdrückung keine Veranlassung und darum auch keine Berechtigung vorliegt. Dies sollte wirklich die unbedingte Verdammungswürdigkeit eines Schlachtverfahrens ernsthaft behauptet und dessen Unterdrückung gefordert werden dürfen, welches urteilsberufene Kapazitäten vom Range der Universitäts-Professoren Engelman-, Waldener, Orth-Berlin (Nr. 1-3), Voitroem-Gießen (22), Mallius-Greifswald (28), Bernstein und Roux-Halle (29 u. 32), Fürbringer-Heidelberg (34), Hering-Leipzig (46), Langendorff-Rostock (58), Vollinger-Froriep und Grüninger-Tübingen (63-65), Alug-Budapest (70), Eppinger-Höll und Klemensiewicz-Graz (72-74), Lode-Innsbruck (77), Rigler-Mauenburg (79), Beck-Lemberg (81), Zunderkandl-Wien (89), Bunge-Basel (90), Strässer-Bern (95), Place-Amsterdam (105), Middendorp-Groningen (107), Pekelharing-Spronck- und Zwammerdam-Utrecht (111-113), Jano-Florenz (116), Moiso-Turin (118), ferner des Generalinspektors sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs Prof. Chauveau-Paris (122), des Direktors des Universitäts-Veterinär-Instituts Prof. Pilz-Königsberg (131), des Tierarzneischul-Direktors Prof. Szpilman-Lemberg (136), der Tierarzneischul-Professoren Rás-Budapest (132) und Szabó-Mauenburg (135), des Landes-Tierarztes Blume-Birkensfeld (139), der Departements-Tierärzte Dr. Mehdorff-Königsberg (145) und Müller-Stettin (145) und 47 weitere Veterinäre in verschiedenen Berufsstellungen¹⁾ sowie 4 Fleischer-Zünningen bezw. Großmeister (449, 450, 451, 453), zusammen also 89 Gutachter, geradezu als die beste, fernere 40 (7 Universitäts-Professoren und 33 Veterinäre) als eine der besten, 83 (17 Universitäts-Professoren, 61 Veterinäre, 2 Fleischer) als durchaus human und empfehlenswert, alle übrigen als nicht tierquälertisch bezeichnen?

Vorbereitungs-Handlungen

Allerdings wird von einzelnen Sachverständigen die Verbesserungsbedürftigkeit der Vorbereitungs-Handlungen, des Fessels und Niederlegens des Schlachtieres und des Fixierens des Kopfes usw., betont, von anderen das schädigungslose Urteil an die Voraussetzung gefnüft, daß diese Vorbereitungs-Handlungen schonend bewertet werden. Indessen wird damit selbstverständlich zugleich die Verbesserung möglichkeit der betreffenden Handlungen ausgewiesen, wie ja auch mehrere Gutachter ausdrücklich hinzufügen, daß etwaige Unzuträglichkeiten leicht beseitigt werden können, bzw. durch die Innehaltung der behördlichen Anordnungen beendet sind.²⁾

Zu der Tat darf bereits der Vorbereitungen nicht gefragt werden, ob sie mit Tierquälereien verbunden sind, sondern ob sie unvermeidlich damit verbunden sein müssen, d. h. unmöglich ohne dieselben vorgenommen werden können. Wäre letzteres der Fall, dann müßte über die Verurteilung der Prozeduren Einstimmigkeit herrschen. Wie ist es nun ersichtlich, daß eine so stattliche Anzahl von praktischen Veterinären — um nur von diesen zu reden — die Manipulationen als vollkommen einwandfrei bezeichnet³⁾, wenn sie nicht in

¹⁾ Es sind dies: die Kreis- bzw. Bezirks-rc. Tierärzte Abele-Regen (Nr. 152), Beutler-Stolzenau (162), Braumann-Biestorf (165), Brunnenberg-Znün (170), Cendero-Weisenfels (180), Grut-Luedenburg (182), Frankenhaus-Siedrecht (184), Fried-Rawitsch (185), Kuntz-Hildburghausen (191), Gundt-Lautenburg (195), Hartwig-Rothenburg (202), Hofstaedt-Heilbronn (212), Jacob-Pleischen (215), Schuh-Stünzelns (231), Löffler-St. Ingbert (235), Mogendorff-Schoonhoven (249), Rutt-Bratel (252), Peterius-Zegeberg (256), Schmidt-Delme (273), Schröder-Warmbrunn (279), Tegeler-Ziegenhain (288), Kierum-Groningen (304), ferner die Schlachthof-Direktoren bezw. Tierärzte Anders-Labijschin (306), Braumann-Schwerin a. B. (317), Bischoff-Zahl (318), Dornbusch-Golnow (324), Gussenberger-Dinckelsbüll (325), Hillmann-Benthen (337), Jacob-Königsberg Am. (335), Joads-Schönlanke (341), Stowalsh-Günzburg (348), Mungowitz-Halberstadt (357), Blaßfisch-Ehring (369), Osiensfeld-Schwey a. B. (375), Schent-Erlangen (377), Schmitt-St. Ingbert (380), Tolle-Hörde (391), die praktischen Tierärzte Vorst-Nördlingen (404), Wühl-Frankenthal (405), Bruder-Mayersberg (406), Englert-Harburg i. Schw. (407), Dr. Goldberger-Arrojante (410), Grimm-Lyd (411), Dr. Jonas-Gelsenkirchen (416), Suttl-Reumarkt i. L. (419), Schwarz-Heddinghausen (435), Wolff-Nieuwolda (445).

²⁾ Vgl. Nr. 124, 139, 143, 155, 172, 191, 203, 238, 296, 312.

³⁾ So sprechen sich aus: I. der Direktor der tierärztlichen Hochschule Prof. Dammann-Hannover (180), die Direktoren der Universitäts-Veterinär-Institute Prof. Eißer-Göttingen (124) und Dr. Pilz-Königsberg (131), die Tierarzneischul-Professoren Kaiser-Hannover (127) und Voit-München (137); II. die Kreis- bzw. Bezirks-rc. Tierärzte Beutler-Stolzenau (162), Friedrich-Werner (87), Grottmüller-Stadtlauringen (196), Gruber-Siehl (197), Hellmuth-Viersleben (255), Hungen-Viersen (266).

den Orten der Wirksamkeit der Beurteiler durchaus tadellos und schaudernd ausgeführt werden? Es mag allenfalls verständlich erscheinen, daß über das Schächten selbst, über die Schmerhaftigkeit des Halschnitts, über die Dauer des Bewußtseins und damit der Empfindung, über den Charakter der den Tod begleitenden Zuckungen usw. die Ansichten auseinandergehen und irrtige Annahmen entstehen können, denn hierbei handelt es sich um Vorgänge, deren anatomisch-physiologische Ursachen sich der sichtbaren Wahrnehmung entziehen und deshalb verschieden gedeutet werden können; aber wie ist es überhaupt zu erklären, daß über dieselben augenfälligen Handlungen, welche in allen ihren technischen Einzelheiten beobachtet, in ihrer Ausführung und in ihren Wirkungen erkannt werden können, ein Meinungsstreit auch nur möglich ist? Die Unbefangenheit der Beschauer vorausgesetzt, gibt es hierfür nur die einzige denkbare Erklärung, daß da und dort die Methode des Niederlegens, die dafür vorhandenen Einrichtungen, die Gewissenhaftigkeit und die Geschicklichkeit des Schlachtpersonals bei ihrer Handhabung in der Tat zu wünschen übrig lassen. Daß aber alle diese Mängel vermieden, also da, wo sie vorhanden sind, beseitigt werden können, beweisen die zahlreichen Orte, in denen eben nach dem Zeugnisse der Sachverständigen die betreffenden Manipulationen völlig tadellos ausgeführt werden. Es genügt deshalb, durch entsprechende behördliche Anordnungen solche Maßnahmen vorzuschreiben und streng durchzuführen, welche das Vorkommen von Quälern unmöglich machen oder auf dasjenige Mindestmaß beschränken, das überhaupt erreicht werden kann. In den meisten deutschen Bundesstaaten sind denn auch seit Jahren dahingehende Anordnungen getroffen^{*)}, welche, wie die mit der Durchführung betrauten amtlichen Organe bestätigen, ihren Zweck vollkommen erfüllen.^{**)} Auf die Innehaltung der Bestimmungen durch das mit diesen Prozeduren betraute Mezzger-Personal zu dringen, ist Aufgabe der Behörden, denen allein Zwangsmittel zu Gebote stehen; die jüdischen Gemeinden vermögen nicht mehr, als pflichtgemäß die geforderten technischen Einrichtungen zu treffen. Die Vorbereitungs-Handlungen gehören nicht zum Ritual; jede Verbesserung, welche ge eignet erscheint, das Tier vor Quälerei oder Beschädigung zu bewahren, ist nicht nur zulässig, sondern muß; auch aus religiösen gesetzlichen Gründen eingeführt werden, weil weitestgehender Tierschutz ein religiöses Gebot ist^{***)}, und weil etwaige, durch das jäh Niederstürzen des Tieres herbeiführte lebensgefährliche Verletzungen den mit dem Schächten erzielten Zweck illusorisch machen.

Durch die Konstruktion entsprechender Apparate hat während der letzten Jahre das Niederlegen wesentliche Verbesserungen erfahren. Es sei besonders auf den von Schächter Goldberg in Herford konstruierten Apparat verwiesen, der überall, wo er eingeführt wurde, zur vollen Zufriedenheit der Schlachthof-Behörden funktioniert. Das bestätigen u. a. die nachstehenden Gutachten:

„Auf Befehl des Vorstehers der hiesigen jüdischen Gemeinde — Herrn Stadtkonsistorialrat B. Hirsh — beschneige ich hierdurch, daß seit ca. zwei Jahren der Goldberg'sche Niederleg-Apparat zum Schächten des Großviehs auf hiesigem Schlachthofe zur Anwendung kommt und daß hierdurch jegliche Tierquälerei ausgeschlossen ist, weil ein langsames Herauslassen hierdurch stattfindet. Außerdem kommt hier seit langen Jahren ein stopfbatter neben diesem Apparat zur Anwendung, welcher es einem Manne ermöglicht, den Kopf des Tieres bis zum Eintritt des Todes vollkommen festzuhalten.“

Unter Anwendung dieser beiden Apparate ist das Schächten als eine humane Tötungsart zu erachten.
Halberstadt, den 5. Juli 1906. (L. S.) Tegemann, „Schlachthofdirektor“.

„Auf Antrag des Herrn Distriktsrabbiners Dr. Stein bestätige ich, daß seit Abarbeitnahme des neuen städtischen Schlachthofes (1. Dezember 1904) beim Niederlegen des Großviehs zum Zwecke des Schächtens der Goldberg'sche Niederleg-Apparat in Benutzung ist. Der Apparat, welcher bei jeder Schlachtung durch den Schächter dirigiert wird, bewährt sich, unterstützt durch entsprechende Kopfhalter, ausgezeichnet. Es wird hierdurch beim Niederlegen der Tiere jedwede Quälerei ausgeschlossen, und ist diese Art des Niederlegens zum Zwecke des Schächtens sicher eine der humanen Einrichtungen der Gegenwart.“

Die Schlachthofdirektion
Brachinger.“

Schwinfurt, den 20. Juli 1906.

„Auf Ihre Anfrage vom 9. v. M. bin ich erst heute in der Lage zu antworten, nachdem ich zu wiederholten Malen die Anwendung des Herforder Niederlegungsapparates beobachtet habe.“

Ich kann mein Gutachten in aller Kürze dahin zusammenfassen, daß das Niederlegen bei gleichmäßiger Anwendung des stolzer Kopfhalters und sachgemäßer Handhabung ohne jegliche Tierquälerei erfolgen kann. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß der Apparat von gut eingearbeiteten Leuten bedient wird.“

Oldenburg, 13. Oktober 1906.

Zosath, „Schlachthausdirektor“.

Hirschfeld-Kreuznach (209), Houtrouw-Leer (214), Jacobi-Pleschen (215), Jaeger-Benfeld (216), Meiller-Ballenstedt (218), Kiefer-Rybnit (221), Krieger-Vliestastel (229), Dr. Kuhn-Marienwerder (230), Ahn-Münzelsau (231), Marggraf-Werner (239), Müller-Göppingen (246), Dr. Mitteldorf-Donaubürg (247), Nutt-Pratel (252), Ostermann-Herford (254), Petersen-Segeberg (256), Prieur-Jarotschin (259), Niedinger-Weissenburg i. P. (261), Schaper-Burgdorf (267), Dr. Schimelpfennig-Greifenseberg i. P. (271), Schneider-Warmbrunn (274), Zumma-Münnerstadt (286), Scheurer-Ludwigsburg (290), Thunede-Calbe a. E. (291), Tillmann-Lüdinghausen (293), Ullm-Mannheim (295), Wahde-Zev (297), Weber-Gulda (299), Wieland-Soldin (303), Wierum-Groningen (304), Wodarg-Krotoschin (305); III. die Schlachthof-Direktoren beginnen: Tierärzte Weiß-Detmold (311), Brachinger-Schwinfurt (315), Brauun-Schwerin a. B. (317), Heller-Zorau (334), Hen-Namslau (336), Jacob-Königsberg Am. (338), Naedel-Moslowitz (339), Foeris-Wreden (342), Kocher-Kaiserslautern (346), Krzan-Jarotschin (350), Lund-Lübeck (353), Prugowson-Halberstadt (358), Ost-Johannisburg (370), Dr. Brösch-Krotoschin (371), Rosenfeld-Schweiz a. B. (375), Schenck-Erlangen (377), Gramm-Gleiwitz (382), Stauff-Poßen (387), Stein-Bernburg (388), Timmroth-Ulma (393), Trops-Worms (395), Werner-Zippe i. P. (398), Wisneski-Zorau; IV. die praktischen Tierärzte Bruder-Mauersberg (406), Dr. Goldberg-Krojante (410), Gschwind-Niederstetten (412), Dr. Jonas-Gelsenkirchen (416), Antil-Nennmarkt i. O. (419), Dr. Müster-Erim (421), Lange-Maroldendorf (423), Lieblich-Steele a. R. (424), Thivatz-Reilinghausen (435).

^{*)} In Baden durch Ministerial-Erlass vom 20. März 1889, in Preußen durch gemeinsame Verordnung der Minister des Innern und des Kultus vom 14. Januar 1889, in Bayern durch Ministerial-Entscheidung vom 12. Juli 1889, in Sachsen-Weiningen durch Verfügung vom 29. Mai 1891, in Württemberg durch Verfügung vom 1. Februar 1903 usw.

^{**) Vgl. „Neue Gutachten“ Nr. 234, 259, 290, 324, 342, 346, 358, 371, 375, 400, 431, 446.}

^{***)} Der von einzelnen Gutachtern mit Recht streng gerügte Unzug, daß das Niederlegen vor Anwesenheit des Schächters vorgenommen wird und die Tiere dann minutenlang bis zum Schähtschnitt liegen müssen, widerstreitet also auch dem Religionsgeiste. Soweit den Schächter die Schuld trifft, macht dieser sich deshalb doppelt strafbar.

Zedenialls erweisen die Erfahrungen mit diesem Apparat, dessen Vorteile auch in der vorliegenden Veröffentlichung betont werden"), daß die Handhabe zu einer vollkommen einwandfreien Bewerftstellung des Niederlegens vorhanden ist**), daß demnach ein Verbot des Schächten mit der „unvermeidlichen“ Quälerei dieser Verbreitungs-Prozedur tatsächlich nicht begründet werden kann.

Es erübrigt zum Schluß nur, all' den Herren, welche zur Erstattung der Gutachten sich bereit fänden, den wärmsten Dank auch an dieser Stelle zu wiederholen. Sie haben damit der wissenschaftlichen Wahrheit und zugleich echter Humanität einen Dienst geleistet.

Berlin, im Februar 1909.

Dr. Hirsch Hildeheimer
Dozent am Rabbiner-Seminar.

*) Von streisierarzt Ostermann-Herford (Nr. 254), Schlachthof-Direktor Höhl-Maiserslautern (346), Tierarzt Hoffmann-Bottach (413). — Außer dem Goldberg'schen sind neuerdings Niederleg-Apparate konstruiert worden von Zilberbadöhn (D. R. P. 180 853), Heimann-Nürnberg (D. R. P. 191 136), Bier-Stöltz (G. M. 296 811) und Schneemann-Bremen.

**) Daz. es hierzu seiner besonderen Apparate bedarf, daß die Manipulation vielmehr vermittelst eines sehr einfachen Verfahrens taubelos ausgeführt werden kann, bestätigt ein sicherlich Urteilsberufener, nämlich Prof. Oertelg-Berlin, der in seinem „Handbuch der Fleischbeischau“ (Stuttgart 1892) S. 67 ff. und in seiner „Zeitschrift für Fleisch und Milchhygiene“ IV (1894) S. 160 die Konstruktion kostspieliger Apparate für „durchaus überflüssig“ erklärt, da „eine ungemein sichende Methode zum Niederlegen der Tiere in dem von Hertwig sen. angegebenen Niederlegmüssen schon längst besteht“. Dieses „Niederlegmüssen“ erfordert nichts weiter, als einen 10—15 Meter langen Strich und zu seiner Handhabung zweier, höchstens dreier Männer, kann also überall, auch bei befürchtetem Raum und ohne Schlachthof-Einrichtungen, d. h. auf dem Lande, ausgeführt werden. Das Verfahren, das in allen Tierärzneibüchern bei Operationen angewendet wird, ist auch vielfach zum Niederlegen beim Schäften eingeführt und bewährt sich überall (vgl. die Urteile der Veterinäre Arzt. Nachtrag zur Gutachten-Sammlung, S. 5, Renner, S. 9, Künne, S. 14, Tillmann, S. 19, Goldstein, S. 27 u. a.).

Inhalts-Verzeichnis.

Gau- fende Nr.		Nr. des Ges- chäfts-	Seite
I. Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene etc.			
a) Deutschland.			
1	Aischoff, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Freiburg	19	11
2	Ballowitz, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Münster	54	13
3	Barfurth, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Rostock	56	14
4	v. Baumgarten, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Tübingen	64	14
5	Benete, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Marburg	50	13
6	Bernstein, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Halle	37	10
7	Biedermann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Jena	35	11
8	Bidel, Vorsteher der experimentell-biologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin	7	7
9	v. Böllinger, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität München	52	13
10	Bonnet, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Bonn	13	8
11	Borst, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität Würzburg	66	15
12	Boström, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Gießen	22	9
13	Chiari, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Straßburg	59	14
14	v. Czerny, Exzellenz, in Heidelberg	33	10
15	Du Bois-Reymond, Vorsteher der speziell-physiologischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin	8	7
16	Eberth, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität Halle	30	10
17	Engelmann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin	1	7
18	v. Esmarch, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Göttingen	24	9
19	Ewald, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Straßburg	60	14
20	Fischer, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Kiel	39	11
21	Förster, Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie an der Universität Straßburg	61	14
22	Fraenkel, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Halle	31	10
23	Fritsch, stellvertretender Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin	6	7
24	v. Froriep, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Tübingen	63	14
25	Fürbringer, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Heidelberg	34	10
26	Gaeriner, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Jena	38	11
27	Gerlach, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Erlangen	17	8
28	Grawitz, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Greifswald	27	10
29	v. Gruber, Direktor des hygienischen Instituts der Universität München	51	13
30	Grüner, Vorstand des physiologischen Instituts der Universität Tübingen	65	15
31	Hense, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Königsberg	44	12
32	Hensen, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Kiel	40	11
33	Hering, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Leipzig	46	12
34	Hermann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Königsberg	45	12
35	Hertwig, Direktor des anatomisch-biologischen Instituts der Universität Berlin	5	7
36	Hofmann, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Leipzig	47	12
37	Jensen, Dozent der Physiologie an der Universität Breslau	15	8
38	Kallius, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Greifswald	28	10
39	Klein, Professor der Physiologie an der Universität Kiel	41	11
40	Röber, Direktor des Instituts für Pharmakologie und physiologische Chemie an der Universität Rostock	57	14
41	Rosselet, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Heidelberg	35	10
42	Rosselet, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Gießen	23	9
43	Langendorff, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Rostock	58	14
44	Lehmann, Vorstand des hygienischen Instituts der Universität Würzburg	67	15
45	Märkhan, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Leipzig	48	12
46	Merkel, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Göttingen	25	9
47	Meves, Abteilungs-Vorsteher am anatomischen Institut der Universität Kiel	42	11
48	Ragel, Vorsteher der physikalischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin	9	8
49	Rißl, Direktor der psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg	36	11
50	Orth, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Berlin	3	7
51	Rabl, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Leipzig	49	13
52	Ribbert, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Bonn	14	8
53	Röhmann, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des physiologischen Instituts der Universität Breslau	16	8
54	Rosemann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Münster	55	13
55	Rosenthal, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Erlangen	18	8
56	Roux, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Halle	32	10
57	Rubner, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Berlin	4	7
58	Rüdert, Vorstand des Conservatoriums der anatomischen Anstalt der Universität München	53	13
59	Saltowksi, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des pathologischen Instituts der Universität Berlin	10	8
60	Schneidemühl, Professor der vergleichenden Pathologie an der Universität Kiel	43	11
61	Schottelius, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Freiburg	20	9
62	Schwalbe, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Straßburg	62	14
63	Stöhr, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Würzburg	68	15

Gau- fende Nr.		Nr. des Gut- achtens	Seite
64	Hierfelder, Vorsteher der chemischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin	11	8
65	Bernorn, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Göttingen	26	9
66	Birchow, Professor der Anatomie an der Universität Berlin	12	8
67	Waldeyer, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Berlin	2	7
68	Wiedersheim, Direktor des anatomischen und vergleichend-anatomischen Instituts der Universität Freiburg	21	9
b) Österreich-Angarn.			
69	Bed, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Lemberg	81	17
70	Eppinger, Vorstand des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Graz	72	16
71	Erner, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Wien	87	20
72	Fid, Direktor des anatomischen Instituts der deutschen Universität zu Prag	88	18
73	Gad, Direktor des physiologischen Instituts der deutschen Universität zu Prag	84	18
74	v. Generich, Direktor des I. pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Budapest	69	15
75	Hochstetter, Vorstand des anatomischen Instituts der Universität Innsbruck	75	16
76	Hofmann, Vorstand des physiologischen Instituts der Universität Innsbruck	76	16
77	Holl, Vorstand des anatomischen Instituts der Universität Graz	78	16
78	Klemencic, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Graz	74	16
79	v. Klug, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Budapest	70	15
80	Kucera, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Lemberg	82	18
81	Lode, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Innsbruck	77	17
82	Löte, Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Kolozsvar (Klausenburg)	78	17
83	Mares, Direktor des physiologischen Instituts der tschechischen Universität zu Prag	85	18
84	Paltauf, Direktor des Instituts für allgemeine und experimentelle Pathologie an der Universität Wien	88	21
85	Preis, Direktor des bacteriologischen Instituts der Universität Budapest	71	15
86	Rigler, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Kolozsvar (Klausenburg)	79	17
87	Spira, Direktor des pathologischen Instituts der tschechischen Universität zu Prag	86	19
88	v. Udránszky, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Kolozsvar (Klausenburg)	80	17
89	Zuckerkandl, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Wien	89	21
c) Schweiz.			
90	Arthur, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Lausanne	100	22
91	v. Bunge, Direktor des physiologisch-chemischen Laboratoriums der Universität Basel	90	21
92	Burkhardt, Direktor der hygienischen Anstalt der Universität Basel	91	21
93	Christiani, Professor der Hygiene an der Universität und Direktor des Bureaus für öffentliche Gesundheitspflege in Genf	98	22
94	Dhére, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Freiburg	96	21
95	Glücksmann, Direktor des hygienisch-bakteriologischen Instituts der Universität Freiburg	97	22
96	Hedinger, Vorsteher des pathologischen Instituts der Universität Basel	92	21
97	Kolle, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Bern	93	21
98	Kronecker, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Bern	94	21
99	Prévost, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Genf	99	22
100	Roud, Professor der Anatomie und Direktor des anatomischen Amphitheaters an der Universität Lausanne	101	23
101	Schmidt, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Zürich	102	23
102	Straßer, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Bern	95	21
103	Wyh, Direktor des Hygiene-Instituts der Universität Zürich	103	23
d) Holland.			
104	Bolt, Direktor des anatomischen Laboratoriums der Universität Amsterdam	104	23
105	Einthoven, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Leiden	108	24
106	Hamburger, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Groningen	106	23
107	Langelaan, Direktor des anatomischen Kabinett der Universität Leiden	109	24
108	Middendorp, Professor der Anatomie an der Universität Groningen	107	23
109	Place, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Amsterdam	105	23
110	Petelharing, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Utrecht	111	24
111	Sprond, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Utrecht	112	24
112	Tendeloo, Direktor des pathologisch-anatomischen Laboratoriums der Universität Leiden	110	24
113	Zwaardemater, Professor der Physiologie an der Universität Utrecht	113	24
e) Dänemark.			
114	Bohr, Professor der Physiologie an der Universität Kopenhagen	114	24
115	Salomonson, Professor der allgemeinen Pathologie an der Universität Kopenhagen	115	24
f) Italien.			
116	Fano, Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Florenz	116	24
117	Grazi, Direktor des Instituts für vergleichende Anatomie an der Universität Rom	117	25
118	Mosso, Professor der Physiologie an der Universität Turin	118	25
II. Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinär-Instituten etc.			
119	Bang, Professor an der sgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft in Kopenhagen	119	25
120	Gasper, Direktor des Veterinär-Instituts und der Tierklinik der Universität Breslau	121	25
121	Chauveau, Generalinspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs, Paris	122	25
122	Dammann, Direktor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover	123	26
123	Escher, Direktor des Veterinär-Institutes an der Universität Göttingen	124	26
124	Guillebeau, Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern	125	27
125	Geß, Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern	126	27
126	Jensen, Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie an der sgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft in Kopenhagen	120	25
127	Kaiser, Professor an der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover	127	27

Seite Nr.	Nr. des Gut- achtens	Seite
128	Martin, Professor an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität Gießen	128 27
129	Kowac, Professor der Veterinärfunde an der Universität Krakau	130 27
130	Olt, Professor an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität Gießen	129 27
131	Pils, Vorsteher der Universitäts-Tierklinik in Königsberg	131 27
132	Ráy, Leiter des pathologisch-anatomischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule zu Budapest	132 28
133	Rubeli, Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern	133 28
134	Stoh, Professor für Anatomie an der Tierärztlichen Hochschule zu München	134 28
135	Szabó, Professor der Veterinärkunde an der Königl. ungar. landwirtschaftlichen Akademie zu Kolozsvár (Klausenburg)	135 28
136	Szpitman, Rektor der Tierärztlichen Hochschule zu Lemberg	136 28
137	Boit, Professor der Physiologie an der Tierärztlichen Hochschule zu München	137 28
138	Zuntz, Direktor des tierphysiologischen Instituts der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin	138 28

III. Landes-, Departements-, Obertierärzte.

139	Blume, Landestierarzt des Fürstentums Birkenfeld	139 29
140	Burger, Landestierarzt a. D. für Sachsen-Loburg-Gotha in Stoburg	140 29
141	Deigendesch, Veterinärrat, Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Sigmaringen	141 29
142	Gottlieb, Cheftierarzt der Königl. Hauptstadt Lemberg	142 29
143	Henne, Veterinärrat, Veterinäraffessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Boien und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Posen	143 29
144	Hinrichsen, Veterinärrat, Veterinäraffessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Westfalen und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Münster	144 30
145	Mehrdorf, Veterinärrat, Veterinäraffessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Oberschlesien und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Königsberg	145 30
146	Möller, Obertierarzt a. D. auf dem Viehmarkt und in den öffentlichen Schlachthäusern zu Kopenhagen, d. Zt. in Frederiksburg	146 30
147	Möller, städtischer Obertierarzt in München	148 30
148	Müller, Veterinäraffessor bei dem Medizinalkollegium für die Provinz Pommern und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Stettin	149 30
149	Schneider, städtischer Bezirksobertierarzt in München	150 31
150	Wallmann, Veterinärrat, Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Erfurt	151 31

IV. Kreis-, Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantonaltierärzte.

151	Abele, Bezirkstierarzt in Regen	152 31
152	Aken, Reichstierarzt in Haag (Holland)	153 31
153	Albert, Bezirkstierarzt in Bamberg	154 31
154	Anders, Kreistierarzt in Trebnitz i. Sch.	155 31
155	Arndt, Kreistierarzt in Landeshut	156 31
156	Bahr, Kreistierarzt in Karlsruhe	157 31
157	Banniza, Kreistierarzt in Dülmene	158 31
158	Bauermeister, Kreistierarzt in Schlochau	159 32
159	Berger, Kreistierarzt in Rummelsburg	160 32
160	Beisenbed, Bezirkstierarzt in Meistrichstadt	161 32
161	Beutler, Kreistierarzt in Stolzenau	162 32
162	Bolz, Kreistierarzt a. D. in Weissenburg i. B.	163 32
163	Borchardt, Veterinärrat, Kreistierarzt in Görlitz	164 32
164	Both, Kreistierarzt in Schrimm	165 32
165	Brandes, Kreistierarzt in Walsrode	166 32
166	Braun, Bezirkstierarzt in Kronach	167 32
167	Braun, Distrikttierarzt in Biesenthal	168 32
168	Brohm, Bezirkstierarzt in Alzenau	169 33
169	Brunnenberg, Kreistierarzt in Zinna	170 33
170	Bühler, Amtstierarzt in Haigerloch (Hohenzollern)	171 33
171	Burn, Kreistierarzt in Bereit	172 33
172	Cornelissen, Kreistierarzt in Rendsburg	173 33
173	Dambacher, Oberamtstierarzt in Dehringen	174 33
174	Deppe, Kreistierarzt in Schubin	175 34
175	Dobrid, Grenztierarzt-Assistent in Endtkuhnen	176 34
176	Dolle, Kreistierarzt in Odersleben	177 34
177	Ehrenhardt, Bezirkstierarzt in Ingolstadt	178 34
178	Eide, Kreistierarzt in Rastenburg	179 34
179	Enders, Kreistierarzt in Weisenfels a. Z.	180 34
180	Dr. Erbnich, Kreisveterinärrarzt in Reichelsheim	181 34
181	Ernst, Hoftierarzt in Quedlinburg	182 34
182	Fenzel, Distrikttierarzt in Oberhausen (Pfalz)	183 34
183	Frankenhuis, Reichstierarzt in Sliedrecht (Holland)	184 35
184	Frid, Kreistierarzt a. D. in Rawitsch	185 35
185	Friederich, Kreisveterinärrarzt in Dieburg	186 35
186	Friedrich, Distrikttierarzt in Berneck	187 35
187	Froebel, Bezirkstierarzt in Markttheidenfeld	188 35
188	Gründt, Marstall- und Bezirkstierarzt in Neustrelitz	189 35
189	Fürstenau, Veterinärrat, Kreistierarzt in Ahaus	190 35
190	Funk, Kreistierarzt in Hildburghausen	191 35
191	Gabben, Veterinärrat, Kreis- und Grenztierarzt in Pleß	192 35
192	Goeppert, Distrikttierarzt in Eltmann	193 35
193	Goettelmann, Kantonaltierarzt in Ertstein	194 35
194	Goettelmann, Kreistierarzt in Ertstein	195 36
195	Grottemüller, Distrikttierarzt in Stadtlauringen	196 36
196	Gruber, Bezirkstierarzt in Kehl	197 36
197	Gundel, Kantoraltierarzt in Lauterburg	198 36
198	Guth, Oberamtstierarzt in Rottweil	199 36
199	Gaah, Bezirkstierarzt in Fürth	200 36
200	Hartmann, Kreistierarzt in Corbach	201 36
201	Hartwig, Bezirkstierarzt in Rothenburg o. d. T.	202 36
202	Hatzold, Distrikttierarzt in Scheeßel	203 36
203	Heim, Distrikttierarzt in Bischofsheim	204 36

Lau- fende Nr.		St. des Gut- achten	Seite
204	Hellmuth, Distriktsstierarzt in Burghausach	205	37
205	Gengen, Bezirkstierarzt in Bergzabern	206	37
206	Hesse, Kreistierarzt in Neidenburg	207	37
207	Hegel, Überamtstierarzt in Camftatt	208	38
208	Hirschfeld, Kreistierarzt in Kreuznach	209	38
209	Hoch, Bezirkstierarzt in Bad Kissingen	210	38
210	Höde, Kreistierarzt in Schwerin a. B.	211	38
211	Hoffstadt, Überamtstierarzt in Heilbronn	212	38
212	Hölemann, Kreistierarzt in Diederhoven	213	38
213	Houtrouw, Kreistierarzt in Leer	214	38
214	Jacobi, Kreistierarzt in Pleichen	215	39
215	Jaeger, Rantanoltierarzt in Venefeld	216	39
216	Kamm, Bezirkstierarzt in Neustadt a. S.	217	39
217	Keller, Kreistierarzt in Wallenstedt	218	39
218	Keller, Distriktsstierarzt in Ellingen	219	39
219	Kemner, Kreistierarzt in Wittlich	220	39
220	Kieler, Kreistierarzt in Rybnik	221	39
221	Dr. Kirchmann, Distriktsstierarzt in Lüningen	222	39
222	Kiñuth, Kreistierarzt in Tuchel	223	40
223	Dr. Knauß, Kreistierarzt in Montabaur	224	40
224	Köhler, Distriktsstierarzt in Wilmars-Gladungen	225	40
225	Körber, Distriktsstierarzt in Schweinfurt	226	40
226	Dr. Kreuder, Kreisveterinärarzt in Lich	227	40
227	Kritter, Distriktsstierarzt in Bieckastel	228	40
228	Dr. Kuhn, Kreistierarzt in Marienwerder	229	40
229	Kuhn, Überamtstierarzt in Mühlbach	230	40
230	Kunert, Veterinärrat, Kreistierarzt in Neustertin	231	40
231	Lange, Kreistierarzt in Koichmin	232	40
232	Langenkamp, Veterinärrat, Kreistierarzt in Recklinghausen	233	40
233	Lößler, Kreistierarzt in St. Ingbert	234	40
234	Löser, Kreistierarzt in Zabern	235	41
235	Maijer, Bezirkstierarzt in Konitz	236	41
236	Majewski, Kreistierarzt in Schlawe	237	41
237	Margraf, Kreistierarzt in Beener	238	41
238	Mattern, Distriktsstierarzt in Mutterstadt	239	41
239	Masti, Kreistierarzt in Remmen	240	41
240	Meichert, Kreistierarzt in Stargard i. P.	241	41
241	Menges, Kreistierarzt in Saargemünd	242	41
242	Meyer, Distriktsstierarzt in Landstuhl	243	41
243	Migge, Kreistierarzt in Osterode (Ostpr.)	244	41
244	Müller, Überamtstierarzt in Göppingen	245	42
245	Dr. Mitteldorf, Bezirkstierarzt in Donauwörth	246	42
246	Möller, Kreistierarzt in Sonneberg	247	42
247	Mogendorf, Reichstierarzt in Schoonhoven (Holland)	248	42
248	Müller, Kreistierarzt in Duderstadt	249	42
249	Müsselmeyer, Kreistierarzt in Höna	250	42
250	Rutt, Kreistierarzt des Kreises Höxter, im Brakel	251	42
251	Lehl, Bezirkstierarzt in Bad Dürkheim	252	43
252	Ostermann, Kreistierarzt in Herford	253	43
253	Paul, Kreistierarzt in Schwes.	254	43
254	Petersen, Kreistierarzt in Segeberg	255	43
255	Pilwat, Kreistierarzt in Beckum	256	43
256	Pocza, Kreistierarzt in Solberg	257	43
257	Prieur, Kreistierarzt in Jarotchin	258	43
258	Richter, Kreistierarzt in Lubliniz.	259	44
259	Niedinger, Bezirkstierarzt in Weilenburg i. B.	260	44
260	Dr. Kochler, Kreistierarzt in Goethen	261	44
261	Rostowski, Veterinärrat, Kreistierarzt in Frankfurt	262	44
262	Rupprecht, Veterinärrat, Kreis- und Grenztierarzt in Stassupönen	263	45
263	Sager, Veterinärrat, Kreis- und Grenztierarzt in Tilsit	264	45
264	Schachinger, Rantanoltierarzt in Buchweiler.	265	45
265	Schaper, Kreistierarzt in Burgdorf	266	45
266	Schäffer, Kreistierarzt in Bad Wildungen	267	45
267	Schiffarth, Bezirkstierarzt in Schenkenf. a. M.	268	45
268	Schiller, Bezirkstierarzt in Eichstätt	269	45
269	Dr. Schimmeleben, Kreistierarzt in Greifenberg i. P.	270	45
270	Schmid, Überamtstierarzt in Dörb	271	45
271	Dr. Schmidt, Kreistierarzt in Delme	272	45
272	Schneider, Amtstierarzt a. D. in Warmbrunn	273	45
273	Schröder, Kreistierarzt in Sorau	274	45
274	Schröfer, Distriktsstierarzt in Sdöllkrippen	275	46
275	Schüß, Bezirkstierarzt in Sulzbach	276	46
276	Schulz, Kreistierarzt in Schlichtern	277	46
277	Schulze, Kreistierarzt in Geestemünde	278	46
278	Schwante, Kreistierarzt in Birnbau	279	46
279	Schweinhuber, Bezirkstierarzt in Ansbach	280	46
280	Seidel, Distriktsstierarzt in Neubrunn	281	46
281	Seik, Distriktsstierarzt in Biesenthal	282	47
282	Dr. Stenzel, Kreistierarzt in Schötmar i. L.	283	47
283	Strauß, Distriktsstierarzt in Bending	284	47
284	Summa, Distriktsstierarzt in Mümerstadt	285	47
285	Tappe, Veterinärrat, Kreistierarzt in Beuthen	286	47
286	Tektor, Kreistierarzt a. D. in Ziegenhain	287	47
287	Theinert, Amtstierarzt in Themar	288	47
288	Theurer, Überamtstierarzt in Ludwigsburg	289	47
289	Thuncke, Veterinärrat, Kreistierarzt in Calbe a. S.	290	47
290	Ziehe, Kreistierarzt in Bittenburg	291	48
291	Tilmann, Kreistierarzt in Lüdinghausen	292	48
292	Uhlen, Kreistierarzt in Schildberg	293	48
		294	48

Lau fende Nr.		Nr. des Gut- achtens	Seite
293	Ulm, Bezirktierarzt in Mannheim	295	48
294	Voerdel, Kreistierarzt in Heiligenstadt	296	48
295	v. Wahde, Amtstierarzt in Zever	297	48
296	Walter, Distrikts- und StadtTierarzt in Weisenheim	298	48
297	Weber, Kreistierarzt in Fulda	299	49
298	Weigand, Bezirktierarzt in Zweibrücken	300	49
299	Wenderhold, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Siegen	301	49
300	Werner, Kreistierarzt des Unterlahnkreises in Diez a. L.	302	49
301	Wieland, Kreistierarzt in Soldin	303	49
302	Wierjum, Reichs- und Gemeinde-Tierarzt in Groningen (Holland)	304	49
303	Wodarg, Kreistierarzt in Kröpelin	305	50
304	Zimmer, Distrikttierarzt in Birkenfeld	306	50
305	Zimmermann, Kreistierarzt in Labiau	307	50
306	Zind, Distrikttierarzt in Geuchtwangen	308	50

V. Schlachthofdirektoren, Schlachthoftierärzte.

307	Anders, Schlachthofleiter in Labischin	309	50
308	Bauer, Schlachthoftierarzt in Saargemünd	310	50
309	Beyer, Schlachthofinspektor in Deutsch-Eylau	311	51
310	Beß, Schlachthofinspektor in Detmold	312	50
311	Bischoff, Schlachthofdirektor, qual. z. Kreistierarzt in Suhl	313	51
312	v. Bockum-Dolfs, Schlachthofinspektor in Ballestedt	314	51
313	Bräninger, Schlachthofdirektor und Bezirktierarzt in Schweinfurt	315	51
314	Brandenburg, Schlachthoftierarzt in Stettowitz	316	52
315	Braun, Schlachthofinspektor in Schwerin a. B.	317	52
316	Breuer, leitender Tierarzt der hauptstädtischen Schlachthäuser in Budapest	318	52
317	Dr. Brysch, Schlachthoftierarzt in Rybník	319	52
318	Burgmann, Direktor des Schlachthofes in Oschersleben	320	52
319	Dengler, Schlachthausdirektor in Schleißheim	321	52
320	O'Hout, Schlachthofdirektor in Rotterdam	322	52
321	Niederhoff, Schlachthofdirektor in Schwerte	323	52
322	Dornbusch, Schlachthofinspektor in Goslar	324	52
323	Entenberger, Schlachthausverwalter und Bezirktierarzt a. D. in Dinslaken	325	53
324	Fall, Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes in Stettin	326	53
325	v. Gerhardt, Schlachthausdirektor in Osterode	327	53
326	Graudenzus, Schlachthofinspektor in Tempelburg	328	53
327	Haas, Schlachthausdirektor und Kreistierarzt a. D. in Werl	329	53
328	Häsenrichter, Schlachthofdirektor in Landsberg a. R.	330	53
329	Harreveld, Direktor des öffentlichen Schlachthauses in Haag	331	54
330	Hartmann, Schlachthofdirektor in Rauischholzhausen	332	54
331	Hedemann, Schlachthofdirektor in Trefeld	333	53
332	Heller, Schlachthofvorsteher und Kreistierarzt a. D. in Sorau	334	53
333	Dr. Helmich, Schlachthofdirektor in Northeim	335	53
334	Hey, Schlachthofverwalter in Namslau	336	54
335	Hilmann, Schlachthofdirektor in Beuthen	337	54
336	Jacob, Schlachthoftierarzt in Königsberg Rn.	338	55
337	Kaedel, Schlachthofdirektor in Myslowitz	339	55
338	Zanthen, Schlachthofvorsteher in Pajevatz	340	55
339	Zoebs, Schlachthofinspektor in Schönlanke	341	55
340	Zoeris, Schlachthofinspektor in Breslau	342	56
341	Klein, Leiter des städt. Schlachthauses in Bielefeld	343	56
342	Kleuters, Schlachthofleiter in Christburg	344	56
343	Knüppel, Schlachthofdirektor in Solingen	345	56
344	Köhl, Schlachthofdirektor in Kaiserslautern	346	56
345	Konietz, Schlachthausverwalter in Erbin	347	56
346	Kowalski, Verwalter des Schlachthofes in Grünberg	348	56
347	Krug, Schlachthausvorstand in Ichendorf	349	56
348	Krjan, Schlachthausinspektor in Jarotschin	350	56
349	Krzysztofowicz, Schlachthofinspektor in Koijmin	351	56
350	Dr. Lemgen, Schlachthofdirektor und Arzt in Falda	352	57
351	Lund, Schlachthofdirektor in Lübeck	353	57
352	Magin, Schlachthofdirektor a. D. in München	147	30
353	Maß, Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes in Königswinter i. R.	354	57
354	Michel, Schlachthofinspektor und Kreistierarzt in Dieuze	355	57
355	Modde, Direktor des städt. Schlachthofes in Gießen	356	57
356	Mord, Schlachthofinspektor in Rastenburg	357	57
357	Moes, Schlachthausdirektor in Tugel	224	40
358	Mrugowski, Schlachthofdirektor a. D. in Halberstadt	358	58
359	Mückom, Verwalter des Schlachthofes in Burgkunstadt	359	58
360	Müller, Schlachthoftierarzt in Görlitz	360	58
361	Müther, Schlachthofverwalter in Paderborn	361	58
362	Niedel, Schlachthofinspektor in Schlawe	362	58
363	Nicolaus, Leiter des Schlachthofes und StadtTierarzt in Bogenau	363	58
364	Rimz, Schlachthausinspektor in Wrotzken	364	58
365	Opel, Direktor des Schlacht- und Viehhofes in München	365	58
366	Dr. Orienberger, Schlachthausverwalter in Seligenstadt	366	59
367	Pasch, Schlachthofinspektor in Kröpelin	367	59
368	Piech, Schlachthofdirektor in Neustrelitz	368	59
369	Platschek, Schlachthofdirektor in Schrimm	369	59
370	Post, Schlachthausinspektor in Johannisburg	370	59
371	Dr. Prötsch, Schlachthofdirektor in Kröpelin	371	59
372	Purkel, Schlachthofinspektor in Schönsee	372	59
373	Rehate, Schlachthofdirektor in Hannover-Linden	373	60
374	Reinke, Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Gießen	374	60
375	Rosenfeld, Schlachthofinspektor in Schwabach	375	60
376	Sarrasin, Schlachthofinspektor in Grätz	376	60
377	Schenk, Schlachthofverwalter und städtischer Bezirktierarzt in Erlangen	377	60

378	Schmalholz, Schlachthofdirektor a. D. in Lauterburg	378	60
379	Schmidt, Schlachthofdirektor in Hirschberg	379	60
380	Schmitt, Schlachthofverwalter in St. Ingbert	380	61
381	Schrader, Schlachthofdirektor in Brandenburg a. H.	381	61
382	Schramm, Schlachthofdirektor in Gleiwitz	382	61
383	Schrempt, Schlachthofinspektor und Polizeitierarzt in Ratzel	383	61
384	Schulte, Schlachthofinspektor in Pr. Stargard	384	61
385	Senffert, Schlachthofinspektor und städtischer Tierarzt in Fürth	385	61
386	Speer, Schlachthofverwalter in Trebnitz i. Sch.	386	61
387	Stauß, Direktor des städtischen Schlach- und Viehhofes in Posen	387	61
388	Stein, Schlachthofdirektor in Bernburg	388	62
389	Steinbach, Schlacht- und Viehhofdirektor in Bromberg	389	62
390	Stöhr, Schlachthofdirektor in Swinemünde	390	62
391	Stolte, Schlachthofinspektor in Hörlitz	391	62
392	Strate, Schlachthofverwalter in Bad Wilsungen	392	62
393	Timmroth, Schlachthofinspektor in Ilmenau	393	62
394	Tracht, Schlachthofverwalter in Schwedt	394	62
395	Trops, Leiter des städtischen Schlachthofes und Kreisveterinärarzt in Worbis	395	62
396	Wackenthaler, ehemaliger Aufsichtsbeamter des Schlachthofs zu Türkheim	396	63
397	Wendt, Schlachthofinspektor in Königsberg	397	63
398	Werner, Schlachthofinspektor in Stolp	398	63
399	Wiegand, Schlachthoftierarzt in Lissa	399	63
400	Wisniewski, Schlachthofdirektor in Sorau	400	64

VI. Tierärzte.

401	Baum, prakt. Tierarzt in Bük	401	64
402	Behrens, prakt. Tierarzt in Achim	402	64
403	Biermann, prakt. Tierarzt in Biedenkopf	403	64
404	Borst, prakt. Tierarzt, Leiter der Fleischbeschau in Nördlingen	404	64
405	Buhl, prakt. Tierarzt in Frankenthal	405	64
406	Bruder, StadtTierarzt, Ergänzungsfleischbeschauer für die Rantone Mayersberg und Schnierlaach	406	64
407	Engert, Tierarzt in Harburg i. Schw.	407	64
408	Epple, StadtTierarzt in Göppingen	408	65
409	Goebel, Tierarzt in Poppenhausen	409	65
410	Dr. Goldberger, städtischer Tierarzt in Strojanke	410	65
411	Grimm, prakt. Tierarzt in Lyck	411	65
412	Gschwind, StadtTierarzt in Niederstedten	412	65
413	Hoffmann, prakt. Tierarzt in Volkach	413	66
414	Hofmann, prakt. Tierarzt in Bergtheim	414	66
415	Dr. Zeitmann, Tierarzt in Frankfurt a. M.	415	66
416	Dr. Jonas, städtischer Tierarzt in Gelsenkirchen	416	66
417	Zunter, Tierarzt in Wittmund	417	66
418	Kasselmann, prakt. Tierarzt, qualifiziert zum Kreistierarzt, in Bedum i. W.	418	66
419	Knittl, prakt. Tierarzt in Neumarkt	419	66
420	Kohmag, Tierarzt und Oberveterinär in Neubreisach	420	66
421	Dr. Küster, prakt. Tierarzt in Eyrin	421	67
422	Kuiper, Tierarzt in Leer	422	67
423	Lange, Tierarzt in Markoldendorf	423	67
424	Lieblich, städtischer Tierarzt in Steele a. d. Ruhr	424	67
425	Lüning, Tierarzt in Datteln	425	67
426	Marbacher, prakt. Tierarzt in Hatten	426	67
427	Mengel, Tierarzt in Papenburg	427	67
428	Müller, Tierarzt in Xions	428	67
429	Ranninga, prakt. Tierarzt in Leer	429	67
430	Nietzen, Tierarzt in Dornum	430	67
431	Noewelamp, Tierarzt in Goesfeld	431	68
432	Mühling, städtischer Tierarzt in Harzgerode	432	68
433	Schaaf, StadtTierarzt in Kochheim a. M.	433	68
434	Schnur, Stabs-Veterinär a. D. in Thale	434	68
435	Schwarz, prakt. Tierarzt in Recklinghausen	435	68
436	Sjöberg, Regiments-Veterinär im K. Zwea Artillerie-Regiment zu Stockholm	436	68
437	Strodtmann, Tierarzt in Achim	437	68
438	Theiler, Tierarzt in Breitschen	438	68
439	Bahl, prakt. Tierarzt und Oberveterinär a. D. in Litrowo	439	68
440	Boß, Tierarzt in Gladbeck	440	69
441	Dr. Balch, Tierarzt in Colmar i. C.	441	69
442	Ball, Tierarzt in Bronk	442	69
443	Wienholz, prakt. Tierarzt in Bünde	443	69
444	Wöhler, Oberstabsveterinär in Gleiwitz	444	69
445	Wolff, Tierarzt in Nieuwolda	445	69
446	Info, Tierarzt in Breitschen	446	69

VII. Fleischerinnungen, Grossfleischermeister, Fleischbeschauer.

447	Glaemmer, Fleischbeschauer in Ingweiler	447	69
448	Fleischerinnung zu Alsfeld	448	69
449	Fleischerinnung zu Biechen	449	69
450	Fleischer- und Wurstmacherinnung zu Stettin	450	70
451	Fleischerinnung zu Nicolai i. Sch.	451	70
452	Glawe, Übermeister der Schlachterinnung zu Güstrow	452	70
453	Grunide, Fleischermeister in Weisenfels a. S.	453	70
454	Jaenisch, Übermeister der Fleischerinnung in Grätz	454	70
455	Nichter, Schriftführer der Fleischerinnung zu Dessau	455	70
456	Strate, Übermeister der freien Fleischerinnung zu Bad Wilsungen	456	70
457	Warnide, Übermeister der Fleischerinnung zu Dessau	456	70
458	Zacharius, Fleischbeschauer in Tiersch (Lothringen)	457	70

I. Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene etc.

a) Deutschland.

1.

Physiologisches Institut
der
Universität Berlin

Berlin, den 4. Dezember 1907.

Ich bin auch heute noch der Überzeugung, der ich in meinem Gutachten vom 8. Dezember 1893*) Ausdruck gab, daß das Schächten vor den sonst empfohlenen Verfahren des Schlachtens, sowohl im Interesse der Hygiene wie des Tier- schutzes, den Vorzug verdient.

Prof. Dr. Th. W. Engelmann,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

*) Dieses Gutachten (vgl. „Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachterfahren“ S. 57) hat folgenden Wortlaut:

„Ich kann nur meine Bewunderung darüber aussprechen, daß man noch immer fortfährt, Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachterfahren einzuholen. Die Untersuchungen der Physiologen, Pathologen und Tierärzte haben längst in einer für jeden Unbefangenen völlig überzeugenden Weise festgestellt, daß dies Verfahren vor allen andern den Vorzug und im besonderen weniger als irgend eines der sonst empfohlenen oder geübten Verfahren den Vorwurf der Tierquälerei verbietet.“

Es kann sich nach meiner Meinung nur um die Frage handeln, ob nicht das Schächten allgemein an die Stelle der sonst gebräuchlichen Schlachterfahren zu treten habe.

Das Interesse der Hygiene wie das des Tierschutzes scheinen mir entschieden eine Bejahung dieser Frage zu fordern.“

2.

Berlin, den 19. März 1908.

Dem vorstehenden Urtheile des Herrn Engelmann stimme ich durchaus bei.

Prof. Dr. Waldeyer,
Direktor der anatomischen Anstalt der Universität Berlin.

3.

Der Direktor des
Königlichen Pathologischen Instituts
der Friedrich-Wilhelms-Universität.

Berlin, den 12. Mai 1908.

Auf Ihre Anregung bezeuge ich Ihnen gern, daß ich ebenso wie zahlreiche andere Pathologen in der rituellen Schächtmethode eine Tierquälerei nicht erblicken kann, sondern im Gegenteil der Meinung bin, daß sie, richtig ausgeführt, eine sehr geeignete, andere Tötungsart vorzuziehenende Schlachtrart darstellt.

Prof. Dr. Orth,
Direktor des pathologischen Instituts der Friedrich-Wilhelms- Universität.

4.

Berlin, 15. Mai 1908.

In der Anwendung der Schächtmethode kann ich eine Tierquälerei nicht erblicken.

Prof. Rubner,
Direktor der hygienischen Institute der Universität.

5.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Auch ich stimme der Ansicht zahlreicher Physiologen und Pathologen bei, daß mit der Schächtmethode eine Tierquälerei nicht verbunden ist.

Prof. Hertwig,
Direktor des anatomisch-biologischen Institutes der Universität.

6.

Berlin, 29. Mai 1908.

Die schnell und gewandt ausgeführte Durchschneidung der großen Halsgefäße mit einem möglichst scharfen Messer kann nur einen ganz vorübergehenden Schmerz auslösen. Die plötzliche Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn, sowie der Einstrom in die großen, zum Herzen führenden Venen führt zur sofortigen Bewußtlosigkeit und darauf unmittelbar folgendem sicherem Tod. Das ausgebüttelte Fleisch hält sich besser als solches, wo das Blut in den Gefäßen durch die Gerinnung nach dem Tode stockt. Die Einwände gegen das Schächten der Tiere sind daher unberechtigt.

Prof. Gustav Fritsch,
Direktor des physiologischen Instituts i. B.

7.

Experimentell-biologische Abteilung des
Rgl. Pathologischen Instituts der Universität
Berlin.

Berlin, 13. Juli 1908.

In der Schächtmethode kann ich eine Tierquälerei nicht erblicken, denn infolge der Durchschneidung der großen Halsgefäße tritt sofort Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Selbstredend muß das Schächten kunstgerecht ausgeführt werden.

Prof. Dr. Adolf Bickel,
Vorsteher der experimentell-biologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin.

8.

Berlin, den 28. Mai 1908.

Das Schächten kann nur denjenigen grausam scheinen, die entweder eine falsche Vorstellung von der Art haben, wie beim geschächteten Tiere der Tod eintritt, oder die schon die Vorbereitung zum Schächten, das Werfen und Fesseln als eine Grausamkeit ansehen.

Die falsche Auffassung von der Todesart wird vielleicht dadurch bestärkt, daß der Tod durch Schächten als „Verblutungstod“ bezeichnet wird. Der Verblutungstod kann unter Umständen sehr langsam sein, ist aber selbst dann nicht qualvoll, weil mit der Abnahme der Blutzufuhr zum Gehirn das Bewußtsein schwindet. Der Tod durch Schächten ist aber von dem, was man gewöhnlich unter „Verblutungstod“ versteht, sehr verschieden, weil schon in dem Augenblick, in dem die großen Gefäße des Halses durch den Schnitt getrennt sind, der Kreislauf im Gehirn vollständig aufgehoben wird. Die sogenannte Chocwirkung muß in diesem Falle ebenso schnell und füher eintreten, wie bei Schlag oder Schuß.

Was die Vorbereitung betrifft, so kann sie nur dem grausam scheinen, der beim dasselbe Verständnis für die Vorgänge in seiner Umgebung voraussetzt, wie sie etwa ein zum Tode verurteilter Mensch haben würde. Das Tier empfindet aber nur den unmittelbaren Zwang der Fesselung und fühlt keine Todesangst. Es ist nicht wahr, daß Tiere vor Blutgeruch scheuen, oder aus dem Schicksal anderer Tiere auf ihr eigenes schließen. Die Beschränkungen, die dem Tiere durch die Fesselung gemacht werden, dürfen um so weniger als Grausamkeit bezeichnet werden, weil offenbar das gefesselte Tier viel weniger der Gefahr ausgesetzt ist, daß die Tötung fehlerhaft ausgeführt wird, was bei anderen Tötungsarten, wie aus den Angaben zahlreicher Sachverständiger herbor geht, nicht allzu selten vorkommt.

Prof. R. Du Bois-Raymond,
Vorsteher der speziell-physiologischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

9.

**Physiologisches Institut
der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.**

Berlin, den 5. Juli 1908.

Die sachgemäß und geschickt ausgeführte Schächtung halte ich nicht für tierquälreich.

Prof. Dr. W. Nagel,
Vorsteher der physiologischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

10.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Gegen die Durchschneidung des Halses als Schlachtverfahren (Schächteln) ist, wenn dieselbe von sachkundiger Hand und mit einem sehr scharfen Messer ausgeführt wird, vom Standpunkt der Humanität kein Einwand zu erheben. Im Gegenteil! Da der Tod dabei sehr schnell eintritt, ist das Verfahren als durchaus humanes zu bezeichnen.

Prof. E. Salkowski,
Geh. Medizinalrat, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des pathologischen Instituts der Universität Berlin.

11.

Berlin, den 5. Juli 1908.

Die sachkundig ausgeführte Tötung des Schlachtviehs mittels des Halschnittes ist nach meiner Ansicht mit keiner Quälerei für das Tier verbunden.

Prof. Dr. H. Thierfelder,
Vorsteher der chemischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

12.

Berlin, den 8. März 1908.

Der Tötung eines Tieres durch Schächteln hat der Charakter der Tierquälerei nicht an, da mit dem Durchschneiden der Karotiden und dem Ausströmen des Blutes das Bewußtsein fast momentan schwindet. Die nachher auftretenden Zuckungen sind nichts anderes als Reflexbewegungen, welche vom Bewußtsein völlig unabhängig sind.

Dr. Hans Birchow,
Professor der Anatomie an der Universität.

13.

**Anatomisches Institut
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität**

Bonn, den 12. Mai 1908.

Die Durchschneidung der großen Blutgefäße und Nerven des Halses beim rituellen Schächteln veranlaßt raschen und schwerzlosen Tod.

Prof. Dr. A. Bonnet,
Direktor des anatomischen Instituts in Bonn.

14.

Bonn, den 8. März 1908.

Den zahlreichen Gutachten, die sich günstig über das Schächteln ausgesprochen haben, kann ich mich nur anschließen. Da sich neue Gesichtspunkte nicht mehr beibringen lassen, halte ich es nicht mehr für nötig, noch einmal ausführlich auf alles das einzugehen, was von so vielen Autoritäten über die Vorzüglich der Schächtelmethode gesagt worden ist. Unter der Voraussetzung, daß das Niederklopfen der Tiere schonend und der Schnitt mit einem scharfen Messer schnell ausgeführt wird, hat das ganze Verfahren nichts Tierquälreiches an sich. Die Durchschneidung der großen Halsgefäße hat ja schnell eine Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit zur Folge, daß eine Schmerzempfindung nur wenige Sekunden dauern kann.

Prof. Dr. Ribbert,
Direktor des pathologischen Instituts der Universität Bonn.

15.

Breslau, den 19. Juli 1908.

Für die Beurteilung der Tötung eines Tieres durch Schächteln kommt Dreierlei in Betracht: Erstens die vorhergehende Fesselung, zweitens die Durchschneidung der Haut, Muskeln, Blutgefäße, Nerven usw. und drittens die darauf folgende Zeit der Verblutung.

Was zunächst die Fesselung des Tieres anbetrifft, so kann diese auf Grund besonders ausgearbeiteter Methoden ohne lebenswerte Quälerei ausgeführt werden. Der Schäftschnitt ferner ist, wenn er schnell, sicher und mit scharfem

Messer vorgenommen wird, wohl kaum als übermäßig schmerhaft anzusehen (man denke an Schnittverletzungen bei Menschen, beim Rastieren usw.), wozu noch die kurze Dauer kommt. Die der Durchschneidung der Weichteile folgende Zeit endlich kann erst recht nicht als qualvoll angesehen werden, da aus manigfachen Erfahrungen mit Sicherheit zu schließen ist, daß schon wenige Sekunden nach Durchschneidung der großen Blutgefäße des Halses Bewußtlosigkeit des Tieres eintritt; daher können etwa von der fertigen Schnittwunde entstehende Schmerzen dem Tier kaum nicht zum Bewußtsein kommen und noch viel weniger die erst erheblich später auftretenden Erstickungskrämpfe.

Dennoch erweist sich die Schächtelmethode des Schächtens als eine durchaus humane, welche durchschnittlich wohl mit geringerer Tierquälerei verbunden ist, als die mit weniger sicherem Erfolge, wenn auch zum Teil bequemer auszuführenden anderen Methoden der Tötung.

Prof. Dr. med. P. Jensen,
Dozent der Physiologie an der Universität Breslau.

16.

Breslau, 7. August 1908.

Die Agitation für Erlaß eines Schächtverbots halte ich für sachlich nicht gerechtfertigt. Nach meiner wissenschaftlichen Überzeugung ist die Tötung eines Tieres durch den Halschnitt keine Tierquälerei.

Prof. F. Röhmann,
Vorsteher des chemischen Laboratoriums des physiologischen Instituts der Universität.

17.

Erlangen, den 16. Juli 1908.

Den gutachtlichen Neuheiten zahlreicher Kollegen mich anschließend, erachte auch ich das Schächteln, sofern es von geschickter Hand mit scharfstem Messer ausgeführt wird, für ein durchaus humanes Schlachtverfahren, dem jegliche Tierquälerei ferne liegt.

Prof. Dr. L. Gerlach,
Direktor des anatomischen Institutes der Universität.

18.

Erlangen, 9. Dezember 1907.

Auf besonderen Wunsch erkläre ich, daß ich heute noch auf denselben Standpunkte stehe, welchem ich in meinem Gutachten vom 5. November 1893 Ausdruck gegeben habe.") Nach meiner Kenntnis der Lebensorcheinungen ist der sogenannte „Schäftschnitt“ eines der besten Mittel, einem zu tödenden Tiere unnütze Qualen zu ersparen und Bewußtlosigkeit möglichst schnell herbeizuführen. Mit der Frage der Religion oder ritueller Gebräuche hat dieses mein Gutachten gar nichts zu tun. Es stützt sich allein auf Erfahrungen physiologischer Art.

Dr. J. Rosenthal,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Instituts der Universität Erlangen.

*) Vgl. Gutacht.-Samm., S. 48. Darin heißt es: „Bei dem Schäftschnitt muß eine fast augenblickliche Blutleere in den nervösen Zentralorganen eintreten, und diese muß, wie man aus den Erfahrungen bei der Ohnmacht und aus dem schnellen Erlösen der Reflexbewegungen schließen muß, innerhalb weniger Sekunden zu Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit führen... Bei der Kürze der Zeit, welche das Umlegen und der Art des Schächtens zusammengekommen erfordern, erscheint jede vorherige Betäubung überflüssig, ja ungewöhnlich... Es gibt gar kein Betäubungsverfahren, welches auch nur annähernd so schnell wirken könnte als der Schäftschnitt. Denn da bei diesem die aufführenden Blutgefäße (Arterien) und die abführenden Gefäße (Venae) in einem Zuge durchschnitten werden, so müssen jene Elemente sofort ihre Tätigkeit einstellen.“

19.

**Pathologisches Institut der
Universität Freiburg i. B.**

Freiburg, den 15. April 1908.

1. Eine in jeder Richtung befriedigende Tötungs- und Schlachtungsmethode gibt es bis jetzt nicht.

2. Bei richtiger Anwendung der Schutzmaske erfolgt sofortige Bewußtlosigkeit. Die Augenbindehautreflexe sind sofort aufgehoben. Doch findet die Ausblutung beim nachträglichen Gefäßschnitt langsam statt. Stärkere Zuckungen des geschossenen Tieres werden auch hier beim Gefäßschnitt und bei der Ausblutung beobachtet.

3. Die vorschriftsmäßig ausgeführte Schächtung muß trotz der Zufuhr von Blut zum Gehirn durch die Halswirbelschlagaderen wegen des sehr starken und schnellen Blutverlustes durch die Halschlagaderen zu einer schnell eintretenden Bewußtlosigkeit führen. Die Augenbindehautreflexe, welche mit dem Bewußtsein gar nichts zu tun haben, bleiben länger, ca. 2 Minuten lang, erhalten. Die völlige Ausblutung des Tieres wird gelegentlich durch Blutpfeißerbildungen an den Halschlagaderen gestört, deren künftigere Entfernung bei der stets vorher eingetretenen Herabsetzung des Bewußtseins des geschächteten Tieres keinem Einspruch begegnen sollte.

4. Da der Zweck starker Ausblutung auf keinem besseren Wege als durch die Schächtung erreicht wird, die starke Ausblutung aber hygienische Vorteile bieten kann, so ist die sehr geringfügige zeitliche Differenz in dem Eintritt der Bewußtlosigkeit bei Anwendung der Schußmasse einerseits und bei Anwendung des Schätschnittes andererseits nicht in dem Sinne einer unnötigen Tierquälerei zu verwerthen, zumal der glatt geführte Schnitt selbst überhaupt nicht empfunden wird.

5. Desgleichen ist die der Schächtung vorausgehende Fesselung des Tieres, wenn sie vorschriftsmäßig und mit nötiger Schonung ausgeführt wird, in Unbetracht des gewollten Zwecks nicht als Tierquälerei zu bezeichnen.

L. Aschoff,

Professor der pathologischen Anatomie, Direktor des pathologischen Instituts Freiburg i. Br.

20.

Das hygienische Institut der Universität Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1908.

Unter Rückgabe der freundlichst überwandten Schriftstücke teile ich Ihnen ergebenst mit, daß nach meinem Dafürhalten vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege gegen die Anwendung des rituellen Schächtens keine Bedenken gelten zu machen sind.

Das gesundheitlich empfehlenswerte gründliche Ausbluten des Schlachtieres wird beim Schächteln vollkommen erreicht, und bei sachgemäßer geschickter Ausführung des Verfahrens kann das Aspirieren vom Mageninhalt in die Lunge (welchem Umstand übrigens keine erhebliche gesundheitliche Bedeutung beizumessen ist) wohl vermieden werden.

Prof. Dr. M. Schottelius,
Direktor des hygienischen Instituts.

21.

Direktion
des anatomischen und ver-
gleichend-anatomischen
Institutes der Universität
Freiburg.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1908.

Zich bin der festen Überzeugung, daß infolge des mit der Procedur des „Schächtens“ verbundenen blitzschnell erfolgenden großen Blutverlustes das Empfindungsvermögen sehr rasch erlischt. Ist eine Sicherheit dafür vorhanden, daß der Eingriff von geübter Hand und zwar mit tadellos scharfem Messer vorgenommen wird, so kann meines Erachtens von einer Tierquälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. R. Wiedersheim,
Direktor des anatomischen und vergleichend-anatomischen
Institutes.

22.

Gießen, den 10. März 1908.

Ihre mündliche Anfrage vom 4. d. M. beehre ich mich dahin zu beantworten, daß ich das rituelle Schächteln als eine Tierquälerei nicht bezeichnen kann. Durch das Schächteln wird den Tieren beim Schlachten naturgemäß notwendig zugefügtes Schmerz auf das denkbar kleinste Maß herabgesetzt und die Bewußtlosigkeit möglichst schnell herbeigeführt. Es ist das Schächteln daher allen modernen Schlachtmethoden vorzuziehen.

Professor Dr. Voström,
Direktor des pathologischen Instituts in Gießen.

23.

Gießen, am 21. Mai 1908.

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß meiner Ansicht nach das Schächteln ein durchaus einwandfreies Schlachterfahren ist. Ein beachtenswerter Vortzug der Methode liegt

darin, daß Fleisch geschächteter Tiere sich besser hält, weil es gut ausgeblutet ist. Vom hygienischen Standpunkte aus kann dem Schächtverfahren daher nur eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Professor Dr. H. Küsel,
Direktor des hygienischen Institutes der Landesuniversität.

24.

Göttingen, den 18. Juli 1908.

Ihre Anfrage vom 15. d. M. beantworte ich gerne dahin, daß ich die Schächtung nicht für eine Tierquälerei, sondern für eine den Gesetzen der Humanität, soweit überhaupt möglich, entsprechende Schlachtmethode halte.

Selbstverständlich gehe ich dabei voraus, daß das Fesseln und Niederwerfen der Tiere mit möglichster Schonung geschieht und die eigentliche Schächtung ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Zu begründen brauche ich meine Ansicht wohl nicht weiter, da ich mich den mir überwandten zahlreichen und ausführlichen Gutachten meiner Fachkollegen nur vollkommen anschließen kann.

Prof. Dr. von Esmarch,
Direktor des hygienischen Universitäts-Instituts.

25.

Göttingen, den 17. Juli 1908.

Ihrem Wunsche entsprechend, verfehle ich nicht, Ihnen mitzuteilen, daß ich mich dem vermutlich einstimmigen Urteil sämtlicher medizinischer und veterinär-medizinischer Sachverständigen Europas anschließe, indem auch ich das Schächtverfahren als ein solches bezeichne, welches von jeder Art von Tierquälerei weit entfernt ist.

Prof. Dr. Fr. Merkel,
Direktor des anatomischen Institutes der Universität.

26.

Göttingen, 15. April 1908.

Auf Anfrage des hiesigen Rabbiners Herrn Dr. Sonderling bezüglich der Humanität des rituellen Schächtens erstatte ich hiermit das folgende Gutachten:

Die Methode des Tötens von Tieren durch den sogenannten Schätschnitt, wie ich sie im hiesigen Schlachthause kennen gelernt habe, stellt eine durchaus humane Tötung dar.

Wie ich mich überzeugt habe, wird der Schnitt mit einem langen, außerordentlich scharfen Messer vom Schlächter in erstaunlicher Geschwindigkeit und in stets gleicher Sicherheit ausgeführt. Infolge des Schnittes stürzt das Blut sofort in Strömen aus den großen durchschnittenen Halsgefäßen hervor, so daß das Gehirn plötzlich blutleer wird. Aus Versuchen am Menschen wissen wir, daß beim bloßen Zuksammendrücken der beiden Halschlagaderen, wobei keineswegs eine so plötzliche Blutleere des Gehirns entsteht, das Bewußtsein nach wenigen Sekunden erloschen ist. Wir müssen daraus schließen, daß unter dem plötzlichen Blutverlust des Gehirns infolge des Schätschnittes das Bewußtsein mindestens ebenso schnell, wahrscheinlich aber viel schneller verschwindet als in den genannten Versuchen am Menschen. Dem entspricht es, daß ich auch im unmittelbaren Anschluß an den Schätschnitt keine Abwehrbewegungen des Tieres beobachten konnte, die etwa als Reaktion auf eine heftige Schmerzempfindung gedeutet werden könnten. Erst viel später, nach Verlauf von einer oder mehreren Minuten entwickeln sich die bekannten, länger andauernden Erstickungskrämpfe, von denen der Laie gewöhnlich die Meinung hat, daß sie intensive Schmerzäuerungen vorstellen, von denen aber seit langer Zeit bekannt ist, daß sie lediglich Reizwirkungen in den Zentren des verlängerten Markes sind, die erst eintreten, nachdem das Bewußtsein lange verschwunden ist. Demnach stehe ich nicht an zu erklären, daß bei der Methode des Schächtens das Tier mit unschöbbarer Sicherheit bereits wenige Sekunden nach Ausführung des Schätschnittes bewußtlos ist.

Um ein momentanes Erlöschen des Bewußtseins bei der Tötung durch einen Kopfschlag oder Kopfschub für jeden Fall mit gleicher Sicherheit behaupten zu können, fehlen dagegen bis jetzt die physiologischen Unterlagen.

Dr. med. Max Bernorn,
Professor der Physiologie an der Universität und Direktor des physiologischen Instituts.

27.

Pathologisches Institut.

Greifswald, den 20. März 1908.

Ihrem Wunsche, mich über den „Schäftschnitt“ zu äußern, komme ich im Interesse Ihrer Sache gern nach. Nach meiner Leberzeugung wird bei dieser Art des Schlachtens der Tod des Tieres rasch und ohne Qual herbeigeführt.

Prof. Dr. P. Grawitz,
Direktor des pathologischen Instituts an der Universität
Greifswald.

28.

Greifswald, den 15. Juli 1908.

Mit größtem Vergnügen bin ich bereit, Ihrer Bitte zu willfahren. Seit längerer Zeit schon interessierte ich mich für die Tötungsart des Schächtens, gerade um ein Urteil über die vielfachen Angriffe gegen diese Tötungsmethode zu gewinnen. Ich habe persönlich auf dem Schlachthofe Erfahrungen gesammelt und kann nur sagen, daß meiner Meinung nach die Schächtung ein Tier auf die schärfste und schonendste Weise bewußtlos macht und tötet. Die außerordentlich sichere Führung des peinlichst scharf und sauber gehaltenen Messers, das groß genug ist, um mit schnellem Zuge die großen Arterien durchzuschneiden, hat auf mich immer einen großen Eindruck gemacht. Ich habe mich daher vollkommen davon überzeugt, daß die Angriffe gegen diese Tötungsmethode durchaus ungerechtfertigt sind und sicher von Leuten ausgehen, die keine Erfahrungen in dieser Angelegenheit haben. Soweit meine persönlichen Kenntnisse reichen, möchte ich glauben, daß es durchaus wünschenswert sei, wenn den übrigen Tötungsarten die Schächtung allgemein vorgezogen würde.

Prof. Dr. Kallius,
Direktor des anatomischen Institutes.

29.

Halle a. S., den 10. Dezember 1907.

Mein im Jahre 1893 abgegebenes Gutachten*) über das Schlachten der Tiere durch den Halschnitt, wie es beim so genannten Schächteln ausgeübt wird, halte ich auch heute noch in allen Punkten aufrecht. Alle anderen Methoden der Tötung, welche darin bestehen, durch Schlag gegen den Schädel oder Eintreiben eines Bolzens, resp. Schuß einer Kugel ins Gehirn das Tier zu betäuben, verdienen vom Gesichtspunkte der Humanität durchaus keinen Vorzug; sie sind nur für die Schächter insofern bequemer, als sie keine vorherige Fesselung des Tieres erfordern. Die größere Bequemlichkeit ist entschieden allein der Grund für die allgemeine Verwendung der Schußmaske beim Schlachten größerer Tiere.

Vom Standpunkte der Hygiene aber muß nochmals betont werden, daß die vollständige Ausblutung durch Halschnitt ein gesünderes Fleisch liefert, als andere Schlachtmethoden.

Prof. Dr. J. Bernstein,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität
Halle a. S.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 43. In demselben erklärt Herr Prof. Bernstein: „Der Halschnitt, wie er beim Schächteln geübt wird, ist eine durchaus rationelle Art des Schlachtens, welche zugleich allen Ansprüchen der Humanität entspricht.“

30.

Halle, den 21. Mai 1908.

In der rituellen Schächtung kann ich keine Tierquälerei finden, vorausgesetzt, daß die hierfür nötigen Vorbereitungen schonend ausgeführt werden.

Geh. Medizinalrat Professor Dr. Eberth,
Vorstand des pathologischen Instituts der Universität
Halle a. S.

31.

Halle a. S., den 18. Juli 1908.

In Beantwortung des Schreibens vom 15. d. M. erlaube ich mir ganz ergebenst Ihnen mitzuteilen, daß ich in dem Schächtverfahren eine Tierquälerei nicht zu erblicken vermag.

Prof. Dr. C. Fraenkel,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität.

32.

Halle a. S., 2. August 1908.

Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich sicher wäre, einen so leichten Tod zu haben, wie er den Tieren beim rituellen Schächteln zuteil wird.

Prof. Dr. W. Roug,
Geh. Medizinalrat,
Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

33.

Heidelberg, den 4. Juli 1908.

Auf Ihren Wunsch habe ich die zahlreichen Gutachten über das Schächteln durchgelesen und kann mich aus allgemein physiologischen Gründen denselben anschließen.

Das Schächteln, wenn richtig ausgeführt, quält die Tiere nicht mehr und nicht weniger als jede andere methodisch ausgebildete Art rascher Tötung, die wir solange nicht vermeiden können, als Menschen auf tierische Nahrung angewiesen sind.

Prof. Dr. B. v. Czerny,
Geb. Rat, Erzellenz.

34.

Heidelberg, 23. November 1908.

Ich erkläre in dem sachgemäß ausgeführten Schächteln eine Art der Tötung, welche durch die Sicherheit und Schnelligkeit, mit der sie das Bewußtsein aufhebt, den Vorzug verdient und von Tierquälerei weit entfernt ist.

Prof. Dr. M. Fürbringer,
Direktor der anatomischen Anstalt in Heidelberg.

35.

Heidelberg, 7. Juli 1908.

Ich halte die Anwendung der Schußmaske für die beste Tötungsart, weil hierbei das Niederwerfen der Tiere nicht nötig ist und weil die durch den Schuß bewirkte Erstüttung des Gehirns das Tier sicher sofort bewußtlos macht.

Beim Schächteln ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Tier Schmerz und Angst empfindet, doch kann dies bei richtiger Ausführung des Verfahrens nur während eines sehr kurzen Zeitraumes der Fall sein. Die Bewußtlosigkeit tritt so schnell nach dem Schnitt ein, daß man das Schächteln nicht als ein tierquälisches Verfahren bezeichnen kann.

Prof. Dr. A. Kossel,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität
Heidelberg.

36.

Heidelberg, 20. November 1908.

Die Frage, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren, das Schächteln der Tiere, eine grausame Tierquälerei ist, bzw. ob diese Art der Tötung grausamer ist, als die üblichen Schlachtverfahren, ist leicht zu entscheiden. Als Kriterien hierfür sind nicht die bei den vorbereitenden Maßnahmen für die Tötung — z. B. bei der Fesselung der Tiere usw. — und bei der Erschöpfung beobachteten Neuerungen der Tiere — Widerstreben, Abwehrbewegungen, Bittern, Ohren- und Schwanzbewegungen, Stellungen, lauliche Neuerungen usw., ferner die sich an die Tötung anschließenden Muskelzuckungen, Krämpfe, sogenannte Reflexerscheinungen usw. — wissenschaftlich zu verwerten. Einmal, weil wir aus den zu beobachtenden Neuerungen, speziell aus den Ausdrucksbewegungen nicht auf ihre psychischen Vorgänge bestimmte Schlüsse ziehen können. Bekanntlich pflegt der Mensch ohne weiteres seine eigenen Erfahrungen auf das Tier zu übertragen und gewisse Ausdrucksbewegungen der Tiere als Schmerz und Angst zu deuten. Inwieweit aber derartige Ausdrucksbewegungen mit den Empfindungen und Affekten, die wir als Schmerz und Angst erleben, in Beziehung zu setzen sind, wissen wir absolut nicht. Andererseits steht fest, daß die während und unmittelbar nach der Tötung eines Tieres auftretenden Muskelzuckungen und Krämpfe usw. völlig unabhängig vom psychischen Leben und seinem Organ — Großhirn — auftreten können. Also nicht das, was ein Tier bei der Ausführung einer Tötungsart empfindet, kann für die Beurteilung der größeren oder geringeren Grausamkeit einer Tötungsart ein sicheres Kriterium abgeben; das einzige sichere Kriterium hierfür kann nur die Schnelligkeit des Eintrittes völliger Aufhebung jeglicher psychischer Funktion sein. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist daher diejenige Tötung eines Tieres die wenigst grausame, bei der es am raschesten zur völligen Aufhebung jeglicher psychischer Tätigkeit kommt.

Es ist eine einfache Tatsache, daß die kompliziertesten nervösen Funktionen, speziell alle psychischen Tätigkeiten im Tierkörper, an das sogenannte Grau und die hier befindlichen Nervenzellen des zentralen Nervensystems gebunden sind. Sehe ich von den paar fast plötzlich wirkenden Giften ab, so kenne ich keine Schädlichkeit, die so prompt und sicher die genannten Teile vernichtet und daher ihre Tätigkeit aufhebt, als der völlige Abschluß dieser Teile vom sauerstoffhaltigen Blute. Man kann jeden Laien von dieser Tatsache mit Leichtigkeit überzeugen. Die Innervation des Hinterteils eines Kaninchens erfolgt von der grauen Substanz und den hier befindlichen Nervenzellen des hinteren Abschnittes des Rückenmarks. Dieses Grau wird von der großen Halslängader des Bauches mit sauerstoffhaltigem Blute versorgt. Dieselbe ist ohne Schwierigkeit von außen durch die Bauchdecken hindurch meinen Fingern zugänglich. Drücke ich nun mit meinem Finger diese Schlagader so gegen die knöcherne Wirbelsäule, daß kein sauerstoffhaltiges Blut mehr dem unteren — hinteren — Abschnitt des Rückenmarksgraus zugeführt wird, so tritt blitzartig eine völlige Aufhebung im Hinterteil des Tieres ein. Drücke ich einem Menschen die beiden Halslängaderen so gegen die Halswirbelsäule, daß das sauerstoffhaltige Blut derselben nicht mehr zum Gehirn gelangt, so tritt ebenso blitzartig eine völlige Bewußtlosigkeit ein, obwohl noch etwas sauerstoffhaltiges Blut durch zwei kleine, im Wirbelkanal verlaufende Schlagaderen dem Gehirn zugeführt wird usw. Wir können diese verheerende Wirkung des völligen Abschlusses des sauerstoffhaltigen Blutes auf das Grau und seine Nervenzellen nicht nur direkt am lebenden Organismus beobachten, sondern wir sind auch imstande, diese Schädigung nach dem Tode durch eine geeignete Präparation jedermann unter dem Mikroskop oculos zu demonstrieren.

Ich seze die Kenntnis des Schächtverfahrens und die der übrigen Schlachtmethoden voraus.

Soviel steht absolut fest, daß bei dem Schächtverfahren durch einen Zug die sämtlichen Blutgefäße des Halses durchschnitten werden, und daß dadurch im selben Augenblitche die graue Substanz des Gehirns und die hier befindlichen Nervenzellen, an welche das psychische Leben gebunden ist, nicht mehr vom sauerstoffhaltigen Blut versorgt werden, daß also in demselben Augenblitche das psychische Leben erlischt. Die Muskelzuckungen und krampfartigen Erscheinungen, die noch nach dem Halsschneide erfolgen, haben mit dem psychischen Leben des Tieres absolut nichts mehr zu tun, sind also auch keine Zeichen eines Leidens der Tiere. Es bleiben also nur die zur Ausführung des Halsschneides nötigen Vorbereitungen übrig. Werden dieselben rasch und zweckmäßig ausgeführt, so haben wir auch nicht den geringsten Anhaltpunkt dafür, daß diese grausamer sind, als die Vorbereitungen bei den üblichen Schlachtmethoden.

Ich komme daher zum Schlusse, daß das rituelle Schlachtmethode nicht grausamer ist, als die anderen, ja, daß es sogar vor manchen anderen Verfahren die absolute Sicherheit der plötzlich eintretenden völligen Aufhebung jeglicher psychischer Tätigkeit voraus hat.

Dr. Franz Nissl,
ordentlicher Professor der Psychiatrie und Direktor der
psychiatrischen Klinik der Universität.

37.

Jena, 25. Mai 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie zu der Erklärung, daß ich das von mir unter dem 6. November 1893 erstattete Gutachten*) auch heute noch in vollem Umfange aufrecht erhalte.

Prof. Dr. W. Biedermann,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität.

*) Vergl. Gutachten-Sammlung S. 50. Dasselbe lautet:
„In Beantwortung der bezüglich des Schächtens und seiner Zulässigkeit an mich gerichteten Fragen erlaube ich mit Ihnen ganz ergebenheit mitzuteilen, daß ich den mir vorliegenden gutachtlichen Aeußerungen geschätzter Fachgenossen kaum irgend etwas Erhebliches hinzuzufügen hätte und mich denselben voll und ganz anschließen kann. Ich bin also ebenfalls, gestützt auf zahlreiche Erfahrungen an verschiedenen Tieren, davon durchaus überzeugt, daß, ungeachtet des Auftretens von heftigen Krampfercheinungen, die den Anschein schmerhaftster Empfindungen erwecken könnten, der Verblutungstod, in der üblichen Weise durch Halsschneide herbeigeführt, eine durchaus empfehlenswerte Methode der Tötung ist, indem dabei alle Bewußtseinsphänomene innerhalb kurzer Zeit nach Anlegung des Schnittes erloschen sein müssen. Da die Anwendung des Verfahrens auch sonst keine größeren Grausamkeiten im Gefolge hat, als sie beim Schlächten überhaupt unvermeidlich sind, so kann ich für Abschaffung des Schächtens keinen Grund erkennen.“

38.

Jena, den 25. Juli 1908.

Die Schächtung erscheint mir nicht grausamer als die übrigen Schlachtmethoden, sofern das Niederwerfen der Tiere rasch und mit Geschick geschieht.

Prof. Dr. Gärtner,
Direktor des hygienischen Institutes der Universität Jena.

39.

Hygienisches Institut
der Universität.

Kiel, den 19. August 1908.

Nach meinen auf dem hiesigen Schlachthofe gemachten Erfahrungen läßt sich der Vorwurf der Tierquälerei, der von mancher Seite gegen das „Schächten“ erhoben wird, in keiner Weise rechtfertigen, sofern nur das Fesseln, Niederwerfen und Halten des Tieres schonend erfolgt.

Bei dem üblichen Betäuben der Schlachttiere durch Schlag, Boulerolle bezw. Schuß ist ein gelegentlicher Misserfolg nicht ausgeschlossen, und kann die Ausblutung zuweilen zu wünschen lassen; beim Schächten folgt dagegen unter allen Umständen auf die fast momentane Durchtrennung der Weichteile am Hals wegen rasch eintretender Blutleere des Gehirns in kürzester Zeit Bewußt- und Empfindungslosigkeit, und ist die Ausblutung stets eine tadellose.

Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fischer,
Direktor des hygienischen Instituts.

40.

Kiel, den 7. März 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 7. März d. J. erwidere ich Ihnen, daß ich auch heute mein Gutachten in der Schächtungsangelegenheit für völlig zutreffend halten muß.*.) Es ist keine Erfahrung bekannt geworden, die den Kampf der Tierschutzvereine gegen die Schächtung rechtfertigen könnte.

Der Direktor des physiologischen Instituts:
Prof. Dr. Hensen.

*, Vergl. Gutacht.-Samml. S. 44 ff.

41.

Kiel, 7. Oktober 1908.

Den Gutachten, die das richtig ausgeführte Schächten als eine für das Tier höchstwahrscheinlich schmerzlose und keiner anderen nachstehende Schlachtmethode bezeichnen, schließe auch ich mich an.

Das Tier fühlt mit größter Wahrscheinlichkeit den Schmerz nur als Berührung; zu der Zeit, wo es den Schmerz empfinden würde, ist es durch Blutverlust des Gehirns bereits bewußtlos. Die in Laienkreisen noch vielfach herrschende entgegengesetzte Ansicht beruht vielleicht auf Erfahrungen bei Schmerzen, deren Eintreten man voraus sieht: Ein unerwarteter Nadelstich wird zunächst nur als schmerzloser Stoß empfunden, eine merkliche Zeit später erst als kurzer Schmerz. Anders, wenn der Schmerz erwartet wird. Die Erwartung kann bei sensiblen Personen eine physische Erregung bewirken, die mit dem Schmerz aus mechanischer Ursache zu einer langen und sehr unangenehmen Empfindung zusammenfließt. Bei der Todesstrafe ist nicht die Ausführung grausam, sondern die Vorbereitung. Das Schlachttier erwartet den Schmerz nicht.

Dr. phil. et med. F. Klein,
Professor an der Universität.

42.

Kiel, den 17. September 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß die Tötung eines Tieres mittels Durchschneidung der großen Halsgefäße nach meiner Ansicht nicht als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

Dr. Friedr. Meves,
a. o. Professor und Abteilungsvorsteher am anatomischen
Institut.

43.

Kiel, 30. Juli 1908.

Auf Ihre Anfrage erwidere ich ergebenst, daß ich in der durch Schächtung herbeigeführten Schlachtmethode eine Tierquälerei nicht zu erblicken vermag, sofern dieselbe sachgemäß und von geübten Personen ausgeführt wird. Wird diese Ve-

ngung nicht erfüllt, dann kommen Tierquälereien bei allen Schlachtmethoden vor, namentlich bei der Betäubung durch Hirnschlag.

Dr. Georg Schneidemühl,
professor der vergleichenden Pathologie an der Universität
Kiel.

44.

pathologisches Institut.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1908.

Ich habe hier keine Gelegenheit gehabt, mir aus eigener Erfahrung ein Urteil über das Schächtzen zu bilden. Aber nach den mir vorliegenden zahlreichen Gutachten bekannter Mediziner und ihrer Schilderung der Manipulationen bei der Tötung der Tiere bin ich überzeugt, daß die Schächtung eine Tierquälerei bedeutet. Natürlich ist die Voraussetzung für diese Meinungsaufklärung, daß, wie das Herr Professor Hübber mit Recht hervorhebt, „das Niederkommen der Tiere kommt und der Schnitt mit einem scharfen Messer schnell ausgeführt wird“.

Prof. Dr. Fr. Henke,
Direktor des pathologischen Institutes an der Universität
Königsberg i. Pr.

45.

Königsberg i. P., 20. Dezember 1907.

Hierdurch erkläre ich, daß ich meine beiden Aeußerungen über die Schächtfrage vom 1. Dezember 1886 und vom Oktober 1893*) unverändert aufrecht halte.

Dr. L. Hermann,
Professor der Physiologie und Geheimer Medizinalrat.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. I. 45.

46.

Leipzig, den 29. Januar 1908.

Ihre Anfrage in betreff des Schächtens kann ich durch die Erklärung beantworten, daß ich heute noch denselben Ansicht in, die ich in meinem Gutachten vom 24. November 1893 usgesprochen habe.*)

Prof. L. Hering,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Samml., S. 54. Dasselbe lautet:
„Sie fragen mich nach meiner Ansicht über die wiederholt aufgestellte Behauptung, daß das Schächteln beim sogenannten Schächteln mehr Schmerz zu erdenken habe als beim Schlächten nach vorheriger Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf. Bei Beantwortung dieser Frage kann nur das in Betracht kommen, was in der Zeit vor dem Eintritte der völligen Bewußtlosigkeit des Tieres geschieht. Denn die letztere schließt auch das Vermögen der Schmerzempfindung aus, und alles, was an den bereits ganz bewußtlosen Tieren beobachtet oder vorgenommen wird, ist bezüglich des Schmerzes ohne jede Bedeutung, mag es im übrigen auch noch so abwecken erscheinen. Ein zureichend heftiger Schlag auf den Kopf kann, soweit wir wissen, das Bewußtsein so schnell und so vollständig röhren, daß dabei höchstens eine außerordentlich kurze, den Schlag kaum überdauernde Schmerzempfindung anzunehmen wäre. Ich ebenso schnell schwundet das Bewußtsein und das Vermögen der Schmerzempfindung bei Verblutung des Gehirns, so jedoch beim Schächteln der mit einem scharfscharfen Messer führt und nur wenig mehr als eine Sekunde erfordernde Schnitt den übrigen Weichteilen des Halses auch sämtliche großen Blutgefäße durchtrennt, so erfolgt die Verblutung des Gehirns außerordentlich schnell und ergiebig, daher sich nach allem, was uns hier bekannt ist, die Zeit bis zum völligen Verlöschern des Bewußtseins auf nach Sekunden bemessen wird. Aus Erfahrungen am Menschen wissen wir, daß plötzlicher, starker Blutverlust in völlig schmerzloser Weise zur Bewußtlosigkeit führt, infolge nicht die blutende Wunde unerhört ist. Aber auch größere Wunden, wenn sie mit einem scharfscharfen Messer erzeugt werden, schmerzen während und kurz nach dem Schneiden wenig oder gar nicht. Selbst ein Schnitt in die Finger spitze, welche zu den empfindlichsten Teilen der Haut gehört, wird unter solchen Umständen zunächst kaum schmerzlich empfunden, und erst allmählich entwidelt sich nachträglich der stärkere Schmerz. Daß man sich mit dem Fleißmeister geschritten hat, berichtet man öfters eher an der Blutung als am Schmerz. Nur ansteckende Hautstellen schmerzen schon während des Schneidens heftig. Die Haut des Halses gehört zu den minder empfindlichen Hautstrecken, und alle sonstigen beim Schächteln durchtrennten Teile werden nach den bei Operationen an Tieren gemachten Erfahrungen während und kurz Zeit nach dem Schnitt nicht erheblich schmerzen. Dementsprechend konnte ich auch nach dem Schächteln nichts an dem Tiere beobachten, was auf stärkere Schmerzempfindungen des selben schließen ließ. Jedenfalls aber wird der Schmerz, wie schon gesagt, nur während eines Bruchteils einer Minute empfunden werden können. Die später auftretenden heftigen Schmerzen (Verblutungsstöße) fallen bestimmt schon in die Zeit starker Bewußtlosigkeit des Tieres und können nicht als Schmerzerhöhungen desselben angesehen werden. Da, wie gesagt, bei plötz-

liger tiefer Betäubung des Tieres durch einen Schlag auf den Kopf entweder nur ein augenblicklicher oder gar kein Schmerz anzunehmen ist, so wäre immerhin das übliche Schlachten nach vorausgegangenem Kopfschlag als die noch minder schmerzhafte Tötungsmethode zu bezeichnen, wenn volle Sicherheit bestände, daß die Erfüllung des Gehirns schon beim ersten Schlag zureichend stark ist, um das Bewußtsein sofort aufzuheben und auch eine Wiederkehr desselben während der folgenden Operationen auszuschließen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr steht fest, daß gar nicht selten wegen ungeeigneten Erfolges des ersten Schlags ein zweiter oder wohl gar ein dritter gemacht werden muß. Fast noch mehr aber scheint mir hier ins Gewicht zu fallen, daß, wenn der erste Schlag nur scheinbar genügend war, das Tier während der folgenden Operation noch einmal auf kurze Zeit mehr oder weniger zum Bewußtsein kommen kann. In beiden Fällen könnte dasselbe schmerzen zu leiden haben. Hiernach kann ich mich nur dahin aussprechen, daß

das Schächteln mit haarscharfem Messer wegen des unabdingten Gewissheit, mit dem es ohne vorausgehende stärkere Schmerzen schnell zu endgültiger Bewußtlosigkeit führt, dem üblichen Schlachten des Tieres nach vorausgegangenem Kopfschlag, welcher nicht mit ausnahmsloser Sicherheit das Bewußtsein sofort und unverbringlich aufhebt, entschieden vorzuziehen ist.

Was schließlich das zum Zwecke des Schächtens nötige Umlegen oder Umwenden des Tieres betrifft, so wird selbst das Umwerfen keinen nennenswerten Schmerz dann bedingen, wenn es, wie in den von mir gezeigten Fällen, mit Benutzung einer zureichend großen Matratze ausgeführt wird.“

47.

Hygienisches Institut
der Universität Leipzig.

Leipzig, den 6. August 1908.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Schächteln der Tiere, d. i. die von Jagdfundiger Hand ausgeführte rasche Durchschneidung der großen Blutgefäße des Halses und die hierdurch bewirkte fast momentane Entblutung des Gehirns für den Tierkörper keine anderen Schmerzempfindungen auslösen kann, als sie der rasch vollzogene Hautschnitt verursacht.

Andererseits aber sind, insbesondere beim Schächteln von Großrindern, die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu beachten, bei welchen die Füße des Tieres gefesselt und zusammengezogen werden müssen, bis das Tier fällt und der Kopf zur straffen Anspannung des Halses mit Gewalt nach rückwärts gebogen werden muß, um den Halschnitt sicher vornehmen zu können.

Diese Vorbereitungen beanspruchen, um ein Kind schlagfertig zu machen, im Schlachtraum einen größeren Flächenraum und eine längere Zeit, als dies z. B. bei der außerordentlich schnellen und sicheren Tötung der Tiere mittels Schlachtmaske und Bolzen der Fall ist. In öffentlichen Schlachthäusern wird deshalb aus Gründen eines einheitlichen und jähnlichen Geschäftsbetriebes das Schächteln störend empfunden bez. nur in solchen Tagessäunden zugelassen, in welchen eine Störung des allgemeinen Betriebes vermieden.

In dem Schächteln selbst kann eine zu beanstandende Tierqual nicht gefunden werden.

Prof. Dr. Hofmann,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität Leipzig.

48.

Leipzig, den 18. Januar 1908.

Das von mir am 12. Dezember 1893 abgegebene Gutachten über die Schächtung*) kann ich auch heute noch vollständig aufrecht erhalten.

Prof. Marchand,
Direktor des pathologischen Instituts der Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 51. Dasselbe lautet: „Ihre Aufforderung, mich darüber zu äußern, ob das Schächteln an sich und im Vergleiche mit anderen Schlachtarten als tierquälisch zu bezeichnen, oder nicht vielleicht auf Grund physiologischer, pathologischer und hygienischer Tatsachen den übrigen Tötungskarten mindestens gleichwertig ist“, verfehle ich nicht, auf Grund meiner im hiesigen Schlachthause gemachtene Wahrnehmungen in folgendem nachzuhelfen. 1. Das Verfahren der Tiere kann, wenn es entsprechend der ministeriellen Vorschrift mit Hilfe der Binden erfolgt, als tierquälisch durchaus nicht bezeichnet werden. 2. Der mit dem Schächtelschnitt verbundene Schmerz ist bei vorziiglichster Ausführung mit scharfem Messer nur nach Sekunden zu bemessen, da fast unmittelbar nach der Durchtrennung der großen Halsenschlagader (Carotiden) und der großen Blutadern durch die hierdurch erzeugte Blutarmut des Gehirns ein Ohnmachtszustand eintreten muß, welcher in sehr kurzer Zeit in vollständige Bewußtlosigkeit übergeht. 3. Vollständige Blutleere des Gehirns kann nicht momentan eintreten, wie bei der Entblutung, da dem Gehirn durch die Hirnarterien während kurzer Zeit nach Blut zugeführt wird. 4. Daher erklärt es sich, daß der sogenannte Hornhautreflex, d. h. das Zucken der Augenlider bei Berührung der Hornhaut des Auges, 1—1½ Minuten nach

dem Schäftschnitt anhält. Dies ist jedoch kein Zeichen einer bewußten Empfindung. 5. Ebenso sind auch die krampfhaften Zuckungen der Extremitäten, die spastischen Atembewegungen, welche etwa zwei Minuten nach dem Schnitt auftreten und noch 3—5 Minuten andauern, keine Schmerzäußerungen, sondern nur der Ausdruck der bereits eingetretenen Blutleere des Gehirns. 6. Demnach kann man, nach meinem Dafürhalten, das Schäften bei vorschriftsmäßiger Ausführung, im Vergleich mit anderen Schlachtarten, als tierquälert nicht bezeichnen. 7. Daß durch das Schäften die Entblutung des Fleisches vollständiger stattfindet als bei den gewöhnlichen Schlachtmethoden, und daß dadurch die Haltbarkeit des Fleisches begünstigt wird, ist mehr als wahrscheinlich. 8. Daher bin ich der Ansicht, daß das Schäften bei vorschriftsmäßiger Ausführung anderen Schlachtmethoden nicht nachsteht, daß es sogar manchen vorzuziehen ist."

49.

Anatomische Anstalt
Universität Leipzig.

Leipzig, 2. August 1908.

Meiner Überzeugung nach kann das Schäften, richtig ausgeführt, nicht als Tierquälerei betrachtet werden.

Prof. Dr. Carl Nabi,
Direktor des anatomischen Instituts.

50.

Pathologisches Institut
der Universität.

Marburg, den 23. November 1907.

Das Schäftsverfahren erzielt den Eintritt des Todes durch rasche Verblutung. Bei den Beobachtungen, welche ich im biesigen Schlachthause anstellen konnte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß dies Ziel vollkommen in dem Sinne raschesten Absterbens der Schlachttiere erreicht wird, und daß von einer Tierquälerei bei dem Verfahren gar keine Rede sein kann.

Ganz unzweifelhaft erfolgt im Augenblick der Verwundung durch die Verletzung der Luftröhre, der großen Gefäße und Nerven ein schwerer Schock, welcher das Tier kaum zu einer Schmerzempfindung kommen läßt. Reflexorische Abwehrbewegungen, wie sie dem Schmerz zu folgen pflegen und für welche der Nervenleitungsapparat nach dem Schäftschnitt noch intakt ist, konnte ich nicht beobachten. Der Schock geht ebenso sicher nach wenigen Sekunden in völlige Bewußtlosigkeit über, da der Blutzfluß zum Gehirn größtenteils aufgehoben ist; der Effekt ist im ganzen demjenigen bei Kompressionen der Halsgefäße, vor allen bei Erhängen, zu vergleichen, wobei das Bewußtsein notorisch sofort erlischt.

Die Krämpfe, welche zwei bis drei Minuten nach der Verletzung eintreten, entsprechen der vorsichtigen Entblutung des Gehirns und Rückenmarkes; sie sind ein Ausdruck der Erregung der motorischen Nervenzentren, dürfen aber nicht als Ausdruck eines etwaigen Schmerzes gedeutet werden.

Der Schnitt selbst ist wohl etwas schmerhaft, doch wird derselbe so blitzschnell ausgeführt, daß höchstens von einem momentanen Aufzucken der Schmerznerven, nicht von anhaltenden Schmerz gesprochen werden kann.

Atem- und Herzbewegung hören bei jungen Tieren schon nach 2 bis 3 Minuten, bei älteren nach ca. 5 Minuten auf. Rechnet man diesen Augenblick als den Ausdruck für den Eintritt des offiziellen "Todes", so darf angenommen werden, daß die in den Tod übergehende Nähmung der zentralnervösen Organe des Bewußtseins bereits erheblich früher eingetreten ist. Der Bindegautreflex ist schon nach ein bis zwei Minuten erloschen.

Das Niederknicken der Tiere erfolgt rasch und schmerzlos. Eine psychische Qual, Todesangst u. ä., ist wohl kaum mit dem Verfahren verbunden.

Das Schäftsverfahren erscheint mir hier nach als zweckmäßig und in jeder Beziehung humane.

Professor Dr. Beneke,
Direktor des pathologischen Instituts in Marburg.

51.

Hygienisches Institut der
Universität.

München, den 23. Mai 1908.

Die Durchschneidung der großen Blutgefäße und Nerven des Halses führt einen sehr raschen und schmerzlosen Tod herbei. Ich vermag daher in dem rituellen Schäften keineswegs eine Tierquälerei zu erblicken.

Prof. Dr. Max von Gruber,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität.

52.

München, den 7. März 1908.

In voller Übereinstimmung mit den Gutachten zahlreicher Sachverständiger — Vertreter der Physiologie und Pathologie, der Tierheilkunde — geht die gutachtlische Meinung des Unterzeichneten dahin, daß das rituelle Schäften der Schlachttiere bei sachkundiger und richtiger Ausführung den Anforderungen des Tierschutzes entsprechend keine Tierquälerei darstellt und den sonstigen Methoden der Tötung der Schlachttiere als gleichberechtigt durchaus an die Seite gestellt werden kann.

Obermedizinalrat Professor Dr. von Bollinger,
Vorstand des pathologischen Instituts der Universität.

53.

München, den 8. Juli 1908.

Das Schäften kann nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, weil die Durchschneidung der Halsgefäßen sofort Gehirnanämie und damit Bewußtlosigkeit hervorruft.

Prof. Dr. A. Rüdert,
Vorstand des Konservatoriums der Königl. Anatomischen Anstalt.

54.

Anatomisches Institut
der Königl. Universität
Münster i. W.

Münster i. W., den 17. Juni 1908.

Da wenige Sekunden nach Ausführung des Schäftschnittes infolge von Blutleere des Gehirns bei dem Schlachtvieh Bewußtlosigkeit eingetreten ist, kann die rituelle Schäfung meiner Ansicht nach nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß das Hinwerfen des Tieres schonend vorgenommen wird und die Durchschneidung des Halses mit einem scharfen Messer und schnell erfolgt.

Prof. Dr. med. et phil. Ballowitz,
Direktor des anatomischen Instituts.

55.

Physiologisches Institut
der
Universität Münster i. W.

Münster i. W., den 4. Juni 1908.

Bei dem sogenannten "Schäften" der Schlachttiere erfolgt die Tötung des Tieres in der Weise, daß mittels eines sehr scharfen Messers die Weichteile am Halse durchtrennt werden. Aus den eröffneten großen Blutgefäßen strömt dabei das Blut mit großer Schnelligkeit aus; es tritt fast augenblicklich Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Wenige Augenblicke nach Ausführung des Schnittes kann daher von einer bewußten Schmerzempfindung bei dem Tiere nicht mehr die Rede sein; die jetzt etwa noch auftretenden Bewegungen, die bei einem Laien allerdings den Eindruck erwecken können, als erfolgten sie unter der Einwirkung starker Schmerzen, entstehen ohne Empfindung, sie sind gerade eine Folge der Blutleere der nervösen Zentralorgane.

Schmerzen können bei dem Tiere nur durch den Schnitt selbst und durch die Vorbereitungen, das Fesseln und Hinwerfen, hervorgerufen werden. Die durch den Schnitt bedingten Schmerzen können nur sehr gering sein, da der Schnitt mit einem sehr scharfen Messer ausgeführt wird, und sie können wegen der sofort auftretenden Bewußtlosigkeit nur einen Augenblick dauern. Das ist von besonderer Bedeutung, da jeder Schmerz erst durch seine Dauer unerträglich wird. Bei dem Fesseln und Hinwerfen des Tieres wird es ganz von der Ausführung abhängen, ob sie für das Tier mehr oder weniger unangenehm sind.

Ich bin danach der Ansicht, daß das Schäften der Tiere eine durchaus humane Art der Tötung darstellt, vor der die andern Schlachtverfahren jedenfalls keinen Vorzug beanspruchen können.

Dr. Rudolf Rosemann,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Institutes an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.

56.

Rostock, den 20. Juli 1908.

Wenn das rituelle Schäften ohne quälende Vorbereitungen und schnell ausgeführt wird, kann es nicht als Tierquälerei bezeichnet werden. Vielmehr sehe ich den Halschnitt als eine durchaus humane Art der Tötung an.

Prof. Dr. phil. et med. Dietrich Barfurth,
Direktor des anatomischen Instituts in Rostock.

Rostock, den 8. August 1908.

Für mich ist die Frage längst dahin entschieden, daß ein sachgemäß ausgeführtes Schächteln keine Tierquälerei ist.

Prof. Dr. med. et jur. R. Robert,
Direktor des Instituts für Pharmakologie und physiologische Chemie an der Universität.

Physiologisches Institut
der Landesuniversität.

Rostock, den 18. Januar 1908.

Die Meinung, der ich in meinem Gutachten vom 20. November 1893 Ausdruck gegeben habe,* vertrete ich auch heute noch. Ich habe seither keine Erfahrungen gemacht, die mich bestimmen könnten, meine Ansichten über das Schächtelverfahren zu ändern.

Prof. Dr. Langendorff,
Direktor des physiologischen Institutes.

* Vergl. Gutacht.-Samml. S. 50 ff. Herr Prof. Dr. Langendorff spricht sich darin wie folgt aus: „Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß das beim rituellen Schächteln angewandte Tötungsverfahren von allen in Betracht kommenden Schlachtweisen die *am ehesten und am wenigsten grausame ist*. Allen physiologischen Erfahrungen zufolge hat die schnelle Eröffnung der Blutgefäße des Kopfes wegen der durch die ausgiebige Blutung hervorgerufenen Hirnanämie innerhalb weniger Sekunden den Verlust des Bewußtseins zur Folge. Das Tier ist damit auf das schmerzloseste allen Schmerzempfindungen entzogen. Die Verwundung selbst ist übrigens von erheblichen Schmerzen *fäher* nicht begleitet, wenn, wie es beim Schächteln geschieht, die Haut und die darunter gelegenen Weichteile von geübter Hand in einem oder höchstens zwei Augen mittels eines haarscharfen Messers durchtrennt werden. Die Sicherheit der Schnittführung wird durch die vorherige, mit *nennenswerten Schmerzen* kaum verbundene Niederlegung und Fixation des Schlachtieres wesentlich begünstigt. Die infolge der Hirnanämie eintretenden heftigen Bewegungen (Verblutungskämpfe), die dem Laien als Schmerzensäußerungen eines sich in qualvollem Todessampfe windenden Tieres erscheinen können, kommen, wie vielfache Erfahrungen gelehrt haben, erst an dem in tiefster Ohnmacht befindlichen Tiere zu stande, sind also *tatsächlich schmerzlos*. Sie würden auch dann eintreten, wenn man vorher das Großhirn, das Organ des Bewußtseins, entfernt hätte. Die nach dem Schnitt am Kopfe zu beobachtenden Bewegungsscheinungen gehören teils in dieselbe Kategorie wie die Anämiekämpfe des übrigen Körpers, teils sind sie, wie die Bewegungen der Lippen bei Berührung des Auges, einfache Reflexbewegungen, die ohne jede Beteiligung des Bewußtseins ablaufen, und die auch am häufig narzißierten Tiere wahrgenommen werden können. Weder ein vor, noch ein nach dem Schnitte angewandtes Betäubungsmittel würde den Tod schmerzloser machen; im ersten Falle deshalb nicht, weil die Betäubung, etwa durch einen Schlag vor den Kopf, mindestens mit dem gleichen Schmerz für das Tier verbunden wäre wie der beim Schächteln auszuführende Halschnitt. Die Anwendung eines Betäubungsmittels nach dem Schnitt wäre sinnlos, weil man ein bewußtloses Tier nicht noch bewußtloser machen kann. Uebrigens würde die gehörige Ausblutung, auf die aus hygienischen Gründen Wert zu legen ist, durch die vorangegangene Betäubung des Tieres entschieden beeinträchtigt werden.“

Straßburg i. E., den 17. Juli 1908.

Meiner Ansicht nach liegt in der Schächtelmethode keine Tierquälerei.

Prof. Dr. Chiari,
Direktor des pathologischen Institutes der Universität Straßburg.

Straßburg, Eti., 1. Januar 1908.

Wer die in Betracht kommenden physiologischen Kenntnisse besitzt und klar und unparteiisch die praktische, die ethische und die religiöse Seite der Frage beurteilt, kann meiner Überzeugung nach nur zu dem Ergebnis gelangen, daß *kein vernünftiger Grund vorliegt, das Schächteln der Schlachtiere zu verbieten*.

Zu den Vorurteilen, die die Agitation gegen das Schächteln herbeigeführt haben, gehört in erster Linie die falsche Idee, daß das zu tödende Tier den Sinn des Geschehens beim Schächteln verlieren könne, etwa, wie ein Mensch, der in gleicher Weise gefoltert würde. Wenn man einem Menschen die Wahl ließe, ob er lieber durch einen Schlag auf den Kopf oder durch Schächteln getötet werden wolle, so würde er allerdings vernünftigerweise den Schlag der Verblutung vorziehen. Wir halten auch einen Mörder, der sein Opfer bindet und durch Verbluten tötet, für grausamer, als den, der es niederschlägt. Aber für den Menschen, der vor dem Tode weiß, was mit ihm geschieht und zu welchem Ende es führt, ist dabei die Todesangst so qualvoll oder noch qualvoller als der körperliche Schmerz. Der Ver-

blutungstod, der ohne Frage nicht so schnell nach der Durchschneidung des Halses eintritt wie der Tod nach dem tödlichen Schlag, erfüllt daher den Menschen mit besonderem Grauen. Aber das Tier versteht nicht den Zweck der Handlung. Es kann Angst und Schmerz empfinden, aber keine Todesangst. Würde man an ihm statt es zu schächteln eine ähnliche Prozedur vornehmen, um eine chirurgische, es heilende Operation auszuführen, so hätte wohl niemand dagegen etwas einzubringen. Für das Empfinden des Tieres kommt aber beides ganz auf dasselbe hinaus, und es ist eine falsche Idee, miteinander vergleichen zu wollen, was das Tier während der Vornahme des Schächtelns empfindet und was in unserer eigenen Seele vorgehen würde, falls wir in eine gleiche Lage kämen und uns über die Situation klar bewußt wären. Was das Tier tatsächlich empfindet, ist die Unannehmlichkeit der Fesselung und der Schmerz, den der Schnitt verursacht. Da aber das Messer, welches zum Schächteln benutzt wird, sehr scharf ist, so kann der Schmerz nicht sehr groß sein.

Dr. G. Rich. Ewald,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Institutes an der Universität Straßburg.

Straßburg, im August 1908.

Man kann dem idealen Standpunkt einer gewissen Anerkennung zollen, von dem aus Eiferer sich gegen das Schächteln von Tieren wenden, und man wird gerne denen zustimmen, die ein todes und grausames Verfahren bei der Schlachtung energisch bekämpfen. Allein es ist durchaus unsäglich und ungerechtfertigt, bei solchem Streben eine Schlachtmethode auszuforschen, die nach den wissenschaftlichen Feststellungen, wenn sie vorschriftsmäßig ausgeführt wird, zu denen gehört bei welchen den Tieren am wenigsten Schmerz und höchstens eine rasch vorübergehende Unruhe bereitet wird.

Prof. Dr. Horster,
Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie an der Universität.

Straßburg, den 21. Juli 1908.

Meines Erachtens kann das Schächteln der Tiere nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

Prof. Dr. G. Schwabe,
Direktor des anatomischen Institutes der Universität Straßburg.

Tübingen, den 17. Juli 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich das „Schächteln“, wenn es vorschriftsmäßig und von geübter Hand ausgeführt wird, für diejenige Methode des Schächtelns halte, bei welcher Tierquälerei am sichersten vermieden wird.

Prof. Dr. v. Froriep,
Direktor des anatomischen Institutes an der Universität Tübingen.

Pathologisches Institut
der Universität Tübingen.

Tübingen, den 21. Februar 1908.

In Beantwortung Ihres freundlichen Schreibens vom 21. v. M. in Sachen des rituellen Schächtelns kann ich nicht umhin, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß auch heute noch die Gegner der Tierquälerei im Interesse des Tierschutzes sich mühen, die Ausübung des rituellen Schächtelns nach den Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes unmöglich zu machen, nachdem, wie aus der beigelegten Gutachtensammlung hervorgeht, so zahlreiche Physiologen, Pathologen und Veterinärärzte ersten und allerersten Ranges, ja sogar Tierschuwvereine selbst die jüdische Schlachtmethode vom Standpunkt der Humanität und der Hygiene als die denkbar beste anerkannt haben. Wer durch diese Fülle von Zeugnissen der kompetentesten Fachmänner noch nicht belehrt worden ist, dürfte wohl überhaupt einer Belehrung nicht zugänglich sein, und ich bezweifle daher, durch mein Gutachten Ihrer guten Sache nützen zu können. Da Sie aber ein solches von mir zu haben wünschen, so komme ich diesem Wunsche gern nach und stehe nicht an, hiermit zu erklären, daß nach meinen wissenschaftlichen Kenntnissen in Physiologie und Pathologie, sowie nach meinen praktischen Erfahrungen am Experimentier-

tisch und in Schlachthäusern die israelitische Schlachtmethode in jeder Beziehung den Vorzug vor den sonst üblichen Schlachtmethoden verdient und insbesondere auch der „Bolzenabschussmethode“ gegenüber als das schonendere Verfahren bezeichnet werden muß.

Professor Dr. P. von Baumgarten,
Vorstand des Pathologischen Instituts an der Universität
Tübingen.

63.

Tübingen, 26. Dezember 1907.

In Erwiderung Ihres Schreibens vom 18. Dezember, sowie dessjenigen vom 25. Dezember teile ich Ihnen ganz ergeben folgendes mit:

Ihre im ersten Schreiben an mich gerichteten Fragen betr. die Vorbereitungen zum Schächteln und das Bestehen einer Schmerzempfindung nach demselben sind, wie ich sehe, in meinem Gutachten vom Jahre 1893 (Seite 49 der Gutachten usw.) ausführlich beantwortet, so daß ich, weil ich dieses Gutachten in allen seinen Punkten heute wie damals aufrecht halte, kein neues Gutachten abzugeben in der Lage bin. — Ich ermächtige Sie zu der Erklärung, daß ich dieses Gutachten heute so wie damals in allen seinen Punkten aufrecht halte.*

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. von Grünner,
Vorstand des physiologischen Instituts zu Tübingen.

* Herr Geheimrat v. Grünner faßt sein eingehend begründetes Urteil in den Saal zusammen: „Nach alledem komme ich zu dem Schluß, daß das Töten der Tiere durch den Halschnitt nicht bloß die beste und sicherste Tötungsart ist, sondern wegen ihrer Einfachheit den Schlachtieren die geringste Summe von Schmerzen bereitet, und hoffe, daß, falls nicht noch bessere Schlachtmethoden erfunden werden, man in nicht allzu langer Zeit alle Tiere durch den Halschnitt töten wird.“

66.

Würzburg, 13. Mai 1908.

Ich halte das rituelle Schächteln bei richtiger Ausführung für eine den anderen modernen Methoden ebenbürtige Schlachtmethode. Das Hinwerfen der Tiere kann nicht als Quälerei angesehen werden, wenn es schonend ausgeführt wird. Fast unmittelbar nach dem Durchschneiden der großen Halsgefäße tritt infolge von Blutarmut des Gehirns Bewußtlosigkeit ein. Die Zuckungen und tiefen Respirationen, die dann noch folgen, haben mit Bewußtsein nichts zu tun.

b) Österreich-Ungarn.

69.

Budapest, den 18. Juni 1908.

Die rituelle Schachtmethode, richtig ausgeführt, ist durchaus keine Tierquälerei; sie bewirkt rasch und sicher den Tod. Die vollständige Durchtrennung der beiderseitigen Halsadern verursacht fast plötzliche Bewußtlosigkeit, so daß das sterbende Tier weder von seiner Verblutung, noch weniger von seinen Krämpfen Kenntnis haben kann.

Prof. Anton von Generich,
Direktor des I. pathologisch-anatomischen Institutes der
königl. Universität.

70.

Budapest, 1908. VI. 14.

Vonatkozással azon hozzáam intézett kérdésére, vajon melyik eljárás kevésbé állatkínzs az agyonütés, vagy érelmetszés? Van szerencsém megjegyezni, hogy a legkevésbé kinző halál nemek egyike, vagy talán éppen nem kinző az elvérzés; annal fogva és mert az állat ilyenkor igen rövid idő alatt veszi el öntudatát, mik agyonütés esetében tudtommal 5–8 ütésre is lehet szükség, az elvéreztetést tartom humánusabb eljárásnak. Hozzá járul még az is, hogy a agyonütött állat húsa jóval gyorsabban rohadt az elvérezettnek.

Kiváló nagyrabecsüléssel öszintén tisztelő híve
Dr. Klug Nándor.

(Übersetzung.)

Budapest, den 14. Juni 1908.

Auf Ihre an mich gerichtete Anfrage, welches Verfahren weniger tierquälisch sei: das Keulen oder die Tötung

Schmerzempfindung kann, vorausgesetzt, daß der Halschnitt mit einem scharfen Instrument schnell ausgeführt wird, auch nur für Augenblicke vorhanden sein.

Prof. Dr. Max Vorst,
Vorstand des pathologischen Instituts in Würzburg.

67.

Hygienisches Institut
der Universität Würzburg.

Würzburg, den 10. März 1908.

Das Schächteln kann als eine rationelle Schlachtmethode bezeichnet werden.

Vom hygienischen Standpunkt aus ist absolut nichts gegen dasselbe einzuwenden. Das Fleisch blutet sehr gut aus; das Blut wird allerdings häufig verunreinigt durch Mageninhalt und darf grundsätzlich nicht genossen werden. Es ist wegziehen oder mit Karbolsäure zu denaturieren.

Eine Tierquälerei ist mit dem kunstgerechten Schächteln nicht verbunden, wenn streng dafür gesorgt wird, daß das Niederlegen der Tiere sanft erfolgt, wie dies in Schlachthäusern ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist. Sodann ist der Halschnitt sofort auszuführen, wenn der Kopf nach hinten gezogen ist. Bei Beobachtung dieser beiden Regeln ist das Schächteln als eine durchaus schonende Tötungsweise zu bezeichnen.

Bei der Beurteilung der Frage darf nicht vergessen werden, daß allen Tötungsarten, selbst dem Schießen mit Schußmaske, gewisse Mängel anhaften, die ausnahmsweise einmal den Tötungskraft etwas weniger glatt und sicher verlaufen lassen, als dies in der weitaus überwiegenden Zahl der Schlachtungen der Fall ist. Man darf also auch eine etwa einmal beobachtete kleine Störung des Verlaufs der Tötung durch Schächteln nicht ungerecht aufzubauen.

Prof. Dr. A. V. Lehmann,
Vorstand des hygienischen Instituts der Universität
Würzburg.

68.

Würzburg, den 1. Mai 1908.

In Übereinstimmung mit dem Urtheile so vieler meiner Kollegen halte ich das Schächteln der Tiere für keine Tierquälerei, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere schonend und der Schnitt mit einem scharfen Messer ausgeführt wird.

Prof. Dr. Stöhr,
Direktor des anatomischen Institutes der Universität
Würzburg.

mittels Durchschneidung der Halsarterien, muß ich erklären, daß die am wenigsten tierquälische oder überhaupt nicht quälende Todesart das Verbluten ist. Da das Tier bei dieser Methode der Tötung in der allerkürzesten Zeit das Bewußtsein verliert, während oft 5–8 Schläge aufs Gehirn notwendig sind, damit es betäubt werde, halte ich das Schächteln für die humanere Art des Tötens. Dazu kommt noch, daß das Fleisch des gekulten Tieres viel rascher in Fäulnis übergeht, als das des verbluteten Tieres.

Prof. Ferdinand von Klig,
Professor der Physiologie an der Königl. Ungar. Universität
zu Budapest.

71.

Budapest, am 10. Juni 1908.

Man hat keine Belege dafür, daß die Durchtrennung der Blutgefäße des Halses (das Schächteln) den Tieren mehr Schmerz verursacht, als irgendein anderes Schlachtmethode oder selbst nur Betäubungsverfahren, mit Ausnahme ganz schmerzloser Narotisierungsmethoden, die aber beim Schlachtvieh wohl für immer ausgeschlossen bleiben dürften.

Die nach Eröffnen der Halsgefäße sofort eintretende Blutarmut des zentralen Nervensystems macht das Tier fast momentan bewußtlos. Es kann somit bei richtiger Ausführung des Halschnittes und bei schonender Vorbereitung des Tieres von Quälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. H. Preisz,
Direktor des bacteriologischen Institutes der Universität.

Graz, am 20. September 1908.

Ihrem Wunsche gemäß, erlaube ich mir, mich dahin auszusprechen, daß ich das „Schächten“, wenn es regelrecht durchgeführt wird, für die geeignete Schlachtmethode halte, mit der aus bekannten physiologischen Gründen und aller Erfahrung nach nichts von Tierquälerei verbunden ist.

Prof. H. Eppinger,

Vorstand des f. f. pathologisch-anatomischen Instituts
in Graz (Steiermark).

Graz, 21. Juli 1908.

Das „Schächten“ ist eine durchaus einwandfreie Methode des Schlachterns. Mit Rücksicht darauf, daß infolge des Schächtens eine Entblutung aller Organe des tierischen Körpers stattfindet, ist das „Schächten“ jeder anderen Schlachtmethode überlegen.

Prof. Dr. M. Holl,

Vorstand der anatomischen Anstalt in Graz.

Institut für allgemeine und
experimentelle Pathologie
der f. f. Universität.

Graz, am 30. März 1908.

Der Aufruf der Vorstände der biesigen israelitischen Kultusgemeinde folge leistend, teile ich die meiner wissenschaftlichen Erfahrung entsprechende Ansicht über das Schächten als Gutachten mit.

Dabei kann es sich nur darum handeln, zu erörtern, ob das bei der Schlachtung zu erreichende Ziel durch das Schächten ebenso oder in anderer Weise erreicht wird, als bei anderer Schlachtmethoden.

Als Zweck oder Ziel des Schlachters überhaupt muß bezeichnet werden, die Organe, insbesondere das Muskelfleisch der Schlachttiere in einem möglichst frischen, für die Bewertung passenden und für den Genuss möglichst zuträglichen Zustand zu gewinnen.

Doch die Schlachtmethoden nach Tunslichkeit human sein sollen und jede unnötige Tierquälerei zu vermeiden ist, will ich als selbstverständlich voraussetzen und nur in Erinnerung bringen, daß die beim Schächten unvermeidlichen Bändigungsmittei der Tiere weitaus nicht das Schlimmste sind, was sich der Mensch zu volkswirtschaftlichen und kulinarischen Zwecken den Tieren anzutun erlaubt.

Das erwähnte Ziel des Schlachters ist nur dann erreichbar, wenn die Entblutung des Schlachttieres eine möglichst vollkommene ist. Mit dem Blutgehalte der Organe hängt deren Durchfeuchtung und mit dieser die Haltbarkeit und Schnelligkeit zusammen. Je vollkommener die Entblutung war, um so mehr neigten sich die erwähnten Qualitäten. Die Haltbarkeit, d. h. die Widerstandsfähigkeit der Organe des geschlagenen Tieres, gegen allzuweite gehende Zersetzungsvorgänge, insbesondere solche, die durch Keime hervorgerufen sind, die Fäulnis, hängt hauptsächlich von einem möglichst geringen Feuchtigkeitsgehalt der Organe ab. Diese Beschaaffenheit ist die notwendige Bedingung für eine entsprechende Bewertung des Materials, insbesondere des Fleisches, da das letztere im frisch geschlagenen Zustande von gewissen Tierarten als ungenießbar zu bezeichnen ist. Die erwähnten Eigenschaften erlangen die Fleischsorten der Schlachttiere am besten durch eine möglichst weitgehende Entblutung.

Zu diesem Pункte, die Entblutung anfangend, ist das „Schächten“ jeder anderen Schlachtmethode überlegen, da der bei der Methode des Schächtens auszuführende Halsschlitz mit scharfem Messer sämtliche Weichteile des Halses bis zur Wirbel säule durchtrennt und damit die Verblutung aus den beiden großen Halsschlagadern (Carotiden) sofort beginnt. In der kürzesten Zeit, die nur nach Sekunden zu bemessen ist, wird eine der Bluterei nahestehende Blutarmut des Gehirns eingetreten sein, die dessen Funktionen einstellt. Es tritt in der kürzesten Zeit Bewußtlosigkeit des geschlagenen Tieres ein. Eine von mancher Seite hervorgehobene teilweise Versorgung des Gehirns mit Blut durch die nicht durchschnittenen Vertebral-Arterien muß ich ablehnen. Gegen eine solche Auffassung spricht der Umstand, daß der noch kurze Zeit bestehende Blutstrom in den Vertebral-Arterien das Blut noch vor dessen Eintritt in das Gehirn durch große verbindende Blutkanäle an die durchschnittenen oberen Stumpfe der Halsschlagadern

abgeben muß. Dadurch wird nun die Entblutung eine vollkommene und der Eintritt des Verblutungstodes beschleunigt.

Damit sind wir bei einer anderen, die Schlachtmethoden betreffenden Frage angelangt.

Es betrifft das den Eintritt der Bewußtlosigkeit des Schlachttieres oder, wie man sich auszudrücken pflegt, den Eintritt des Todes. Letztere Ausdrucksweise ist aber nicht richtig, da es feststeht, daß das Leben der einzelnen Organe und Körperteile des bereits geschlagenen und möglichst entbluteten Tieres nicht in der gleichen Zeit und meist nur allmälig schwindet. Für die Frage der humanen Schlachtmethode kommt aber nur der rasche Eintritt der Bewußtlosigkeit in Betracht, die in der Einstellung der Funktionen der Hirnrinde gegeben ist.

Es muß zugegeben werden, daß bei vivisektoriischen Methoden der ganze Akt der Tieroperation in einer solchen Weise ausgeführt werden kann, daß selbst dann, wenn das Tier ein dem menschlichen annähernd gleiches Reflexionsvermögen besitzt, keine einzige der nötigen und sonst schmerzhaften Prozeduren empfunden und geahnt werden. Dazu ist aber die Anwendung von schlaf- und schmerzlindernden Mitteln nötig, die bei der Prozedur des Schächtens unzulässig erscheint.

Eine rasche Betäubung des Tieres durch einen einzigen, niemals fehlenden Schlag auf die Schädelknöchen wäre ein entsprechendes Mittel mit Bezug auf die rückwärtig eintretende Bewußtlosigkeit. In der Praxis erweist sich diese Methode nicht so einfach und nicht so sicher, als es wünschenswert ist. Daher werden auch bei dieser Prozedur gewisse vorbereitende Maßnahmen getroffen, um sowohl dem Schlagenden das Ziel zu sichern, als auch für den Fall eines Mißerfolges das Tier in der Gewalt zu behalten.

Der Methoden, um Tiere der Bewegungsfreiheit zu berauben und in einer für die Schlachtung geeigneten Weise zu lagern, gibt es manche. Doch es fällt dabei nur um solche handeln kann, die durch wissenschaftlich gebildete Tierärzte erprobt und gelegentlich der an Tieren auszuführenden Operationen, oder auch für den speziellen Zweck der Tötung der Tiere erforschen wurden, ist selbstverständlich.

Auf jene rohen Athletenproben, die man gelegentlich dieses Actes der Schlachtung beobachten kann, nehme ich hier keine Rücksicht. Es gibt einfache Methoden des Immobilisierens, die, mit dem entsprechenden Rüttelzug unter Leitung des Tierarztes eingesetzt, den Zweck in *humane* Weise erfüllen.

Nicht einmal die Bewegungsfreiheit und Lagerung des Tieres erfolgt, so wird kaum mehr ein Zweck darüber aufkommen können, ob nun noch die Betäubung durch Zerrüttung einzelner Schädelknöchen und bei manchen Tieren auch von Hirnteilen eintreten soll, oder ob es zweckmäßiger erscheint, nun gleich zur Entblutung zu schreiten.

Auf Grund dieser Erwägungen wird wohl jeder vorurteilsfreie Sachverständige zu dem Urteil kommen, daß die Methode des „Schächtens“ sowohl in *hygienischer* Hinsicht, als auch vom Standpunkte der Humanität allen anderen Schlachtmethoden überlegen ist.

Sanitätsrat Klemencic,
f. f. o. ö. Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie.

A. A. Anatomisches Institut
zu Innsbruck.

Innsbruck, den 16. September 1908.

Ich bin der festen Überzeugung, daß bei der Schlachtmethode, die man gewöhnlich als Schächten bezeichnet, bei welcher die großen Blutgefäße und Nerven des Halses mit einem scharfen Messer rasch durchschnitten werden, beinahe augenblicklich Gehirnnekrose und damit auch Bewußtlosigkeit eintritt. Es kann deshalb diese Schlachtmethode, sofern dabei ein entsprechend scharfes Instrument Verwendung findet, sicherlich nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

Prof. Dr. F. Hochstetter,
Vorstand des anatomischen Instituts der Universität.

Innsbruck, 22. Juli 1908.

Ich bin selbstverständlich ebenfalls der in den Gutachten vertretenen Ansicht aller Physiologen, daß eine rasche Durchschneidung der großen Halsgefäße mit scharfem Messer infolge der sehr bald eintretenden Hirnnekrose binnen ganz kurzer Zeit Bewußtlosigkeit herbeiführt.

Prof. F. Hofmann,
Vorstand des physiologischen Instituts der Universität.

**A. A. Hygienisches Institut
der Universität Innsbruck.**

Innsbruck, am 10. Oktober 1908.

Dass die beim Schächteln geübte rasche Durchschnürung der großen Halschlagader die sofortige Bewußtlosigkeit der Tiere herbringt, ist unzweifelhaft. Aus diesem Grunde kann beim Schächtungssachte selbst wohl nicht von einer Tierqualerei gesprochen werden.

Wenn die vorbereitenden Handlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Schonung bewerkstelligt, das gewaltsame zu Boden werfen der Tiere und das häufig lange Liegen der Tiere auf den Schächtern in liegender Stellung, wie ich es auf dem Schlachthause zu St. Marx in Wien mehrfach gesehen habe, vermieden werden, ist die Schächtung nicht nur zuzulassen, sondern vom Standpunkte der besseren Haltbarkeit gut ausgebütteten Fleisches jeder anderen Tötungsart überlegen.

Prof. Dr. A. Lode,
Direktor des Hygienischen Instituts der Universität.

Kolozsvári m. kir. Ferencz József
Tudományegyetemi Alt. Kör- és
Gyógytani intézet.

Kolozsvár (Magyarország) 1908. május 12.

Allatkínás-e a szarvasmarhának zsidó szertartás szerinti való leölése (a saktolás)?

Amnyi kitünlősége nyilatkozott már az élettanu tudományos ebben a kérdésben, hogy teljesen fölöslegesnek tartom egy pár századikul magam is kijelenteni, hogy éppenséggel nem allatkínás. Es szerencsénk tartom azt az embert, aki olyan kevés szenvendéssel lép át az életről a halálára, mint a zsidó szertartás szerint leölt állat. A borotvállal kessé olv tüneményes gyorsasággal történik a lágy részek átmetszése a nyak első részén, hogy szinte nem is fájhat. Vagy ha fáj, csak egy pár pillanatig fáj, mert a meteszést nyomban követő vérpatakás mindenkor eszméletleniséget okozza a görögös rágatózás kinjait már nem érzi a halálódó állat.

Löte József,
az ált. kör- és gyógytana nyilv. r. tanára.

(Übersetzung.)

**Institut für allgemeine Pathologie und Anatomie
an der Königl. ungar. Franz-Josephs-Universität
in Kolozsvár**

Kolozsvár (Klausenburg), den 12. Mai 1908.

Ist das Töten des Hornviehs nach jüdischem Ritus (das Schächteln) eine Tierqualerei?

In dieser Frage wurden bereits von so vielen Fachleuten der biologischen Wissenschaft Gutachten abgegeben, daß ich es für vollkommen überflüssig erachte, als einer der Hunderten auch meinerseits zu erklären, daß es durchaus keine Tierqualerei ist. Und ich halte den Menschen für glücklich, der mit so geringen Schmerzen vom Leben zum Tode übergeht, wie das nach jüdischem Ritus getötete Tier. Mit dem harsharten Messer geschieht das Durchschnüren der Weichteile an der vorderen Seite des Halses mit so phänomenaler Schnelligkeit, daß es fast gar nicht schmerzen kann. Oder falls es doch schmerzt, so nur ein paar Augenblitze, denn die dem Schnitt unmittelbar folgende Blutentstromung berichtet Bewußtlosigkeit, und die Schmerzen der krampfhaften Zuckungen werden vom sterbenden Tiere nicht mehr empfunden.

Dr. Josef Löte,
ordentlicher öffentlicher Professor der allgemeinen Pathologie
und Anatomie.

**Egyetemi Közegészségtani Intézet.
Kolozsvár.**

Kolozsvár, 1908. március. b. 8.—án.

Egész tudományos irodalom fejlődött ki azon kétik fölött, hogy az ember számára hirt szolgálató állatoknak, a zsidó ritus szerint való megölése (elvérzettetése) jobban állatkímise-e, mint nyazon állatok életének más módon való megszűnete.

Ezen irodalom szaporításához nem akarok hozzájárulni, mert vallom, hogy ez a kérdés a tudomány szempontjából már tuléreti. Nem szaporítom a szót azért sem, mert az, a kincs az élet átmenetelét a halálba számos alkalma volt megfigyelni. — Ezt a kérdést végtelenül egyoldalúanak, — és éppen ezért a nevetségessel határosnak találja.

A mig az embernek az állatok husára, — mint a test elhasznált részeinek legkiadósabb pótjára szüksége lesz, — addig az embernek állatot ölnie, — tehát életet elpusztítania kell.

Az élet elpusztítása a csunyai dolog. A mód emellet csak másodrendű!

Azt nem lehet letagadni, hogy az agyvelő gyors vértele-nitésével előidézett halál az egyik, legkevésbé fájdalmas módja az élet megszüntetésének.

Azt sem lehet letagadni, hogy az elvérzettetett állat husa mai fölfogásunk szerint szébb, jobb, tartósabb, — mint bármely más förtélyivel megölt állaté. Ezért véreztetjük el az öszzes szárnyasokat és a négylábúak legnagyobb részét is.

Miért legyen tilos a zsidóknak ugyanazon eljárás a szarvas-marháknál, a melyet mi, — más vallásuk — sokkal nagyobb számu más állatnál naponta gyakorolunk?

Dr. Rigler Gustav,
a közegészségtan ny. r. tanára.

(Übersetzung.)

**Hygienisches Institut der Universität
Kolozsvár (Klausenburg).**

Kolozsvár (Klausenburg), den 28. Februar 1908.

Es ist eine ganze wissenschaftliche Literatur über die Frage entstanden, ob die Tötung der für den Menschen Fleisch liefernden Tiere nach jüdischem Ritus (das Ausblutenlassen) eine größere Tierqualerei darstellt, als die Sichtierung des Lebens derselben Tiere auf andere Art.

Ich will zur Vermehrung dieser Literatur nicht beitragen, weil diese Frage meiner Überzeugung nach vom Standpunkte der Wissenschaft bereits längst entschieden ist. Auch aus dem Grunde mache ich nicht viel Worte, weil demjenigen, der den Übergang vom Leben zum Tode häufig zu beobachten Gelegenheit hat, diese Frage unendlich einseitig und eben darum an's Lächerliche grenzend erscheint. Solange der Mensch des Fleisches der Tiere als des anscheinigsten Erfaßes für die verbrauchten Körperteile bedürfen wird, muß er Tiere töten, also Leben vernichten.

Die Vernichtung des Lebens ist das Schändliche. Daneben ist die Art der Tötung von untergeordneter Bedeutung!

Es läßt sich nicht leugnen, daß der durch schnelle Blutentleerung des Gehirns herbeigeführte Tod eine der am wenigsten schmerhaften Arten der Sichtierung des Lebens ist.

Auch das läßt sich nicht leugnen, daß das Fleisch des ausgebluteten Tieres unserer heutigen Aufsättigung nach schöner, besser, haltbarer ist, als dasjenige eines auf jede sonstige Art getöteten Tieres. Darum lassen wir alles Geflügel und auch den größten Teil der Viertäubler ausschlachten.

Warum soll den Juden dasselbe Verfahren beim Hornvieh verboten sein, welches mit Andersgläubigen bei einer viel größeren Anzahl anderer Tiere täglich üben?

Dr. Gustav Rigler,
ordentl. öffentl. Professor der Hygiene.

Kolozsvár (Klausenburg), den 28. Februar 1908.

Es liegt kein Grund vor, daß ich meine früher schon einmal geäußerte Meinung über die Frage, ob das "Schächteln" im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden als Tierqualerei anzusehen sei, ändern sollte. Ich erkläre demnach hiermit, daß ich mein Gutachten vom 6. Januar 1891^{o)} seinem vollen Inhalte nach aufrecht erhalte.

Prof. L. v. Udranézky,
Direktor des physiologischen Institutes der königlich ungar.
Universität zu Kolozsvár.

^{o)} Vgl. Gutachten-Sammlung S. 55.

Lemberg, den 26. Februar 1908.

Die Frage, ob das rituelle Schächteln der Tiere als ein dem zu tödenden Tiere das geringste Minimum von Qual bereitendes Vorgehen zu betrachten ist, muß von jedem, der eine Kenntnis der Verrichtungen des Nervensystems besitzt, in bejahendem Sinne beantwortet werden.

Die normale Tätigkeit des Gehirnes, welches der Sitz des Bewußtseins ist, ist von der ununterbrochenen Speisung mit Blut derart abhängig, daß Hemmung der Blutzufuhr zum Gehirn sofortiges Schwinden des Bewußtseins herverruft. Da beim Schächteln die großen, das Gehirn versorgenden Schlagadern rasch mit einem sehr scharfen Messer durch-

schnitten werden, verliert das geschlachtete Tier **fast momentan** das Bewußtsein. Die Gehirnanämie infolge des Blutverlustes und des Ausschlusses der Karotiden erfolgt so rasch, daß es sogar fraglich erscheint, ob der Schnitt selbst irgend welchen Schmerz verursacht. Wissen wir doch aus eigener Erfahrung, daß ein Schnitt, welchen wir uns zufällig mit scharfem Messer zugezogen haben, im Moment des Schneidens oft gar nicht gespürt wird, und erst die entstehende Wunde zu schmerzen beginnt.

Die nachträglichen Bewegungen des Tieres, welche in Form von Krämpfen und dergl. auftreten und das Aussehen von Schmerzäußerungen haben, sind Folgen der Blutleere des Nervensystems (verlängertes Mark); sie entstehen ganz ohne Beteiligung des Bewußtseins und können **keineswegs als Symptome irgendwelcher vom Tiere empfundenen Schmerzen oder Qual betrachtet werden.**

Auch durch äußeren Reiz in diesem Stadium hervorgerufene Bewegungen des Tieres sind keine Zeichen vom Erhalten des Bewußtseins, sondern Reflexbewegungen, welche infolge der durch die Verblutung hervorgerufenen Steigerung der Reflexerregbarkeit noch leichter als beim normalen Tiere entstehen.

Prof. Dr. Adolf Bea,
Direktor der physiologischen Instituts an der Universität Lemberg.

82.

Lemberg, den 19. Juni 1908.

Dem mir ausgesprochenen Wunsche, mich über das Schächten zu äußern, nachkommend, vermag ich nach dem Durchlesen der bereits erschienenen und mir überreichten, stellenweise sehr gründlichen Gutachten denselben kein grundsätzlich neues Moment hinzuzufügen und begnügen mich daher auf Grund vielfacher persönlicher Beobachtung mit der Erklärung, daß ich in einem richtig ausgeführten Schätschnitt **durchaus keine Tierqual** erleben kann, und daß auch mit Bezug auf die Beschaffenheit und Konserverierung des Fleisches die bei dem Schächten stattfindende rasche und ausgiebige Blutentleerung nur als günstig bezeichnet werden muß.

Prof. P. Kucera,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität Lemberg.

83.

Prag, 2. April 1908.

Schon die theoretische anatomisch-physiologische Überlegung führte mich zum Resultat, daß der rituelle Schätschnitt einen **äußerst raschen, wohl fast schmerzlosen Tod** durch die jähre Verblutung herbeiführen müßt. So haben auch alle diesenigen, die von dem Bestreben nach möglichst weitgehendem Tierschutz erfüllt sind, **keine Ursache, gegen die Schächtung wegen ihrer größeren Grausamkeit aufzutreten.** Durch eigenen Augenschein überzeugte ich mich von der Richtigkeit dieser Annahme.

So kann ich mich denn dem von meinem Vater Adolf Bea schon vor fast einem halben Jahrhundert gegebenen anschaulichen Gutachten*) vollinhaltlich anschließen.

Professor Dr. M. Fick,
Vorstand des anatomischen Instituts der f. f. deutschen Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 1 ff., 24 ff.

84.

Prag, den 12. Februar 1908.

Aufgefordert, meine wissenschaftliche Ansicht als Physiologe über die Frage zu äußern, ob im Vergleich zu anderen Schlachtungarten besondere Qualen der Tiere zu erwarten seien, wenn sie durch einen schnellen, scharfen Schnitt am Halse, bei welchem aus den eröffneten Schläuchen des Kopfes plötzlicher starker Blutverlust eintritt, getötet werden, muß ich in Übereinstimmung mit so vielen Physiologen, welche ihre Gutachten hierüber schon abgegeben haben, entschieden verneinen.

Davon, daß kein Bewußtsein und also auch weder Schmerz, noch Qual angenommen werden können von dem Momente an, in welchem eine plötzliche Blutleere im Gehirn eintritt, muß jeder überzeugt sein, dem die vielen physiologischen und pathologischen Tatsachen bekannt sind, aus denen die Abhängigkeit des Bewußtseins von dem normalen Funktionieren der äußerst hinsfälligen Nervengebilde des Großhirns bekannt sind und der überdies weiß, wie dringend das normale Funktionieren dieser Gebilde einer normalen Blutdurchströmung bedarf. Trotz der bündigsten Erklärungen der ange-

schensten Physiologen wird aber doch immer wieder von Leuten oder unvissenschaftlichen Medizinern die Meinung ausgesprochen, daß durch einen Schlag oder Schuß gegen den Kopf eine schnellere oder sicherere Betäubung erzielt werden könne. Demgegenüber mag darauf hingewiesen werden, daß es sich auch bei der betäubenden Wirkung des Halschnittes durchaus nicht nur um eine Ernährungsunterbrechung im Gehirne, sondern außerdem ebenso und vielleicht in noch größerem Maße als bei der starken Erschütterung von innen her handelt.

Die Schlagadern (Arterien) des gesunden Tieres sind am ganzen Körper und so auch am Halse und innerhalb der Schädelhöhle und des Gehirns strohend mit Blut gefüllt; ihre stark elastischen Wände sind dadurch gedehnt und straff gespannt. Die Mächtigkeit des Blutstromes, welcher aus dem Kopfende jeder durchschnittenen Halsarterie herabfließt, zeigt die Kraft und Schnelligkeit an, mit welcher sich die durch den Blutdruck gespannt gewesenen Arterien des Kopfes entleeren, sobald ihnen die Möglichkeit hierzu durch die Halswunde gegeben ist. Mit dieser Ermesslichkeit und in diesem Umfange tritt eine Abnahme des Füllungsinhaltes der SchädelkapSEL ein; diese ist unumstößlich, und es würden in der Umgebung aller großen und kleinen Hirnarterien leere Räume und Verzerrungen von Hirnsubstanz eintreten müssen, wenn nicht zur Raumausfüllung doch etwas Blut aus den nicht durchschnittenen Venen zur Verfügung stände. Die Widerstände in den Saaräpfchen zwischen den feinen Arterien und Venen sind zu groß, als daß der Flüssigkeitsstrom durch eine innerhalb der Gefäßbahnen fortgeschlanzte Druckwirkung so schnell bewirkt werden könnte, die Verengung der entleerten Arterien muß vielmehr zu einer Erweiterung der Venen durch einen Zug geisehen, für dessen Übertragung nur der Weg durch die dazwischen gelegene Hirnsubstanz zur Verfügung steht. Für die erschütternde Wirkung ist dieser plötzliche starke Zug an der Hirnsubstanz zwischen Arterien und Venen einem noch so starken und gewichsten Schlag oder Schuß gegen die Oberfläche der SchädelkapSEL mindestens gleich zu sehen, bei welchem letzteren ein großer Teil der Wirkung an der Festigkeit der Schädeldecke verloren geht.

Um wie bedeutende im Schädelinneren sich abspielende Kräfte es sich bei einer plötzlichen Entleerung der Kopfarterien handelt, kann man nach einer Kopfung sehen, bei welcher gar kein Blut aus Körpervenen zum Füllungsgefäß zur Verfügung steht, sondern Luft in die durchschnittenen Venen eingesaugt wird. Bei der Sektion zeigt sich diese Luft in getrennten Blasen und Bläschen weithin in die Hirnvenen bis zu feinsten Verzweigungen derselben vorgedrungen. Die Physiker nennen solche durch Luftsäulen unterbrochene Flüssigkeitsäulen in engen Röhren Xantische Ketten, und sie haben durch Messungen gelehrt, wie große Kräfte erforderlich sind, um solche Ketten fortzubewegen. Die in dem Gehirne selbst, also unmittelbar an wirkamster Stelle ansetzende Ershütterung kommt bei der plötzlichen Blutentleerung der Hirnarterien zu der Ernährungsstörung hinzu, und diese beiden, auf dasselbe Ziel vereinigte Wirkungen müssen mindestens ebenso schnelle, sichere und vollkommene Betäubung herbeiführen als der geistige Schlag oder Schuß gegen den Schädel von außen.

Dr. med. Johannes Gab,
Professor der Physiologie an der deutschen Carl-Ferdinande-Universität.

85.

Prag, den 21. Februar 1908.

Auf Ersuchen der Prager Israelitischen Gemeinde bezuge ich in Hinsicht der Frage der rituellen Tötung von zur Nahrung dienenden Tieren vom physiologischen Standpunkte Nachstehendes:

Die plötzliche Einstellung des Blutstromes durch das Gehirn hat die Einstellung der Tätigkeit des Gehirns und insbesondere der Gehirnrinde, daher den augenblicklichen Verlust des Bewußtseins zur Folge.

Die Anämie des Gehirns ist die zarteste und natürlichste Art der Anästhesie. Die aphämatischen Krämpfe, welche hier eintreten, entstehen durch die Reizung des verlängerten Markes und des Rückenmarkes und hängen nicht mit der Tätigkeit des Großhirns zusammen. Dagegen hört das Durchtreten des verlängerten Markes selbst bei Aufrechterhaltung des Blutstromes durch das Gehirn die Tätigkeit des Großhirns nicht, und das Bewußtsein kann bis zur Einstellung des Blutstroms durch das Gehirn fortdauern. Das

Durchstechen des verlängerten Markes kann selbst größere Schmerzen verursachen, als das Durchschneiden der weichen Halsseile unter gleichzeitiger Leistung der Blutgefäße.

Dr. F. Mares,
Professor der Physiologie an der Prager (tschechischen) Universität.

86.

Prag, den 8. März 1908.

Die Anforderungen, welchen beim Schlachten von Tieren entsprochen werden soll, sind hauptsächlich folgende: Die zue Vorrichtung des Tieres nötige Zeit soll kurz sein, damit das Tier nicht durch überflüssige Vorbereitungen geängstigt werde, ferner soll das Schlachten des Tieres ohne Schmerz verlaufen; endlich soll für das Blut in genügender Menge aus dem Körper entleeren, da sonst das Fleisch ein unansehnliches Aussehen erlangt und leicht der Zersetzung anheimfällt, wenn keine genügenden Konserverierungsmittel zur Disposition stehen. Dazu tritt noch, namentlich bei Schlachthäusern von größerer Ausdehnung, die Anforderung, daß die ganze Prozedur nicht viel Zeit in Anspruch nehme und sich mit einer gewissen Bequemlichkeit vollziehen lasse.

Der Zweck dieser Schrift besteht mir in der Vertheilung der verschiedenen bei der Tierischlachtung gebräuchlichen Methoden vom Standpunkte der Humanität. Es ist daher hier in erster Reihe die Anforderung im Auge zu halten, daß das Schlachten des Tieres ohne Schmerz für das Tier oder wenigstens ohne länger währenden Schmerz stattfinde. Die Frage, wie schnell der Tod des Tieres eintritt, ist hier von untergeordneter Bedeutung; es handelt sich ja hauptsächlich um die Frage nach Erzielung von Bewußt- und Schmerzlosigkeit. Die Methoden, welche an dieser Stelle selbsterklärend nur übersichtlich dargestellt werden können, lassen in zwei Gruppen einteilen:

Eine Gruppe bildet das Ansbüntlassen des Tieres und dies entweder durch Durchtrennen der Pulsadern bei der oberen Apyertur des Brustkorbes durch den Bruststich oder durch Durchschneiden des Halses, wobei alle Puls- und Blutadern, die Nerven, die Luft- und Speiseröhre mittels des sogenannten Halsabschnittes durchtrennt werden (*Schäften*).

Die Methoden der zweiten Art beruhen darauf, daß das Tier, damit es beim Bruststich und Halsabschneide keinen Schmerz empfinde, vorher betäubt wird und zwar durch Schlag auf den Schädel oder ins Genick, ferner durch das Eintreiben eines Bohrmeißels (Ponterolle) oder eines Bolzens durch die Schädelplatte oder durch einen aus einer hierzu eigens konstruierten Vorrichtung in das Gehirn abgegebenen Schuß.

Von all' diesen Arten von Betäubung kann man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behaupten, daß durch den ausgedehnten Choc das Tier momentan bewußtlos werden kann. Infolge der Ershütterung oder Verletzung der Großhirnrinde stellt diese ihre Funktion ein, sodass die schmerzerzeugenden Erregungen der sensiblen Nerven nicht mehr in der Großhirnrinde empfunden werden können. Das Tier fühlt daher, wenn der Choc genügend stark und von hinreichender Ausdehnung war, weder die mit der Betäubung, noch die mit der nachträglichen Öffnung der Halsgefäße verbundenen Schmerzen. Dies beweisen auch die Erfahrungen aus der menschlichen Pathologie, auf die hauptsächlich hier mit der Angabe hingewiesen hat, daß der Mensch bei der Wirkung eines beständigen Stoßes auf die Hirnschale bewußte Empfindung nicht besitzt.

In der Praxis aber verhält sich die Sache anders, wie aus folgendem erscheint:

a) Für die beste Art der Betäubung wird mit allem Rechte das Schießen der Tiere ins Gehirn betrachtet. Der Choc entsteht rasch und in ausgedehntem Maße. Das Tier fällt sofort ohne Bewußtsein zu Boden. Ob aber das Tier beim Schuss gar keinen Schmerz empfindet, kann mit Sicherheit nicht behauptet werden, denn der Choc kann in seiner Stärke variieren. Aber angenommen, daß das Tier den Schuß nicht empfinde, so hat diese Methode noch einen Fehler: sie läßt sich nicht bei kleinen Tieren wie bei Külbbern, Schweinen, Kaninchen und Geißläufen anwenden. Die Methode leidet daher an Einseitigkeit. Hierzu kommt noch ein anderer Nachteil: Es ist nämlich schon vorgekommen, daß das Projektil den Schädel durchdrang und infolgedessen einen von den Schlachthelfern schwer verwundete, oder daß es durch Beschädigung des verlängerten Markes eine genügende Entblutung des Tieres verhinderte. Dieser Nebenstande wegen hat diese Methode bisher eine ausgedehnte An-

wendung nicht gefunden; sie wird, wie bereits angeführt, nur bei großen Tieren und in großen Schlachthäusern angewendet.

b) Mit Bezug auf die Betäubung der Tiere durch den Stirnschlag, welche in Berlin systematisch angewendet wurde, kann bemerkt werden, daß, wenn der Schlag durch einen geschickten und starken Menschen geführt wird, vollends, wenn auch die Hirnschale dabei eingedrückt wird, das Tier gleich unter dem ersten Schlag fällt. Kann aber jemand mit Gewißheit behaupten, daß das Tier kein Schmerzgefühl hatte? Es besteht eine ganze Reihe von an Menschen gewonnenen Erfahrungen, daß nach einem Schlag auf den Schädel der Verletzte das Bewußtsein eingebüßt, aber nach dessen Wiedererlangung angegeben hat, den Schlag auf den Kopf gefühlt zu haben. Die Schläge beim Schlachten der Tiere sind gewiß nicht immer gleich stark. Aus diesem Grunde kommt es häufig vor, daß das Tier auf den ersten Schlag nicht fällt, daß die Schläge wiederholt werden müssen, namentlich wenn die schlagende Person nicht genug Geschicklichkeit und Kraft besitzt. Wenn sich die Gelegenheit geboten hat, einer derartigen Schlachtung beizuwöhnen, dann drängt sich die peinliche Überzeugung auf, daß das Tier in einer widerlichen Weise erquält wird, und daß an Stelle des aus Missleid für die Tiere eingeführten Verfahrens widwärtige Grausamkeit getreten ist. Dagegen hat sich die Methode der Betäubung durch einen Schlag bei kleinen Tieren, weil hier ein ausgiebiger Choc leichter zu erzielen ist, gut bewährt. Aber gerade bei kleineren Tieren ist sie in der Regel nicht eingeführt. In einigen Geschäften kommt der Vorteil dieser Methode nur Schweinen und Kaninchen zu statten.

c) Zum Hinblinke auf jene Methoden, bei welchen eine Ponterolle oder ein Bolzen in das Gehirn eingetrieben wird, ist anzuführen, daß auch hier die praktischen Erfahrungen den theoretischen Erwägungen nicht entsprechen. Derlei Erfahrungen bilden keine Seltenheiten; man darf nur nicht vergessen, daß nicht alle beim Schlachten sich ergebenden Unzukünftigkeiten öffentlich bekannt werden. So ereignet es sich, daß das Instrument in das Gehirn eindringt, aber das Tier doch nicht niedersinkt und, wenn es niedersinkt, wieder aufsteht. Um dies zu verhindern, hat, wie *Ütertag* angibt, der die Tötung Vollziehende ein Stäbchen (spanisches Roht) bereit, welches er durch die Leitung in das Schädelinnere einführt, und womit er das Gehirn und das verlängerte Mark durchwühlt. Da diese Manipulation sowohl bei Anwendung der Ponterolle als des Bolzens ausgeführt wird, folgt, daß die Anwendung des Stäbchens nicht zu den Seltenheiten gehört. Daß diese Manipulationen als rohe Tieräulerei bezeichnet werden müssen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ginge es aber sich die Ponterolle- und Bolzenmethode bei kleineren Tieren bewährt; aber daß die Tiere bei der Anwendung dieser Vorrichtungen keinen Schmerz empfinden, kann von keinem Menschen mit Gewißheit behauptet werden.

d) Mit Bezug auf die Methode, nach welcher zum Behufe der Betäubung in das verlängerte Mark ein dolchartiges Meißel eingetrieben wird, muß ich mich nachstehend aussprechen: Das Tier fällt sofort nach dem Schlag nieder, und hieraus wurde geschlossen, daß das Tier das Bewußtsein momentan verliert. Aus diesem Grunde wurde diese Methode in Russland in die Praxis eingeführt. Aber jene Schlussfolgerung ist nicht berechtigt. Das Bewußtsein verschwindet insbesondere bei größeren Tieren, wenn der Choc nicht von genügender Ausdehnung war, nicht, und deshalb hat Gerlach diese Methode für die grausamste Art der Tötung der Tiere erklärt. Als dann Denbo nachgewiesen hatte, daß das Tier nach der Tötung gesalzenes Brett annahm, wurde jene Schlussfolgerung als unrichtig anerkannt, und seither ist diese Methode in Russland abgeschafft worden. Außerdem können Tiere mit durchstochenem Mark nicht genügende Mengen von Blut austosten, weil das Zentrum der Atmung sowie die vasoconstriktorischen Zentren verletzt sind. Die Lähmung der Atmungsorgane macht die Atembewegungen, welche den Blutzutritt unterstützen, unmöglich, und die Lähmung der vasoconstriktorischen Zentren erniedrigt den Blutdruck in den Kreislauforganen, wodurch das Blut aus den abgeschnittenen Blutgefäßen nur in ungünstigem Ausmaße ausströmt. Auch die Krämpfe, welche durch das Ausströmen des Blutes sich sonst einstellen und den Aussluß desselben unterstützen, bleiben wegen Zerstörung der muskelbewegenden Nerven aus, was abermals die genügende Blutentleerung erschwert. Eine ähnliche Folge mit Bezug auf die Blutausströmung hat der früher erwähnte Schlag in den Nieren, das oben erwähnte Herabfallen des verlängerten Markes mit einem Stäbchen oder der Schuß, wenn die Ladung in das

verlängerte Mark eingedrungen ist. Der Genügsamkeit entspricht daher weder den Forderungen der Menschlichkeit, noch dem praktischen Bedürfnisse und zeigt deutlich, wie auch Sachverständige bei Beurteilung von Schlachtmethoden sich täuschen können.

e) In England wurde für das Töten der Tiere eine besondere Methode empfohlen, welche darauf beruht, daß bei den Tieren durch Einblasen von Luft in den Brustkorb mit Hilfe eines kleinen Blasbalges Pneumothorax hervorgerufen wird. Das Tier kann infolgedessen durch die von der Luft zusammengepreßten Lungen nicht atmen und erstickt. Die Einzelheiten dieser Methode sind dem Gesetzten nicht genügend bekannt, weshalb er sich in die Beurteilung dieser Methode nicht einlassen kann. Nur soviel soll angeführt werden, daß diese Methode nicht für geeignet anerkannt wurde und deshalb auch keine größere Ausbreitung gewonnen hat.

f) Die Tötung durch Bruststich (sie wird nur bei kleineren Tieren ausgeführt) und durch Halschnitt (bei großen und kleinen Tieren) ohne vorhergehende Betäubung bildet schon seit langer Zeit den Gegenstand einer sehr lebhaften, leider sogar leidenschaftlichen Diskussion. Diesen Methoden wird vorgeworfen, daß das Tier beim Töten aquäquat werde, weil sowohl Schnitt als auch Stich bei vollem Bewußtsein ausgeführt werden. Aus diesem Grunde wird verlangt, daß das Tier vorher betäubt werde. Allein, wie oben angeführt, tritt die Betäubung trotz Schlag, Pouterolle und Polzen nicht immer ein. Dadurch wird die Betäubung für das Tier zu einem schmerzhaften Akt, und auch der Schmerz infolge des Schnittes oder Stiches wird ihm nicht erspart. Unter solchen Umständen werden, anstatt daß man das Tier von einer Schmerzattacke befreit, deren zwei herbeigeführt.

Ist aber eine vollständige Betäubung des Tieres nicht regelmäßig zu erzielen, dann sind die Betäubungen bezüglich der Methode des Bruststiches und des Halschnittes ohne Bedeutung, um so mehr, als der nach den lebteren Methoden zugefügte Schmerz von kurzer Dauer ist.

Das Blut gelangt nämlich vorwiegend durch vier Pulssadern in das Gehirn, durch die beiden inneren Halspulssadern und die beiden Wirbelpulssadern. Das Blut ergießt sich aus allen vier Schlagadern in den eireulus arteriosus Willisii und gelangt von hier aus durch kleinere Arterien ins Gehirn. Werden nun durch den Bruststich oder den Halschnitt die beiden gemeinsamen Karotiden durchschnitten, so erhält in demselben Augenblick das Gehirn kein Blut mehr aus den inneren Karotiden. Ferner verringert sich die Blutmenge, welche aus den beiden Wirbelpulssadern dem Gehirne noch zufließt, weil das Blut aus den durchschnittenen Halspulssadern in mächtigem Strom aus dem Körper des Tieres nach außen hervorschießt, und ferner kommt das Blut der Wirbelpulssadern dem Gehirne darum nicht zustatten, weil es, wie experimentell sichergestellt ist, im eireulus arteriosus Willisii angekommen, solange der Blutdruck in demselben positiv ist, durch die durchschnittenen inneren Halspulssadern abfließt. Da aber des weiteren auch die Venen am Hals durchschnitten sind, so fließt auch durch sie das Blut aus dem Gehirne ab.

Aus dem Angeführten folgt, daß das Gehirn durch eine Durchschneidung der Halsgefäße trotz der zwei Wirbelpulssadern mit außerordentlicher Schnelligkeit blutleer wird. Dazu tritt noch eine andere Eigenschaft des Gehirns hinzu. Das Gehirn ist einem Blutmangel gegenüber außerordentlich empfindlich und stellt, wie durch Versuche nachgewiesen ist, infolge ungenügender Durchblutung sehr rasch — 300 mal schneller als andere Organe — seine Funktion ein, wodurch Bewußtlosigkeit eintritt. Werden z. B. einem Hund beide Karotiden durchschnitten, so nimmt er schon nach einigen Sekunden auch starke Schmerzeindrücke nicht mehr wahr. Es kann also ohne Rückhalt behauptet werden, daß das Tier den Bruststich oder den Halschnitt als einen heftigen Schmerz zwar empfindet, doch eher dieser Schmerz rasch vorübergeht.

Hierbei ist aber noch ein wichtiger Umstand namentlich bezüglich des Halschnittes zu berücksichtigen: Wird der Schnitt oder Stich von einer unerüblichen Hand ausgeführt, so wird die Schmerzempfindung eine intensivere sein. Dies tritt leider häufig namentlich bei Schlachtungen in Privatwirtschaften, nicht aber bei der Schächtung ein, bei welcher eine eingübte und auf ihre Qualifikation geprüfte Person den Halschnitt, ohne daß Messer abzusehen, ausführt. Außer Literatur tritt zwar ab und zu die Angabe auf, daß der Schächter drei Schnitte ausführe. Meiner Information zufolge ist diese Angabe unrichtig; der Schächter muß den Halschnitt ohne abzuziehen ausführen. Wenn nun ein Tier entlaufen bedeutet, ihm ohne Grund Schmerzen zu bereiten.

oder den Schmerz ohne Grund zu vergrößern oder zu verlängern, so kann der Vorwurf der Tierquälerei das Schächten nicht treffen. Hier wird alles aufgebohren, um den Schmerz auf ein Minimum zurückzuführen.

Die von manchen Laien vertretene Meinung, daß durch die Durchschneidung der Luft- und Speiseröhre das Leiden des Tieres abgekürzt wird, ist allerdings eine irrtümliche. Die Durchtrennung jener Organe ist aber trotzdem bei der Schächtung als zweckmäßig zu bezeichnen, weil durch die Durchschneidung der Weichteile des Halses in ihrer Gänze die beiden Karotiden rasch geöffnet werden können, als wenn der Schächter den angeführten Organen bei der Führung des Messers ausweichen würde. Außerdem sei erwähnt, daß beim Brust- und Halschnitt das Blut in hinreichendem Maße aus dem Tier ausströmen kann. Denn die Bewegungen der Atmungswerkzeuge, das Erhaltensein der vasoconstrictorischen Zentren und die durch die Anämie erzeugten Krämpfe wirken unterstützend auf die Ausströmung des Blutes ein.

Die Einwendung ferner, daß die Tierschlachtung durch Halschnitt bei mitleidigen Menschen Widerwillen erregt, ist unbegründet, falls man diesen Vorwurf nur gegen den Halschnitt erhebt, denn es kann behauptet werden, daß jede Schlachtung welcher Art immer ein Gefühl des Widerstrebens erweckt. Am meisten würde der Humanität entsprochen werden, wenn das Tier vor dem Stiche oder Schnitt durch irgend ein Narkotikum betäubt werden würde. Leider kann man mit den Tieren, deren Fleisch zum Genusse bestimmt ist, nicht so verfahren. So muß der Mensch trotz seiner erhobenen Bestrebungen mit jenem Widerwillen wie mit einem unabwendbaren Nebel rechnen.

Die Stich- und Schnittmethoden haben jedoch bei größerer Tieren einige Mängel. Das Tier muß gefesselt und mit Stricken niedergelegt werden, was öfters in so roher Art geschieht, daß dem mit Gewalt zu Boden niedergerissenen Tier die Hörner abgebrochen werden; oder der Schächter hat nicht alles vorbereitet, wodurch zwischen dem Niederlegen des Tieres und der Schlachtung längere Zeit vergeht. Diese Mängel können, wie es im Herzogtum Meiningen geschehen ist, durch gesetzliche Vorschriften leicht beseitigt werden, denn die Methoden, nach welchen das Tier mit Hilfe von Stricken zu Boden gelegt und nicht niedergerissen wird, sind gut ausgearbeitet (es sei hier nur auf die Methode von Sauer verwiesen), und sie entsprechen soweit als möglich den Anforderungen der Menschlichkeit. Ferner ist angeordnet worden, daß der Kopf des Tieres verlässlich befestigt werde und der Schächter sofort den Schnitt ausführe. Weiter wird vom Gesetz verlangt, daß der Schächter seine Qualifikation in gülzender Weise dorthin müsse. Dieser Forderung wird übrigens fast überall entsprochen.

Ein weiterer Mangel, allerdings hygienischer Art, ist, daß bei großen Tieren nach Durchtrennung der Speiseröhre der Inhalt des Magens emporsteigen und sich mit dem austreibenden Blute vermischen kann. Derartiges Blut soll nicht zum menschlichen Genusse zugelassen werden. Auch diesem Mangel ist ohne Schwierigkeit beizukommen.

Aus dem Mitgeteilten folgt endlich, daß die Schlachtung durch Halschnitt nach gehöriger Vorbereitung alles hierzu Notwendigen wegen der Einfachheit ihrer Ausführung sicher und regelmäßig zum Ziele führt. Die Schlachtung mit Betäubung beruht doch auf zwei Eingriffen, die Schächtung aber nur auf einem, ein Vorteil, der gewiß hoch anzuschlagen ist, zumal überdies bei derselben jene zufälligen, nicht voraussehbaren und das menschliche Mitgefühl herausfordernden Unzufriedenheiten, wie sie die Betäubungsmethoden im Gefolge haben, ausgeschlossen sind.

Zo kann mit Rücksicht auf die praktische Erfahrung und die Forderungen der Humanität behauptet werden, daß die gegen die Methode des Halschnittes erhobenen Vorwürfe der Tierquälerei nicht berechtigt sind.

Hofrat Dr. Spira,
Professor der experimentellen Pathologie an der böhmischen
Universität in Prag.

vor der Meinung, daß diese Form eine der mildesten ist, ein Tier zu töten.

Hofrat Siegm. Exner,
Professor der Physiologie an der Universität Wien,
Ober-Sanitätsrat, wissenschaftliches Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

*) Das vom 27. Juli 1893 datierende Gutachten, auf welches Herr Prof. Exner Bezug nimmt, hat folgenden Wortlaut (vergl. Gutacht.-Samml. S. 53): „Mit Bezug auf Ihre Zuschrift erlaube ich mir, im Einflange mit einer schon einmal von mir geäußerten Meinung, mitzuteilen, daß ich mich vollkommen jenen Gutachten anstelle, welche den Modus des Schächtens als eine ganz besonders schone Art der Tötung des Tieres bezeichnen. Da man kann behaupten, daß die Vorschriften für das Schächten geradezu von dem Standpunkte der Humanität dem Tiere gegenüber verfaßt worden sind. Petreiss der einzelnen angeführten Fragepunkten habe ich zu beantworten: ad 1. Der Verblutungstod beim Schächten ist als eine der leichtesten in Betracht kommenden Todesarten zu bezeichnen. Man kann ihn in gewissem Sinne als Erstickungstod bezeichnen, hat aber dabei nicht außer acht zu lassen, daß das qualvollste Stadium des Erstickungstodes von dem Tiere bereits in vollkommen bewußtlosem Zustande durchgemacht wird. ad 2. Das Bewußtsein schwundet sicher in den ersten zwei Sekunden nach Durchtrennung der Carotiden, also nach Ausführung des Schächtenschlusses, wie aus einer großen Anzahl wohl konstaterter Tatsachen hervorgeht. Deshalb kann auch von einer länger andauernden Fähigkeit der Schmerzempfindung oder von bewußten Reaktionsscheinungen nicht die Rede sein. Ob das Bewußtsein vor Eintritt des Todes schwindet, läßt sich deshalb nicht entscheiden, weil der „Eintritt des Todes“ ein willkürlicher Begriff ist. Reflexbewegungen, Herzschlag und dgl. haben mit dem bewußten Leben nichts zu tun und können noch minutenlang auch an abgeschnittenen Organen beobachtet werden. ad 3. Letztere Untersuchungsart ist, als auf einer echten Nekrosebildung beruhend, sicher kein Maß für bewußte Empfindungsfähigkeit; von ersterer kann ich nichts Bestimmtes angeben, da aus der Fragestellung die Art der

Untersuchung nicht klar hervorgeht. ad 4. Wenn man diese Prozeduren (Fesseln und Niederwerfen) als Tierquälerei bezeichneten will, so kann man das tun, da ja jede Art Fesselung für ein Tier unangenehm ist; man muß sich aber darüber klar sein, daß bei der üblichen Schlachtung jedes Kalbes, Schafes usw. Prozeduren ausgeführt werden, die nicht weniger, im allgemeinen Gebrauche sogar viel mehr als „tierquälreich“ zu bezeichnen sind. ad 5. Gewiß verdient die Festlegung des Schlachtieres wegen der Sicherheit der Schnittführung als ein Vorzug dieser Methode bezeichnet zu werden.“

88.

Bien, 5. August 1908.

Auf Ihre Anfrage hin erkläre ich Ihnen selbstverständlich, wie so viele Kollegen, daß die rasche Durchschneidung der großen Halsgefäße — worin ja das Schächten besteht — aus den bekannten, in Ihrer Gutachtensammlung mehrfach eingehend erörterten Gründen eine der geeigneten Schlachtungsmethoden ist, welcher, die exakte und rasche Ausführung vorausgesetzt, gar nichts von einer sogenannten Tierquälerei anhaftet.

Prof. Rich. Faltauf,
Ober-Sanitätsrat, Direktor des Instituts für allgemeine
und experimentelle Pathologie.

89.

Bien, 12. August 1908.

Die objektive Behandlung der Frage muß jedermann die Überzeugung aufdringen, daß das rituelle Schächten den anderen Verfahren des Schlachtens überlegen ist.

Prof. E. Zuckerkandl,
Vorstand des anatomischen Instituts der Universität.

c) Schweiz.

90.

Basel, den 17. Juni 1908.

Mit dem Gutachten des Herrn Prof. L. Hering*) erklärt sich einverstanden
G. von Bunge,
Professor der physiologischen Chemie an der Universität Basel.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 54 und oben Nr. 46 Z. 12.

91.

Basel, 4. August 1908.

Auf Ihre Anfrage betreffend das Schächten beehre ich mich, folgendes zu antworten:

1. Wenn das Fesseln und Niederwerfen schonend geschieht und der Schnitt vorschriftsmäßig ausgeführt wird, ist das Schächten keine „Tierquälerei“.

2. Das Schächten hat gegenüber andern Schlachtmethoden bedeutende sanitär-syphilitische Vorteile.

Dr. med. Albrecht Burckhardt,
o. ö. Professor der Hygiene an der Universität Basel und
Direktor des hygienischen Instituts.

92.

Pathologisch-anatomische Ausstatt
Basel.

Basel, den 28. Juni 1908.

In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 19. d. M. erkläre ich, daß ich im Schächtverfahren keine Tierquälerei sehe kann, und daß mir sogar dieses Verfahren im Vergleich zu anderen Methoden der Tötung von Tieren sehr große Vorteile zu haben scheint.

Prof. G. Hedinger,
Direktor des pathologischen Instituts.

93.

Bern, den 24. August 1908.

In Beantwortung Ihrer gefl. Befürchtung von Dr. Jochum, betreffend das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren, kann ich nur den zahlreichen bereits von Ihnen veröffentlichten Gutachten zustimmen, welche von Vertretern der verschiedenen Fächer in Medizin und Tiermedizin Ihnen eingebracht sind. Es ist mir nicht möglich, neue Argumente dafür anzuführen, daß das Schächten ein sowohl vom hygienischen Standpunkte, wie bezüglich der Humanität einwandfreies Schlachtverfahren darstellt. Ich verstehe die Agitation gegen das Schächten

absolut nicht und kann mir dieselbe nur durch Sachkenntnis der Agitatoren erklären.

W. Kolle,
o. ö. Professor der Hygiene und Bakteriologie an der Universität und Direktor des Instituts zur Erforschung der Infektionskrankheiten in Bern.

94.

Bern, den 29. Februar 1908.

Ich teile auf Grund physiologischer Erfahrungen vollkommen die Überzeugung meiner geehrten Herren Kollegen von der veterinär-medizinischen Fakultät.*)

Dr. H. Kronecker,
ord. Professor der Physiologie, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Bern.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. Z. 23 ff., „Neue Gutachten“ Nr. 125, 126 und 128.

95.

Anatomisches Institut
der Universität Bern.

Bern, den 20. September 1908.

Den zahlreichen Gutachten, in welchen auf Grund der Erfahrungen der Physiologie und gestützt auf vergleichende Beobachtung das Schächten als die sicherste Methode zur möglichst fämerzlosen, raschen Tötung größerer Tiere bezeichnet wird, muß ich auf das erschiedenste bestimmen. Bei geeigneter Vorbereitung und richtiger Ausführung des Halschnitts kann von Tierquälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. H. Straßer,
Direktor des Anatomischen Instituts der Universität Bern.
(L. S.)

96.

Fribourg en Suisse, le 1. juin 1908.

Ce n'est pas en se plaçant au point de vue physiologique que l'on peut condamner le mode rituel d'abattage des animaux de boucherie en usage chez les Israélites. En effet, la section des gros vaisseaux du cou, telle que la pratiquent les Israélites, détermine une anémie immédiate du cerveau, qui abolit presque instantanément la conscience. De plus, la brusque déplétion des vaisseaux encéphaliques doit produire une véritable commotion cérébrale amenant une obnubilation de la conscience comparable à celle qu'on réalise en assommant l'animal. On épargne donc, autant que possible, la souffrance à l'animal en l'égorguant ainsi. Il faut ajouter que, si on veut avoir de la viande bien exsangue

(ce qui permet une meilleure conservation) le mieux est de sacrifier l'animal par simple section des vaisseaux du cou. On voit que la méthode d'abattage adoptée par les Israélites peut être une méthode de choix; et que, dans tous les cas, elle soutient avantageusement la comparaison avec celles généralement employées. La réprobation de cette méthode est donc certainement injustifiée.

Prof. Dr. Dhéré.

Directeur de l'Institut de physiologie de l'Université.
(Übersetzung.)

Freiburg (Schweiz), den 1. Juni 1908.

Vom physiologischen Standpunkte aus kann man die bei den Israeliten übliche rituelle Art der Tötung der Schlacht-tiere keineswegs verurtheilen. In der Tat hat die Durchschneidung der großen Halsgefäße, so wie die Israeliten sie vornehmen, sofortige Blutleere des Gehirns zur Folge, welche fast augenblicklich das Bewußtsein aufhebt. Noch mehr, die plötzliche Verminderung der Blutfülle in den Gehirngefäßen muß eine wirkliche Erstarrung des Gehirns herbeiführen, welche eine Verdunkelung des Bewußtseins bewirkt, derjenigen vergleichbar, die man durch die Betäubung des Tieres erreicht. Es werden demnach durch den Halschnitt dem Tier jowohl als möglich Leiden erspart. Hinzufigt sei, daß es, wenn man gut ausgebüttetes Fleisch erhalten will (was eine größere Haltbarkeit ermöglicht), das Beste ist, das Tier durch einfache Durchschneidung der Halsgefäße zu töten. Man sieht, daß die von den Israeliten angenommene Schlacht-methode vielleicht die beste ist, daß sie jedenfalls den Vergleich mit den allgemein angewendeten erfolgreich aushält. Die Verwerfung dieser Methode ist daher sicher ungerechtfertigt.

Prof. Dr. Dhéré,

Director des physiologischen Instituts der Universität
Freiburg (Schweiz).

97.

Freiburg (Schweiz), den 7. Juni 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 27. Mai erlaube ich mir, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Nicht nur die theoretische Überlegung, sondern auch das, was ich als Augenzeuge beim Schlachten der Haustiere beobachtete, haben mich überzeugt, daß der Halschnitt eine gute und wegen der rasch einbrechenden Bewußtlosigkeit der Tiere eine schonende Tötungsart ist. Das durch Halschnitt geschlachtete Tier entblutet vollständiger, als wenn es mittels einer der anderen üblichen Methoden getötet wird, und ist in Folge dessen haltbarer als sonst.

Prof. Dr. Sigismund Glücksman,

Director des hygienisch-halteriologischen Institutes der Universität.

98.

Genève, le 29. juin 1908

Le mode d'abattage des animaux selon le rite israélite ne paraît pas devoir occasionner plus de souffrance, à condition d'être pratiqué rapidement avec des instruments bien tranchants et sans faire subir aux animaux de trop longs préparatifs destinés à les immobiliser.

Tous les modes d'abattage présentent des inconvénients qu'une exécution habile peut écarter et le mode israélite n'est pas à cet égard inférieur aux autres méthodes.

H. Christiani,

Professeur d'Hygiène de l'Université et Directeur au Bureau de Salubrité publique.

(Übersetzung.)

Genf, den 29. Juni 1908.

Die Methode der Viehtötung nach dem israelitischen Ritus braucht, wie es scheint, nicht mehr Schmerzen zu verursachen, vorausgesetzt, daß dieselbe rasch mit aufschneidendem Instrument ausgeführt wird, und ohne daß die Tiere zu langen Vorbereitungen, welche dazu bestimmt sind, sie unbeweglich zu machen, unterworfen werden.

Alle Schlachtarten bieten Nachteile, welche eine geschickte Ausführung befeitigen kann, und die israelitische steht in dieser Hinsicht den übrigen Methoden nicht nach.

H. Christiani,

Professor der Hygiene an der Universität und Director im Bureau für öffentliche Gesundheitspflege.

99.

Genève, le 19 mars 1908.

Le sous-signé Dr. Prof. Prévost considère que le mode d'abattage des animaux selon le rythme israélite n'est pas plus

cruel que celui qui est généralement employé dans les abattoirs. Il offre d'autre part un grand avantage pour la conservation de la bonne qualité de la viande en la privant du sang d'une façon beaucoup plus efficace que lorsque l'animal est préalablement assommé.

Dr. I. L. Prévost,

Professeur de Physiologie à l'Université de Genève.

(Übersetzung.)

Genf, den 19. März 1908.

Der unterzeichnete Prof. Dr. Prévost ist der Ansicht, daß die Art der Viehtötung nach dem israelitischen Ritus nicht grausamer ist, als diejenige, die allgemein in den Schlachtbetrieben zur Anwendung kommt. Sie bietet andererseits einen großen Vorteil für die Konserierung einer guten Qualität des Fleisches, indem sie denselben wesentlich wirksamer das Blut entzieht, als wenn das Tier vorher betäubt worden ist.

Dr. J. L. Prévost,

Professor der Physiologie und Director des physiologischen Laboratoriums der Universität Genf.

100.

Lausanne, 10 mars 1908.

Vous m'avez demandé mon opinion sur le mode d'abattage des animaux de boucherie selon le rite israélite. Ce mode d'abattage impose-t-il aux animaux des souffrances intenses? La viande des animaux ainsi sacrifiés est-elle bonne pour l'alimentation humaine?

On peut penser que la douleur produite par la méthode d'abattage selon le rite israélite n'est pas intense et surtout n'est pas de longue durée. On sait que la douleur résultant d'une coupure n'est pas immédiatement sentie après la coupure, ou la section des carotides détermine une hémorragie abondante et très rapide entraînant, très vite une perte des fonctions cérébrales et notamment une perte de la sensibilité. Il ne serait pas impossible que la perte de la sensibilité soit réalisée avant le moment où la douleur serait ressentie, et que l'opération soit tout à fait indolore. En tous cas, la douleur provoquée par la section du cou ne saurait être de longue durée, à cause de l'hémorragie abondante qui en est la conséquence.

D'autre part, il ne semble pas que les traumatismes de la région antérieure du cou soient très douloureux: certains auteurs ont prétendu que tout choc ou tout traumatisme portant sur la peau prélaryngienne engendre une inhibition temporaire de la sensibilité; en tous cas, les physiologistes savent qu'on peut pratiquer chez le lapin la trachéotomie, la préparation des vagues ou des carotides sans provoquer aucune réaction douloureuse.

Au point de vue des qualités de la viande je ne pense pas qu'il y ait de différence selon le mode d'abattage; quand l'animal est assommé, le boucher lui ouvre immédiatement les gros vaisseaux de la base du cou, et le sang s'écoule abondamment; quand l'animal à la gorge coupée l'hémorragie est aussi parfaite que possible et aussi rapide.

M. Arthur.

Professeur de physiologie.

(Übersetzung.)

Lausanne, den 10. März 1908.

Zie haben mich nach meiner Ansicht über das Schlachtverfahren nach israelitischem Ritus befragt: Ob dieses Schlachtverfahren dem Tiere heftige Schmerzen verursacht? Ob das Fleisch der auf diese Weise getöteten Tiere für die menschliche Ernährung gut ist?

Es darf angenommen werden, daß der durch das israelitisch-rituelle Schlachtverfahren erzeugte Schmerz kein heftiger und vor allem nicht von langer Dauer ist. Man weiß, daß der durch eine Schnittwunde verursachte Schmerz nicht sofort nach dem Schnitt empfunden wird. Die Durchschneidung der Karotiden bewirkt eine reichliche und sehr schnelle Blutentleerung, welche sehr rasch den Verlust der Gehirnfunktionen, namentlich den Verlust des Empfindungsvermögens herbeiführt. Es ist nicht unmöglich, daß das Empfindungsvermögen bereits vor dem Moment, wo der Schmerz empfunden würde, erloschen ist, so daß die Operation gänzlich schmerzlos wäre. Keinesfalls kann der durch den Halschnitt verursachte Schmerz infolge der reichlichen Blutentleerung, welche er zur Folge hat, von langer Dauer sein.

Andererseits hat es nicht den Anschein, als ob Verletzungen der vorderen Halsgefäße sehr schmerhaft sind: einige Autoren haben behauptet, daß jeder Stoß oder jede Verwundung der Haut über dem Kehlkopf eine zeitweilige Aufhebung des

Empfindungsvermögens bewirkt. Zedenfalls wissen die Physiologen, daß man bei dem Hohen den Luftröhrenschmitt, die Präparation der Vagusnerven oder der Karotiden vornehmen kann, ohne iraend eine schmerzhafte Reaktion auszulösen.

Was die Qualität des Fleisches betrifft, so glaube ich nicht, daß ein Unterchied der Schlachtmethoden existiert. Wenn das Tier gefällt ist, öffnet der Fleischer sofort die großen Gefäße der Halsbahn, und das Blut läuft reichlich ab; hat man dem Tiere die Kehle durchgeschnitten, dann ist die Ausblutung so vollkommen wie möglich und gleich rasch.

Prof. M. Arthur,
Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Lausanne.

101.

Lausanne, 1. September 1908.

A mon avis, le mode d'abatage des animaux en usage chez les israélites, lorsqu'il est habilement exécuté, ne provoque pas plus de souffrances qu'un autre.

A. Roud.
Professeur d'Anatomie à l'Université de Lausanne.

(Übersetzung.)

Lausanne, 1. September 1908.

Meiner Ansicht nach verursacht das bei den Israeliten übliche Verfahren des Halsabschlachs nicht mehr Schmerzen als irgend ein anderes.

A. Roud,
Professor der Anatomie an der Universität Lausanne.

102.

Zürich, 31. Juli 1908.

Nach meiner Ansicht liegt in der vorschriftsmäßig ausgeführten Schächtung keine größere Qual für das Tier, als bei jeder anderen Methode der Tötung.

Prof. Dr. M. B. Schmidt,
Direktor des pathologischen Institutes der Universität.

104.

Amsterdam, 26. Mai 1908.

Es ist mir bekannt, daß die rituelle Schlachtmethode darin besteht, daß die beiden Halsabschlägern sowohl als möglich durchschneiden werden. Die Frage nun, ob ich dies als Tierquälerei betrachte, muß ich entschieden verneinend beantworten. Es will mir nämlich scheinen, daß unmittelbar nach dem Durchschneiden der Halsabschlägern der Blutdruck im Gehirn so stark absinkt, daß vollkommene Bewußtlosigkeit, d. h. also Gesäßlosigkeit eintritt. Ich bin der Ansicht, daß diese Methode mit nicht mehr „Quälerei“ verbunden ist, als andere, die in Ländern, wo die Todesstrafe noch angewendet wird, am Menschen ausgeführt werden.

Prof. Dr. L. Volk,
Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

105.

Amsterdam, 23. Juli 1908.

Es kann meiner Meinung nach keinem Zweifel unterliegen, daß das „Schächten“ die beste Art des Schlachs ist und deshalb in jeder Hinsicht den Vorzug verdient.

Mein Gutachten vom 2. Januar 1894 halte ich vollkommen aufrecht.*)

Dr. T. Place,
Professor der Physiologie an der Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 56.

106.

Institut de Physiologie
Université de Groningue.

Groningen, 20. Februar 1908.

Meiner Ansicht nach ist das jüdisch-rituelle Schlachterfahren nicht als Tierquälerei zu betrachten. Der Schnitt ist, indem derselbe mit einem harten Messer erfolgt, nahezu schmerzlos, und das Tier hat innerhalb weniger Sekunden das Bewußtsein verloren.

Demgegenüber gewähren die bis jetzt geübten Ve-

103.

Hygiene-Institut
der Universität Zürich.

Zürich, den 19. Mai 1908.

Meiner Überzeugung nach ist das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Entbluten herbeigeführt wird, in mehrfacher Hinsicht demjenigen vorzuziehen, das von Tieren stammt, die auf andere Weise getötet werden. Das Fleisch von entbluteten Tieren ist, weil blutleer, reicher an festen und ärmer an wässrigeren Bestandteilen. Je wasserreicher ein Fleisch ist, desto leichter zerlegt es sich, d. h. desto rascher finden in demselben Fäulnisvorgänge statt. Die Fäulnisprozesse sind aber die häufigsten Ursachen dafür, daß Fleisch gesundheitsgefährlich wird; woraus hervorgeht, daß das Schächten die Qualität des Fleisches begünstigt, keinesfalls schädigt.

Die Entfernung des Blutes aus dem Fleische schließt einen weiteren Vorteil in sich. Bei sehr vielen Infektionskrankheiten, zumal in deren vorgerückter Stadien, doch bei vielen auch schon im Beginn, sind die sie erzeugenden Krankheitserreger im Blute vorhanden. Blutreiches Fleisch wird somit nach dem Schlachten stärker und schneller von jolden Krankheitserregern durchsetzt sein, als entblutetes, da von dem zurückgebliebenen Blut aus das Fleisch durch die darin enthaltenen Krankheits- und Fäulniskeime zerlegt und in schädlicher, gesundheitsgefährlicher Weise verändert wird. Zugesehen, daß ja Fleisch von erstaunlich frischen Tieren nicht zum Genuß benutzt werden soll und darf; aber die Möglichkeit kann ja nicht ausgeschlossen werden, daß zuweilen scheinbar gesunde Tiere geschlachtet werden, ohne daß deren Erkrankung erkannt und deshalb das Fleisch zu Genußzwecken verwendet wurde.

Was die Frage anbelangt, ob das Schächten eine für das SchlachtTier so schmerzhafte Todesart sei, wie von gewisser Seite angenommen wird, so habe ich die Überzeugung, daß beim Tod durch Verbluten zuerst die Beinnahme, das Bewußtsein und damit das Empfindungsvermögen verloren geht und das Tier von den sich später einstellenden Zuckungen, Krämpfen usw. nichts empfindet.

Prof. Dr. Oscar Wyss,
Direktor des Hygiene-Instituts.

d) Holland.

tötungsmethoden nicht die Sicherheit, daß bei völliger Gefahrlosigkeit für den Menschen mit einem Schlag das Ziel erreicht ist und der Betäubungsaft nicht wiederholt werden muß.

Dah das Fesseln und Umwerfen nicht selten in roher Weise vor sich geht, kann der Schächtungsmethode an sich nicht zum Wormsf gemacht werden und läßt sich unischar durch entsprechende Maßregeln verhindern.

Das jüdisch-rituelle Schlachterfahren sichert eine vollkommenere Verblutung, als bis jetzt mit anderen Methoden erreicht wurde. Vom hygienischen Gesichtspunkt ist das als ein Vorteil zu betrachten.

Dr. H. J. Hamburger,
Professor der Physiologie an der Universität Groningen.

107.

Groningen, 3. April 1908.

In antwoord op uwe geachte missive van 1. dezer heb ik de eer, u als myn gevoelen medeeleven:

1. dat de Joodsch-rituele slachtmethode geenszins als dierenkuelling is te beschouwen;
2. dat zy minstens even goed is als alle andere wyzen van dierenoodding;
3. dat zy op hygiënische gronden niet het oog op het betere uitbloeden, te verkiezen is boven alle andere doodingsmethoden.

Prof. Dr. H. W. Middendorp.

(Übersetzung.)

Groningen, 3. April 1908.

Zu Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 1. d. M. habe ich die Ehre, Ihnen als meine Meinung mitzuteilen:

1. daß die jüdisch-rituelle Schlachtmethode keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist;
2. daß sie wenigstens ebenso gut ist, wie alle anderen Methoden der Tötung von Tieren;
3. daß sie aus hygienischen Gründen mit Rücksicht auf das bessere Ausbluten allen anderen Tötungsmethoden vorzuziehen ist.

Dr. H. W. Middendorp,
Professor der Anatomie an der Reichsuniversität Groning.

108.

Leiden, 20. Februar 1908.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, die ich in meinem Gutachten vom 3. Dezember 1893 ausgesprochen habe*), daß

*¹) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 57.
das Schächten nach jüdischem Gesetze durchaus keine Tierquälerei genannt werden darf und eine sichere und schnelle Methode, das Tier zu töten, darstellt.

W. Einthoven,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Leiden.

109.

Leiden, 30. Juli 1908.

Meines Erachtens ist von den verschiedenen Methoden, Tiere zu töten, das Schächten eine der besten, vielleicht die allerbeste Methode und weit davon entfernt, als eine besondere Art von Tierquälerei bezeichnet zu werden.

Prof. Dr. J. W. Langelaan,
Direktor des anatomischen Kabinetts der Universität.

110.

Leiden, 27. Juli 1908.

Wenn das Schächten mit der notwendigen Geschicklichkeit und einem haarscharfen Messer geschieht, ist es meiner Meinung nach ein gutes, das Tier schonendes Schlachterfahren.

R. Ph. Tendeloo,
Professor der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie in Leiden.

111.

Utrecht, 27. Februar 1908.

Es ist meiner Ansicht nach nicht zu rechtfertigen, daß „Schächten“ der Schlachttiere als ein grausames Verfahren zu bezeichnen. Zu Gegenteil, es wird wohl kaum möglich sein, in irgend einer anderen Weise mit so großer Sicherheit den Tieren unnötige Schmerzen beim Schlachten zu ersparen.

Wer dem Menschen das Recht nicht abspricht, Tiere seinem Bedarf an Nahrung zu opfern, darf auch das Schächten, eine

Methode, welche das Leiden der Tiere auf ein Minimum beschränkt, nicht verurteilen.

Prof. C. A. Pekelharing,
Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Utrecht.

112

Utrecht, 23. Juli 1908.

Ihre Anfrage vom 21. d. M. beantworte ich mit Vergnügen dahin, daß ich das Schächten, sofern es von geübter Hand mit scharem Messer ausgeführt wird, absolut nicht für eine Tierquälerei, sondern für ein humanes Schlachtungsverfahren halte, das mit größter Sicherheit im Augenblick die Bewußtlosigkeit und den Tod herbeiführt und aus hygienischen Gründen mit Rücksicht auf das bessere Ausbluten allen anderen Schlachtungsverfahren vorzuziehen ist.

Die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten ist jedoch empfehlenswert, daß sie allgemeine Verwendung finden müßte.

Prof. Dr. C. H. H. Spronck,
Direktor des pathologischen Universitäts-Instituts.

113.

Utrecht, den 12. März 1908.

Unter den verschiedenen Schlachtmethoden, deren Beschreibung ich bis jetzt kennen gelernt habe, scheint mir das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) noch die beste. Ich habe die Ausführung desselben in früheren Jahren wiederholt mit Aufmerksamkeit verfolgt und muß gestehen, daß mir dabei nichts aufgefallen ist, was mit in der Zeitzeit vorhandenen Mitteln besser und weniger qualvoll für das Tier zu machen wäre. Wenn die Vorbereitungen richtig ausgeführt worden sind, wirkt das Verfahren sicherer, als irgend eine andere mir bekannte Methode, und führt eine Bewußtlosigkeit des Tieres auffallend rasch herbei. Bloß der in der Physiologie Unbefahrene wird sich durch die in der Bewußtlosigkeit auftretenden Reflexbewegungen irreführen lassen. Ob es möglich ist, letztere zu hemmen, ohne der Sicherheit des Verfahrens zu schaden, wage ich nicht zu entscheiden. Da es sich dabei jedoch um eine rein äußerliche Erscheinung handelt, muß diese m. E. zukünftig gegenüber den weitaus wesentlicheren Anforderungen, welche das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren vollständig erfüllt.

Dr. H. Zwaardemaker,
Professor der Physiologie an der Universität Utrecht.

e) Dänemark.

114—115.

Kopenhagen, 12. Februar 1908.

Wir halten unsere Erklärung vom 1. November 1893 in ganzem Umfange aufrecht.*)

Dr. med. Christian Bohr,
o. ö. Professor der Physiologie an der Universität
zu Kopenhagen.

Dr. med. Carl Jul. Salomonson,
o. ö. Professor der allgemeinen Pathologie an der Universität
zu Kopenhagen.

*¹) Vergl. Gutacht.-Samml. S. 58. Die Erklärung lautete: „Man ist nach unserm Ermeessen keineswegs berechtigt, den jüdischen Modus des Schlachtens (das sogenannte Schächten) als eine Art von Tierquälerei zu bezeichnen. Der Halschnitt wird in einem Ku mit einem außerordentlich scharfen Messer ausgeführt und kann deshalb nicht als besonders schmerhaft angesehen werden. Dann führt der Schnitt eine so gewaltige Blutentfernung mit sich, daß die Blutmenge eines Gehirns, wie notwendig angenommen werden muß, sich so sehr verringert daß von einem ungeschädigten Bewußtsein des Tieres nicht mehr die Rede sein kann.“

f) Italien.

116.

Laboratorio di Fisiologia
del
R. Istituto di Studi Superiori.

Firenze, li 23. Febbraio 1908.

Lo stato attuale delle nostre cognizioni intorno ai rapporti fra funzioni cerebrali e circolazione del sangue ci costringe ad ammettere che questa, negli animali superiori almeno, sia indispensabile alla continuazione di quelle, sicché ci sembra lecito di poter affermare che un taglio profondo praticato nella regione del collo, in modo da ledere le carotidi, per l'acutissima anemia cerebrale che determina, anche non tenendo conto degli altri gravi turbamenti funzionali, debba provocare la perdita quasi immediata della coscienza. Se il taglio è fatto rapidamente dubito che esso possa dar luogo ad una percezione di dolore; in ogni modo questa sarebbe fugacissima; certo mi sembra indiscutibile che il mezzo sopra citato sia di preferirsi a quelli che conducono alla morte per una lesione del bulbo o che sono diretti

ad abbattere l'animale con un colpo sul capo o collo penetrante di un'asta contundente e lacerante nel cervello. La ferita della midolla allungata implica una abilità molto maggiore nell'operatore di quel che occorra per lo scannare, e quindi presenta più numerose probabilità d'insuccesso, né del resto si può essere sicuri di aver così abolito la coscienza; il tramortimento abbastanza sovente non riesce ed è di una brutalità ripugnante.

In conclusione mi sembra evidente che fra i diversi metodi impiegati per macellare gli animali, quello dell'apertura delle carotidi sia, sotto ogni riguardo, il preferibile.

Prof. Giulio Fano.

(Übersetzung.)

Florenz, den 23. Februar 1908.

Der gegenwärtige Stand unserer Kenntnisse über die Beziehungen zwischen den Gehirnfunktionen und dem Kreislauf des Blutes bringt uns zu der Annahme, daß der letztere für die Fortdauer der ersten, wenigstens bei den höheren Tiergattungen, unerlässlich sei, so daß man wohl behaupten

darf, daß ein in der Halsgegend gewachter tiefer Schnitt, der die großen Halssehnen verlebt, infolge der dadurch hervorgerufenen Gehirnanämie, abgeschnitten von den anderen schweren Funktionsstörungen, die **fast sofortige Bewußtlosigkeit** bewirken muß. Wenn der Schnitt schnell ausgeführt wird, so bezweifele ich, daß er eine Schmerzempfindung verursachen kann; jedenfalls könnte dieselbe nur eine sehr flüchtige sein. Es kann meines Erachtens nicht bestritten werden, daß die erwähnte Methode denjenigen vorzuziehen sei, welche durch Verletzung des verlängerten Rückenmarks oder durch einen Schlag auf dem Kopf oder endlich durch das Entfernen eines zerquetschenden oder zerreißenden Instruments in's Gehirn den Tod herbeiführen. Die Verletzung des verlängerten Rückenmarks erfordert eine viel größere Geschicklichkeit und kann viel leichter mißlingen, als das Schäften. Zudem ist dabei das Aufhören des Bewußtseins keineswegs gesichert. Die Betäubung mißlingt oft genug und ist von einer brutalen Widerwärtigkeit. Kurz, ich halte es für sicher, daß unter den verschiedenen für die Tötung der Tiere angewandten Methoden diejenige des Durchschneidens der großen Halssehnen in jeder Beziehung den Vorzug verdient.

Prof. Giulio Fano,
Direktor des physiologischen Laboratoriums.

117.

R. Istituto
di Anatomia Comparata
Roma
Direzione.

Roma, 30. 3. 1908.

Dopo le valide ragioni addotte da tanti insigni fisiologi, sarebbe un portar nottole ad Atene il voler cercare altri argomenti per dimostrare che il sistema prescritto dal rito ebraico per l'uccisione degli animali è certamente, ancora oggi, uno dei preferibili. Io sono anzi fermamente convinto che alla prescrizione della legge ebraica, di recidere all'animale le corotidi con coltello assai affilato, non sia stato estraneo l'intento di risparmiarti torture nel dargli la morte. E mi sembra che il voler vedere in questo metodo qualche cosa di crudele, puttosto che l'effetto di un sentimento di pietà verso le bestie, rappresenti una manifestazione antisemita; tanto è vero che in Italia, dove l'antisemitismo si fa poco sentire, tale questione, per quanto io so, non è stata mai seriamente portata in campo.

Prof. B. Grassi,
dell' Università de Roma.

(Überzeugung.)

Rom, 30. März 1908.

Nach den von so vielen hervorragenden Physiologen getroffenen trüglichen Gründen, welche es Eulen nach Altheim tragen, wollte man nach anderen Argumenten suchen, um zu beweisen, daß die von dem jüdischen Ritus vorgeschriebene Art der Tötung der Schlachttiere noch heute mit Sicherheit eine derjenigen ist, die den Vorzug verdienen. Ich bin sogar fest davon überzeugt, daß auf die Vorrichtung des jüdischen Gesetzes, die Karotiden mit einem scharfen Messer zu durchschneiden, die Absicht, dem Tiere bei seiner Tötung Qualen zu ersparen, nicht ohne Einfluß war. Und es scheint mir, daß der gegen diese Methode gerichtete Vorwurf der Grausamkeit nicht so wohl eine Wirkung des Mitleids für die Tiere, als eine antisemitische Manifestation sei. Zu der Tat in die Frage in Italien, wo der Antisemitismus sich wenig fühlbar macht, meines Wissens niemals ernstlich Gegenstand der Erörterung gewesen.

Professor B. Grassi,
Direktor des Instituts für vergleichende Anatomie an der Universität zu Rom.

118.

Turin, im März 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie zu der Erklärung, daß ich mein unter dem 3. Februar 1891 erstattetes Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtfest*) seinem vollen Umfang nach auch heute noch aufrecht erhalte.

Angelo Mosso,
Professor der Physiologie an der Universität zu Turin.

*) Vgl. Gutacht.-Sammel. S. 114. Herr Prof. Mosso faßt sein Urteil in den Sätzen zusammen: „Wenn ich sagen sollte, welche der beiden Methoden die bessere sei, so würde ich diejenige der Durchschneidung der großen Arterien am Halse vorziehen, weil es der sicherere und unfehlbare Weg ist, um im Augenblick die Bewußtlosigkeit und den Tod herbeizuführen. Die Tötung des Schlachtwiehs muß drei Bedingungen genügen: 1. daß der Tod sofort und ohne Schmerz eintritt; 2. daß der tödliche Schlag derart ist, daß er keinen Zweifel darüber läßt, daß er jedesmal unfehlbar gelingt; 3. daß das getötete Tier noch die größtmögliche Blutmenge verliert. Die Tötung der Tiere nach jüdischem Ritus genügt diesen drei Bedingungen und genügt ihnen besser als die anderen, allgemein zur Tötung von Schlachtwiehs üblichen Methoden.“



II. Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen. Veterinär-Instituten etc.

119—120.

Kopenhagen, 12. Februar 1908.

Wir halten unsere Erklärung vom 1. November 1893 in
ganzem Umfange aufrecht.*)

Dr. med. B. Bang,
o. ö. Professor an der Kgl. Hochschule für Veterinärkunde
und Landwirtschaft und Veterinärphysikus in Kopenhagen.

C. O. Jensen,
o. ö. Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen
Anatomie an der Kgl. Hochschule für Veterinärkunde und
Landwirtschaft zu Kopenhagen.

*) Vgl. Gutacht.-Sammel. S. 58

122.

Paris, 26 février 1908.

J'ai fait en 1867 un parallèle entre le procédé spécial d'abattement des animaux de boucherie employé par les Israélites et les autres procédés courants usités dans les abattoirs.

Ce parallèle, très impartiallement établi, après enquête minutieuse dans les abattoirs et sur les données purement scientifiques fournies par l'anatomie et la physiologie des animaux supérieurs, m'a permis d'exonérer le procédé rituel d'abattement du reproche de cruauté que lui adressent ses adversaires. J'ai fait connaître mon opinion sur ce sujet de la manière la plus précise.

Le 3 novembre 1893, j'exprimais de nouveau cette opinion en termes très énergiques, en ajoutant que la méthode juive ne laisse absolument rien à désirer au point de vue de la parfaite conservation de la viande de boucherie.

Aujourd'hui mon opinion est restée exactement la même. Elle n'a pas été modifiée par les améliorations, qui, depuis 1867, ont été réalisées ou tendent à s'introduire dans les procédés ordinaires d'abattement.

Dans toutes les méthodes, quelles qu'elles soient, la saignée des sujets est indispensable. Elle assure à la viande la possession de toutes ses qualités. C'est, du reste, cette opération qui détermine ou paracheve la mort. Or, la saignée, avec la méthode juive, s'effectue toujours très bien, parce qu'elle se prolonge davantage.

C'est justement de cette prolongation dont on a fait les plus gros des griefs invoqués contre la méthode. Mais la prolongation de la vie de l'animal n'est pas alors un prolongement de sa douleur. L'anémie brusque des hémisphères cérébraux, déterminée par l'hémorragie considérable due à la section quasi

Veterinär-Institut und Tierklinik
der Universität Breslau.

Breslau, den 24. Juni 1908.

Das vorstehend ausführte Schäften kann nach meiner Ansicht in keiner Weise als eine Tierquälerei bezeichnet werden, da durch die Durchschneidung der großen Halsgefäße in äußerst kurzer Zeit Bewußtlosigkeit herbeigeführt und damit auch die Schmerzempfindung aufgehoben wird. Wenn das Niederlegen größerer Tiere sachgemäß vorgenommen und der Schäftschnitt sofort nach dem Strecken des Halses ausgeführt wird, so ist das Schäften als eine humane und durchaus zweckentsprechende Schlachtmethode zu erachten.

Dr. med. Max Casper,
ordentlicher Honorar-Professor, Direktor des Veterinär-
Instituts und der Tierklinik der Universität Breslau.

instantanée des deux artères carotides primitives, entraîne une rapide abolition des facultés perceptives de ces organes. On est parfaitement autorisé, en effet, à affirmer que le sujet n'a pas conscience des mouvements convulsifs précurseurs de sa mort. Je renvoie à ma première consultation pour la justification de cette assertion, qui y fait l'objet d'une discussion très serrée.

En 1894, de nouvelles recherches expérimentales, relatives à la prétendue survie des hémisphères cérébraux chez les décapités, ont donné une nouvelle force aux arguments qui m'ont permis d'affirmer, dans cette consultation de 1867, que la proscription de l'abattement rituel des Israélites ne peut se réclamer en rien des indications techniques ou morales fournies par la science physiologique.

M. A. Chauveau.

membre de l'Institut, inspecteur général des écoles vétérinaires, professeur au Muséum d'histoire naturelle.

(Überleitung.)

Paris, den 26. Februar 1908.

Im Jahre 1867 habe ich einen Vergleich zwischen der von den Israeliten angewandten besonderen Schlachtmethode und den sonst in den Schlachthäusern allgemein üblichen Methoden ange stellt.^{*)}

Dieser vollkommen vorurteilslos ange stellte Vergleich, der eine sorgfältige Enquiry in den Schlachthäusern und die rein wissenschaftlichen Ergebnisse der Anatomie und der Physiologie der höheren Tiere zur Grundlage hatte, gestattete mir, das rituelle Schlachterfahren von dem Vorwurf der Grausamkeit, den seine Gegner gegen dasselbe erheben zu entlasten. Ich habe meine Ansicht hierüber in bläudigster Weise fund getan.

Am 3. November 1893 habe ich derselben Ansicht erneut mit sehr nachdrücklichen Worten Ausdruck gegeben^{**)}, mit dem Hinzufügen, daß die jüdische Methode in bezug auf die vollkommene Kon servierung des Fleisches absolut nichts zu wünschen übrig läßt.

Ich bin heute noch immer ganz derselben Ansicht. Sie hat sich infolge der Verbesserungen, welche bei den gewöhnlichen Schlachtmethoden seit 1867 eingeführt wurden oder deren Einführung angestrebt wird, nicht geändert.

Bei sämtlichen Schlachtmethoden ohne Ausnahme ist die Blutentzehrung unumgänglich notwendig. Dieselbe verbraucht dem Fleische alle erforderlichen Eigen schaften. Lebri gnis ist es diese Operation, die den Tod herbeiführt oder vollendet. Nun geht aber bei der jüdischen Methode die Blutentzehrung stets sehr gut vor sich, weil sie länger dauert.

Gerade diese längere Dauer hat den schwersten der gegen das rituelle Schlachterfahren erhobenen Vorwürfe veranlaßt. Indessen bedeutet die Verlängerung des Lebens des Tieres keine Verlängerung seines Schmerzes. Die plötzliche Anämie der beiden Gehirnhälften, welche durch die bedeckende Blutentzehrung aus den beiden Gehirnhälften in einem einzigen Augenblick durchschnittenen Carotiden herbeigeführt wird, hat ein rasches Erlöschen des Empfindungsvermögens jener Organe zur Folge. Man darf nämlich mit vollem Recht behaupten, daß das Tier sich der seinem Tode vorangehenden frampfartigen Bewegungen nicht bewußt ist. Zur Begründung dieser Behauptung verweise ich auf mein erstes Gutachten, wo sie eingehend erörtert wird.

Im Jahre 1894 haben neue experimentelle Untersuchungen, die sich auf das angebliche Weiterleben der Gehirnhälften bei Enthaupteten bezogen, die Beweise weiter verstärkt, die mir in jenem Gutachten von 1867 gestatteten, zu behaupten, daß das Verbot der rituellen Schlachtmethode der Israeliten sich in keiner Hinsicht auf Anhaltspunkte technischer oder moralischer Art, die die physiologische Wissenschaft darbietet, zu berufen vermag.

M. A. Chauveau,

Mitglied und chemischer Präsident der Akademie der Wissenschaft, General-Inspektor sämtlicher Tierärztschulen Frankreichs, Professor am naturhistorischen Museum.

^{*)} Vgl. Gutachten-Sammlung S. 15 ff.

^{**) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 111.}

123.

Hannover, den 8. Dezember 1907.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, welche ich in meinem Gutachten vom 15. Dezember 1886 ausgesprochen habe, daß das Schächteln auch vom Standpunkte der Humanität aus eine durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode und daß die Behauptung, das Schächteln sei eine Tierquälerei, nicht berechtigt ist, fernher, daß auch der

vorbereitende Akt, allerdings nur bei richtiger Ausführung, als eine tierquälerei nicht bezeichnet werden kann.

Prof. Dr. Dammann,
Direktor der Tierärztlichen Hochschule.

In seinem Gutachten vom 15. Dezember 1886 (vgl. Gutachten Samml. S. 28 ff.) führt Herr Geheimrat Prof. Dammann aus:

„Es erscheint sonach nicht berechtigt, den Verblutungstod als einen qualvollen zu darstellen. Vielmehr wird dem von den Tierdampfvereinen mit vollem Rechte als Pflicht der Beistung bezeichneten Gebote, die Tötung auf möglichst rasche und schmerzlose Weise zu vollziehen, durch den Schätschnitt in der exaktesten Weise entsprochen. Es ist ein großer Vorzug desselben, daß er niemals fehlt, sondern stets im Nu mit vollendetem Sicherheit zum Ziele führt... Gewissowenig wie der Schätschnitt selber kann das vorbereitende Verfahren ein tierquälerei genannt werden, vorausgesetzt, daß es in correcter Weise zur Ausführung gebracht wird. Freilich, wer euraziert Schlägegänger schlägt hört, wie die zur Schlachtflüchtigkeit geführten Tiere im Blutgeruch und des Anblicks der entseelten Genossen um Todesangst gespannt, wie sie getrieben und gewaltsam zur Erde geworfen werden, so daß innere Verletzungen, Rippen-, Becken- und Hörnerbrüche die Folge seien, wie der Kopf gewaltsam umgedreht wird und das Schlachtopfer in der gezwungenen Lage schwere Lungen auszuatmen hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sei, zeigt, — der mag wohl von Schlägen durchdrückt werden und geneigt sein, der ganzen Prozedur den Stempel einer unverantwortlichen Grausamkeit und野蛮 aufzudrücken. Zu Wildheit liegt die Sache aber ganz anders. Zumächst beruht der die Todesangst veranlassende Effekt des Blutgeruches und des Anblicks toter Genossen lediglich in der Einbildung des Erzählers. Ich habe am gestrigen Tage in dem heutigen Schlachthaus, nachdem bereits 70 Kinder geschlachtet waren und reichlich Blut sich auf den Boden ergossen hatten, Löwen und Bullen, allerdings durch Augenleder geklärt, hereinführen um über eine Viertelstunde zuhören zu können, ohne daß sie auch nur die geringste Spur von Unbehagen oder Aufregung dokumentieren; und genau dasselbe habe ich anderwärts wahnehmern können, wenn sogar der Anblick der geschlachteten Tiere, ja auch des Schlächters selber den Tieren unbekommen war. Wer das Schlägen und Niederklopfen als barbarisch brandmarkt, der muß logischerweise auch jedes Werken von Pferden und Kindern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälerei Art kennzeichnen, woran doch sicherlich noch niemand gedacht hat. Verletzungen mögen bei dem Niederklopfen ganz ausnahmsweise einmal vorkommen, aber jedenfalls sind sie rare Naritäten. Ich habe mehr als hundert Male den Schlägen beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Brüchen oder inneren Läsionen dabei konstatieren konnte, und von Schlachthausärzten ist mir ein Gleichtes berichtet worden. Das Wenden des Kopfes selbst auf die Stirn und des Halses auf den Kamm kann erst recht nicht als eine Marter angesehen werden, da das Tier, wenn es bewegt wird, sich doch bereits in der Rückenlage oder in einer Rücken-Seitenlage befindet. Gewiß wird man einräumen dürfen, daß manche Tiere bei dem Werken in Erregung geraten und, wenn sie gefesselt liegen, sträubende Bewegungen ausführen, wie man es im gleicher Weise bei dem Niederklopfen zum Schluß operativer Maßnahmen gelegentlich beobachten kann. Aber diese Erscheinungen sind nicht etwa durch die Furcht vor dem Geschädigung werden veranlaßt, sondern sie stellen lediglich Reaktionen gegen den normalen Eingriff und gegen die ungewöhnliche Situation dar. Der Tierarzt weiß sehr wohl, daß das Tier in das Rensetz befördert werden soll, mag Qualen dabei empfinden, besonders wenn die vorbereitenden Manipulationen sich ungebührlich lange hinziehen. Bei dem Tiere kann man hierbei aber von einer Todesangst auch nur mit einem Scheine von Berechtigung nicht reden. Wer diese in den Augen des Tieres sieht und aus dem angeblichen Angstschweiß herausdet, der sieht und deutet zu viel. Nichtsdeutenderen bin ich weit davon entfernt, zu bestreiten, daß auch Fehler bei dem vorbereitenden Verfahren vorkommen. Aber diese sind nicht der Methode an sich zur Last zu legen, so daß auf deren völlige Abhängigkeit geweckt werden müßte, sondern sie liegen ausschließlich in der mangelhaften oder unrichtigen Ausführung derselben.“

Da gleicher Weise hat sich Herr Geheimrat Prof. Dammann in einem zweiten Gutachten vom 3. August 1893 (vgl. Gutachten Samml. S. 29) sowohl über den Schächteln selbst, als auch über die Vorbereitungshandlungen ausgegesprochen.

124.

Göttingen, den 19. Dezember 1907.

Die von mir über das rituelle Schächteln am 31. Dezember 1886 und 21. November 1893 abgegebenen Gutachten halte ich vollständig aufrecht. Auch Tierquälerei kann ich in dem Schätschnitt nicht erblicken.

Bei den Vorbereitungen zu derselben haben sich die Tiere allerdings häufig Verletzungen zugezogen, und besonders dadurch ist das Verfahren sehr in Mißkredit gekommen. In neuerer Zeit sind aber sehr praktische Niederleg-Apparate und Kopfhalter konstruiert worden, bei deren sachgemäßer Anwendung Verletzung kann vorkommen.

Prof. Dr. Eßer,
Direktor der Veterinär-Klinik an der Universität und
Departements-Tiaraat a. D.

^{*)} Vgl. Gutachten-Sammlung S. 36 und 65. Herr Geheimrat Prof. Eßer schließt sein zweites Gutachten wie folgt: „Durch das rituelle Schächteln werden die Schlachttiere sicher und rasch getötet. Bei der genügenden Anzahl von Hilfsmitteln ist diese

Schlachtmethode als eine humane, den berechtigten Forderungen des Tierhaltung entsprechenende zu bezeichnen.“ Bezug auf die Vorbereitungen äußert sich Herr Prof. Esser: „Bei dem Niederlegen der Tiere auf dem harten Boden entstehen leicht Lueschüngen und sogar Knochenbrüche, besonders Brüche der Hornfortsätze. Auch macht es einen widerlichen Eindruck, wenn die Tiere nach dem Schätschnitt mit dem Kopf schlagen. Diese Unzestände müssen aus Rücksicht der Humanität verhindert werden, und ich erkenne die Forderungen des Tierhaltung auf Abstötung derselben als durchaus berechtigt an. Ein Preußen ist nun tatsächlich diese Angelegenheit durch den gemeinsamen Erlass der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern in einer Weise geregelt worden, daß die Möglichkeit von Tierquälereien ausgeschlossen ist, sobald die Ausführung dieses an sämtliche Regierungen ergangenen Erlasses von der Polizei ordentlich kontrolliert wird.“

125.

Bern (Schweiz), 24. Februar 1908.

In den Jahren 1885 und 1886 äußerte ich mich gemeinhafte mit den Herren Kollegen Professoren Hesch und Rubeli zweimal über das mosaische Schächteln.¹⁾ Schlachtmethode und Schuhmasse waren damals schon bekannt, aber nichtsdestoweniger fiel unter Gutachten für das israelitische Tötungsverfahren günstig aus, und auch heute noch halte ich meine damals ausgesprochene Ansicht aufrecht.

Prof. Dr. Guillebeau,
Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

¹⁾ Vgl. Gutachten-Zammlung S. 21 ff.

126.

Bern, den 29. Februar 1908.

Die Ausführungen in den mit den Herren Professor Dr. A. Guillebeau und Professor Dr. L. Rubeli in Bern gemeinsam verfaßten Gutachten vom 30. September 1885 und Mai 1886 betreffend das Schächteln²⁾ halte ich noch heute vollständig aufrecht.

Dr. Hesch,
Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

²⁾ Vgl. Gutachten-Zamml. S. 23 ff.

127.

Hannover, 26. Dezember 1907.

Zurzeit liegt für mich noch kein Grund vor, welcher mich zu einer Änderung meines Gutachtens vom 4. Januar 1887³⁾ bestimmen könnte. Die Fesselung und das Niederlegen der Schlachttiere vor dem Schächteln sind an sich durchaus keine tierquälischen Handlungen, der eigentliche rituelle Schätschnitt vollzieht sich in blitzartiger Geschwindigkeit, und damit ist auch keine Tierquälerei verbunden.

Uebrigens können bei allen Schlachtmethoden Tierquälereien vorkommen; besonders sensibel veranlagten Personen erscheint nicht nur jede Schlachtmethode, sondern sogar schon die Vorbereitungen dazu als Tierquälerei, wenn auch in Wirklichkeit davon gar keine Rede sein kann.

Dr. H. Kaiser,
Geb. Regierungsrat,
Professor an der tierärztlichen Hochschule,
Mitglied der preuß. technischen Deputation für das Veterinärwesen.

³⁾ Vgl. Gutachten-Zamml. S. 37.

128-129.

Gießen, 16. März 1908.

Unter Bezugnahme auf Ihr Erwischen teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren in der von Ihnen vertretenen Auffassung nicht abgeben können.

Unsere Stellung zu der strittigen Frage ist folgende:
Die humansten Schlachtmethoden bestehen in der Blutentziehung nach vorausgegangener Betäubung des Schlachtieres und sind diese daher allen anderen vorzuziehen.

Der Schätschnitt wird beim Bewußtsein des Tieres ausgeführt und daher als Schmerz empfunden. Wir räumen

aber ein, daß mit der unmittelbar folgenden Anämie des Gehirns das Bewußtsein schwundet. Auch halten wir es keineswegs für ausgeschlossen, daß schon der Schlag des Schätschnittes lähmend auf das Gehirn wirkt. Unter den Schlachtmethoden ohne vorausgegangene Betäubung ist unseres Erachtens das Schächteln die beste. Gerechtfertigt halten wir es aber nur, wenn seine Ausübung durch ein unmögliches Ritualgesetz den gläubigen Israeliten vorgeschrieben ist und Fleisch anders gequalterter Tiere von ihnen nicht genossen werden darf. Wir haben keine Veranlassung, an den Angaben und Bewertungen, daß hier ein unmögliches Ritualgesetz in Frage kommt, zu zweifeln, und können die fortgesetzten Angriffe auf das jüdische Schlachtverfahren daher auch nicht billigen.

Dr. Olt,

Professoren an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität.

130.

Kračau, den 17. Mai 1908.

Das gewaltsame Hinrichten aus dem Leben ist gewiß immer mit einer Qual verbunden, und wir kennen keine Methode, ausgenommen vielleicht die naftotisierenden Mittel, welche uns erlauben würde, ein lebendes Wesen ohne Qual seines Leidens zu veranlassen. Daß aber das jüdisch-rituelle Schächteln der Tiere denselben mehr Qual bringen sollte und mehr inhuman genannt werden dürfte, als andere Schlachtmethoden, muß in Abrede gestellt werden. Im Gegenteil: das richtig ausgeführte rituelle Schächteln muß von jedem Unbefangenen als eines der besten, der sichersten und schonendsten Schlachtverfahren angesehen und als eine humane Prozedur gebilligt werden.

Dr. Julius Novak,

Professor der Veterinärkunde an der f. f. Universität in Kračau.

131.

Königsberg, den 20. Oktober 1908.

Von Herrn Rabbiner Dr. Liebermann bin ich ersucht worden, ein Gutachten über die Frage abzugeben, ob das Schächteln der Schlachttiere eine Tierquälerei sei, wie dies von mancher Seite behauptet wird.

Dieses Gutachten erstatte ich wie folgt:

Das Schächteln erfolgt, wie allgemein bekannt, an den gesesselten Tieren, indem ihnen mit einem langen, sehr scharfen Messer die großen Blutgefäße am Halse durchschnitten werden. Der Tod der Tiere tritt danach in einigen Minuten durch Verblutung ein.

Das Messer bezw. Niederschlägen der Tiere wird bei sachgemäßer und üblicher Ausführung sehr schnell bewirkt und verurteilt, wie jedes Zwangsmittel, wohl etwas Beängstigung, aber eigentliche Schmerzen werden dem Tiere dadurch nicht zugefügt. Wenn denselben bei dem Schächteln Schmerzen verursacht werden, so kann dies nur bei dem Halschnitt der Fall sein. Dieser Schnitt wird indeß mit einem haarscharfen Messer bewirkt und geschieht so schnell, daß im ersten Augenblick eine Schmerzempfindung nicht zustande kommt. Unmittelbar danach hört aber jede Schmerzempfindung überhaupt auf, weil das Gehirn plötzlich blutleer geworden ist, denn das Blut entströmt den durchschnittenen großen Blutgefäßen am Halse in starkem Strom. Diese Bewußtlosigkeit, welche durch die Blutleere im Gehirn erzeugt wird, hält dann bis zum Tode der Tiere an. Die krampfhaften Bewegungen der Gliedmaßen, welche häufig von Laien als Schmerzäusserung aufgefaßt werden, sind unwillkürliche und nicht Folgen von Schmerzempfindungen.

Das Ausbluten der Schlachttiere erfolgt bei dem Schächteln vollständiger wie bei jeder anderen Schlachtmethode.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, werden beim Schächteln den Schlachtieren nennenswerte Schmerzen nicht verursacht. Ich fasse deshalb mein Gutachten dahin zusammen:

„Das Schächteln der Schlachttiere ist bei sachgemäßer Ausführung keine Tierquälerei,“ und füge hinzu, „daß daselbe für die Haltbarkeit des Fleisches infolge des besseren Ausblutens anderen Schlachtmethoden überlegen ist.“

Prof. Piss,
Korpsstabsveterinär a. D.,
Vorsteher der Universitäts-Tierklinik.

Budapest, den 4. Juni 1908.

Das Schächteln der Tiere ist eine den rationellen Forderungen am meisten entsprechende Schlachtmethode. Daselbst verurteilt ebensoviel unnötige Qualen, wie das vorher gehende Halseln der Tiere. Anfolgedessen erachte ich das Schächteln nicht für eine Tierquälerei.

Prof. Dr. Stefan von Ráy,
Leiter des pathologisch-anatomischen Institutes der königl.
Tierärztlichen Hochschule.

Bern, den 29. Februar 1908.

Ich halte die Schlussfolgerungen in unserem Gutachten vom Jahre 1886^o) noch heute als zutreffend, bemerke jedoch, daß ich seither keine Studien über Schlachtmethoden mehr gemacht habe.

Dr. Kubeli,
Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der
Universität Bern.

^{o)} Bgl. Gutachten-Samml. S. 24.

München, den 8. Juli 1908.

Ich habe die am bisherigen Schlachthause ausgeführten Schächterversuche verfolgt und bin zu der Überzeugung gekommen, daß das Schächteln eine rasche, sicher zum Ziele führende Tötungsart ist und eine Tierquälerei nicht genannt werden kann.

Dr. Anton Stöß,
st. o. Professor für Anatomie an der tierärztlichen Hochschule.

Kolozsvár, 1908 maius 22. ca.

Kétségtelen, hogy az ember számára hűt szolgáltató állatoknak az ez idő szerint szokásos különöző módon való leölése között, a zsidó ritus szerint való leölés — egészségügyi szempontból — a legjobb eljárás, lévén itt az elvéreztetés a legvisszabb s a legröklétesebb.

L. Szabó Döme
a Kolozsvári m. Kir. gazdasagi akadémiai az
„Allategészségtan” tanára.

(Übersetzung.)

Kolozsvár (Klausenburg), den 22. Mai 1908.
Unzweifelhaft ist unter den heute üblichen Methoden des Schächtelns der dem Menschen Fleisch liefernden Tiere die Tötung nach jüdischem Ritus — vom hygienischen Standpunkt — das allerbeste Verfahren, da hierbei die Ausblutung am schnellsten und vollkommenen erfolgt.

Dominik v. Szabó,
Professor der Veterinärkunde an der königl. ungar. landwirtschaftlichen Akademie zu Kolozsvár.

Lemberg, den 21. Februar 1908.

Gern komme ich Ihnen an mich gestellten Anfragen nach, mein vor fünfzehn Jahren gegebenes Gutachten über das Schächteln zu erneuern. Die weiter angestellten Beobachtungen,

sowie das Studium der Literatur darüber haben meine Auffassung über die Zweckmäßigkeit des Schächtelns nur bestärken können, und ich kann noch heute das Schächteln der Tiere nach mosaischem Ritus im Vergleich zu den andern Schlachtmethoden für ein zweckmäßiges, sicheres, rasches und den Umständen gemäß humanes Verfahren erklären.

Auch vom hygienischen Standpunkte aus verdient das Schächteln gegenüber den andern Schlachtmethoden den Vorzug.

Die nachträgliche Betäubung, d. B. durch Stirnenschlag. Meinlich, halte ich für vollständig überflüssig.

Indem ich, was die Begründung betrifft, auf mein ausführliches Gutachten vom 14. Dezember 1893 hinweise^o), wiederhole ich den Schlußaus: Die Tierschutzvereine sollten ihre Tätigkeit auf andere Gebiete, wie z. B. auf Abschaffung von Hirschjagden und anderer sportmännischer Tierquälereien u. u. verlegen und das rituelle Schächteln, welches keine Tierquälerei involviert, in Ruhe lassen. Es wäre nur wünschenswert, daß das Schächteln, welches auch von den Christen bei der Tötung von Schafen und Geflügel angewendet wird, eine allgemeine Verbreitung findet.

Prof. Dr. Josef Szpilman,
Rector der st. A. Tierärztlichen Hochschule in Lemberg.

^{o)} Bgl. Gutachten-Sammlung S. 54 ff.

München, den 10. Januar 1908.

Die mir vorliegenden, zum Teil eingehenden und auf experimenteller Grundlage von maßgebender Seite abgegebenen Gutachten über das Schächteln bezeugen, daß dieses Schlachterfahren eine hygienisch sehr zweckmäßige und für das Tier möglichst schonende Art des Tötens darstellt. Das ist auch meine Meinung. Durch das Durchschneiden der größeren Halsgefäße wird infolge der eintretenden Gehirnanämie in wenigen Sekunden Bewußtlosigkeit, somit auch Schmerzlosigkeit des Tieres erreicht, zumal, wenn die Schnittführung mit scharfem Instrumente von fundiger Hand geschieht. Das Schächteln begünstigt das Ausbluten der Weichteile und trägt so zur Haltbarkeit des Fleisches bei. Auch die Vorbereitungen zum Schächteln lassen sich so ausführen, daß ein Einwand dagegen nicht erhoben werden kann. Ob freilich die nötige Sorgfalt allerorts beobachtet wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Dr. Erwin Voit,
Professor der Physiologie an der tierärztlichen Hochschule
München.

Königliche Landwirtschaftliche
Hochschule zu Berlin.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Ihrem Eruchen entsprechend, erkläre ich hierdurch gerne, daß das Töten eines Tieres durch Durchschneidung der Halsgefäßen durchaus nicht als Tierquälerei angesehen werden kann. Alle Erfahrungen sprechen vielmehr dafür, daß die plötzliche Durchtrennung der Halsgefäße wohl ebenso rasch wie die direkte mechanische Zertrümmerung des Hirns Bewußtlosigkeit herbeiführt.

Prof. Dr. R. Zunz,
Direktor des tierphysiologischen Instituts an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin.



III. Landes-. Departements-. Obertierärzte.

139.

Birkensfeld, Fürstentum, den 27. März 1908.

Der seitens des Herrn Landrabbiners Dr. Baron an mich gerichteten Aufforderung, ein Gutachten darüber abzugeben, „ob das Schächteln eine Tierquälerei ist oder nicht.“ entspreche ich wie folgt:

1. Nach meiner Überzeugung, die ich aus zahlreichen Untersuchungen und Beobachtungen in den letzten zehn Jahren gewonnen habe, ist das Schächteln von keinem Zeitpunkte an, in dem das Meister des Schächters den Hals des Tieres berührt, durchaus keine Tierquälerei. Abgesehen von der Sicherheit des Verfahrens muß gerade die Kürze der Zeit, in der Empfindungslosigkeit eintreten, betont werden, denn beim gleichzeitigen Durchtrennen von vier Blutgefäßen, den beiden Karotiden und den beiden Jugularvenen, stürzt eine so gewaltige Blutmasse auch auf der Kopfseite des Schäftschnittes hervor, daß eine Verringerung der das Gehirn durchfließenden Blutmenge momentan eintreten muß. (Demgegenüber kann die vielerwähnte Kompensation durch einige kleine nicht durchschnittene Arterien innerhalb der Halswirbel gar nicht in Betracht kommen.) Jede Verringerung des Blutgehaltes im Gehirn erzeugt aber sofort Ohnmacht, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, wie jeder größere Adlerlahm usw. beweist. Die Reisererregbarkeit bleibt natürlich länger bestehen. Die Ohnmacht beim Schächteln des Tieres tritt in E. kaum um Bruchteile einer Sekunde später ein, als beim Betäuben der Tiere, vorausgesetzt, daß der erste Schlag gut trifft. Aus diesen Gründen ziehe ich das Schächteln dem Schlagen und gar dem Nicken der Tiere vor.

2. Um Tierquälereien bei der Ausführung des Schächtens nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten Vorschriften erlassen werden,^{*)} wie z. B.:

a) Das Niederlegen des Tieres muß durch entsprechende Vorrichtungen (Binden usw.) rasch und sicher bewerkstelligt werden, um Verlebungen wie Quetschungen, Horn- und Darmbeinbrüche zu verhüten.

b) Das Tier darf nicht früher niedergelegt, geschnürt (aber nicht geschlendert) werden, als bis der Schächter anwesend ist und seine sämtlichen Vorbereitungen beendet hat. (Nur auf diese Weise werden die Tiere davor bewahrt, viertelstundenlang gefesselt auf dem harten Boden zu liegen.)

c) Der Kopf sollte entschieden mittels eines geeigneten und passenden Knochenhalters fixiert werden (Es genügt einen widerlichen, entsetzlichen Anblick, den Kopf der Tiere am durchschnittenen Hals umherfliegen zu sehen, wenn er den Händen des Meisters entglitt.)

d) Das Zuhalten des Schlundes ist durchaus zu verbieten. Das Blut ist in jedem Fall für den menschlichen Genuss untauglich; geradezu barbarisch ist es, dann noch zu sehen, wie der Meister mit den Händen in der blutenden Halswunde herumwühlt.)

Nach Abhöhung dieser aerrüttenden Mängel, was sich leicht bewerkstelligen läßt, kann das Schächteln als eine Schlachtart bezeichnet werden, welche vor dem unschönen Neulen und vor dem bisweilen sehr gefährlichen Erstickeln der Schlachtieren sogar den Vorzug verdient.

Der Landes-Tierarzt:

Blume.

*) Derartige Vorschriften sind in den meisten deutschen Bundesstaaten bereits seit Jahren erlassen, z. B. in Preußen durch die gemeinsame Verordnung der Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterhübsangelegenheiten vom 14. Januar 1880 (vgl. Gutachten-Sammlung S. 62 Anm.), in Bayern durch die Ministerial-Erteilung vom 12. Juli 1880, in Baden durch den Ministerial-Erlaß vom 29. März 1889, in Sachsen-Meiningen durch die Verfügung vom 29. Mai 1891 usw.

Der Herausgeber.

140.

Coburg, den 15. November 1907.

Ich habe bereits am 12. November 1893 ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren („Schächteln“) dahin abgegeben, daß diese Schlachtmethode nicht als Tierquälerei zu betrachten sei.

Auf Eruchen des Herrn Emanuel Eligmann als Vertreter der hierigen israelitischen Kultusgemeinde erkläre ich hiermit, daß ich in der fraglichen Angelegenheit heute noch

auf demselben Standpunkte stehe, wie er in dem voraus angeführten Gutachten^{*)} angegeben worden ist.

J. Burger.
Landes- und Hoftierarzt a. D.

*. Vgl. Gutachten-Sammlung S. 67.

Nach dem voraus Angeführten habe ich die Frage, „ob das nach israelitischem Ritus übliche Schächteln des Schlachtverfahrens als Tierquälerei zu betrachten sei“, mit „Nein“ zu beantworten, d. h.: „Weder das Schächteln, noch die Vorbereitung hierzu ist als Tierquälerei begutachtet, wenn dieselben in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden.“ Geschicht dieses bei den anderen üblichen Schlachtmethoden nicht in gleicher Weise, so sind dieselben mindestens ebenso, wenn nicht noch mehr Tierquälerei, als wie das Schächteln.“

141.

Sigmaringen, den 13. November 1907.

Ihrem Wunsche gemäß teile ich Ihnen recht gern mit, daß ich heute noch auf demselben Standpunkte stehe, den ich in meinem Gutachten vom 17. November 1893 vertreten habe.^{*)}

Deigenedesch, Veterinärarzt.
Königl. Departements- und Bezirks-Tierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 66. Herr Veterinärarzt Feineudeich hat sein Urteil dahin zusammen, daß „das nach jüdischem Ritus ausgeführte Schächteln durchaus keine Tierquälerei ist.“

142.

Lemberg, den 16. Juni 1908.

Ich erkläre hiermit nach meinen langjährigen Erfahrungen, daß das rituelle Schlachtverfahren (Schächteln) durchaus keine tierquälische Handlung darstellt, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere fachgemäß erfolgt.

Alexander Gottlieb,
Chef-Tierarzt der königl. Hauptstadt Lemberg.

143.

Posen, den 25. März 1908.

Dem Eruchen, mich über die Frage, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächteln) als eine Tierquälerei zu erachten ist, entspreche ich in folgendem:

Durch den schnell und sicher ausgeführten Schächteln mittels eines scharfen, schattenlosen Messers in rasch aufeinanderfolgenden Zügen werden die großen Schlagaderen (Arterien) durchschnitten. Auf solches treten starker Blutverlust und — durch sofortiges Aufhören der Blutzirkulation im Gehirn — nahezu augenblicklich Bewußtlosigkeit ein. Die sich nach dem Schächteln einstellenden Atmungs- und allgemeinen Muskelkrämpfe sind lediglich Reflexkrämpfe und werden von den geschächteten Tieren nicht schmerhaft empfunden.

Die Vorbereitungen zum Schächteln, insbesondere das Niederwerfen der Tiere vor dem Schächtakte, werden allerding zuweilen in roher Weise getroffen und die niedergelagerten Tiere vor Ausführung des Schächtens länger, als notwendig, liegen gelassen. Diese Nebenstände lassen sich durch entsprechende polizeiliche Vorschriften beseitigen. (Niederlegen von Großvieh nur mittels seiter und geöffneter Binden, gehörige Unterstützung und Führung des Kopfes, Festlegung des Kopfes während der ganzen Dauer der Muskelkrämpfe bis zum Eintritt des Todes und Vornahme des Schächtelknotes sofort nach erfolgtem Niederlegen der Tiere.)

Wenn dafür Sorge getragen wird, daß diese Vorschriften in allen Fällen streng durchgeführt werden, alsdann sind auch die Vorbereitungen zum Schächteln keineswegs als schmerhaft und grausam zu bezeichnen.

Dennoch kann das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächteln als eine Tierquälerei nicht erachtet werden; es ist jedenfalls nicht schmerhafter und grausamer, als die Tötungsart nach voraufgegangener Betäubung.

Veterinärarzt Henne,
Departementstierarzt für den Reg.-bez. Posen.

Münster i. W., den 1. April 1908.

Nach meiner Ansicht gehört das vorschriftsmäßig ausgeführte Schähen zu den besten Schlachtmethoden, indem die Tiere hierbei sehr rasch bewusstlos werden. Daz das Niederslegen der Tiere mit mindestens Schonung erfolgen und auch insbesondere der Kopf am liegenden Tiere gut festgehalten werden muss (Kopfhalter), ist eine selbstverständliche Forderung.

Unter solchen Umständen kann von einer Tierquälerei beim Schähen im Gegensatz zu anderen Tötungsarten keine Rede sein.

Hinrichsen,

Departementsarzt für den Reg. Bez. Münster.

Königsberg, den 22. Januar 1908.

Meinem in der Frage des Schähens der Schlachttiere unterm 6. März 1893 abgegebenen Gutachten,^{*)} welches ich im ganzen Umfang aufrecht erhalte, habe ich heute nur noch hinzuzufügen, daß von allen bekannten Schlachtmethoden meiner Erfahrung und Überzeugung nach die hier fragliche als die beste und am meisten empfehlenswerte angesehen werden muss, wobei vorangegangen wird, daß bei den Vorbereitungen zum Schähen alle Maßnahmen zur Ausführung kommen, welche Verleugnung der Schlachttiere zu verhindern geeignet sind, und daß diese sowohl, wie der Schächtakt selbst schnell vollzogen werden.

Veterinärat Dr. Mehrderf,

Departementsarzt für den Veterinärbereich Königsberg.

^{*)} Vgl. Gutachten-Samml. S. 50 ff. Sehr Veterinärat Dr. Mehrderf erklärt: „Das korrekt ausgeführte Schähen der Schlachttiere ist keine Tierquälerei, das selbe verdient vielmehr sowohl von humanitären Gesichtspunkten aus, wie aus Gründen der öffentlichen Sanität vor allen anderen Schlachtmethoden den Vorzug.“ In der Begründung heißt es: „Gelangen Sie in dem gemeinsamen Erstschluß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 14. Januar 1889 für das Verfahren beim Schähen nach dieser Meinung empfohlenen Maßnahmen zur Anwendung, so involvierten die bei dieser Schlachtmethode erforderlichen Vorbereitungen ebenso wenig eine Tierquälerei, wie dies hier und da auch vom eigentlichen Schächtakte — aber sicher mit Unrecht — behauptet wird. Denn auch das unter Aufsicht aller Vorschriften regelnde Ausführen des Niederschlägens und Niedersetzen von Tieren überhaupt und auch der jungen Schlachttiere als einen tierquälenden Art zu kennzeichnen, wird ich angehoben des Unstandes, daß ein Erledigen von Todesangst und Schmerz seitens der betreffenden Tiere dadurch erweislich nicht stattfindet, und in Widerhalt der weiteren Tatfrage, daß dieselben Operationen von den Tierärzten zu Helfsweisen täglich vorgenommen werden, ohne daß diese jemals Angst, erregt haben, mit guten Gründen meiner Ansicht nach redigieren lassen. Die Tierquälerei, welche in dem Schähen liegen soll, wird dadurch zu begründen gesucht, daß die Tiere den Halsschnürrn ohne vorherige Betäubung und bei vollem Bewußtsein ertragen. So richtig diese Behauptung an sich zwar ist, so vermag ich dieses Schlachtverfahren doch schon aus dem Grunde als ein tierquälendes nicht anzuerkennen, weil alle übrigen in Gebrauch befindlichen Schlachtmethoden — Stirnmüdig, Genickdruck, Anwendung der Schlachtmasse (Wenterolle), der Schauklette, des steinzeitlichen Avaras und der Genickdruck — das sogenannte Rüden —, welche sämtlich eine vorherige Betäubung der Schlachttiere bezo gen und hierdurch einzige Tierquälereien verbüten sollen, bei ihrer exakten Ausführung nicht mindre Schmerzerleidungen wie das Schähen, häufig aber weit gräßere und länger dauernde Schmerzen für das Schlachtoperus hervorrufen als dasselbe, und weil die damit beabsichtigte Wohltat dann, wie allbekannt, oftmals zur grauenhaften Tierquälerei selbst wird ... Ich kann mich jedoch nur darin ähnen, daß das rituelle Schähen nicht nur eine Tierquälerei, sondern von den bisher gebräuchlichen Schlachtmethoden die am meisten humane ist. Sie besitzt aber, wie bereits angedeutet, auch noch den Vorteil, daß eine Belästigung des umgebenden Schlachtpersonals durch von Natur herdeutige oder durch Mißhandlung vor dem Schähen in Wirklichkeit verhüte grobe Schlachtmethoden, welche bei anderen Schlachtweisen so häufig vorhanden ist, bei ihr völlig ausgeschlossen erscheint.erner findet bei keiner Schlachtmethode aus physiologischen Gründen eine so vollkommenen Ausblutung des Schlachtieres statt wie beim Schähen, ein sehr bererkenswerter Umstand, der in Bezug auf die äußere und innere Gesundheit und auf die Haltbarkeit des Fleisches von hervorragender Bedeutung ist. Während nämlich das bei jenen Schlachtweisen weniger gut entleerte Fleisch sehr häufig ein unappetitliches Anerkennens besitzt und meist, zumal in wärmerer Jahreszeit, bei höherer Temperatur und größeren Deutrittszeitabhalten der Luft bald der Zersetzung anheimfällt, ist das beim Schähen der Schlachttiere in vollkommenster Weise vom Blut entleerte Fleisch von weit besserer Qualität, hat ein schöneres, frischeres Aussehen und ist haltbarer. Das nach jüdischem Ritus in Anwendung kommende Verfahren des Halsturmes behutsame Tötung der zum Fleischmarkt bestimmten Tiere — das Schähen — ist nach meiner Ansicht und allgemeiner tierärztlicher Erfahrung gemäß zurzeit noch als die zweitmäßige Art zu bezeichnen, den Tod dieser Tiere jäh, schnell und mit möglichst geringem Maß von

Schmerz für dieselben herbeizuführen. Außer zur Verhütung möglicher Tierquälerei empfiehlt sich das Schächtverfahren in seiner Anwendung bei Schlachtieren auch noch aus ästhetischen und sanitären Gründen deshalb, weil durch dasselbe ein vom Blut freies, besser ausschmeißendes und weit haltbares Fleisch erzielt wird.“

Kopenhagen, 12. Februar 1908.

Ich halte meine Erklärung vom 1. November 1893 in ganzem Umfange aufrecht.^{*)}

F. A. C. Möller,
ehemaliger Obertierarzt auf dem Viehmarkte und in den öffentlichen Schlachthäusern zu Kopenhagen,
3. St. im Frederiksberg,

^{*)} Vgl. Gutachten-Samml. S. 70 ff. und „Neue Gutachten“ Nr. 364, Anmerkung.

München, den 20. Dezember 1907.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir in der Schächtfrage auch heute noch den gleichen Standpunkt einnehmen, den wir in unserem ansführlichen Gutachten vom Dezember 1893 vertreten haben.^{*)}

Wir sind insbesondere troh der vielfach empfohlenen neuen Betäubungsapparate, welche bei unseren Versuchen nicht immer einwandfrei funktionierten, noch heute der Überzeugung, daß das Schähen als eine mindestens ebenso humane Tötungsart wie die sonst üblichen Schlachtmethoden zu erachten ist, und daß daselbe absolut nicht den Charakter einer tierquälischen Handlung an sich trägt.

Magin, Möller,
Schlachthofdirektor a. D. Städt. Obertierarzt.

^{*)} Vgl. Gutachten-Samml. S. 70 ff. und „Neue Gutachten“ Nr. 364, Anmerkung.

Stettin, 9. Dezember 1907.

Auf Ew. Hochwürden freundliche Anfrage nach meiner zeitigen Ansicht über das rituelle Schähen erwidere ich ergeben, daß ich nach wie vor auf dem praktisch wissenschaftlichen Standpunkte meiner am 18. Januar 1885, 13. Dezember 1886 und 28. November 1893 abgegebenen Gutachten^{*)} über die humanitäre Handhabung beim Schähen nach jüdischer Methode verharre. Füge noch hinzu, daß dieselbe im Vergleich zu anderen Schlachtverfahren am wenigsten schmerhaft und qualvoll für das SchlachtTier, hygienisch am vorteilhaftesten und richtigsten für den menschlichen Fleischgenuss, auch im besten Interesse des allgemeinen Tierhaltung zu erachten ist, so daß die allgemeine Einführung des jüdischen Schlachtmodus für öffentliche Schlachthäuser und Privatfleischereien nur als vorteilhaft und wünschenswert anzusehnen kann.

Zum Hinblick auf die große Anzahl sorgfältig motivierter Gutachten erfahrener und gelehrter Menschen- und Tierärzte zugunsten des jüdischen Schähtens ist es doch mindestens außöllig, sogar sonderbar, daß sich danach wiederum neuerdings Bestrebungen erheben haben, besitzen, den Wert dieser seit Moses Zeiten bewährten, einzige richtigen Schlachtweise von Tieren unter falscher, irrtümlicher Annahme von großen Qualen und Schmerzen bei der Tötung herabzuurteilen und darauf hinzuwirken, daß Schähen, angeblich im Interesse allgemeiner Menschlichkeit, gesetzlich verbieten zu lassen. Letzteres würde unweigerlich zu bedeutenden Änderungen res. Verschlechterungen in den strengen Speisegesetzen des Judentums führen müssen, wodurch ganz ungerechtfertigt würden in die Sitten und Gebräuche eines streng gläubigen Volkes eingegriffen würde, welches sich infolge seines strengen Religionskultus und seiner überigen Lebensweise von allen Völkern des alten Alters eingesetzt und allein unvermischt erhalten, sich auch seit Jahrhunderten mit bestem Erfolg den besten europäischen Kulturverhältnissen eng angeschlossen hat.

Carl Müller,
Kgl. Departementsarzt a. D. Ritter hoher Orden.

^{*)} Vgl. Gutachten-Samml. S. 21 ff. u. S. 65.

München, den 13. Mai 1908

Wenn das Schächteln sachkundig und richtig ausgeführt wird, kann es nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

A. Schneider,
Städt. Bezirks-Obertierarzt.

Erfurt, den 8. März 1908.

Zum allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkte, den

eine große Zahl namhafter Sachverständiger vertreibt, daß das Schächteln der Tiere bei regelrechter Ausführung als eine Tierquälerei nicht bezeichnet werden kann; der Ansicht, daß daselbe vom humanen und sanitären Standpunkt als die vollkommenste Schlachtmethode anzusehen ist, vermag ich aber nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen nicht beizutreten.

Veterinärrat Wallmann,

Departements-Tierarzt für den Regierungsbezirk Erfurt.

IV. Kreis-, Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantonal-Tierärzte.

Regen, den 12. Dezember 1907.

Erkläre hiermit, daß ich mein unterm 2. Dezember 1891 in bezug auf das Schächteln nach israelitischen Ritus abgegebenes Gutachten*) auch heute noch in allen Punkten aufrecht halte.

Hac. Abele,
Königl. Bezirkstierarzt.

*) Gal. Nachtrag z. Gutachten-Sammel. S. 5. Darin betont Herr Bezirkstierarzt Abele (damals in Roth): „Ich erklärte sowohl vom humanen, als auch vom sanitären Standpunkte aus, wie auch vom Standpunkte der Sicherheit für das die Schlachtung ausführende Personal aus, daß ich die Schlachtmethode des rituellen Schächtelns von sachkundiger Hand ausgeführt, für die empfehlungswerteste halte.“

s'Gravenhage, 2. Mart 1908.

Ondergetekende Ryks-Veearts en Keurmeester in dee Vleeschhal s'Gravenhage verklaart, dat nur zyne meening de Israëlitische rituelle slachtwyze een der humaanse slachtwyzen is en dat, met het oog op de uitbloeding, het ook voor het vleesgebruik een der beste wyze van v'making is.

H. van Aken.

(Nederlandsche)

Haag, 2. März 1908.

Unterzeichnete, Reichstierarzt und Fleischbeschauer in der Viehbladthalle zu Haag, erklärt, daß seiner Ansicht nach die israelitisch-rituelle Schlachtmethode eine der humanen und in bezug auf die Ausblutung für den Fleischgenuss eine der besten Schlachtarten ist.

A. van Aken,
Reichstierarzt.

Bamberg, den 26. März 1908.

Unter Aufsicht der Anlage bestätige ich hiermit, daß ich das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus als eine Tierquälerei nicht betrachten kann.

Für den wissenschaftlich gebildeten und vorurteilslosen Beobachter unterliegt es keinem Zweifel, daß sofort nach dem Halsschneide das Gehirn anämisch wird. Bewußtlosigkeit des Tieres fällt ein und von seinem Schmerzgefühl die Rede sein kann.

Das Schächteln bietet den Vorteil gegenüber anderen Schlachtmethoden, daß eine gründlichere Ausblutung des Schlachtieres und hiermit eine höhere Haltbarkeit des Fleisches bewirkt wird.

Albert,
Königl. Bezirkstierarzt.

Trebnis i. Ssl., den 18. Juni 1908.

Von Mitgliedern der bieslauen israelitischen Kirchengemeinde aufgefordert, mich entwählich über das „Schächteln der Schlachttiere“ zu äußern, entwickele ich nachstehend unter dem Hinweis darauf, daß ich während mehrerer Jahre als Schlachtstierarzt in Schlachthöfen mit zahlreichen Schächtungen tätig war, z. B. während dreier Jahre in den Grenzschlachthöfen zu Kattowitz und Peuthen, O.-Ssl., demgemäß aus eigener Anschauung den Vorgang des Schächtens genau kenne.

Auf Grund der wissenschaftlichen Erfahrung und eigenen Beobachtung gebe ich mein Gutachten dahin ab:

„Das Schächteln der Schlachttiere, das heißt: den Halsschneid in der Weise ausgeführt, wie dies bei den rituellen jüdischen Schlachtungen vorschriftsgemäß erfolgt, halte ich für eine in jeder Beziehung zweckmäßige und humane Schlachtmethode.“

Zugleich möchte ich darauf hinweisen, daß meines Erachtens ein Verbot des Schächtens im Hinblick auf die große Zahl von Schächtungen unmöglich ist, welche bei den häufigen Netzschlachtungen gleichfalls ohne vorhergehende Betäubung des Schlachtieres und von gänzlich ungeübten und zumeist recht mangelhaft hierzu ausgerüsteten Personen zur Vermeidung empfindlicher materieller Verluste ausgeführt werden müssen.

Eine eingehende Begründung meines Gutachtens noch jüder Sichtung hin behalte ich mir vor.

Der Kreistierarzt.

(L. S.) Anders.

Landeshut, den 21. März 1908.

Bezüglich des Schächtelns bleibe ich bei dem von mir vor Jahren abgegebenen Gutachten^{*)}) wenn das vorbereitende Verfahren sachgemäß und sehr sorgfältig ausgeführt wird.

Der Königl. Kreistierarzt
Arndt.

Erl. Gouver. Bamberg. Z. 116

Karlsruhe, den 20. März 1908.

Auf Wunsch bestätige ich hiermit dem Herrn Kaufmann Müller in Karlsruhe, daß ich das Schächteln der Schlachttiere für eine nicht größere Quälerei als die anderen Schlachtmethoden halte, da sehr schnell eine Blutleere des Gehirns eintritt. Ich setze aber voran, daß die dem Schächteln vorangehenden erforderlichen Handlungen zum Hinlegen des Tieres in schonender und sorgfältiger Weise vorgenommen werden.

Bahr,
Kreistierarzt.

Dülsmen, den 8. März 1908.

In einem Berichte an den Herrn Landrat zu Coesfeld vom 18. Oktober 1908 habe ich bereits meine Ansicht über die üblichen Schlachtmethoden geäußert, welche ich auch heute noch aufrecht halte.

Die Urteile darüber, welche Art der Tötung der Schlachttiere, dientjenige mit oder dienen einer vorherigen Betäubung, die bessere ist, sind von jeher ganz entgegengesetzte gewesen und sind es auch heute noch, selbst unter den hervorragendsten Männern der Wissenschaft.

Meines Erachtens kommt es indessen wesentlich darauf an, in welcher Weise die Vorbereitungen zu dem Schlachtatt getroffen werden. Das Schächteln ist flets ein unangenehm berührendes Schauspiel, doch muß ich die Schlachtmethode, welche durch möglichste Abkürzung des Schlachtaktes die schnellste Art der Tötung bewirkt, als die beste bezeichnen. Es ist wohl feststehende Tatsache, daß die Schlachtung ohne vorherige Betäubung („Schächteln“) des Schlachtieres schnellstens Bewußtlosigkeit desselben verhindert, daß vom humanistischen Standpunkt aus auch eine bessere Ausblutung

und damit größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird; in diesen erheischt das „Schäften“ zuvor ein unständliches Niederlegen, wenigstens bei den größeren Schlachttieren; auch das ungebührlich lange Liegenlassen der Tiere vor der Schlachtung, sowie besonders die mangelhafte Befestigung des Kopfes ist ein Nebenstand bei dieser Schlachtmethode, indem es bei kräftigen Tieren leicht vorkommen kann, daß dieselben, sobald der Halschnitt ausgeführt wird, sich losreißen und mit halb durchsämtinem Halse den Kopf heftig hin und her werfen.

Diese Uebstände sind freilich auf leichte Weise abzustellen und ist zumal in öffentlichen Schlachthäusern eine Verbüttung dieser tierquälischen Vorbereitungen sehr wohl durchführbar; indessen fehlt es andererseits bei den Schlachtungen in Privatschlachthäusern an der unbedingt notwendigen Kontrolle in dieser Beziehung.

Messumtier fasse ich mein Gutachten dahin zusammen daß, das „Schäften“ vom hygienischen Standpunkte aus unbedingt, vom humanen Standpunkt aus jedoch nur dann den Vorzug verdient gegenüber anderen Schlachtmethoden, wenn die Verbüttung der oft mit Tierquälerei verbundenen Vorbereitungen durch eine geeignete Kontrolle mit Sicherheit gewährleitet ist.

Banniza,
Kreistierarzt.

159.

Schloßau, den 14. März 1908.

Die Methode des Schächtens ist an und für sich keine tierquälische Handlung. Nur die ungeeignete Ausführung der Vorbereitung und des Niederlegens der Tiere ist zu verwerfen. Es ist sehr fraglich, ob der Schäftschnitt selbst dem Tiere größere Schmerzen verursacht; anzunehmen ist jedoch, daß die Schmerzen bei dem blitzartig schnellen Schnitt sehr gering sind. Der Mundschmerz wird bei der augenblicklich eintretenden Gehirnanaémie nicht mehr empfunden. Das *lege artis* ausgeführte Schäften ist eine humane Tötungsart.

Dr. Bauermeister,
Kreistierarzt des Kreises Schloßau.

160.

Nummelsburg, den 1. März 1908.

Ich schicke mich darin den vielfachen Gutachten an, daß in dem Schätzort selbst eine Tierquälerei als solche nicht zu sehen ist, da durch den jadkundia geführten Schäftschnitt infolge fortwährend massenhaften Blutverlustes der Tod sehr schnell eintreten muß. Zu wünschen läßt leider oft genug die Vorbereitung der Schächtung übrig, da namentlich kleinere Schlachttiere häufig nicht über genug geübtes Gehilfenpersonal verfügen, wodurch die Fesselung der Schlachttiere längere Zeit, als dinnhaus notwendig, erfordert; ein Punkt, der nach vorheriger Betäubung fortfällt. Es wäre zu wünschen, daß da, wo Schächtungen bestehen, auch dieses Personal genügend geschult werde.

H. Berger,
Kgl. Bezirkstierarzt.

161.

Mellrichstadt, den 9. Dezember 1907.

Der israelitischen Kultusgemeinde in Mellrichstadt betrüge ich auf deren Ansuchen, daß ich das Schäften der Schlachttiere auf Grund meiner 25-jährigen Beobachtung nicht als Tierquälerei betrachte.

Das bei dem Schäften mit einem haarrichen Messer in drei rasch aufeinander folgenden Zügen erfolgende Durchschneiden des Halses bis nahe an die Wirbelsäule läßt das betreffende Schlachttier bei der fast plötzlich eintretenden Bewußtlosigkeit infolge des enormen Blutverlustes kaum zum Bewußtsein eines Schmerzgefühls gelangen.

Dagegen hat das Schäften gegenüber anderen Schlachtmethoden den Vorzug, daß die Tiere vollständig austreten und dadurch die größtmögliche Haltbarkeit des Fleisches garantiert ist.

Besenbeck,
Kgl. Bezirkstierarzt.

162.

Stolzenau, den 15. März 1908.

Nach den Beobachtungen, die ich gemacht habe, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß kein Grund vorhanden ist, das jüdisch-rituelle Schlachtfahren als tierquälisch zu bezeichnen. Der Schäftschnitt wird durch geübte Personen

mit einem haarrichen Messer so schnell und sicher ausgeführt, daß der Zweck, die Eröffnung beider Halsschlägadern, momentan erreicht wird, ohne dem Tiere erhebliche Schmerzen zu verursachen. Das Ausbluten geht so rasch vor sich, daß fast augenblicklich eine Blutleere des Gehirns, mithin auch Betäubung des Schlachttieres eintritt. Auch mit dem Niederlegen des Tieres ist keine Quälerei verbunden, und der Schlachter wird schon aus eigenem Interesse dafür Sorge tragen, daß keine Quetschung oder Verletzung eintritt. Die modernen Betäubungsapparate sind vorzüglich, allerdings nur in der Hand geübter Leute, und wenn man auf dem Lande beobachtet, wie zum Zwecke der Betäubung dreimal und öfter zugeklungen wird, ja zweitens sogar die Räte keine zertrümmert werden, so muß man diesem in der Tat tierquälischen Verfahren gegenüber dem, meines Erachtens nicht tierquälischen Schäften den Vorzug geben.

Beutler,
Königl. Kreistierarzt.

163.

Weissenburg i. B., den 26. März 1908.

Hiermit erkläre ich, daß ich das von mir unter dem 12. Mai 1893 abgegebene Gutachten über die Schächtung auch heute noch in jeder Beziehung unverändert aufrecht erhalte.*)

G. Bolz,
Kgl. Kreistierarzt o. D.

Bal. Guvach-Sammel, S. 94. Herr Bolz zieht sein Urteil in den Satz zusammen: „Der Schmerz, den das Durchschneiden des Halses verursacht, ist ein momentaner und daher kann von einer Tierquälerei, die ein Verbieten des nach ritueller Methode bei den Israeliten ausgeführten Schächtens notwendig machen könnte, nicht die Rede sein.“

164.

Görlitz, den 30. April 1908.

Nach meiner Ansicht ist das vorschriftsmäßig ausgeführte Schäften der Tiere, wenn das Niederlegen mit der nötigen Schonung schnell erfolgt, als eine Tierquälerei nicht anzusehen. Für die zweckmäßige und der Humanität am meisten Rechnung tragende Schlachtmethode kann ich jedoch das jüdisch-rituelle Schlachtfahren nicht halten.

Veterinärrat Vorhardt,
Königl. Kreistierarzt.

165.

Schrimm, den 28. April 1908.

Das jüdisch-rituelle Schlachtfahren (Schäften) kann unter Befolgung der bestehenden Vorschriften nach meinen Erfahrungen als Tierquälerei nicht angesehen werden.

Both,
Kreistierarzt.

166.

Walsrode, den 21. April 1908.

Das Schäften an sich halte ich nicht für eine Tierquälerei. Der Schäftschnitt erfolgt mit scharfem Messer und wird sehr schnell von geübter Hand ausgeführt. Aufgabe der Durchtrennung der großen Halsgefäße tritt alsbald Blutleere im Gehirn ein, so daß dann Schmerzen nicht mehr empfunden werden. Ledoch die Vorbereitungen, wie das Fesseln und Niederlegen des Tieres, das Fixieren des Kopfes, müßten prächtiger ausgeführt werden.

Brandes,
Königl. Kreistierarzt.

167.

Kronach, den 11. März 1908.

Unter der Voraussetzung, daß die Vorbereitungen zum Schäften, d. h. das Fesseln und Niederlegen der Tiere, von geübten Personen mit den geeigneten Hilfsmitteln rasch und in humaner Weise geschehen, bin ich der Ansicht, daß das Schäften als eine Tierquälerei nicht zu erachten ist.

Braun,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

168.

Bliestastel, den 25. Juni 1908.

Nachdem bereits so viele ausführliche Gutachten über das rituelle Schäften vorliegen, kann ich mich kurz fassen und

erkläre, daß diese Schlachtmethode den Anforderungen der Fleischhygiene und Humanität am nächsten kommt.

Vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen in schonender Weise und nicht vor dem Augenblick des Schächters getroffen werden, kann von einer Quälerei des ahnungslosen Tieres nicht im geringsten die Rede sein. Wird der Halsschlitt durch ein scharfes Instrument exakt ausgeführt, so entsteht eine plötzliche Blutleere des Gehirns und eine sofortige Bewußtlosigkeit des Tieres, die ein Schmerzgefühl kaum entstehen lassen. Die noch minutenlang andauernden Bewegungen des Tieres, die bei allen Schlachtmethoden wahrzunehmen sind, dürfen nicht als Schmerzaufzehrungen angesehen werden, sondern sie sind nur Reflexerscheinungen des ausblutenden Gehirns und Rückenmarkes.

Ph. Braun,
Districts-Tierarzt.

169.

Alzenau, 8. Dezember 1907.

Hierdurch erläutere ich Sie zu der Erklärung, daß ich mein Gutachten vom 15. Dezember 1891¹⁾ noch heute aufrecht halte.

H. A. Brohm,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

¹⁾ Vgl. Nachtrag z. Gutacht. Samml. S. 9: „Nach meiner Überzeugung ist das sogenannte Schächteln der Tiere bei Einhaltung der Vorschriften betrifft Niederschlagen und Knebeln der Tiere im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden als eine Quälerei zu betrachten.“

170.

Znin, den 1. Mai 1908.

Auf Grund der in hiesigen Schlachthäuse gewachten Beobachtungen über die verschiedenen Schlachtmethoden muß ich das rituelle Schächteln als zurzeit die beste und auch humanste Tötungsart der Schlachttiere ansehen, insfern, als sowohl der vorbereitende Akt - das Niederschlagen und Knebeln der Tiere - von gekümmertem, eingearbeitetem Personal in kurzer Zeit bewerkstelligt wird, als auch der eigentliche Schlacht - das Durchschneiden des Halses - immer von dem geprüften Küttusbeamten blitzschnell und fachgemäß vollzogen wird. Im Gegensatz hierzu ist bei der anderen Methode, dem Töten der Schlachttiere nach vorhergegangener Betäubung, in vielen Fällen ein Würgen des Stirnholzes infolge fehlerhafter und ungeschickter Handhabung des Betäubungsspritzes oder zu geringer Kraftaufwendung zu beobachten. Trotz allen Vorschriften und der gewissenhaftesten Kontrolle sind derartige Vorkommnisse nicht zu vermeiden; dem Fehlschlag müssen noch ein oder mehrere Schläge folgen, um die Betäubung herbeizuführen. Ein derartiger Vorgang ist für den Zuschauer ein widerwärtiger Anblick.

Reflexionierend muß ich das erst ausgeföhrte rituelle Schächteln als nicht tierquälisch, sondern als die humanste Schlachtmethode bezeichnen.

Brunnenberg,
Königl. Kreistierarzt.

171.

Haigerloch (Schwaben), den 12. Juni 1908.

Auf Ersuchen des israelitischen Vorsteheramtes hier gebe ich die Erklärung ab, daß ich das Schächteln der Schlachttiere nach israelitischem Ritus auf Grund meiner dreunddreißigjährigen Praxis nicht als Tierquälerei betrachte. Bei dem Schächteln wird das Durchschneiden des Halses mit einem ungemein scharfen, in tadellosem Zustande sich befindendem langen Messer mit drei sehr schnell aufeinanderfolgenden Zügen bis nahe an die Hirnhäute ausgeführt, und tritt durch den sehr großen und schnellen Blutverlust eine fast momentane Bewußtlosigkeit ein. Ich bin auch fest überzeugt, daß das Fleisch nach israelitischem Ritus geschlachteter Tiere eine längere Haltbarkeit besitzt, als dies bei anderen Methoden der Fall ist, denn jene hat den Vortzug, daß die Tiere vollständiger ausbluten. Die Vorbereitungen zum Schächteln indes, so wie sie am hiesigen Platz ausgeführt werden, wollen mir nicht sehr gefallen. Wenn diese mit einer größeren Sorgfalt ausgeführt würden, z. B. Niederschlagen auf einer Matratze, dann würde ich nicht annehmen, diese Methode allen anderen Methoden vorzuziehen. Hier Abhilfe zu schaffen, hat der israelitische Gemeinderat in der Hand.

Böhler,
Amtstierarzt

172.

Berent, den 11. März 1908.

Von dem Rabbiner Herrn Dr. Münz und Herrn Kaufmann Riese-Berent bin ich aufgefordert worden, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Schlachten von Tieren nach dem jüdischen Ritus, das sog. „Schächteln“, als eine tierquälische Handlung anzusehen ist.

Zu dieser Frage äußere ich mich folglich wie folgt:

Bei der Schlachtung von Haustieren, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung dienen soll, wird zur besseren Haltbarkeit des Fleisches der Zweck verfolgt, dem Fleisch das Blut möglichst vollständig zu entziehen. Um dieses zu erreichen, ist nach Größerung der gräßlichen Blutgefäße die Erhaltung der Geißhnerzentren und des Respirationszentrums unbedingtes Erfordernis. Der Tod des Tieres muß aber aus humanen Gründen rasch und ohne qualvolle Schmerzen für das Tier herbeigeführt werden.

Sind nun diese beiden Hauptfordernisse in der Schlachtmethode des Schächtens vereinigt?

Diese Frage muß von jedem Sachverständigen, der bei dem Schächteln Beobachtungen angestellt hat, voll bejaht werden.

Das Schächteln der Tiere wird, wie bekannt, in der Weise ausgeführt, daß bei dem niedergelegten Tiere der Hals des Tieres mit einem scharfen Blutgefäß, den Halsvenen und Arterien (Carotiden), schnell und sicher vermittels eines haarscharfen Messers bis auf die Halswirbel durchschnitten wird. Sofort entleert sich in einem mächtigen Strom das Blut aus den Gefäßen, und es tritt fast augenblicklich Blutleere des Gehirns ein, da die Blut versorgenden Gefäße, die Carotiden, auch durchschnitten sind. Blutleere im Gehirn bedingt aber, wie ich mich sehr häufig zu überzeugen Gelegenheit hatte, sofortige Bewußtlosigkeit und damit auch Unempfindlichkeit. Das Tier hat also nur einen Moment den sehr schnell ausgeführten Halschnitt empfunden. Dadurch nun, daß bei dieser Art der Schlachtung sämtliche nervösen Zentren völlig intakt bleiben, was bei anderen Schlachtmethoden nicht immer gewährleistet werden kann, wird das Blut aus dem Körper ziemlich vollständig entsezt.

Der oben genannte Zweck, die Haltbarkeit des Fleisches betreffend, ist somit erreicht. Auch der humanen Forderung, den Tod des Tieres rasch und ohne qualvolle Schmerzen herbeizuführen, ist Genüge actan, denn das Tier hat nicht gräßliche Schmerzen, als bei anderen Schlachtmethoden (Kneulenschlag, Genickschlag, Polzenavvarate usw.) empfunden.

Das „Schächteln“ kann also bei ordnungsmäßiger Ausführung als eine tierquälereihe Handlung nicht angesehen werden.

Anderer verhält es sich aber mit den Vorbereitungen zum Schächteln. Hierbei kann es vorkommen, daß Tiere unnötigweise gequält werden. Grade das Niederschlagen der Tiere um Schächteln, die Haltung des Kopfes während des Schächtelvorganges können derartig roh und unvorskommen gehandhabt werden, daß diese Handlungen als Tierquälerei anzusehen sind. Diesem Nebenstand ist jedoch durch geeignete Apparate, wie z. B. einer Winde zum Niederschlagen und eines Kopfschalters, durch welchen der Kopf des Tieres schmerzlos fixiert wird, abzuheben, so daß bei einer derartigen Handhabung dann auch nicht von einer Tierquälerei gesprochen werden kann.

Burk,
Königl. Kreistierarzt.

173.

Rendsburg, den 29. März 1908.

Der jüdischen Gemeinde hier bescheinige ich auf Wunsch gern, daß ich das Schächteln der Schlachttiere nicht als Tierquälerei bezeichnen kann, wenn die Vorbereitung (Werfen usw.) exakt und schonend ausgeführt und der Schnitt mit einem haarscharfen Messer rasch nach Vorschrift gemacht wird.

G. Cornelissen,
Königl. Kreistierarzt.

174.

Lohrberg, den 14. Juni 1908.

Auf Ihre Anfrage betreffend das rituelle Schächteln erkläre ich, daß ich diese Schlachtmethode für keine Tierquälerei halte, da nach meiner Ansicht durch die rasche Leffnung der großen Halsgefäße eine plötzliche Blutleere des Gehirns und Bewußtlosigkeit eintritt.

Dambacher,
Königl. Oberamtstierarzt.

Schubin, den 7. Juni 1908.

Nach meinen in den Schlachthäusern des hiesigen Kreises gemachten Erfahrungen wird durch den von mir geistigen, sachkundigen Personen blitzschnell ausgeführten haarscharfen Schähtschnitt eine sofortige Bewußtlosigkeit der Schlachtstiere hervorgerufen. Wenn das Niederlegen der Schlachtstiere ordnungsmäßig geschieht, der Kopf gehörig fixiert wird und der Schächer sofort in Aktion tritt, ist mit dieser Schlachtmethode eine Tierquälerei, wie man sie häufig in den kleinen Schlachthäusern beim Schülen der Tiere durch ungeübte und ungeübte Butschken beobachtet, nicht verbunden.

Deshalb steht das Schächteln der Tiere den anderen Schlachtmethoden mindestens gleichberechtigt zur Seite.

Deppé,
Königl. Kreistierarzt.

Gydtkuhnen, den 9. März 1908.

Aufgefordert, mich gutachthch darüber zu äußern, ob Schächteln als eine Tierquälerei anzusehen ist, erkläre ich, daß von einer Tierquälerei keine Rede sein kann.

Dem Gehirn wird unmittelbar nach dem Schähtschnitt eine so erhebliche Menge Blut entzogen, daß das Tier augenblicklich in einen tiefen Ohnmachtszustand versetzt; daß aber zur Herbeiführung eines Ohnmachtszustandes nur eine ganz geringe Blutabnahme in den Gehirnblutgefäßen erforderlich ist, beweist uns die tägliche Erfahrung, wie leicht jemand bei jellischen Erregungen bewußtlos wird, wobei die Blutgefäße des Gehirns sich doch sicher nur ganz minimal zusammenziehen.

Die nachher noch auftretenden Zuckungen sind zweifellos reflektorischer Art und ein direkter Beweis dafür, daß Gehirn und Rückenmark blutleer sind, nicht aber als Schmerzauslöserungen aufzufassen.

Der offizielle Tod tritt später ein, was ja aber belanglos ist.

A. Dobrid,
Grenztierarzt-Assistent.

Oschersleben, den 20. April 1908.

Auf Ersuchen einiger Herren der hiesigen israelitischen Gemeinde erkläre ich hiermit, daß ich das jüdische Schächteln als Tierquälerei nicht bezeichnen kann, wenn das notwendige Niederlegen der Tiere in sachkundiger und schonender Weise schnell erfolgt und der Halschnitt sofort vorschriftsmäßig ausgeführt wird.

Dolle,
Königl. Kreistierarzt.

Ingolstadt den 22. November 1907.

Bezüglich des rituellen Schächtens bestätige ich, daß dasselbe als Tierquälerei durchaus nicht erachtet werden kann, wenn in den Schlachthäusern zweckentsprechende Vorrichtungen zum Niederlegen der Tiere vorhanden sind.

Auch ist längst bekannt, daß durch das Schächteln sofortige Gehirnanämie eintritt, welche Gefühl- und Bewußtlosigkeit bedingt; die Verblutung erfolgt am besten und schnellsten, das Fleisch hat ein schöneres Aussehen und besitzt bessere Haltbarkeit.

Ghrenhard,
(L. S.) Königlicher Bezirkstierarzt.

Rastenburg, den 25. April 1908.

Auf Verlangen, ein Urteil abzugeben, ob die Schlachtmethode des Schächtens als Tierquälerei anzusehen ist, beurteile ich, daß bei schneller und geschickter Vornahme des Fessels und des Niederlegens des Schlachtstieres, sowie bei sofort sich daran anschließender, sachgemäßer Ausführung des Halschnittes das Schächteln eine Tierquälerei nicht mehr oder weniger, wie naturgemäß jede andere Tötungsart, bedingt.

Gide,
Königl. Kreistierarzt.

Weissenfels, den 4. März 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie, die nachstehende, von mir auf die Umfrage des Heidelberger Tierarztsvereins unter dem

11. Dezember 1901 erteilte Antwort, die ich noch heute aufrecht erhalte, zur Veröffentlichung zu bringen:

Frage 1: „Sind nach Ihrer Aufsichtierung beruhenden Kenntnis die Vorbereitungen zum Schächteln oder der Schätschnitt selber als schmerzhafte und grausame und deshalb von Staats wegen zu verbietende Tötungsart zu bezeichnen?“

Antwort: „Den Schätschnitt halte ich nach meinen zahlreichen in Schlachthäusern gesammelten Erfahrungen keinesfalls für eine grausame, im Gegenteil für eine zur allgemeinen Einführung nicht warm genug zu empfehlende Tötungsart, der der Vorzug vor allen andern gebührt.“

Dagegen arten die Vorbereitungen zu dieser Art der Tötung infolge mangelhafter Herrichtungen oft in grausame Prozeduren aus.

Naßhes, schmerzloses Niederlegen mittels Winden, danach unverzügliche Vornahme des Halschnittes mittels scharfen Messers durch einen Kundigen sind Hauptforderung.“

Frage 2: „Sind Sie eventuell der Ansicht, daß das Töten mit der Schlag- oder Schnürmaske dem Schächteln gegenüber als humanere Tötungsart zu betrachten und deshalb allgemein geistlich einzuführen sei?“

Antwort: „Nein!“

Enders,
Königl. Kreistierarzt.

Reichelsheim, den 14. März 1908.

Auf Ersuchen des Vorstehers der hiesigen israelitischen Gemeinde um Anerkennung meiner Ansicht über das rituelle Schächteln erkläre ich hiermit, daß ich diese Schlachtmethode nicht als eine tierquälereiche betrachte.

Dr. Erbniß,
(L. S.) Großherzogl. Kreisveterinärarzt.

Quedlinburg, den 21. Mai 1908.

Das rituelle Schächteln der Rinder ist nach meiner Ansicht das praktischste Verfahren beim Schlachten derselben, vorausgesetzt, daß beim Hinlegen und Fesseln der Tiere die größte Rücksicht genommen wird, um unnötige Quälereien zu vermeiden. Der Schnitt mit einem sehr langen und sehr scharfen Messer, wie es Vorschrift ist, führt eine so intensive Blutung herbei, daß die Tiere nach Kurzem Besinnungslos, durch die Blutleere des Gehirns förmlich eingeschläfert, in den Tod gehen.

Das Fleisch dieser Tiere ist weit vorteilhafter, weil es gut ausgebaut, sich besser hält und nicht so leicht der Fäulnis unterworfen ist; auch wird dasselbe durch das frühe Eintreten der Todesstarre schneller genußfähig.

Ich kann demnach diese Prozedur beim Schlachten der Rinder nach bester Überlegung empfehlen.

H. Ernst,
Hof-Tierarzt.

Overhausen (Weser), den 10. Mai 1908.

Um mein Gutachten über das sogenannte Schächteln befragt, befunde hiermit meine Ansicht:

Da durch den Schätschnitt, gewöhnlich von geübter Hand ausgeführt, in einem Zuge sämliche Halsgefäße durchtrennt werden und somit sofort Blutleere im Gehirn und infolgedessen auch Gefühllosigkeit entsteht, halte ich diese Schlachtmethode als eine zweckmäßige, insbesondere da sich hierbei das Tier auch gut ausblutet, was auf Qualität und Haltbarkeit des Fleisches günstig wirkt. Von einer vorherigen Todesangst des Tieres kann wohl kaum die Rede sein, da es wohl keine Angst von dem ihm bevorstehenden Schicksal hat, ja solche durch die Abwehrbewegung beim Werfen wohl vergessen dürfte.

Es wäre nur dafür zu sorgen, daß das Abwerfen der Tiere sachgemäß geschieht und nach der zweckmäßigen Lage auch sofort geschäktet wird. Ein Unlegetapparat dürfte der heutigen Technik wohl gelingen, ja ich halte das Niederschütteln der Tiere für zweckmäßiger, da durch das gewaltsame Abwerfen manchmal Knochenbrüche oder blutunterlaufene Fleischstellen entstehen, die das betroffene Fleischstück im Geschmack vermindern.

Fenzel,
Districts-Tierarzt.

Sliedrecht, den 4. Februar 1908.

Gern erklärt der Unterzeichnete, Reichstierarzt, stationiert in Sliedrecht (Süd-Holland), daß nach seiner auf genauer Kenntnis von Theorie und Praxis beruhenden wissenschaftlichen Überzeugung, die jüdisch-rituelle Schlachtweise, das sog. Schächten bei erster Ausführung, die ja von theoretisch und praktisch gehörig vorgebildeten, religiösen Schächttern vorausgesiezen ist, nicht nur nicht als Tierquälerei zu betrachten, sondern den anderen Schlachtmethoden entschieden vorzuziehen ist.

Eine etwaige dem Schächten vorausgehende Betäubung der Tiere ist meines Erachtens ganz zwecklos und durchaus überflüssig.

Der Reichstierarzt:
M. Frankenhuys.

Kawitsch, den 13. November 1907.

Hierunter gebe Ew. Hochwürden die Erklärung ab, daß ich das Rejümee des Abreim Vorgänger Dr. Löb unter dem 16. November 1893 erstatteten Gutachtens (Gutachten-Sammlung S. 82^a) auch heute noch aufrecht halte, d. h. nach wie vor das Schächten als eine Tierquälerei nicht anscheinen kann.

E. Fried,
Kreistierarzt a. D.

^{a)} Vgl. Gutachten-Sammlung S. 82:

"Auf die Aufforderung vom 9. d. M. gebe ich das geforderte Gutachten bezüglich des Schächtens von Schlachtieren dahin ab:
„daß der Halschnitt, wie er beim Schächten ausgeübt wird, allen anderen Schlachtmethoden gegenüber den Vorzug verdient und nach meinen langjährigen Erfahrungen durchaus keine Tierquälerei involviert.“ (Folgt die Begründung.)

Dieburg, den 15. April 1908.

Wenn das Niederlegen und der Schächtchnitt sachgemäß ausgeführt werden, kann meiner Ansicht nach das Schächten keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden.

Friedrich,
Großherzogl. Kreisveterinärarzt.

Berne, 10. Dezember 1907.

Dem Ersuchen um eine gutachtlische Anerkennung darüber, ob das Schlachterfahren „des Schächtens der Schlachtiere“ eine Tierquälerei involviert, entledige ich mich dahin, daß nach meiner Ansicht und den allgemeinen, wissenschaftlichen Erfahrungen diese Schlachtmethode nach den richtigen Begriffen einer wirklichen Tierquälerei nicht als solche bezeichnet werden kann, zumal die Ausführung dieser Tötungsart unserer Schlachtiere nur mit grübler Hand ausgeführt wird und sich so vollzieht, daß mit einem rasch geführten Schnitt mittels eines haarscharfen, langen Messers sämtliche Halsteile (Haut, Muskeln, Schlund) zu gleicher Zeit durchschnitten werden, wodurch die Verblutung eintritt und mit dieser das Empfinden und das Bewußtsein sofort schwindet und der Tod sehr rasch erfolgt.

Die Art der Vorbereitung und das Fixieren der Schlachtiere zur Ausführung dieser Schlachtmethode ist wohl etwas zeitraubender als bei anderen Schlachttarten, kann aber bei dem Unbewußtsein des Tieres von dem bevorstehenden Tode gleichfalls nicht als eine tierquälereiche Handlung angesehen werden, da die Vornahme ebenfalls von kundigen Leuten rasch vollzogen wird und sowohl zur sicheren und rubiaen Ausführung der Tötungsart, als zur Verhütung von Unfällen als eine einfache Fesselmethode sich darstellt.

G. Friedrich,
DistriktsTierarzt.

Marktheidenfeld, den 27. Juni 1908.

Auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen in einer zwölfsjährigen Tätigkeit als SchlachthausTierarzt in Kibingen a. M. kann ich im rituellen Schächten der Tiere keine Tierquälerei erblicken, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das zur Verwendung kommende Messer haarscharf und scharflos sein muß, daß der Schnitt möglichst rasch gemacht werden muß, wodurch ein sehr geringes Schmerzgefühl verursacht wird, und wenn man ferner be-

rücksichtigt, daß nach Durchschneidung der Hauptgefäß des Kopfes die Blutentleerung vom Gehirn und, dadurch bewirkt, Bewußtlosigkeit sehr rasch und vollständig eintritt.

Froebel,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

Neustrelitz, den 20. März 1908.

Ich habe oft Gelegenheit gehabt, das Schächten der Schlachtiere nach jüdischem Ritus zu beobachten, und erkläre, daß bei sachgemäßer Fesslung und schnell darauf vorgenommenem Halschnitt das Schächten weder als Tierquälerei, noch als ungeeignete Schlachtmethode bezeichnet werden kann. Ich halte vielmehr das rituelle Schächten für eine der besten Schlachttarten.

J. Gründt,
Großh. Marstall- und Bezirks-Tierarzt.

Ahaus, den 9. Februar 1908.

Das rituelle Schächten, Schächten, ist bei richtiger Ausführung — es ist besonders darauf zu achten, daß ein rohes Niederlegen der Tiere und ein längeres Liegenlassen derselben vermieden werden — nicht als Tierquälerei anzusehen und kann als eine der besten bis jetzt eingeführten Schlachtmethoden gelten.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß das Fleisch von den geschächten Tieren wegen der vollständigen Ausblutung noch besser hält, was besonders in heißen, schwülten Sommertagen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Veterinärrat Fürstenau,
Königl. Kreistierarzt.

Hildburghausen, den 6. März 1908.

Der israelitischen Gemeinde zu Hildburghausen bestätige ich gern auf Grund meiner seit 42jährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer und einige Jahre als Schlachthausvorstand des Schlachthauses zu Hildburghausen, in welchem sehr viel geschächtet wird, gemachten Beobachtungen, daß das Schächten nach jüdischem Ritus niemals als Tierquälerei bezeichnet werden kann, sondern von sanitätspolizeilichem Standpunkt besondere Empfehlung verdient, weil durch die vollständige Entfernung des Blutes das Fleisch an Haltbarkeit und dadurch an Wert gewinnt.

Bei den Vorbereitungen zum Schächten haben sich die Schlachtieren ja öfters Verletzungen zugezogen, welche aber durch die in neuerer Zeit konstruierten Niederlegapparate und Kopfhalter bei sachgemäßer Anwendung derselben vollständig ausgeschlossen ist, und wenn diese Apparate erst allgemein beim Schächten in Anwendung kommen, dann möchte ich das Schächten jeder anderen Schlachtmethode vorziehen.

Funk,
(L. S.) Herzogl. Kreistierarzt.

Pfleß, den 15. März 1908.

Sch bin auch heute noch, wie früher in meinem Gutachten angegeben, der Ansicht, daß das Schächten, wenn das Niederlegen des Tieres vorschriftsmäßig ausgeführt wird, keine Tierquälerei ist.

Gabben,
Veterinärrat, Kreis- und Grenz-Tierarzt.

Gltmann, 9. Dezember 1907.

Auf Aufforderung bin behaftet ich, daß erfahrungsgemäß die nach jüdischem Ritus vollzogene Schlachtmethode durchaus nicht als den Forderungen der Humanität zuwiderlaufend bezeichnet werden kann.

J. Göpfert,
Königl. DistriktsTierarzt.

Erstein, den 5. März 1908.

Wenn auch die Betäubung der Schlachtiere mittels Angel-Schnapparates, vorausgesetzt, daß dieselbe von geeigneten Beamten unter Beobachtung aller Vorsichtsmakregeln vorgenommen wird, meines Erachtens als die idealste Methode anzusehen ist. Bin ich doch weit davon entfernt, in der Schächtmethode nach jüdischem Ritus eine Tierquälerei zu erblicken.

Der nach dem Schächteln einsetzende Nachschlag des Blutdruckes ruft unweilhaft sofort eine Schirnanämie hervor, die die Empfindung des infolge der Schärfe des Schnittes ohnehin geringen Schmerzes sicher ausschließt.

Das der Schlachtung vorausgehende Niederlegen der Schlachtiere geht im allgemeinen rasch vor sich; es liegt doch wenigstens in der ganzen Art der Schlachtung Methode, während sonst manchmal, besonders auf dem Lande, das Töten der Tiere von jungen, unerfahrenen, rohen Viehgerlehrlingen noch mehreren Fehlschlägen in ganz brutaler Weise vorgenommen wird.

Eugen Goettelmann,
Kantonal-Tierarzt.

195.

Erstein, den 5. März 1908.

Während meiner vierzigjährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer in der Gemeinde Erstein habe ich vielfach beobachten können, daß das rituelle Schlachtverfahren der Israeliten weniger eine Tierquälerei darstellt, als wenn die Betäubung mittels einer Keule von ungeübten Schlächtern ausgeführt wird, wie es in der Regel auf dem Lande vorkommt.

St. Goettelmann,
Kreistierarzt.

196.

Stadtlauringen, den 27. Dezember 1907.

Em. Wohlgeborenen beehre ich mich in Erwiderung der an mich gerichteten Anforderung um Ausstellung eines Gutachtens betreffs Zweckmäßigkeit des rituellen Schächtens folgendes zu erwiedern: Wenn das vorbereitende Verfahren — das Fesseln und Niederlegen der Tiere — rasch und in vorsichtiger Weise erfolgt, so ist dies sicherlich nicht als Tierquälerei zu betrachten. Da durch den Schächtelschnitt, der nie verlängt, in äußerst rascher Weise eine Trennung der großen Halsblutgefäße erfolgt, so wird das Gehirn sofort blutleer; infolge davon tritt auch sofort Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit ein für das Tier, so daß eine Tierquälerei vollständig ausgeschlossen ist. Ich siehe daher auf dem Standpunkt, daß das rituelle Schächteln nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann.

Theodor Grottmüller,
Districtstierarzt.

197.

Kehl, den 7. März 1908.

Bezüglich des Schächtens hole ich folgendes mitzuteilen: Seit vielen Jahren hatte ich in Kehl Gelegenheit, dem Schächteln der Tiere beiwohnen, und bin ich zur Bezeichnung gekommen, daß dasselbe nicht als Tierquälerei zu betrachten ist. Bei dem Schächtelnschritte mit scharfem Instrument tritt fast augenblicklich Blutleere im Gehirn ein, was Bewußtlosigkeit, Unempfindlichkeit des Tieres zur Folge hat. Auch die Vorbereitungen zum Schächteln (Fesseln, Niederwerfen usw.) können nicht als tierquälisch bezeichnet werden, wenn sie in richtiger Weise ausgeführt werden.

Im Bezirk Kehl beobachte besondere Vorrichtungen, wonach die Fleischbeschauer das Fesseln, Niederwerfen usw. der zu schächtenden Tiere zu überwachen haben.

Gruber,
Großherzoal. Bezirks-Tierarzt.

198.

Lautenburg, 9. März 1908.

Auf Ansuchen der hierigen israelitischen Gemeinde, mich über das rituelle Schächteln der Tiere zu äußern, kann ich in kurzem mich dahin fassen, daß nach meiner Ansicht diese Methode keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist. Dem Interesse der Fleischbeschauer ist diese Tötungsart jedem anderen Verfahren vorzuziehen.

Leonhard Gundel,
Kantonal-Tierarzt.

199.

Rottweil, den 17. Mai 1908.

Auf Erfuchen bestätige ich gern, daß das rituelle Schächteln en anderen Schlachtmethoden durchaus nicht nachsteht und, obausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen der Schlächtere von jachtkundigen Leuten ausgeführt wird, als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann.

Guth,
Oberamts-Tierarzt.

200.

Fürth, den 14. April 1908.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren kann bei richtiger und schonender Anwendung der erforderlichen Hilfsmittel zum Niederlegen der Tiere und bei sicherer Ausführung des Halschnittes nicht als Tierquälerei erachtet werden.

Das Schächteln ist eine schnelle, für das Tier fast schmerzlose Tötungsart, welche sofortige Bewußtlosigkeit des Schlachtieres herbeiführen muß. Es kann deshalb allen anderen üblichen Schlacht- und Betäubungsmethoden gleichberechtigt zur Seite gestellt werden und hat außerdem den Vorzug, daß durch dasselbe eine rasche und vollständige Ausblutung des Schlachtieres erfolgt, wodurch das Fleisch an Haltbarkeit gewinnt.

Haas,
Kgl. Bezirks-Tierarzt.

201.

Gorbach, 19. März 1908.

Dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Gorbach teile ich in bezug auf das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren folgendes mit:

Das rituelle Schächteln, eine seit Tausenden von Jahren angewandte, bewährte Schlachtmethode, halte ich nicht für Tierquälerei, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere vorschriftsmäßig und nicht rob ausgeführt wird.

Die durch den Halschnitt herbeigeführte Gehirnanaemie bedingt, wie bekannt, sofortigen Schwund des Bewußtseins und des Schmerzgefühls. Ferner bluten die Tiere besser aus und wird die Haltbarkeit des Fleisches entschieden eine erhöhte. In den Betrieben ländlicher Bezirke, in denen es an geeigneten Kühlräumen fehlt, kann aber die größere Haltbarkeit des Fleisches nicht hoch genug veranschlagt werden, wie ich dieses während meiner vierzigjährigen Praxis beobachtet habe.

Hartmann,
Kreis-Tierarzt.

202.

Rothenburg, den 12. November 1907.

Auf Ansuchen des Herrn Lehrers Hofmann von Rothenburg bemerke ich, daß ich das von mir erstattete Gutachten vom Jahre 1893^o) vollständig aufrechterhalte.

J. Hartwig,
Bezirks-Tierarzt.

^{o)} Vgl. Guadagni-Sammlung S. 99:

„Dem Ansuchen der israelitischen Gemeinde von Rothenburg a. d. Tauber zufolge, mich qualifiziert über das Schächteln der Tiere auszuwreden, erlässt ich Unterzeichner, daß ich nach langjähriger Erfahrung das Schächteln der Tiere dem Schlagen mit dem Schlägel oder Gewichtsstück vorziehe, weil bei den Tieren durch das Schächteln der schnellere Tod eintritt; zudem hölt sich durch das vollständige Ausbluten das Fleisch geschädigter Tiere besser als das durch den Schlägel oder Gewichtsstück und darauf folgender Abwicklung geübster Tiere.“

203.

Scheffig, den 18. März 1908.

Nach meinen Erfahrungen und denen kompetenter Sachverständiger kann das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

Auch in den bisherigen — nichtjüdischen — Schlächtereien wird des öfteren für die ortssässigen Juden Groß- und Kleinvieh geschächtet. Trotz der primitiven Einrichtungen hat noch kein Mensch an dem Schächteln Antioch genommen oder sich dagegen ausgewrochen.

Zedenfalls kann durch geeignete Vorrichtungen etwaiger unnötiger Quälerei bei der Herstellung der Tiere vorgebenzt werden. Der Schächtelschnitt an sich ist aber unter keinen Umständen schmerzhafter als die gebräuchlichen Betäubungsarten — im Gegenteil.

Hyper sensible Menschen werden überall Tierquälerei konstruieren können.

H. Hatzold,
Districtstierarzt.

204.

Bischofsheim, den 12. Dezember 1907.

Der Unterzeichnate bestätigt auf Verlangen gerne, daß nach seinen diesbezüglichen Erfahrungen das rituelle Schlachtverfahren (Schächteln) der Israeliten durchaus keine tierquälische Handlung darstellt, sondern eine empfehlenswerte Schlachtmethode

ist, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Alfred Heim,
Districts-Tierarzt.
(L. S.)

205.

Burghaßlach, den 20. März 1908.

Die hiesige Kultusgemeinde forderte von mir ein Gutachten über das Schächteln, welches ich nachstehend abgebe: Oft und viel ist für und gegen das Schächteln geschrieben und gesprochen worden. Eine wichtige Frage bildet der Umstand immer, daß die Vorbereitungen zum Halschnitt häufig mit Qualen für die Schlachttiere verbunden sind. Hierzu bemerke ich, daß nach dem Verfahren des Niederlegens, wie es bei den hiesigen Messern Gebräuch ist, jede Quälerei ausgeschlossen erscheint. Das Großeck wird niedergelegt, indem durch eine an der Tode des Schlachtraumes angebrachte Winde drei Füße des Schlachtieres unter den Leib gezogen werden. Ein Hinterfuß bleibt, solange bis das Tier am Boden liegt, vollständig frei. Die Tiere fallen langsam, ohne irgendwie aufzuschlagen, nieder. Als bald nach dem Niederlegen wird der Halschnitt vollzogen. Es ist eine beim Menschen oft gemachte Erfahrung, daß rasch eintretende, selbst schwere Verwundungen, besonders wenn sie durch scharfe Instrumente beigebracht werden, momentan nicht mit Schmerzempfindungen verbunden sind. Ich glaube hieraus den Schluf ziehen zu können, daß der ungemein rasch ausgeführte Halschnitt von dem Tiere nicht schmerhaft empfunden wird. Der momentan einsetzende erhebliche Blutverlust fällt zum mindesten, infolge der Blutleere des Gehirns, die Empfindung erheblich herab oder hebt sie sogar auf, so daß nach meiner Ansicht der rasch eintretende Verblutungstod nicht mit Schmerzen für das Schlachtier verbunden ist.

Ein Vorteil des Schächtelns ist, daß mit denselben meiste Leute betraut werden und nach den religiösen Sätzen der Schächteln einwandfrei vollzogen werden muß.

Zum Gegensatz hierzu ist das Töten der Schlachttiere auf andere Weise durch gefühlssrohe oder schwächliche und ungeübte Personen trotz aller Vorschriften nicht selten mit Qualen für die Tiere verbunden.

Somit fasse ich mein Gutachten dahin zusammen, daß, wenn das Schächteln einwandfrei ausgeführt wird, insonderheit das Niederlegen der Tiere in sichender Weise geschieht, es dem Tiere nicht mehr Schmerzen verursacht, wie die anderen gebräuchlichen Tötungsarten.

Hermann Hellmuth,
Districts-Tierarzt.

206.

Bergzabern, den 15. März 1908.

Wenn der Beweis erbracht werden soll, welche der gebräuchlichsten Schlachtmethoden die „humanste“, dem Tiere am wenigsten Schmerzen verursachende ist, so versagt der beste Zeuge, das Tier selbst, an welchem die Überführung vom Leben zum Tode verwirkt wird. Das Urteil wird deshalb gefällt auf Grund von Audizioni in Verbindung mit der Gewalt der persönlichen Empfindungen, welche in den Richten durch den Anblick eines gewaltsam herbeigeführten Todes ausgelöst werden. Es ist daher erklärlich, wenn das Urteil verschieden ausfällt, denn einerseits ist auch die tiefgründigste Wissenschaft nur imstande, hypothetisch den durch Loslösung oder Zertrümmerung von Organen verursachten Schmerz beim Tode des Tieres annähernd zu schätzen, und andererseits sind die Empfindungen beim Anblick eines mit dem Tode ringenden Individuums sehr verschieden, indem bei dem Einen bereits eine klopfende Wunde oder eine sprudelnde Arterie schon imstande ist, Ohnmachtsanfälle und fühlenden Schmerz zu verursachen, während bei dem Anderen durch Grausamkeit gegen Tiere schon das Gemüth gegen Menschen verhärtet ist. Das eine Gemeiname haben aber wohl alle Todesarten, daß dabei kein Wohlfühl und Wohlempfinden, sondern nur Schmerz verursacht wird, besonders wenn der Tod gewaltsam und bei ungetrübtem physischen und psychischen Bewußtsein herbeigeführt werden muß. Die Bestimmung der meisten Tiere, durch ihren Tod den Menschheit nutzbar zu werden, macht die Anwendung schmerhafter Eingriffe in ihre Lebensvorgänge und die Herbeiführung des Todes selbst zur unbedingten Notwendigkeit. Derselbe verliert jedoch dadurch bedeutend an seinen Schrecken, daß das psychische

(seelische) Bewußtsein bei den Tieren wenig ausgeprägt ist und das physische Empfinden derselben durch verschiedene Maßnahmen vor dem Eintritt des Todes stark herabgesetzt ist.

Zahrhunderte lang war die häufigste Todesart für Schlachtiers die einfache Blutentzündung mittels Leffnen der großen nach außen gelegenen Blutgefäße und des Herzens durch Stich in die vordere Brustöffnung. Mit der Entdeckung des Sitzes der Empfindung im Großhirn suchte man durch Zertrümmerung derselben und Ausschaltung seiner Tätigkeit vor dem Blutentzündung jedes Empfinden und Bewußtsein zu beseitigen, und betrachtet deshalb das gegenwärtige Verfahren der rituellen Schlachtungsart als Tierquälerei. In dem Bestreben, daßselbe als gegen die guten Sitten verstörend zu verbieten, wurde übersehen, daß bei den meisten nicht rituellen Schlachtungen die gleichen Verhältnisse beständen und deshalb diese zuerst abgestellt werden müßten, denn es kann nicht bestritten werden, daß die meisten Tiere kleinerer Gattung getötet werden ohne vorherige Vernichtung des Gefühls- oder Empfindungsvermögens. Im allgemeinen wird deshalb das Schächteln ebensowenig als Tierquälerei bezeichnet werden können, wie das Schlachten nach vorheriger Betäubung eine angenehme, von Wohlfühl begleitete Todesart genannt werden kann. Nur können die Härten beider Todesarten einigermaßen gemildert werden durch zweckmäßige, vom Mitgefühl geleitete Ausführung derselben. Als besondere Nachteile des Schächtelns werden hervorgehoben das gewaltsame Niederwerfen der Tiere und die Umdrehung des Halses als die Vorbereitung zum eigentlichen Schächteln. Wo bei diesen Vorbereitungen aber grobe Verstöße vorkommen, sind diejenigen ebensowenig entzündbar, wie bei fehlerhaften Schlachtungen mit Betäubung, und können leicht vermieden werden. Bei vorsichtigem Anlegen der Fesseln und Stricke, sowie bei ruhigem Zusammenziehen derselben wird dem Schlachtieren die Festigkeit der Stellung genommen und dasselbe dadurch gezwungen, sich, wenn auch unfreiwillig, niederzulegen. Die Umdrehung des Halses in ein Viertel seiner Länge kann mit großen Schmerzempfindungen nicht verbunden sein, da schon bei normalen physiologischen Stellungen infolge der großen Beweglichkeit des Halses ähnliche Drehungen beobachtet werden können. Außerdem verbleiben die Tiere nur kurze Zeit in dieser Zwangslage, da der Schächteln rituell schon sofort nach vollzogener Fesselung der Tiere erfolgen muß.

Die rituellen Vorschriften über die Ausführung des Schächtelns bieten die größte Gewißheit für eine rasche und sichere Ausführung derselben. Von kundiger Hand vollzogen, löst die rasche und vollständige Durchtrennung sämtlicher Weichteile bis auf die Wirbelsäule eine rasch eintretende Blutleere des Gehirns mit Sicherheit annehmen, durch welche die Tätigkeit derselben rasch herabgesetzt und in kurzer Zeit ganz aufgehoben wird. Aufgabe des Metgers ist es dann nur, die Thrombosierung (Verstopfung durch geronnenes Blut) der durchschnittenen Gefäße zu verhindern und den Ausfluss des Blutes zu beschleunigen.

Zowohl nach ritueller, als nach bürgerlich gebräuchlichen Vorschriften ist die Verwendung des Blutes gleichgülteter Tiere zum Gemüse für Menschen verboten, wegen der leichten Möglichkeit der Verunreinigung derselben mit Mageninhalt, welcher durch den durchschnittenen Hals beigemischt werden kann. Gleiche Vorschriften dürften auch angezeigt sein für das Blut und die Lunge von Tieren, welche nicht durch Schächteln getötet werden, denn hier finden wir häufig durch Ungefährlichkeit des Metgers den Schlund durchstochen, noch mehr aber Mageninhalt in der Lufttröhre und Lunge, wohin er nur durch reflektorische Bewegungen im Momente der Betäubung und des Niedersturzens gelangt sein kann.

Ohne Zweifel hat aber die rituelle Schlachtart den Vorteil, daß dadurch eine bessere Ausschlüttung des Tierkörpers erfolgt, wodurch eine größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird. Es kann deshalb das Schächteln so lange nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, als nicht eine andere Schlachtart bekannt ist, welche in ihrer Ausführung nicht den Tod des Tieres verlangt, oder man dem Tode selbst jede Schmerzempfindung zu nehmen imstande ist.

Hengen,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

207.

Neidenburg, den 29. März 1908.

Auf Eruchen eines Vorstandsmitgliedes der hiesigen israelitischen Gemeinde, mich über die Frage gutachtlich zu äußern, ob das jüdisch-rituelle Töten der Tiere, das Schächteln, als eine Tierquälerei angesehen werden müsse oder nicht, gebe ich nachstehende Erklärung ab:

Das Schächten der Tiere (Halschnitt ohne vorherige Betäubung) ist als Tierquälerei in keinem Falle anzusehen, vorausgesetzt, daß beim Niederlegen der Tiere Voricht gebraucht, lebhafte vor schmerzhaften Stößen bezw. zu heftigem Aufschlagen auf den Fußboden bewahrt werden und die Schlachtung unmittelbar nach dem Niederlegen erfolgt. Beim Schächten werden die beiden großen, dem Kopf das Blut zuführenden Schlagadern durchschnitten; eine weitere Zufuhr von Blut zum Kopfe und damit auch zum Gehirn hört plötzlich auf, und die dadurch hervorgerufene Blutleere des Gehirns bedingt schnell Bewußtlosigkeit, vielfach schneller, als sie bei ungeübter Reulung erzielt wird. Mit Bezug auf die Haltbarkeit des Fleisches ist der Schlachtung durch Halschnitt ohne vorherige Betäubung sogar der Vorzug zu geben, weil durch die bei derselben ausgelösten Reflexbewegungen die Ausblutung gefördert wird und eine viel vollkommener ist, als bei vorangegangener Betäubung durch teilweise Zertrümmerung des Gehirns.

Hesse,
Kgl. Kreistierarzt.

208.

Cannstatt, im Mai 1908.

Nach meinen Beobachtungen in ca. 15 Jahren am hiesigen Schlachthaus halte ich das rituelle Schächten, welches stets von geprüften Männern in geordneter Weise ausgeführt wurde, für eine zweckmäßige, humane Schlachtmethode, welche schnell den Tod des Schlachtieres herbeiführt und dabei eine gründliche Ausblutung ermöglicht; diese Schlachtweise kann nicht als Tierquälerei angesehen werden.

Hezel,
ÜberamtsTierarzt.
(L. S.)

209.

Kreuznach, den 2. April 1908.

Wein im Jahre 1898 als damaliger Schlachthof-Leiter in Frankfurt-Bockenheim über das Schächten abgegebenes Gutachten modifizierte ich auf Grund neuerer Erfahrungen wie folgt:

1. Ich halte das Töten von Tieren durch den Schächtchnitt ohne vorherige Betäubung für keine Tierquälerei.

2. Die früher als tierquälisch bezeichneten Vorbereitungen zum Schächten können durch moderne Apparate derart gestaltet werden, daß sie eine Tierquälerei nicht mehr darstellen.

Hirschfeld,
Kgl. Kreistierarzt.

210.

Bad Kissingen, 22. Dezember 1907.

Auf Wunsch gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten, wie ich mich bei nahezu 12jähriger Beobachtung im hiesigen Schlachthofe überzeugen konnte, nicht als Tierquälerei anzusehen ist, da bereits wenige Sekunden nach dem Schächtchnitt infolge Gehirnanämie Bewußt- und Empfindungslosigkeit eintritt, und in wenigen Minuten der Tod erfolgt.

Nur müssen die Vorbereitungen derart eingerichtet werden, daß dieselben rasch und ohne jede Belästigung des Tieres vor sich gehen, und muß das Schächten sofort nach Beendigung derselben ausgeführt werden.

Hoff,
Kgl. Bezirkstierarzt.

211.

Schwerin a. W., 12. März 1908.

Das Töten der Tiere nach jüdischem Ritus vermag ich als eine Tierquälerei nicht zu betrachten und habe diese Reinung in meiner ca. 15jährigen Tätigkeit als Tierarzt oft vertreten.

A. Hooke,
Königl. Kreistierarzt.

212.

Heilbronn, den 21. April 1908.

Infolge Erstdagens des Herrn Rabbiners Kahn, hier, um städtische Nutzierung über die den Juden religiengesetzlich vorgeschriebene Art der Tötung der Schlachttiere (Schächten), insbesondere nach der Richtung, ob dieselbe alsne Tierquälerei bezeichnet werden muß, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten, wenn es mit der nötigen Honnung beim Niederlegen des Schlachtieres ausgeführt wird, nicht als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

Wenn man die verschiedenen Schlachtmethoden in Betracht zieht, so ist diejenige des Schächtns die weniger schmerzhafte, denn durch den Halschnitt, welcher mit langem, haarscharf geschliffenem Messer vollzogen wird, werden die beiden Halsarterien geöffnet und hierdurch eine rasche Verblutung herbeigeführt. Damit verliert das Schlachtier fast augenblicklich alles Gefühl, weil das Gehirn kein Blut mehr empfängt, um seine Tätigkeit beizubehalten.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß das Schächten immer von sachkundiger Hand ausgeführt wird, während bei den übrigen Schlachtmethoden infolge ungeschickter Ausführung derselben das Verenden der Tiere häufig verzögert wird, kann das Schächten sogar als beste Schlachtmethode angesehen werden, weil sie unschöner ist und ohne Wiederholung des tödlichen Streiches den Tod des Tieres in kurzer Zeit herbeiführt. Der Umstand, daß bei dem Schächten der Tiere die Zentralorgane des Nerven- und Blutgefäßsystems nicht direkt verletzt und funktionsunfähig werden, hat zur Folge, daß an den betreffenden Tieren vor dem vollständigen Ableben noch länger und stärker als bei den übrigen Todesarten framphatische Bewegungen stattfinden, wodurch sie vollständiger ausbluten. Darauf folgend ist das Fleisch zwar weniger saftig, aber auch weniger zu Fäulnis geneigt und deshalb mehr geeignet für längere Aufbewahrung.

Hoffstadt,
Königl. Württemb. ÜberamtsTierarzt.

213.

Diedenhofen, den 3. Juni 1908.

Unter heutigen habe ich mein Gutachten über die Schächtfrage an die Aufsichtsbehörde abgegeben; es lautet wie folgt:

Dem Bestreben, ein allgemeines Schächtverbot herbeizuführen, kann ich mich nicht anschließen. Als Tierarzt bin ich selbstredend auch Tierfreund; wenn ich trotzdem einem Schächtverbote gegenüber mich ablehnend verhalte, so sind dafür folgende Gründe maßgebend:

1. Eine Reihe von namhaften Physiologen und Professoren der Medizin- wie der Tierheilkunde erklären die durch den Schächtchnitt herbeigeführte Todesart als eine sehr rasche, bei der nur durch den Schächtchnitt ein momentaner Schmerz verursacht wird, wie er ja auch durch das Betäuben nicht vermieden werden kann. Einen ähnlichen Anblick wird das Töten der Tiere für die Befürworter nie gewähren.

2. Durch den Schächtchnitt wird das relativ vollkommenen Ausbluten der Tiere ermöglicht und dadurch das Fleisch haltbarer gemacht.

3. Das rituelle Schlachten bildet eine Gewissensfrage für Tausende von überzeugungstreuen Israeliten. Alle Achtung vor den Bemühungen der Tierfreundvereine: Aber höher als der Tierdienst steht der Menschendienst.

Hosemann,
Kreistierarzt.

214.

Leer, 14. Dezember 1907.

a) Das Schächten ermöglicht am besten ein gehöriges Ausbluten des Schlachtieres, was zur Haltbarkeit von dessen Fleisch am meisten beiträgt, nur auch deswegen als sehr zweckmäßige Schlachtmethode bezeichnet werden. b) Das Schächten selbst ist weder an und für sich als tierquälische Handlung anzusehen, noch verdient daßselbe im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden den ihm gemachten Vorwurf, als sei es eine grausame Tötungsweise der Tiere. c) Die Vorbereitungen zum Schächten, das Niederlegen und in die Rückenlage bringen des Schlachtieres können, wenn sie ordentlich ausgeführt werden, auch nicht als Tierquälerei angesehen werden. Die jüdischen Meister haben aber bei den Vorbereitungen zum Schächten mehr als bisher alles zu vermeiden, was auch nur entfernt an Tierquälerei streift; das Niederlegen der großen (Rindvieh) und das Schnüren der kleinen (Schafe, Kälber usw.) Schlachttiere soll niemals früher geschehen, als bis der Schächter mit dem Schächtmesser bereit steht und dem Schächter den Befehl zum Niederlegen des Tieres gegeben hat. Dass zu Schächtern Leute genommen werden, welche von den jüdischen Schächtern mehr oder minder abhängig sind, ist völlig zu verwerfen. d) Vom ethischen Standpunkte ist gegen das Schächten nicht mehr einzutreden, als gegen andere Schlachtweisen auch.

H. Houtrouw,
Königl. Kreistierarzt.

Bleichen, 19. April 1908.

Zur Beurteilung der Frage, ob das Schächteln eine Tierquälerei sei, ist es nötig, die drei Phasen des Schächtelns zu prüfen: Die Vorbereitung (Niederlegen) zum Schächteln, die Ausführung des Halschnittes und das Verhalten des geschlitzten Tieres. Es muß vorausgesetzt werden, daß das Schächteln der Schlachttiere, mit Ausnahme des Geflügels, nur in den Schlachthäusern ausgeführt wird. Diese, öffentliche wie private, müssen, falls in ihnen Tiere geschächtelt werden sollen, mit einer vorschriftsmäßigen, zum Niederlegen der Tiere geeigneten Vorrichtung ausgestattet sein. Daß dieses „Niederlegen“ zwar mehr einem „Werken“ ähnelt, weil sich die Tiere gegen das zwangsmäßige Niederlegen naturgemäß sträuben, mag wohl hyperbolisch Menschen roh erscheinen. Der normal Empfindende vermag darin weder eine Rohheit, noch eine Quälerei für das Tier zu finden.

Eine solche würde der Halschnitt bedeuten, wenn er selbst oder die Folgen von den Tieren empfunden würden. Freunde wie Gegner der Schächtelmethode sind darüber einig, daß der Schächtelnchnitt mit außerordentlicher Schnelligkeit geführt wird, so daß auf die Durchtrennung der Haut und Luftröhre nur der Bruchteil einer Sekunde kommt. Die Durchtrennung dieser Teile würde gefühlt werden wie ein Hauptschnitt an anderer Stelle, wenn der Schnitt nicht so überaus schnell geführt würde. Mit dem Moment, in welchem die unter (hinter) der Luftröhre liegenden großen Blutgefäße durchschnitten werden, tritt Bewußtlosigkeit ein, weil blitzzartige Blutleere im Gehirn entsteht. Man vergegenwärtige sich, daß ein Ohnmachtsanfall mit Bewußtlosigkeit beim Menschen zurückzuführen ist auf momentane Verringerung der Blutzufuhr zum Gehirn. Um wieviel tiefer muß die Bewußtlosigkeit sein, wenn die Blutzufuhr ganz unterbrochen wird! Demnach muß angenommen werden, daß ein Tier den durch den Schächtelnchnitt entstehenden Schmerz überhaupt nicht mehr empfindet. Das einmal geschwundene Bewußtsein fehrt nicht wieder. Deshalb können die nach dem Halschnitt auftretenden Zuckungen nur als Reflexbewegungen gedeckt werden.

Nach alledem bleibt nichts übrig, was als Tierquälerei beim Schächteln bezeichnet werden könnte. Es ist humaner, als die Tötung durch Schuhmaske oder Bolzen, weil bei Benutzung der letzteren häufig Fehlschläge mit ihren widerlichen Folgen vorkommen.

Jacobi,
Königl. Kreistierarzt.

216.

Bensfeld, den 5. Dezember 1907.

Schön erkläre hierdurch, daß ich die Schlachtmethode durch den Schächtelnchnitt, wie sie im Schlachthause zu Bensfeld ausgeführt wird, ebenso wenig als Tierquälerei ansche als das der Schlachtung vorhergehende Niederlegen der Schlachttiere, wenn es lege artis bewerkstelligt wird. Durch die rasche Durchschneidung der Halsnerven, der Halsgefäße, der Luftröhre und des Schlundes tritt meines Erachtens sofortige Bewußtlosigkeit durch Gehirnanamie mit Ausschlus jeglicher Schmerzempfindung ein, so daß ich nicht umhin kann, die Schlachtmethode durch den Schächtelnchnitt als eine durchaus humane anzusehen.

Der Kantonaltierarzt
(L. S.) Paul Jaeger.

217.

Neustadt a. S., den 20. Dezember 1907.

Auf Ansuchen der israelitischen Gemeinde in Neustadt a. S., mich gutachtlich über das Schächteln der Tiere zu äußern, erkläre ich Unterzeichneter, daß ich das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus, wenn die dem Schächteln vorangehenden Vorbereitungen in funktions rascher und humaner Weise sich vollziehen und der Halschnitt unmittelbar darauf ausgeführt wird, als eine Tierquälerei nicht erachte.

Das Schächteln hat vor anderen Schlachtmethoden durch die vollständige Ausblutung der Tiere ein schöneres Aussehen und größere Haltbarkeit des Fleisches vorans.

Kamm,
(L. S.) Bezirktierarzt.

218.

Ballenstedt, den 15. Mai 1908.

Auf Eruchen der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich darüber zu äußern, „ob das Schächteln eines Tieres durch Schächt-

ten eine Tierquälerei ist und ob andere Schlachtmethoden humaner sind“, erteile ich auf Grund meiner tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung folgendes Gutachten:

Das korrekt ausgeführte Schächteln der Schlachtiere kann als eine besondere Tierquälerei nicht angesehen werden; das selbe verdient vielmehr sowohl von humanitären Gesichtspunkten aus, wie auch in bezug auf die Vorzüglichkeit der Konserverierung des geschlachteten Fleisches den besten Schlachtmethoden an die Seite gestellt zu werden.

Gründe: Es ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß das Schächteln korrekt ausgeführt wird. Zur Ausführung des Halschnittes oder des Schächtelns, der bei den Juden und Mohomedanern üblichen Tötungsart der Schlachtieren, müssen die Tiere gefesselt und niedergelegt werden. Wenn diese Fesselung und das Niederlegen schnell, sicher und schonend geschieht, wenn der Schächter von Beginn an zur Stelle ist und mit haarscharjem Messer schnell und sicher sofort den Schächtelnchnitt ausführt, dann kann von einer besonderen Tierquälerei nicht die Rede sein. Ich sage absichtlich: von einer „besonderen“ Tierquälerei, denn scheinlich ist jedes Schächteln eine Tierquälerei.

Die augenblicklich nach dem Schächtelnchnitt durch Verblutung eintretende Blutleere im Gehirn hat eine gänzliche Bewußtlosigkeit zur Folge, welche bis zum Tode des Tieres fort besteht. Die während des Todessamtes vorkommenden Muskelzuckungen geschehen unabhängig vom Bewußtsein und sind keine Zeichen des Schmerzes.

Keller,
Herzogl. Anhalt. Kreistierarzt.
(L. S.)

219.

Ellingen, 5. März 1908.

Um eine gutachtliche Neuüberung über das rituelle Schächteln gebeten, möchte ich dieselbe dahin formulieren, daß ich den Schächteln nicht als eine tierquälerei Schlachtmethode bezeichne, insofern die zum Schächtelnnotwendigen Vorbereitungen richtig getroffen sind, da ich mich zu der Ansicht neige, daß durch die blitzschnelle Öffnung der Halsschlägader eine sofortige Blutleere des Gehirns und damit auch eine vollständige Gefühls- und Bewußtlosigkeit eintritt.

Martin Keller,
Distrikts-Tierarzt.

220.

Wittlich, den 29. April 1908.

Auf besonderen Wunsch erkläre ich hierdurch, daß ich das Schächteln der Schlachtiere als eine Tierquälerei nicht ansche kann, wenn die dazu erforderlichen Vorbereitungen ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Kemmer,
Königl. Kreistierarzt.

221.

Rhybnik, den 8. März 1908.

Teile Ihnen ganz ergeben mit, daß ich gegen das Schächteln nach jüdischem Ritus nicht das geringste einzubringen habe. Wird das vorbereitende Verfahren in sachkundiger Weise ausgeführt, so kann von einer Tierquälerei nicht die Rede sein.

E. Kieler,
Königl. Kreistierarzt.

222.

Lüning, den 13. Dezember 1907.

Auf Wunsch des Herrn Rabbiners Dr. Cohn in Schönhausen bezeuge ich, daß ich gelegentlich der Ausübung der Fleischbeschau im Schlachthause zu Schönhausen das durch den jüdischen Religionsgebrauch vorgeschriebene Schächteln kennen gelernt habe.

Ich halte das Schächteln, abgesehen von dem rohen Niederlegen der Tiere und dem oft durch Warten auf den Schächtern bedingten längeren Verweilen derselben in dieser gefesselten, peinlichen Lage, nicht für eine Tierquälerei, und glaube, daß diese Tötungsart wenigstens nicht schmerzhafter ist, als das in kleinen Schlachthöfen geübte Schlagen mit dem Schlachtbeil, wobei es öfter vorkommt, daß Tiere auf den ersten Schlag zwar niederstürzen, aber wieder ausspringen, oder überhaupt erst mit dem zweiten oder dritten Schlag zu Fall gebracht werden können, während beim Schächteln mit der

Durchtrennung der Halsgefäße die Blutzufuhr zum Gehirn unterbrochen und gleichzeitig dessen Funktion ausgeschaltet wird.

Dr. J. Kirchmann,
Districts-Tierarzt.

223—224.

Tüchel, den 25. April 1908.
Die Unterzeichneten haben sich während einer langjährigen Schlachthauspraxis davon überzeugen können, daß das Schächteln gegenüber den anderen zurzeit üblichen Schlachtmethoden in keiner Weise zurücksteht.

Küssuth,
Königl. Kreistierarzt.

Moses,
Schlachthaus-Direktor.

225.

Montabaur, den 30. März 1908.

Hierdurch erkläre ich, daß die Schlachtmethode nach meiner Auffassung eine durchaus humane Tötungsart darstellt und wegen der längeren Haltbarkeit des Fleisches der geschächterten Tiere vom hygienischen Standpunkte aus sogar den Vorzug verdient, wenn verbündert wird, daß das beim Schächteln abfließende und in der Regel durch Magensaft usw. verunreinigte Blut zur Wurstbereitung usw. verwendet werden kann.

Dr. Annauff,
Kreistierarzt.

226.

Willmars, 23. Januar 1908.

Bestätige hiermit der biesigen Kultusgemeinde Willmars, daß die Schlachtung (resp. Schächteln) rasch vor sich geht und keine Tierquälerei ist.

A. Köhler,
Districtstierarzt, Gladungen a. Rhön.

227.

Schweinfurt, den 5. Dezember 1907.

Nachdem bereits so viele ausführliche Gutachten darüber abgegeben wurden, daß das jüdisch-rituelle Schlachverfahren (Schächteln) als eine Tierquälerei nicht zu bezeichnen sei, gebe ich mein Gutachten kurz dahin ab, daß ich nach den Beobachtungen, welche ich als früherer Schlachttierarzt gemacht habe, die Überzeugung habe, das jüdisch-rituelle Schlachverfahren ist nicht als eine Tierquälerei anzusehen, besonders wenn das Niederlegen der Tiere in möglichst schonender Weise bewerkstelligt wird.

Körber,
Districts-Tierarzt.

228.

Lid, den 14. April 1908.

Bezugnehmend auf Ihre mündliche Anfrage vom 10. d. M., beehe ich mich, dieselbe dahin zu beantworten, daß das rituelle Schächteln, welches ich seit vierzig Jahren Gelegenheit hatte, tausendmal zu sehen, absolut als Tierquälerei nicht bezeichnet werden kann, wenn das Niederlegen auf jene rohe Art, mit Stricken gefesselt und niedergeschlagen, unterbleibt. Zur Erreichung dieses Zwecks müsse eine ganz bestimmte Methode gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das aufgesangene Blut bei dem Schächteln ist unter allen Umständen aus hygienischen Gründen zum menschlichen Gewisse als absolut untauglich zu verwerfen.

Dr. Kreuter,
Großherzogl. Kreisveterinärarzt i. R.
(L. S.)

229.

Brieskastel, den 19. März 1908.

Über die beste Schlachtmethode wird es stets Meinungsverschiedenheiten geben. An und für sich ist jede dieser Methoden grausam und eine Qual für die Tiere; denn das gewaltsame Sterben ist eben hart, ebenso wie der natürliche Tod.

Aber solange die Menschen nicht alle Vegetarianer sind, müssen eben diese Härten und Grausamkeiten bleiben. Die Tötung durch Keulung ist oft recht grausam und stets ein widerlicher Anblick, zumal oft erst nach wiederholten Schlägen das Ziel erreicht wird. Mit dem Genickstich ist es ähnlich; die Tötung durch Schuß ist ganz gut, wenn der Apparat funktioniert.

Stets sicher wirkt aber das Schächteln. In den Vorbereitungen hierzu, betreffend das Niederlegen des Tieres sehe ich keine besondere Tierquälerei; frische Tiere werden ja auch oft niedergelegt zum Zwecke von Operationen, weil es sein muß! Und das Schächteln muß bei den Israeliten auch sein, weil es eine Einrichtung ihres Kultus darstellt. Über die vorzügliche Beschaffenheit und lange Haltbarkeit des Fleisches infolge relativ vollkommenen Ausblutung braucht nicht gestritten zu werden.

Das Schächteln halte ich also für eine einwandfreie Schlachtmethode, für die ein Verbot ihrer Ausführung nicht gerechtfertigt erscheint.

Krieger,
Districts-Tierarzt.

230.

Marienwerder, den 28. April 1908.

Auf Ansuchen des Dozenten am Rabbiner-Seminar, Herrn Dr. Girsch Hildesheimer zu Berlin, mich gutachtlich über das Schächteln der Tiere zu äußern, erkläre ich hiermit, daß das Töten der Tiere durch den Schäftschnitt als eine sowohl der Humanität, als auch der Hygiene Rechnung tragende, durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode zu bezeichnen ist. Mit dem Durchschneiden der Halsgefäße und dem Ausströmen des Blutes schwindet fast augenblicklich das Bewußtsein der Tiere, so daß die Behauptung, das Schächteln sei eine Tierquälerei, nicht berechtigt ist. Unter der Voraussetzung, daß das Hefseln und Niederlegen des Schlachttieres rasch und sachgemäß unter Benutzung der modernen Fixierungsmittel (Stopfhalter) ausgeführt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird, kann auch der zur Schächtung vorbereitende Akt als ein tierquälischer nicht angesehen werden.

Die Tötung der Tiere durch den Halschnitt hat vor anderen Schlachtmethoden die vollständigere Ausblutung der Tiere und die dadurch bedingte größere Haltbarkeit des Fleisches voraus.

Dr. Kuhn,
Kreistierarzt des Kreises Marienwerder.

231.

Künzelsau, den 4. August 1908.

Ich kann Ihnen bestätigen, daß es für mich, auch vor dem Lesen der Gutachtensammlung, kein Zweifel war, daß das Schächteln keine Tierquälerei ist. Ich halte, wie jeder Tierarzt, der physiologisch denken kann, diese Tötungsart für so gut, auch mit Rücksicht auf die Haltbarkeit des Fleisches, daß ich sie allgemein eingeführt sehen möchte, wenn nicht das Niederlegen dazu nötig wäre.

Ich glaube, daß gerade der letzte Umstand es ist, der einer weiteren Verbreitung und Anwendung des Schäftschnitts, besonders im Großbetrieb, als Tötungsart für Tiere entgegensteht; dabei ist es mir wohlbekannt, daß auch das Niederlegen human und ohne Tierquälerei vorgenommen werden kann.

Kuhn,
(L. S.) Oberamtstierarzt.

232.

Neustettin, den 6. April 1908.

Auf Ersuchen bestätige ich Ihnen, daß ich das Schächteln der Tiere als Tierquälerei nicht betrachten kann, vorausgesetzt, daß die Vorbereitung, besonders das Niederlegen der betreffenden Schlachttiere, in humarer Weise erfolgt.

Veterinärrat Kunert,
Königl. Kreistierarzt.

233.

Koschmin, am 9. April 1908.

Vorausgesetzt, daß alle vorbereitenden Manipulationen sachgemäß getroffen, auch die Tiere nicht unnötigerweise zu lange vor dem Schächteln niedergelegt werden, halte ich das Schächteln nicht für grausamer, als die sonst gebräuchlichen Schlachtmethoden.

Lange,
Königl. Kreistierarzt.

234.

Neßlinghausen, den 2. Dezember 1907.

Das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus, das Schächteln, kann als Tierquälerei nicht angesehen werden, so-

forn die in dem Ministerialerlaß vom 14. Januar 1889 enthaltenen Direktiven*) innegehalten werden.

Langentamp, Veterinärarzt
Königl. Kreistierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 62. — In seinem früheren Gutachten vom 15. Dezember 1894 (Nachtrag z. G. S. S. 14) äußerte sich Herr Kreistierarzt Langentamp: „Das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus ist keine Tierquälerei. Die genannte Schlachtmethode kann vielmehr wegen der Sicherheit der Tötung und der Schnelligkeit, mit welcher dieselbe die Bewußtlosigkeit herstellt, als eine sehr gute bezeichnet werden.“

235.

St. Ingbert, 23. Mai 1908.

Zhrem Wunsche entsprechend, mich über die Schlachtmethode des Schächtens zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das rituelle Schächteln, wenn sachkundig und richtig ausgeführt, nicht als Tierquälerei zu betrachten, vielmehr in Anbetracht der besseren Ausblutung und der dadurch bedingten längeren Haltbarkeit des Fleisches allen anderen Schlachtmethoden vorzuziehen ist.

Löffler,
Königl. Kreistierarzt.

236.

Sabern, den 12. Dezember 1907.

Bin noch immer der gleichen Meinung, wie in meinem Gutachten vom 3. Dezember 1894*) ausgesprochen ist, daß nach meinem Dafürhalten das Schächteln an sich keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

B. Löger,
Kreistierarzt.

*) Vgl. Nachtrag z. Gutachten-Samml. S. 14.

237.

Konstanz, den 7. Mai 1908.

In der altehrwürdigen Schächtmethode kann ich keine Tierquälerei erblicken. Sie durch das Durchschneiden der großen Halsgefäßes (Drosselarterien und Drosselvenen) bedingt rasche Entleerung großer Blutmengen rast innerhalb ganz kurzer Zeit Gehirnanaämie (Gehirnblutleere) und damit Bewußtlosigkeit des Tieres hervor.

Nur ist darauf zu achten, daß der vorausgehende Akt des Niederlegens der Schlachttiere rasch und sicher vor sich geht. Dieses Ziel kann nur durch geübte Schächter, die nur Bewendung finden sollten, erreicht werden.

Maier,
Bezirkstierarzt.

238.

Schlawe, 18. April 1908.

Zu der Schächtfrage nehme ich folgenden Standpunkt ein:

Die nach jüdischem Ritus vorgenommene Schlachtung (das Schächteln) selbst ist keine Tierquälerei; durch den mittels eines haarscharfen Messers (das an Stärke den Rostiermesser gleichkommt) blitzschnell ausgeführten Schnitt werden die großen Halsblagaderen geöffnet und so in kürzester Zeit eine vollkommene Gehirnanaämie (Ohnmacht, Bewußtlosigkeit) hervorgerufen. Wenn bei den Schlachttieren eine Schmerzempfindung angenommen werden muß, die erfahrungsgemäß bei Verletzungen durch rostfreiemesserartige Instrumente (Messer) relativ unbedeutend ist und besonders in den ersten Minuten noch nicht wesentlich zur Perzeption kommt, so kann dieselbe eben wegen der nur kurzen Dauer (die Bewußtlosigkeit tritt nach Bangier, Probstmayr, Eßer bereits nach 2½ bis 3½ Stunden ein) nicht als erheblich verursacht werden.

Dahingegen kann die Vorbereitung zum Schächteln einige Tierquälerei darstellen, wenn nämlich das Abwerfen (Fesseln usw.) der Tiere nicht rasch geschieht und unter Anwendung von weichen Unterlagen (Matrasen, Stroh), so daß Peitschendisziplinen der Schlachttiere (Hornbrüde) zustande kommen. Auch das ungewöhnlich lange Liegenlassen der Tiere vor dem Schächteln gehört zu den Nothheiten, die hier und da wohl vorkommen mögen, die sich jedoch durch entsprechende und streng durchgeführte Polizeivorschriften abstellen lassen.

Solang noch besonders auf dem platten Lande, alltäglich Schlachtungen vorgenommen werden, bei denen die Betäubung der Schlachttiere in der allergrößten und primitivsten Weise durch Neulenschläge (!) ungeübter Fleischhauerlehrlinge bezw. sogenannte Haus- (d. h. Gelegenheits-) Schlächter

erfolgt, hat man keine Veranlassung, noch Berechtigung, über die vermeintlich besonders grausame Tötungsart des „Schächten“ zu Gericht zu sitzen.

Majewski,
Königl. Kreistierarzt.

239.

Weener, den 29. Januar 1908.

Nach meinen Beobachtungen halte ich das rituelle Schächteln der Israeliten für eine zweckmäßige, humane Schlachtmethode, die schnell den Tod des Schlachttieres herbeiführt und eine gründliche Ausblutung ermöglicht. Die jüdische Schlachtweise (bezw. die Vorbereitungen dazu) kann nicht als Tierquälerei angesehen werden. Ich sehe dabei voraus, daß der Kopf der Tiere fixiert wird und die Niederschnürung nicht eher erfolgt, bis der Schächter zugegen ist.

Marqgraf,
Königl. Kreistierarzt.

240.

Mutterstadt (Rheinpfalz), den 13. April 1908.

Vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zum Schächteln in sachgemäßer Weise und möglichst schonend getroffen werden, halte ich die Tötung der Schlachttiere durch rasch ausgeführten Halschnitt den andern üblichen Schlachtmethoden für mindestens gleichwertig.

Mattern,
Districts-Tierarzt.
(L. S.)

241.

Kempen, den 9. April 1908.

Auf Eruchen des Rabbiners Herrn Dr. Lewin hier selbst erflöre ich, daß ich das Schächteln der Tiere für eine gute Schlachtmethode halte. Eine Tierquälerei ist ausgeschlossen, wenn das Werken der Kinder in humarer Weise erfolgt.

Magli,
Agl. Kreistierarzt.

242.

Stargard i. P., den 20. März 1908.

Nach meinen Beobachtungen, die ich jahrelang im Star-garder Schlachthof anstellen konnte, ist das rituelle Schächteln der Israeliten als eine Tierquälerei nicht anzusehen, da durch den mit einem haarscharfen Messer ausgeführten ergiebigen Halschnitt eine sofortige Blutleere des Gehirns und damit eine Gefühls- und Bewußtlosigkeit eintritt. Ich sehe voraus, daß auch das vorbereitende Verfahren, das Fesseln und Niederschaffen der Tiere und die Fixierung des Kopfes schnell und in vorsichtiger Weise erfolgen.

Meldert,
(L. S.) Königl. Kreistierarzt.

243.

Saargemünd, den 10. März 1908.

Bezüglich des rituellen Schächtens der Schlachttiere muß ich mich auch heute noch gutachtlich dahin äußern, daß das Schächteln an und für sich nicht als Tierquälerei zu betrachten ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zu dem Akte, besonders das Niederschaffen der Tiere, auf humarer Weise ausgeführt wird.

Bei dem Töten der Schlachttiere mittelt Schuß in die Stirn tritt allerdings sofort Empfindungs- und Bewußtlosigkeit ein. Doch bin ich der Ansicht, daß man deshalb dem rituellen Schächteln der Tiere, bei welchem ohne Zweifel dem besseren Ausblutung erfolgt, kein Hindernis in den Weg legen soll.

Menges,
Kreistierarzt.

244.

Landstuhl, 14. Juni 1908.

Meine Überzeugung in bezug auf das Schächteln geht dahin, daß dasselbe, die Haltbarkeit des Fleisches betreffend, eine vorzügliche und bei richtig ausgeführten Vorbereitungen auch humane Schlachtmethode ist, welche keine größere Tierquälerei in sich schließt, als alle anderen Schlachtungsmethoden eben auch.

H. Meyer,
Districts-Tierarzt.

Osterode (Ostpr.), den 23. März 1908.

Der israelitischen Kultusgemeinde in Osterode bestätige auf deren Eruchen gerne, daß ich das Schächteln der Schlachttiere als eine Tierquälerei nicht anschien kann.

Zweifellos läßt der im Nu geführte Schnitt es kaum zu einer Schmerzempfindung bei den Schlachttieren kommen; höchstens kann von einem momentanen Aufzucken der Hirnsehnen im Augenblide der Schnittführung gesprochen werden. Das Bewußtsein dürfte bereits wenige Sekunden nach dem erfolgten Halschnitt völlig erloschen sein. Die im späteren Verlaufe der Prozedur auftretenden heftigen Zuckungen können als eine Schmerzauslöserung nicht angesehen werden. Ihr Eintreten ist mehr reaktorisch als Folge der Blutleere des verengerten Markes zu deuten, und werden diese Bewegungen herlich ohne Beteiligung des Bewußtseins ausgelöst.

Durch das Schächteln wird erfahrungsgemäß eine vollständigere Ausblutung des Fleisches erzielt. Es ist daher die Methode auch von Standpunkte der Fleischhygiene als unbedenklich anzusehen.

Migge,
Kreis-Tierarzt.

Göppingen, 17. April 1908.

Während meiner langjährigen Praxis hatte ich häufig Gelegenheit, das Schächteln der Schlachttiere zu beobachten. Ich habe dabei nie den Eindruck bekommen, daß diese Schlachtmethode den Schlachtobjekten größere Qualen bereiten würde, s' irgend welche andere Schlachtart. Von einer Tierquälerei kann, bei richtiger Ausführung des Niederlegens und rascher Ordnahme des Schäftschnittes, absolut keine Rede sein.

Müller,
Kgl. OberamtsTierarzt.

Donauwörth, den 27. März 1908.

Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde Nördlingen, Herr Gintmann, erfuhrte mich, ein Gutachten darüber zugeben:

"ob das rituelle Schächteln eine Tierquälerei in sich schließe". Hierzu bemerke ich, daß ich mein am 13. Dezember 1901 gleicher Sage abgegebenes Gutachten auch heute noch in den Punkten aufrecht halte. Das Schächteln der Tiere ist eine sicherste und raschste Todesart, der hierdurch auslöste Schmerz kann unmöglich gegenüber anderen Schlachtmethoden höhergradiger und von längerer Zeitdauer sein; ne Tierquälerei erblickte ich weder im Niederlegen der Tiere, ich im Schäftschnitt.

Jede Schlachtung stellt einen rohen Eingriff in das Leben des Schlachttieres dar und wirkt auf die unbeteiligten Zuhörer abstoßend. Nur zu leicht ist derselbe geneigt, die Schlachtung als solche für Tierquälerei zu erklären. Der irdische, nicht selten das öfters wiederholte Neulenschlag, der scharfe Blutstrom aus der Brusthöftung, das Rollen im Augäpfel, das Verröheln und die vor dem Tode eintretenden Reflexbewegungen sind ganz dazu geeignet, dem Zuhörer das Gefühl einer tierquälischeren Abschlachtung zu verleihen. Der Neulenschlag, das Niederstürzen des Tieres sämtigt diese Gefühle etwas, da sich damit die Überzeugung stärkt, daß die darauf folgende örtliche Blutentziehung, Verblassen für das Schlachttier ohne jede weitere Einwirkung stattfindet. Beim Schächteln fällt nun der Neulenschlag weg; das Tier wird geeignet niedergelegt, in die Seitenlage gebracht und von geeigneter und geübter Versenktheit wird mit einem sehr scharfen Messer der Halschnitt ausgeführt. Beide großen Halsschläge und Blutadern (Aguilis, Carotis) nebst dem Vagus- und Sympathicus-Nerven werden durchschnitten, was zur Sollae hat, daß in mächtigem rotem Blut beworfen wird und eine fast momentane Bewußtlosigkeit des Tieres eintritt.

Dah die mit aller Sicherheit eintreten muß, ist begründet der plötzlichen Vintere des Gehirns, aber auch in der geistigen Erstürmung dieses Organs, welche durch diese irdische und mächtige Blutleere hervorgerufen wird.

Diese sicher eintretende Betäubung sieht nun der Zuhörer nicht; sie ist wissenschaftlich erwiesen und unbestreitbar vorhanden, allein der Unbeteiligte, der Laie findet hierfür dem Schächteln keine spezielle Handlung, wie z. B. den Halsenschlag, den Schuh aus der Schuhmaske usw. usw., und deshalb auch verucht, an der ihm von Sachverständigen

bestätigten Versicherung der vollständigen Betäubung des Schlachttieres besonders dann noch zu zweifeln, wenn das Lodesröheln und die Abwehrbewegungen, die Muskeldrehungen beginnen, und vergift dabei nur, daß dieselben in gleicher Weise auch stets bei den durch Stirnenschlag vorher betäubten Tieren auftreten, von denen er doch die Überzeugung hat, daß vollständige Betäubung vorausgegangen ist.

Bei entsprechender Vorrichtung zum Niederlegen der Tiere, womöglich auf bereitgehaltener Matte, sofortiger Ausführung des rituellen Schäftschnittes von dem geprüften und geübten Schächter mit tadellosem Messer ist das Schächteln eine der empfehlenswertesten Schlachtmethoden, die rasch und sicher zum Tode führt, ohne jede Tierquälerei, und noch den großen Vorteil bietet, daß der Tierkörper bestmöglichst ausgebaut ist, wodurch das Fleisch an Haltbarkeit gewinnt.

(L. S.)

Dr. Mitteldorf,
Bezirks-Tierarzt.

Sonneberg, den 25. April 1908.

Auf Grund langjähriger Beobachtungen und Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als Schlachthausleiter anstellen bezw. sammeln konnte, bestätige ich nochmals, daß ich das Schächteln nach jüdischem Ritus — das Schächteln — vorausgesetzt, daß die nötigen Vorbereitungen dazu in humarer und sachentsprechender Weise getroffen werden, als eine Tierquälerei nicht bezeichnen kann. Das beim Schächteln gewonnene Blut ist als „untauglich“ zum Genuss für Menschen zu behandeln.

Möller,
Herzogl. Kreistierarzt.

Schoonhoven, den 10. März 1908.

Gerne bereit, Ihren Wünsche zu entsprechen und Ihnen meine Ansicht über die jüdisch-rituelle Schlachtwweise mitzuteilen, erklärt der Unterzeichnate, Reichstierarzt in Schoonhoven (Süd-Holland), daß nach seiner auch auf Erfahrung gegründeten Überzeugung die jüdisch-rituelle Schlachtwweise die beste und meist empfehlenswerte ist. Das mit größter Schnelligkeit mittels haarscharfen, scharflosen Messers erfolgende Durchschneiden der größeren Halsgefäße bewirkt in wenigen Sekunden Bewußtlosigkeit und somit auch Schmerzlosigkeit, so daß bei dieser Schlachtmethode von Tierquälerei keine Rede sein kann und vorherige Betäubung mindestens überflüssig ist.

Der Reichst. Tierarzt:
S. J. M. Moendorff.

Duderstadt, den 5. März 1908.

Auf Wunsch bestätige ich dem Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde gern, daß das Schächteln nach mosaischem Ritus als Tierquälerei nicht angesehen werden kann. Es ist dies um so weniger der Fall, wenn die Fesselung und das Niederlegen der Tiere in rascher und humarer Weise geschieht.

Nach der Durchschneidung der Halsgefäße tritt infolge schnell eintretender Blutleere im Gehirn baldigst Bewußtlosigkeit ein. Die sich stets einstellenden Zuckungen sind nur als Reflexbewegungen, nicht aber als der Ausdruck von Schmerz aufzufassen.

Müller,
Kreistierarzt.

Hoya, den 6. Juni 1908.

Auf Eruchen des Synagogenvorstandes der hiesigen jüdischen Gemeinde bestcheinige ich derselben, daß ich das jüdisch-rituelle Schächteln, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen dazu in sachgemäßer Weise getroffen werden, für eine durchaus humane Schlachtmethode halte. Auf dem Schlachthof zu Halle a. S. habe ich dies Schlachverfahren häufig in einwandfreier Weise ausführen sehen. Der Tod erfolgte stets schnell durch Verblassen aus den großen Halsblutgefäßen, ohne daß der Todeskampf vom Standpunkt des Tierfreundes irgendwelche Bedenken erweckt hätte.

(L. S.)

Müssemeier,
Königl. Kreistierarzt.

Braeck, den 5. Dezember 1907.

Wenn auch die Methode der Betäubung der Schlachttiere heute eine bessere ist als früher, so bin ich doch der Ansicht, daß ein vorsichtiges Niederlegen und Schächteln der Tiere keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist. Meinen in meinem Gutachten vom 19. Dezember 1894*) eingenommenen Standpunkt muß ich auch noch jetzt aufrechterhalten.

H. Rutt,
Kreistierarzt des Kreises Höxter.

*) Vgl. Nachtrag zur Gutachten-Sammlung S. 15: "Das Schächteln nach jüdischem Ritus ist keineswegs als Tierquälerei zu betrachten, da der Schnitt so rasch geführt wird, daß das Tier im ersten Moment keine Schmerzen empfindet, dann aber wegen der raschen Verblutung schon ohne Bewußtsein ist... Wegen des vollkommenen Ausblutens des Körpers ist die Schlachtung ohne vorherige Betäubung schon aus sanitären Gründen vorzuziehen."

Bad Dürkheim, den 30. März 1908.

Ihrem Wunsche um ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächteln) entspreche ich hiermit:

Nach meiner Ansicht ist der Schächtelung für sich nicht als Tierquälerei aufzufassen, da der Halschnitt fast mit Blitgeschwindigkeit ausgeführt wird und hierdurch eine fast momentane Blutleere des Gehirns eintreten muß, welche wieder eine ebenso schnelle Bewußtlosigkeit des Tieres herbeiführen muß.

Unerlässliche Voraussetzung aber ist, daß die Vorbereitungen zum Schächteln, insbesondere das Niederlegen, in möglichst schneller und schonender Weise bewerkstelligt werden und der Halschnitt sofort nach dem Niederlegen ausgeführt wird. Zur Erreichung dieses Zwecks müßten einzelne bestimmte Methoden vorgeschrieben sein, welche einzeln und allein und zwar unter Anleitung und Aufsicht des Schächters angewendet werden dürften.

Oehl,
Rät. Bezirkstierarzt.

Gerford, den 4. März 1908.

Dem Vorstand der hiesigen Synagogen-Gemeinde bestärkte ich gern, daß ich noch auf dem Boden des früher in dieser Sache von mir abgegebenen Gutachtens stehe und das rituelle Schächteln für eine vorzügliche Schlachtmethode halte, an der nur das gewaltsame Niederlegen der Tiere bei ungünstiger Ausführung zu tadeln ist. Bei Anwendung des von Herrn S. Goldberg von hier erfundenen Apparates zum langsamem Niederlegen der Schlachttiere fällt jede Tierquälerei fort. Der Schäftschnitt an sich ist eine mehr den Forderungen der Humanität entsprechende Tötungsart, als das Niederschlagen der Tiere bei Anwendung der Schlachtmaske oder der Keule wegen der oft notwendigen Widerholung der Kopfschläge, und das Durchschneiden des Halses mit einem weniger geeigneten Messer macht auf den Zuschauer einen schlechteren Eindruck wie der kunstgerechte ausgeführte Halschnitt mit dem haarscharfen Schäftsmeister.

Ostermann,
(L. S.) Kreistierarzt.

Schwer, den 1. April 1908.

Das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus kann ich als eine Tierquälerei nicht erachten, vorausgesetzt, daß der Schlachtung vorhergehende Niederlegen der Tiere legititatis geisticht.

Paul,
Königl. Kreistierarzt.

Segeberg, den 5. März 1908.

Auf Ersuchen gebe ich mein Gutachten dahin fund, daß der Schäftschnitt als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann.

Durch die Durchschnidung der großen Halsgefäßes tritt sofortige Blutleere des Gehirns und damit volle Bewußtlosigkeit ein. Auch in dem Niederlegen der Tiere ist eine Tierquälerei nicht zu sehen, wenn solches, wie es in Schlachthäusern üblich ist, durch besondere Apparate und durch geübte Hände vollzogen wird. Zu kleinen Städten, wo jeder Schlachter ein kleines Schlachtgebäude besitzt, läßt das Nieder-

liegen der Tiere vielfach zu wiinschen übrig. Es wäre deshalb, um den Gegnern der Schäftsmeiste jede Waffe zu nehmen, darauf Bedacht zu nehmen, daß in Schlachtgebäuden in welchen Schächtungen vorgenommen werden, zweckdienliche Niederlegapparate angebracht werden. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß beim Betäuben mit der Art, wie es in kleinen Städten immer noch üblich ist, häufig unbeschreibliche Tierquälereien vorkommen; ich habe beobachtet, daß eine Kuh erst beim sechsten Schlag fiel.

Ich gebe deshalb der Schlachtmethode des Schächtens unter der oben angegebenen Voraussetzung den Vorzug.

C. Petersen,
(L. S.) Kreistierarzt.

Beckum, den 2. Juli 1908.

Dem Erischen des Vorstandes der hiesigen Synagogen-Gemeinde um Erstattung eines Gutachtens über das rituelle Schächteln entspreche ich in Folgendem:

Das Schächteln ist eine von alters her von den Juden geübte Tötungsart der Schlachttiere, bei welcher die Tiere ohne vorherige Betäubung durch den Halschnitt getötet werden. Diese Schlachtmethode ist bei sachgemäßer Ausführung nicht als Tierquälerei anzusehen, weil nach Anlegung des Schäftschnittes in wenigen Augenblicken so große Blutmengen den geschächteten Tieren entzogen werden, daß eine Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit eintreten muß. Zu einer sachgemäßen Ausführung des Schächtens gehört aber, daß die Schlachttiere in schonender Weise niedergelegt werden und daß der Kopf des geschächteten Tieres zweckmäßig befestigt wird. Durch das Außerachtlassen dieser Forderung kann das Schächteln als ein roher Art erscheinen, der alle Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei in sich enthält.

Pilwat,
Kreistierarzt.

Kolberg, den 23. März 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde bin ich aufgefordert worden, mich gutachtlich darüber zu äußern ob das Schächteln der Haustiere mittels Halschnitt ohne vorherige Betäubung, wie es die jüdischen Ritualgebräue verlangen, als eine Tierquälerei anzusehen ist.

Das Schächteln nach jüdischem Ritus ("Schächteln") habe ich, angeregt durch die im Jahre 1894 mir zur Kenntnis gekommene Gutachtenfassung des "Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe", sowohl während meiner Leitung der städtischen Schlachthöfe zu Rastenburg und Cammin (Pommern), 1897 und 1901–02, als auch während meiner Ausübung der ambulatorischen Fleischbeschau in letzterem Orte vor Errichtung des Schlachthofes während der Jahre 1898 bis 1901 wiederholt näher beobachtet, habe aber nochmals am 13. d. M. im Schlachthof zu Kolberg zweckmäßig nöherer Prüfung der hierbei in Betracht kommenden Vorgänge und Zustände, insbesondere auch der Zeitdauer des Schwindens des Bewußtseins seit Ausführung des Schäftschnittes dem Ritualschlachten eines größeren Kalbes und eines größeren Mindes begegnet.

Die Ausführung des Schächtens, bei dem zwischen dem Vorbereitungskakt durch die Fleischer und dem eigentlichen Schächtelung durch den Gemeindebeamten unterschieden wird, muß, ist in jener Gutachtenfassung wiederholt ausführlich beschrieben worden. Desgleichen sind die in Betracht kommenden anatomischen und physiologischen Verhältnisse und Funktionen des Gehirns in seiner Gesamtheit, einschließlich des verlängerten Markes mit den Zentren für Atmung und Herzaktivität und in seiner Großhirnrinde als des Zetes des tierischen Bewußtseins und der Tierseele in jener Gutachtenfassung von zahlreicher autoritativer Seite eingehend beleuchtet und die hieraus auf die durch den Schäftschnitt hervorgerufenen anatomischen und funktionellen Veränderungen zu ziehenden Schlüsse genügend gewürdiggt worden. Es sei mir nur gestattet, zu bemerken, daß nach meinen eigenen, u. A. auch am 13. d. M. im Kolberger Schlachthof gemachten Beobachtungen die Ausdruckslosigkeit des Fleisches und die Erweiterung der Pupillen 20 bis 30 Sekunden nach Ausführung des Schäftschnittes als untrügliches Zeichen des gleichmäßigen Bewußtseins bei den rituell geschächteten Tieren eintraten. Daß der noch bis zum Ablauf von ca. einer Minute auslösbarer Cornea-Nestzlex sowie die durch die Verblutung bedingten epileptoiden Krämpfe nicht als Beweis für noch

orhandenes Bewußtsein oder Schmerzempfindung angesehen werden dürfen, ist in jener Gutachtensammlung gleichfalls niedergeschlagen und in ausführlicher Begründung von berufenen Autoritäten der medizinischen wie der tierärztlichen Wissenschaft hervorgehoben worden. Daß auch die Schmerzempfindung von dem Halschnitt her, der mit außerordentlicher Geschwindigkeit mittels eines langen, haarscharfen und bartenlosen Messers ausgeführt wird, keine große Sein kann und sicher schon vor dem nach 20—30 Sekunden erfolgenden Eintritt der Bewußtlosigkeit erlischt, ist auch bereits in der Gutachtensammlung erwähnt worden; auch spricht dafür die Beobachtung des Augen- und Nierenanstands der geschächten Tiere.

Ich kann daher auch meinerseits nur der Überzeugung füßen, daß das rituelle Schlachterfahren der Israeliten (das sogenannte „Schächten“) nicht als tierquälisch angesehen werden kann, sondern eine sichere, schnelle und urhaus humane Schlachtungsweise darstellt, bei welcher eine erzügliche Ausblutung des Fleisches erfolgt und somit auch den Forderungen der Fleischhygiene weitest Rechnung gebracht wird.

Gefordert muß allerdings werden, daß der Vorbereitungsschritt — das Fesseln und Niederlegen — möglichst schnell, geschickt, sicher und schmerzlos geschieht, daß die notwendigen kraftvollen Einrichtungen dazu (Winden) vorhanden sind, daß der Schächter schon bei der Fesselung des Tieres zugreift und zur sofortigen Ausführung des Halschnittes bereit steht, sowie daß die Tiere auf eine möglichst große und gut gepolsterte Matratze (Ledermatratze) niedergelegt werden. Ich bin überzeugt, daß die jüdischen Gemeinden sich sogar zur Beschaffung solcher Matratzen bereit erklären würden.

L. Pocza,
Königl. Kreis-Tierarzt.

259.

Jarotschin, den 31. März 1908.

Von Herrn Aron Adler, Vorsitzender der hiesigen jüdischen Gemeinde, wurde ich erucht, eine gutachtliche Erklärung über die jüdisch-rituelle Schlachtmethode, „das Schächten“, abzugeben. Insbesondere sollte ich die Frage erörtern, ob das Schächten an sich und im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden tierquälisch genannt werden darf.

Nach meinen zweizischen Erfahrungen ist das Schächten, daß die Durchschneidung des stark gespannten Halses des Schlachttieres mittels langen, scharfen Messers bis auf die Wirbelsäule hin, und die damit verbundene schnelle und sehr ergiebige Blutentleerung gerade des Gehirns sehr wohl geeignet, beinahe sofortige Bewußtlosigkeit des Schlachttieres herbeizuführen und damit jede Schmerzempfindung für das Tier in kürzester Frist aufzuheben.

Die auf die Blutentleerung nachfolgenden Zustungen des geschächten Tieres sind nicht Ausdruck etwaiger Schmerzen desselben, sondern es sind dies Muskelkrämpfe reflektorischer Art, die erfahrungsgemäß beim Tode durch Verbluten immer auftreten.

Die Schmerzempfindung beim Schächten wird für das Tier nur durch die Durchschneidung der Haut ausgelöst. Bei der vorgeschriebenen Schärfe des Schätmessers und zufolge der rituell erforderlichen Geißlichkeit des Schächters wird dem Schlachttiere ganz entschieden nur ein kurzer Schmerz verursacht. Eine Schlachtmethode, die ganz ohne Schmerzen für das Schlachttier verläuft, gibt es, nach der Erfahrung, überhaupt nicht.

Die für das rituelle Schächten, besonders bei Großvieh, erforderliche Fesselung und Fixierung des Schlachtstückes ist durch den Ministerial-Erlass vom 11. Januar 1889 für alle Fälle ausreichend geregelt. Bei Beachtung der entsprechenden Vorschriften wird das Schächten im Hinblick auf andere Schlachtmethoden als Tierquälerei nicht bezeichnet werden können.

Dazu ist schließlich noch hervorzuheben, daß die mit dem „Schächten“ einhergehende möglichst rasche und ergiebige Blutentleerung des Schlachttieres das Fleisch nach unseren Begriffen allgemein an Aussehen, Wert und Haltbarkeit gewinnen läßt.

Diesen Ausführungen gemäß erachte ich alle Einwendungen gegen die Schlachtmethode des Schächten für durchaus nicht gerechtfertigt.

Prieur,
Königl. Kreistierarzt.

260.

Lublin, den 24. Mai 1908.

Unter der Voraussetzung, daß das Niederlegen des zu schlachtenden Tieres und alle Vorbereitungen von sachkundigen Personen rasch und exakt bewerkstelligt werden, und daß der Halschnitt sofort nach dem Niederlegen von dem bereitstehenden Kultusbeamten ausgeführt wird, kann das Schächten der Schlachttiere als Tierquälerei nicht angesehen werden.

Richter,
Königl. Kreistierarzt.

261.

Weissenburg i. B., den 31. März 1908.

Das Schächten unserer Haustiere zerfällt in zwei Abschnitte, in das Fesseln und Niederlegen derselben und in die rasche Durchtrennung der großen Blutgefäße am Halse mittels des sog. Halschnittes.

Wenn das Niederlegen der Schlachttiere nicht in hoher Weise geschickt, kann darin auf keinen Fall eine Tierquälerei erblitten werden. Während nämlich beim Menschen die psychischen Qualen die größten sind, fallen diese beim Tiere doch vollständig weg, da ihm ja das Bewußtsein, was mit ihm vorgeht oder geschieht soll, fehlt, so daß also auch von einer Todesangst keine Rede sein kann. Durch den Schätschnitt werden, wenn er von kundiger Hand ausgeführt wird, in circa einer Sekunde Haut, Lufttröhre, Schlund, die beiden Karotiden und Jugularvenen, sowie die oberflächlichen Halsmuskeln durchtrennt. Da nun durch die Öffnung der großen Gefäße des Halses die Blutzufuhr zum Gehirne momentan unterbrochen ist, muß auch sofort Anämie des Gehirnes eintreten, die die Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit bedingt.

Die während des Verblutens auftretenden mehr oder weniger starken Zuckungen sind nur Reflexerscheinungen. Diese könnten beim Laien leicht den Eindruck großer Schmerzen erwecken, wegen deren sich das Tier im Todesschampe windet, haben aber mit dem Bewußtsein des Tieres nicht das Geringste mehr zu tun.

Eine Zweifel erfolgt das Ausbluten des Schlachttieres bei der Methode des Schächtens am vollständigsten, was die Haltbarkeit des Fleisches bedeutend fördert.

Mein Nejjame geht dahin:

Wenn das Niederlegen und der Schätschnitt in humaner Weise und von geküpter, jachtkundiger Hand ausgeführt werden, kann das Schächten keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden.

J. Riedinger,
Kgl. Bezirkstierarzt.

262.

Cöthen, den 19. Dezember 1907.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich das rituelle Schächten der Schlachttiere für eine Tierquälerei nicht erachte.

Der Herzogliche Kreistierarzt
Dr. Roehler.

263.

Graustadt, den 14. Dezember 1907.

Der Aufforderung des hiesigen jüdischen Gemeindevorstandes, mich darüber zu äußern, ob ich das rituelle Schächten für eine Tierquälerei halte, kommt ich im Nachstehenden nach:

Ich halte das Töten von Tieren durch den Halschnitt mit dem nach dem jüdischen Ritus vorgeschriebenen scharfen Instrument, ohne vorherige Betäubung durch Schlag auf den Kopf und dergl., nicht für eine Tierquälerei.

Die Schnitte in den Hals werden kaum gefühlt, und der Verblutungstod ist ein schmerzloser.

Schon vor Jahren habe ich mich über diese Frage in demselben Sinne geführt*) und stehe noch heute auf demselben Standpunkte.

Roszkowski,
Veterinärrat und Kgl. Kreistierarzt.
(L. S.)

*) Vermittelst Gutachtens vom 27. März 1894 (vgl. Gutachten-Samml. S. 115).

Stallupönen, den 7. Mai 1908.

Das rituelle Schächten führt rasch und schmerzlos zur Be- füllungslosigkeit der Schlachtstiere und sichert eine ergiebige Blutentleerung. Ich halte daher das Schächten für eine Schlachtmethode, welche allen humanitären und hygienischen Anforderungen entspricht, sofern die Fesselung des Schlacht- tieres rasch und sicher vollzogen wird.

Veterinärrat Rupprecht,
Königl. Kreis- und Grenztierarzt.

Tilsit, den 11. April 1908.

Nach Durchsicht der mir übergebenen Gutachten über das Schächten kann ich diesen nichts mehr hinzusetzen und will nur erwähnen, daß ich vom Standpunkte des Tierschutzes das Schächten als keine tierquälereiische Schlachtmethode bezeichnen kann. Voraussetzung ist dabei, daß das Niederlegen der Schlachtstiere unter den nötigen Vorsichtsmahregeln und entsprechend den bei denselben gemachten Erfahrungen in schonender Weise geschieht.

Veterinärrat Sager,
Kreis- und Grenztierarzt.

Buchsweiler, 24. November 1907.

Unterzeichneter erklärt hiermit, daß die israelitische Schlachtmethode, das sogenannte Schächten, nach meinen praktischen Erfahrungen in meinem Schaubezirk durchaus nicht als Tierquälerei anzusehen sei.

Durch den stets regelrecht ausgeführten Halschnitt werden die Gefäße und Nerven des Halses, die Luftröhre, der Schlund und die Halsmuskeln so rasch durchgeschnitten, daß das Tier kaum einen Schmerz des Schnittes empfindet, da eine sofortige Bewußtlosigkeit durch Gehirnanämie auftritt; dagegen halte ich die anderen Schlachtmethoden als mehr unangezeigt, wenn, wie es oft geschieht, 3, 4—5 Schläge bis zur Bewußtlosigkeit gemacht werden müssen.

Das Schächten der Schlachtstiere hat noch einen weiteren Vorzug in bezug auf die Qualität und Haltbarkeit des Fleisches, denn nur durch das Schächten kann eine vollständige Ausblutung erreicht werden.

Schadinger,
Kantonaltierarzt.

Burgdorf, den 10. April 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich weder die Vorbereitungen zum jüdisch-rituellen Schlachterfahren („Schächten“), noch den Schächtakt für tierquälereische Handlungen ansiehe.

Shaper,
Kreistierarzt.

Bad Wildungen, den 27. April 1908.

Nach meiner Ansicht gehört das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten zu den besten Schlachtmethoden, indem die Tiere hierbei sehr rasch bewußtlos werden. Daß das Niederlegen der zu schlachtenden Tiere mit tunlichster Schonung erfolgt, ist eine unabdingte Forderung.

Unter diesen Umständen kann von einer Tierquälerei beim Schächten anderer Tötungsarten gegenüber keine Rede sein.

Scheffer,
Kgl. Kreistierarzt.

Öhringen a. M., 27. Juni 1908.

Auf Ihr diesbezügliches Ansuchen erkläre ich zur Frage des rituellen Schächtns, daß ich diese Tötungsart anderen Schlachtmethoden gegenüber nicht als tierquälereiisch erachte, sofern die Vorbereitungen hierzu (Niederlegen der Tiere usw.) rasch und geschickt ausgeführt werden und der Schächtchnitt schnellstens erfolgt.

Auch bei der Betäubung der Tiere vermittelst Stirn- schläges und Boulerolle bleibt manches zu wünschen übrig, wenn dieselbe durch nicht genügend geschulte Personen in ungeschickter Weise herbeigeführt wird.

R. Schilfsoth,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

Eichstätt, 7. März 1908.

Auf Ansuchen wird der israelitischen Kultusgemeinde Eichstätt bestätigt, daß ich das Schächten auf Grund meiner langjährigen Beobachtung nicht als Tierquälerei betrachte. Voraussetzung ist, daß die Vorbereitungen zum Schächten mit entsprechenden Vorrichtungen schonend und schnell zur Ausführung kommen.

Der Königl. Bezirks-Tierarzt:
Schiller.

Greifenseberg i. Pomm., den 11. März 1908.

Auf Bitten der israelitischen Gemeinde zu Greifenseberg in Pommern beschneige ich hiermit, daß ich das Schächten der Tiere für eine Tierquälerei nicht halte. Die Gewähr, daß der Halschnitt von einer geübten, vertrauenswürdigen Person mit einem haarscharf geschliffenen Messer ausgeführt wird, und die Erfahrung, daß Verletzungen, die durch haarscharf geschliffene Klinge beigebracht, von dem Empfänger kaum empfunden werden, geben schon an und für sich Gewißheit, daß ein besonderer Schmerz durch diese Art der Tötung bei den Tieren nicht ausgelöst wird. Dazu kommt noch, daß das Gehirn in wenigen Sekunden blutleer wird und so ein Zumbewußtsein kommen des Schmerzes wohl gänzlich ausgeschlossen ist. Wenn auch das Niederlegen des Großviehs für den Laien den Eindruck von Tierquälerei machen kann, so bereitet es aber dem Tiere keine Schmerzen. Wie bei jeder Betäubungsmethode Schläge vorkommen, so kann auch einmal das Niederlegen zum Schächten der Tiere nicht so glatt gehen, wie es als Regel anzusehen ist.

Das Fleisch geschächteter Tiere ist wegen besserer Ausblutung haltbarer, als dasjenige von betäubten Tieren.

Dr. Schimmeleffinger,
Königl. Kreis-Tierarzt.

Horb, den 12. Mai 1908.

Nach langjährigen Beobachtungen im bietigen Bezirke, woselbst das Schächten sehr häufig ausgeführt wird, kann ich mit Recht behaupten, daß das Schächten im Gegensatz zu anderen Schlachtmethoden eine Tierquälerei nicht darstellt, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zum Schächten von geübten Personen ausgeführt werden.

Schmid,
Königl. Württ. OberamtsTierarzt.

Delme (Westfalen), den 21. April 1904.

Neber das jüdisch-rituelle Schlachterfahren (Schächten) kann ich mich gutachtlich in folgenden Täten kurz äußern:

1. Auf Grund der anatomisch-physiologischen Erfahrungen, welche sich gelegentlich meiner eigenen Versuche und Beobachtungen an größeren Schlachthöfen bestätigt haben, ist das Schächten nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei anzusehen.

2. Vom hygienischen Standpunkte aus ist meiner Ansicht nach das Schächten als die vornehmste Schlachtmethode zu betrachten, da durch die Art der Verblutung das Blut bis auf ein Minimum dem Tierkörper entzogen, gewissermaßen durch die dem Schlachtstiere nicht zum Verwirken kommenden, rein reflektorischen Kramplbewegungen aus dem Körper ausgepreßt wird, so daß durch diese mögliche Blutleere die Haltbarkeit des Fleisches wesentlich vermehrt wird, ein Umstand, welcher vorzugsweise im Sommer und namentlich für kleinere Landsschlachtereien, wo bekanntlich Vorrichtungen (Nühlräume) zur Aufbewahrung größerer Fleischn Mengen nicht vorhanden sind, von großer Bedeutung ist.

3. Endlich würde das Schächtverbot, vom religiösen Standpunkte aus betrachtet, einen direkten, ungerechtfertigte Eingriff in die jüdischen Religionsgewohnheiten bedeuten.

Dr. med. vet. A. Schmidt,
Kantonal- und Kontroll-Tierarzt.

Warmbrunn, am 28. April 1908.

Von dem bietigen Arzte, Herrn Dr. med. Moses, wurde ich erlaubt, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob beim Schächten der Kinder diesen mehr Schmerzen bereitet würden, als bei den anderen Schlachtmethoden.

Vor ich das gewünschte Gutachten erstatte, möchte ich darauf hinweisen, daß man bei Beurteilung des Schächtens nicht nur dessen technische, sondern auch seine ethische Bedeutung zu beachten hat. Mit der israelitischen Religion in Beziehung stehend, stellt das Schächten einen Ritus dar, welcher in den mosaischen Speisegezügen seinen Ursprung hat und einen integrierenden Teil der Gebräuche der „rituell“ lebenden Juden bildet. Diese würden durch ein Verbot des Schächtens in ihrem religiösen Glauben empfindlich verletzt werden. Wie nun ein rechter Christ gegenüber den Gebräuchen anderer Konfessionen sich vollkommen Toleranz befleißigt, so soll er dies auch gegenüber dem Glauben der Juden, welcher mit dem Schächten der Kinder verknüpft ist.

Was nun die technische Seite des Schächtens anbelangt, so ist es nicht mehr und nicht weniger grausam, als wie jede andere Schlachtmethode; alles Schächteln ist ebenso grausam, wie notwendig! Wohl aber ist das Schächten viel reinlicher, und wird dem Tiere dabei das Blut am schnellsten und in größtmöglicher Menge entzogen. Daß die Vorbereitungen je nach der Gewandtheit des Schächters mehr oder weniger schnell ausgeführt werden und dadurch eine größere oder geringere Aufregung des Tieres verursachen, ist nicht zu bestreiten, wohl aber die Annahme, daß es dabei von „Todesangst“ gequält sein soll. Das Widersträuben des Schlachtieres beim Niederschneiden ist nur als ein Kampf gegen die Freiheitsberaubung zu betrachten, den auch jedes andre Tier gegen eine Fesselung beginnt, und welcher absolut keine Schmerzen verursachen kann. Ein solcher wird bei dem mit dem scharfsweischniedigen Messer geführten Schnitte nur seltener eintreten, und kann er nicht größer sein, als der sei der sonst üblichen Schlachtkart geführte Schlag zur Ersäubung. Wird dieser nicht mit der nötigen Kraft und Gewandtheit geführt, dann muß das Tier mehr Schmerzen erleiden, als beim Schächtenschnitt. Dieser öffnet mit einem Male die vier großen Halsgefäße, zwei Arterien und zwei Venen, wodurch die Zufuhr von Blut nach dem Gehirn fast tötzlich unterbrochen und ein schneller Blutabfluß aus diesem erzeugt wird, während welcher Zeit das Tier absolut keinen Schmerz empfinden kann. Ist das Gehirn entsprechend blutier worden, dann umfängt tiefe Ohnmacht das Senniorium des Schlachtieres, und in dieser erfolgt „unwillkürlich“ und unbemerkbar“ der Todesschlag, genauso wie bei den durch Schlagn und Brünißlich gebliebenen Tieren. Wenn man berücksichtigt, daß das Blut derjenige Teil des Tierkörpers ist, welcher in zahlreichsten Krankheitsfeinden trügt und der am schnellsten in Versiegung übergeht, so ist das Schächten dem allgemein üblichen Brutstich vorzuziehen, weil bei ersterem eine schnelle und sicher möglichst reichliche Blutentleerung stattfindet. Unter gebührender Beachtung dieses Unistandes gebe ich dem Schächten gegenüber den anderen Schlachtkarten den Vorzug und wünsche, daß ersteres als allgemeine Schlachtmethode der Kinder eingeführt würde. Die von „Überhumanität“ rüßteten Gegner des Schächtens stellen sich den Tod der Tiere genau wie den des Menschen vor und vergessen dabei nämlich, daß ersteren ein „Seelenleben“ mit all seinen feinen Empfindungen vollständig abgeht. Das Tier folgt seinem Führer gleich willig, ob er es zur Weide oder zur Schlachtbank führt; ein Voraußsehen oder Ahnen des Todes kennt das Tier eben nicht.

Nach diesen Ausführungen gebe ich meiner Meinung darin Ausdruck, daß das Schächten als reinlichste Schlachtkart sei sonst gebräuchlichen Schlachtmethoden vorzuziehen ist, weil es den Tieren die geringsten Schmerzen verursacht, eine größere Entblutung des Fleisches erzielt und als Ritus dem Schächteln eine, wenn auch nur von wenigen geglaubte, Weihe verleiht.

Hermann Schneider,
Amtstierarzt a. D.

(L. S.)

275.

Sorau, den 15. Mai 1908.

Das Schächteln setzt sich im wesentlichen aus zwei Momenten zusammen: 1. die Vorbereitung zum Schächteln (Fesseln und Niederlegen). 2. das eigentliche Schächteln (der Halschnitt).

Auf das Fesseln und Niederlegen wird, wie ich mehrfach u. beobachteten Gelegenheit gehabt habe, nicht immer die nötige Sorgfalt verwandt, und wäre hier eine streng innenzuhaltende Förschrift am Platze. Nachstehende Maßnahmen sind nach meinem Erfurthalten zu einem ordnungsmäßigen Schächteln erforderlich: 1. Beschaffung einer geräumigen Ledernatrache, auf der das Niederwerfen stattfindet. 2. Das Fesseln der

Schlachttiere darf nicht dem jeweiligen Fleischer überlassen werden, sondern ist von einer sachkundigen Person auszuführen, die am besten von der Gemeinde dazu bestellt ist. 3. Nachdem das Tier niedergelegt ist, hat der Halschnitt sofort zu geschehen. 4. Das Schächteln hat mit einem äußerst scharfen Meister zu erfolgen, damit die Blutgefäße in ihrer ganzen Ausdehnung geöffnet bleiben und die Blutentleerung in ausgiebigem Maße vor sich gehen kann, wodurch Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit des Tieres in allerkürzester Zeit erreicht werden.

Unter Beobachtung vorstehender Maßnahmen wird von einer Tierquälerei beim Schächteln nicht gesprochen werden können und wird das Schächteln den übrigen Schlachtmethoden als völlig gleich an die Seite zu stellen sein, wobei dem Fleische noch zugute kommt, daß eine bessere Blutentleerung durch diese Methode bewirkt wird.

Schröder,
Königl. Kreistierarzt.

276.

Schöllkrippen, den 9. März 1908.

Wie aus den meisten Gutachten zu erscheinen ist, kommen die Kollegen darin überein, daß das Schächteln der Schlachttiere an und für sich, wenn es sachgemäß ausgeführt wird, keine Tierquälerei sei, dagegen eher die vorbereitenden Manivulations, besonders wenn sie nicht schnell genug oder von ungewöhnlichem, zaghaftem Personal ausgeführt werden; ich schließe mich gleichfalls dieser Ansicht an.

G. Schröder,
Distrizts-Tierarzt.

277.

Sulzbach, den 25. April 1908.

Anmit bestätige ich, daß ich in der Schächtenschlachtmethode eine Tierquälerei nicht erleben kann, und daß nach meinem Erfurthalten das Schächteln allen anderen Tötungsarten als gleichwertig zu erachten ist.

Schütz,
Königl. Bezirkstierarzt.

278.

Schlüchtern, Reg. Cassel, den 12. März 1908.

Auf Wunsch gebe ich meine Erklärung dahin ab, daß ich bezüglich des Schächtens auf meiner früheren Anschauung beharre, daß nämlich das Schächteln durchaus keine tierquälereiche Handlung darstellt, sondern eine empfehlenswerte Schlachtmethode ist, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Schulte,
Königl. Kreistierarzt.

279.

Gesetzmünde, den 8. Juni 1908.

In meiner Eigenschaft als Ergänzungsfleischbeschauer des Kreises Gesetzmünde habe ich bei der ordnungsmäßigen Vornahme des Schächtens der Schlachtiere bei den Israeliten keine Uebelstände gefunden.

Nachteile für das Fleisch und Tierquälerei für die Schlachttiere sind nicht bemerkt.

Schulze,
Königl. Kreistierarzt.

280.

Birnbaum, den 17. April 1908.

Auf Eruchen des hiesigen Synagogenvorstandes, ein Gutachten über das Schächteln nach jüdischem Ritus abzugeben, erkläre ich folgendes:

Das Schächteln der Tiere ist als eine humane und den anderen in��estens gleichwertige Schlachtmethode zu bezeichnen, wenn Nohheiten beim Niederwerfen sowie ungebührlich langes Liegenlassen im gefesselten Zustande vor dem Schächtelte vermieden werden und für genügende Fixierung des Kopfes Sorge getragen wird.

Schwanke,
Kgl. Kreistierarzt.

281.

Ansbach, den 28. März 1908.

In meiner Eigenschaft als Distrizts-Tierarzt in Detzelbach (1879–1887) hatte ich hinreichend Gelegenheit, das Schächteln der Tiere kennen zu lernen und zu beobachten.

Auf Grund dieser Erfahrungen erläute ich: „Das rituelle Schächten ist als eine Tierquälerei nicht anzusehen, wenn das Niederlegen des Tieres vorsichtigt geschieht und der Schächter sofort danach seines Amtes waltet.“

Schweinhuber,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

282.

Neubrunn, den 15. März 1908.

Nach meiner Ansicht ist das Schächten, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen von gewandten Leuten ausgeführt werden und der Schäftschnitt dann sofort erfolgt, eine ebenso humane Tötungsart wie jede andere. Zweifellos tritt nach erfolgtem Schäftschnitt sofortige Blutleere des Gehirns und dann Bewußtlosigkeit ein. Die später auftretenden Zuckungen sind infolgedessen nicht als Willensäußerungen oder Abwehrbewegungen des Tieres, sondern lediglich als kampfartige Erscheinungen infolge der Verblutung aufzufassen.

Karl Seidel,
Districtst-Tierarzt.

283.

Wiesentheid, den 10. Dezember 1907.

Ich bestätige hierdurch, daß nach vielen Beobachtungen meiner Ansicht nach das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern dasselbe unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Anordnungen ausgeführt wird.

A. Seitz,
(L. S.) Districtst-Tierarzt.

284.

Schötmar i. L., den 23. März 1908.

Auf Eruchen des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde Schötmar, mich gutachtlich über das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten nicht als Tierquälerei anzusehen ist, wenn das Fesseln und Niederlegen der Schlachttiere in schneller und schonender Weise geschieht und der Schächtakt sofort nach dem Niederlegen ausgeführt wird.

Dr. med. vet. Stenzel,
Kreistierarzt.

285.

Wemding, den 26. März 1908.

Auf Eruchen des Kultusvorstandes der israelitischen Gemeinde von Lettingen, mich gutachtlich zu äußern über das Schächten nach jüdischem Ritus, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere keine Tierquälerei ist und als humane Schlachtungsweise anzusehen ist.

A. Strauß,
(L. S.) Districtst-Tierarzt.

286.

Münnerstadt, den 12. Dezember 1907.

Herr Lehrer Gottlieb von Mellrichstadt hat den Unterzeichneten erucht, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das rituelle Schächten als eine Tierquälerei zu bezeichnen ist oder nicht.

Auf Grund meiner wissenschaftlichen und praktischen Erfahrung erlaube ich mir nun mein Gutachten dahin abzugeben,

„daß das rituelle Schächten nicht als eine Tierquälerei zu betrachten ist.“

Unter Schächten versteht man die bei den Israeliten eingeführte eigentlich Schlachtmethode, wobei das zu schlachtende Tier niedergelegt bzw. in die geeignete Lage gebracht wird und hierauf der Schlachter mittels eines langen, scharfen Messers den Hals mit den großen Arterien und Venen samt Lufröhre und Schlund mit einem Schnitt durchschneidet.

Bei Ausführung des Halschnittes müssen die Tiere erst vorbereitet, d. h. gefestelt und niedergelegt werden. Dies geschieht entweder durch die gewöhnlichen Niederlegemethoden oder in neuerer Zeit durch eigens dazu konstruierte Apparate, welch letztere in den meisten größeren Schlachthäusern im Gebrauch sind und sich sehr gut bewährt haben. Besonders durch die lebtagennten Apparate erfolgt das Niederlegen der Tiere sehr rasch und sicher, und wird jede unnötige Tierquälerei verhindert.

Der Tod des Tieres erfolgt beim Schächten sehr rasch und sicher. Nach der Durchschneidung der Blutgefäße im Halse hört die Blutzirkulation im Gehirn sofort auf, so daß beim Tiere fast momentane Bewußtlosigkeit eintritt. Auch wird durch das scharfschneidende Messer beim Schächten der Schmerz des Tieres auf ein Minimum herabgesetzt.

Dadurch, daß nach der plötzlichen Durchschneidung der großen Halsgefäße das Blut unter starkem Druck und möglichst schnell und vollkommen aus den größten Adern aussießt, hat das Fleisch geschädigter Tiere ein gesundes Aussehen und besitzt eine möglichst große Haltbarkeit.

Christian Summa,
Districtst-Tierarzt.

287.

Beuthen, O.-Schl., den 15. März 1908.

Auf Verlangen erkläre ich, daß das Schächten unter den sonst üblichen Methoden des Schlachtens vom Standpunkte der Hygiene und der Humanität eine der besten ist.

Zappe,
Veterinärrat, Kreis- und Grenz-Tierarzt.

288.

Ziegenhain, den 13. November 1907.

Indem ich mein Gutachten vom 16. März 1891.¹⁾ in welchem ich das Schlachten nach jüdischem Ritus für die beste Schlachtmethode erklärte, heute noch als zu treffend voll und ganz anerkenne, bemerke ich noch, daß keine andere Schlachtmethode imstande ist, in einer so kurzen Zeit wie diese so vollkommene Blutleere zu bewirken. Da nun bei Blutleere des Gehirns sofortige Bewußtlosigkeit und Gefühlslosigkeit einstellt, so wird durch diese Schlachtmethode den Anforderungen der Hygiene und Humanität in weit gehendster Weise entsprochen.

Textor,
Königl. Kreistierarzt a. D.

¹⁾ Vgl. Gutachten-Samml., S. 118:

„Nachdem ich die wissenschaftlichen und praktischen Seiten der Fragen für und gegen das sog. Schächten der Haustiere nach jüdischem Ritus genau geprüft habe, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß nichts, auch gar nichts zu der Annahme berechthat, als sei diese Methode vom Standpunkt der Humanität und Hygiene zu verwerfen. Das Schächten ist allen anderen Tötungsarten vorgezogen, weil es von allen die sicherste und schnellste ist, die Tiere dabei am wenigsten Schmerz empfinden, die Enblutung am vollständigsten vor sich geht und deshalb aus letztem Grunde in keinem Falle hindert das Fleisch von geschädigten Tieren dem nach anderen Methoden gebrachten vorzuziehen.“

289.

Theumar, den 5. April 1908.

Gemäß Ihrem Eruchen teile ich Ihnen im Nachstehenden gern meine Ansicht über das Schächten mit:

Ich halte das Töten der Schlachttiere durch den Halschnitt (Schächten) für eine sowohl den Anforderungen der Humanität als auch besonders den Forderungen der Fleischhygiene vollkommen entsprechende Tötungsart, wenn sowohl der Halschnitt selbst schnell und sicher, wie auch die Vorbereitungen und die Manipulationen bei ihrer Ausführung unter Vermeidung aller Tierquälerei ausgeführt werden.

Theinert,
Amts-Tierarzt.

290.

Ludwigsburg, den 11. Mai 1908.

Wird das Schächtenverfahren gemäß § 11 der Württ. Ministerialverfügung vom 1. Februar 1903 durchgeführt, in der vorgeschrieben ist, daß

1. daß Niederlegen der Schlachttiere durch geeignete Binden und dergl. zu geschehen hat,
2. der Kopf dabei so zu fixieren und zu führen ist, daß ein rohes Aufschlagen vermieden wird,
3. der Schächter vor dem Niederlegen zur Vornahme der Schächtung bereit ist,
4. daß Schächten durch erprobte Schächter auszuführen und der Kopf des Tieres während des Schächtaktes und für die Dauer der sich anschließenden Muskelfämpfe fest zulegen ist, so kann wohl kein Sachverständiger von einer Tierquälerei durch das Schächten reden. Für sensible Rassen, die selten oder noch nie die Tötung eines Tieres erleben haben, wird der Anblick jeglichen Verfahrens den Eindruck eines widerlichen Schauspiels mit sich führen und zurücklassen.

Theurer,
Königl. Oberamtst-Tierarzt.

Kreistierarzt des
Kreises Calbe.

Calbe a. S., den 3. März 1908.

In meiner langjährigen Tätigkeit habe ich oft Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß jede Schlachtmetode eine Qualerei werden kann, wenn sie nicht unter Einhaltung nötigen Vorichtsmethoden ausgeführt wird. Das hier vorgeschriebene Betäuben der Schlachttiere durch Kovs' wird häufig in so ungünstiger Weise ausgeführt, daß Tiere noch herumlaufen, wenn sie schon drei und noch Schläge auf den Kopf erhalten haben; ebenso ist auch die Betäubung durch den Schuhkarpat unzulänglich, wenn aber auch beim sogenannten „Schächten“ eine Tierrei namentlich durch das Niederlegen reip, durch die Ereitungen entsteht, wenn dies nicht schnell, ruhig, über vorsichtig ausgeführt wird. Gleichzeitig dies dagegen in starker, schmerzloser Weise schnell und erfolgt dann der Schnitt sofort von geübter Hand, so kann von einer Qualerei nicht die Rede sein, da durch den schnellen Abfluß des Blutes aus dem Gehirn in kürzester Zeit völlige Unschädlichkeit bei den Schlachttieren eintritt. Das Schächten und für sich ist absolut keine Tierqualerei.

Veterinärarzt Thuncke,
Königl. Kreistierarzt.

292.

Wittenburg, den 5. März 1908.

as Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus ist als Qualerei nicht anzusehen, wenn die Vorbereitung zur Jagd in tunlich rascher und humarer Weise ausgeführt

Tietze,
Bezirkstierarzt.

293.

Lüdinghausen, den 27. Dezember 1907.

ie biesige israelitische Gemeinde erinnerte mich durch ihren inner und Herrn Moses Mörlander, hierfürth, ein Gutachten darüber abzuwenden, ob das nach dem mosaischen Ritus geführte Schächten der Schlachttiere als ein tierquälender Akt anzusehen sei. Diesem Erwußen komme ich wie nach: Für die Beurteilung des rituellen Schächtens in bietem Sinne kommen in der Handtache zwei Handeln in Betracht, und zwar das Niederlegen bzw. Verrennen der Tiere und der Halschnitt. Das Niederlegen bestimmen Zusammenbinden der Extremitäten löst zweifellos in einer durchaus schonenden, für das Schlachttier schmerzlosen Weise auszuführen. Bei meinen langjährigen Beobachtungen habe ich in dieser Maßnahme eine Qualerei noch niemals gefunden. Die Möglichkeit, daß Tiere infolge unzureichenden oder unvorsichtigen Abfalls oder auch infolge des bei jüdischen Tieren in die Fingern tretenden Sträubens zu schnell und heftig zu fällt, läßt sich zwar nicht von der Hand weisen, es ist leicht zu verhindern, daß dieses plötzliche Einfallen dem Schmerzen bereitet, dadurch, daß das Abwerfen auf einer Unterlage erfolgt. Die Prässler würden in W. einer gewöhnlichen aerellen Anordnung keinen Widerstand empfinden. Der Halschnitt (Schächtschnitt) muß mit scharfem Messer und in schnellen Zügen bis in den Hals, in geführt werden. Es ist dieses, wie mir verübt, ein besonderes rituelles Gebet der Juden. Tatsächlich ich den Schächtschnitt in der biesigen Gemeinde nur in vorgeschriebenen Art vollziehen leben. Ein solcher Schnitt kann als eine Tierqualerei nicht bezeichnet werden. Hiernach nebe ich daß von mir gewünschte Gutachten ab, daß das mit Voricht auszuführende Schächten der Schlachttiere als ein tierquälender Akt nicht anzusehen ist, erweise noch auf ein von mir vor mehreren Jahren in den Sachen ausserordentlich schriftliches Gutachten,^{*)} in dem ich den vorstehenden Tenor noch eingehender mochte.

Tillmann,
Königl. Kreistierarzt.

^{*)} Veral. Nachtrag zur Gutacht.-Sammel. S. 19.

294.

Schildberg, am 6. April 1908.

is Wunsch des Herrn Rabbiners Dr. Kraus erkläre ich, daß das Schächten der Schlachttiere für eine tierquälende

Handlung nicht anzusehen kann, sofern die vorbereitenden Handlungen -- Niederlegen und Halten des Kopfes -- in sachgemäßer und schneller Weise vor sich gehen.

Uffley,
Kgl. Kreistierarzt.

295.

Mannheim, den 19. November 1907.

Ich erkläre hiermit, daß ich die in meinem Gutachten von 1893 ausgesprochene Ansicht, daß rituelle Schlachten der Juden betreffend,*) auch heute noch vertrete, daß ich den Schächtschnitt als jedoch nicht als tierquälende Handlung betrachte, ebenso wenig das Niederlegen des Schlachttieres, falls dasselbe schonend bewerkstelligt wird, was mit den vorhandenen Hilfsmitteln leicht möglich ist.

Illm,
Großherzogl. Badischer Bezirkstierarzt.

^{*)} Val. Gutachten-Sammlung S. 108 ff. Herr Bezirkstierarzt Illm hebt hervor: „Es erscheint mir der durch plötzliche starke Blutentzündung herbeigeführte Tod als der am wenigsten qualvoll ist.“

296.

Heiligenstadt, den 26. März 1908.

Nach meinem Dafürhalten ist die Schächtung, d. h. das schnelle Durchschneiden der Halschlagader mit scharfem Messer, das auch eine ziemlich schnelle Bewußtlosigkeit durch die schnelle Blutentzündung aus dem Gehirn nach sich zieht, kein tierquälender Akt.

Dahingegen können aber die Vorbereitungen, d. h. das Niederlegen des Großviehs zur Vornahme des Schächtschnittes, zu Weckaten führen. Um allgemeinen werden die Füße mittels eines Flaschenzuges emporgezogen, und das Tier fällt mit dem Oberkörper auf die Seite, wobei sehr leichte Quetschungen der Haut und der Muskulatur, auch unter Umständen Knochenbrüche herbeigeführt werden.

Die Manivulation des Niederlegens erfordert die größte Geduldlichkeit und dürfte meines Erachtens nur auf einer weichen Unterlage (Matratze, die leicht transportabel ist) geschehen und nicht auf die harten Steinfliesen des Schlachthauses erfolgen.

Zu dieser Ausführung könnte vom tierärztlichen Standpunkt aus keinerlei Einwand gegen das Schächten mehr gemacht werden.

Boerdel,
Königl. Kreistierarzt.

297.

Neuer, den 1. April 1908.

Von dem Vorstande der jüdischen Gemeinde in Neuer, Herrn A. A. Toepfers, Neuer, bin ich aufgefordert, eine Aufklärung darüber abzuwenden, ob nach meinen Erfahrungen das Töten der Schlachttiere nach jüdischem Ritus eine Tierqualerei sei oder nicht.

Auf Grund meiner in dem biesigen Weichaubezirke in der Ausübung der Fleischbeschaffung erworbenen Erfahrungen muß ich erklären, daß das „Schächten“ durchaus nicht als Tierqualerei zu bezeichnen ist.

Es ist diese Tötungsart eine der humansten, da die Tiere überaus schnell verbluten und das Bewußtsein fast momentan verlieren. Das Niederlegen des Tieres und das Festigen des Kovs kann, so wie es hier geschieht, niemals als Qualerei bezeichnet werden.

F. von Wahlde,
Amtstierarzt.

298.

Weitersheim, den 8. März 1908.

Die an mich als Tierarzt und Fleischbeschauer gerichtete Anfrage, wie ich mich zu den bestehenden Schlachtmethoden, insbesondere zu der rituellen israelitischen Schlachtmetode des „Schächtens“ stelle, will ich dahin beantworten, daß mir keine der bei uns eingesetzten Schlachtmethoden besonders aufgefallen, weshalb es mir ferne liegt, einer oder der anderen Schlachtmetode den Vorzug zu geben.

Was das „Schächten“ speziell anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß bei dieser Schlachtmetode -- im Vergleich mit den anderen -- von einer besonderen Tierqualerei nicht gesprochen werden kann, falls die Vorbereitungen usw. in der richtigen Weise gemacht werden.

Es muß streng darauf auseinander gesetzt werden, daß nur geübte Leute das Fesseln und Niederlegen auf eine Matratze be-

jorgen, der Schächter schon während der Vorbereitungen zum Schächtchnitt bereit steht, und der Kopf resp. Hals des nieder gelegten Tieres durch den eisernen Kopfhalter nicht allzu straff angespannt wird. Auch muß der Kopf solange gehalten werden, bis keine Reflexbewegungen mehr auftreten.

H. Walter,
Districts- und Stadt-Tierarzt, städtischer Fleischbeschauer.

299.

Hulda, den 20. April 1908.

Zur Vornahme des Schächtaktes ist der israelitischen Ge schäfts vorschrift gemäß der Gebrauch eines haarscharfen Messers Voraussetzung. Die Durchschneidung der Karotiden erfolgt durch geübtes Personal mit vollendeter Sicherheit. Da die Schmerzensempfindung nur bei der Schnittführung, also höchstens 2—2 Sekunden, vorhanden sein kann, so steht das Schächtverfahren auch in dieser Hinsicht **keiner anderen Schlachtmethode nach**. Alsdann tritt plötzliche Blutleere des Gehirns und somit schnelle vollkommene Betäubung ein. Die noch eine Zeitlang zu beobachtenden krampfartigen Zuckungen sind Ausdruck der eingetretenen Blutleere des Gehirns seineswegs Schmerzensäußerungen. Wenn ich an anderer Stelle, und zwar mit Bezug auf den Vorbereitungsaufstand des Schächters, von Tierquälerei gesprochen habe, so habe ich mich im Laufe der Jahre überzeugt, daß das Niederlegen der Schlachttiere sowohl wie auch die weiteren Maßnahmen zum Schächten bei ordnungsgemäßer Ausführung in vollkommen einwandfreier Weise bewirkt werden können.

Wird das Schächten unter diesen Voraussetzungen ausgeführt, so kann diese Schlachtmethode nur empfohlen werden; von Tierquälerei kann dabei keine Rede sein.

Weber,
Königlicher Kreistierarzt.

300.

Zweibrücken, den 8. April 1908.

Auf Ansuchen der israelitischen Gemeinde Zweibrücken bestätigt der Unterzeichnante, daß er das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus **nicht** für Tierquälerei ansiehe, sofern die Vorbereitungen hierzu in humaner Weise ausgeführt werden. Bei dieser Schlachtmethode bluten die Tiere sich gut aus und erhält das Fleisch seine größte Haltbarkeit.

Weigand,
Agl. Bezirks-Tierarzt.

301.

Siegen, den 5. April 1908.

Von Herrn Stern, Vorsteher der Synagogen-Gemeinde, dahier, aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Schächten, die jüdische Art des Schlachtens der Hans tiere, als Tierquälerei anzusehen sei, äußere ich mich wie folgt: Das Schächten zerfällt in zwei Handlungen:

- Das Schnüren und Niederlegen der Tiere;
- das Strecken des Halses und Durchschneiden desselben.

Was das Schnüren und Niederlegen der Tiere anbetrifft, so ist zunächst das Angenommen darauf zu richten, daß für das Niederlegen der Tiere Stroh oder Mette vorhanden ist, damit etwaige Verletzungen. Abstoßen der Hörner bei dem Hinwerfen auf den immer in den Schlachthäusern vorhandenen festen Boden vermieden werden; auch darf daselbe nicht früher stattfinden, bis der Schächter zur Stelle, damit unnötige Befreiungsversuche der Tiere möglichst vermieden werden. Das Strecken des Halses und Durchschneiden desselben ist Sache weniger Sekunden und, da das Schneiden nur mit einem tadellos scharfen Messer geschieht, fast schmerzlos, kommt kaum zum Bewußtsein. Alsdann erfolgt aber infolge Durchschneiden der großen Halsgefäß ebenfalls binnen sehr kurzer Zeit Anämie des Gehirns und Bewußtlosigkeit. Die nach dem Schächten beobachteten Bewegungen der Tiere geschehen in völliger Agonie und kommen nicht mehr zum Bewußtsein. Da kein Mensch annimmen kann, daß die Tiere wissen, sie werden gefesselt und hingelegt, um geschlachtet zu werden, so kann auch von einem Furchtgefühl nicht die Rede sein, abgesehen von dem Widerstand, den alle Tiere leisten, wenn sie ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden, wie es ja auch bei vielen Operationen geschehen muß.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab: wenn das Niederlegen, wie vorstehend angegeben, ausgeführt, die beiden Handlungen rasch und sicher vorgenommen werden, kann das Schächten als **Tierquälerei nicht bezeichnet werden**.

Peterinärrat Wenderhold,
Agl. Kreistierarzt.

302.

Dies, den 3. April 1908.

Auf Eruchen des Vorstechers der hiesigen Synagogen gemeinde, mich gutachtlich über das Schächten nach jüdischem Ritus zu äußern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere eine ganz humane Schlachtmethode und keine Tierquälerei ist, vorausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen des zu schlachtenden Tieres schnell und ergast bzw. von sachkundigen Leuten ausgeführt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

L. Werner,
Königl. Kreistierarzt des Untersulmkreises.

303.

Soldin, den 30. März 1908.

Meiner Überzeugung und Ihrem Wunsche gemäß erkläre ich hiermit, daß das rituelle Schächten — das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus — als Tierquälerei nicht betrachtet werden kann. Ich setze voraus, daß das Niederlegen der Tiere und die Fixierung des Kopfes derselben in sachgemäßer Weise erfolgen. Wie ich mich in meiner umfangreichen Privatpraxis durch sehr häufiges Niederlegen von Rindvieh (zwecks Operationen) überzeugt habe, besteht dasselbe nicht, wie häufig angenommen wird, in einem rohen Anziehen der angelegten Wurfsapparate langsam nieder und legen sich um. Wird der Kopf nun in sicherer und schonender Weise in der Rückenlage fixiert, so erwachsen auch aus dieser Manipulation dem Tiere keine Schmerzen. Das hierauf folglich von sachkundiger und geübter Hand geführte lange und haarscharfe Messer durchschneidet in wenigen Sekunden das Fell nebst den in den verhältnismäßig dünnen Muskelschichten liegenden großen Adern, welche das Blut nach dem Kopf — also auch nach dem Gehirne — führen. Das Gehirn ist hiernach sofort blutleer mit Ausnahme des Blutes, welches dem Gehirne durch eine kleine Rückenmarkarterie zugeführt wird. Mit der Blutleere hört auch sofort die Tätigkeit des Gehirns auf, d. h. Schmerzen werden nicht mehr empfunden. Die nach dem Schächtchnitt auftretenden Zuckungen der Füße und die krampfhaften Atembewegungen sind keine Schmerzensäußerungen, sondern nur die Anzeichen der Blutleere des Gehirns. Diejenen erfolgen auch bei nichtgeschächteten, d. h. zum Beispiel durch Betäubung vor dem Schlachten getöteten Tieren. Dass die Betäubung manchmal resp. öfter dem Tiere größere Schmerzen verursacht, als das Schächten, habe ich erst vor einigen Tagen in einer größeren Schlächterei gesehen. Drei wichtige Schläge mit dem hierzu vorhandenen Hammer, von einem großen, kräftigen Mann geführt, genügten nicht zur sofortigen Betäubung. Nach jedem HammerSchlag erhob sich das Tier vom Boden; ich wendete mich ab, ich konnte diese Tierquälerei nicht länger mitansehen.

Bieland,
Königl. Kreistierarzt.

304.

Groningen, 6. Maart 1908.

Onder verwyzing naar myn adviezen in 1893 en 1905 aangegeven, heb ik de eer, u te berichten, dat myn oordeel ontrant de Joodsch-rituele slachtwyze nog onveranderd gunstig is. Men wyde slechts al zyn zorgen er aan om het neerwerpen en binden der dieren zoo dvelmatig en hygewolg zoo humaan, mogelyk te doen zyn en al de bezwaren zyn m. i. volkommen wegzenomen. — Voor het mes draagt de Joodse wet, die voor zooven my bekend, geen halve maatregelen voorschryft, zorg. — Wat het spartelen der dieren na de halssnede aangaat, iets wat juist den dierenbeschermers zoo dikwyls aanleiding geeft tot bestrijding der bewuste schlachtmethode, ik kan slechts herhalen, wat ik toen beweerd heb. Onmiddellyk na de snede moet het bewustzijn der dieren door hersenanaemie verdwenen zyn. Onnoegd zich er in te verdiepen, waaruit verdere spartelingen voortspruiten, nietwaar? Op utiliteits-, respect, hygienische gronden verdient de rituele slachtmethode ongetwyfeld bovenaan te staan op de lyst der aanbeveelenswaardige slachtwyzen.

K. F. Wiersum,
Ryks- en Gemeentevearts.
(Übersezung.)

Groningen, den 6. März 1908.

Unter Hinweis auf meine i. Z. 1893²⁾ und 1905 abgegebenen Gutachten habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß mein Urteil über die jüdisch-rituelle Schlachtwyze derselben

²⁾ Vgl. Gutachten-Sammlung S. 111.

verändert günstig ist. Man sorge nur dafür, daß das iederlegen und Binden der Tiere so zweckmäßig und somit human als möglich geschehe, dann sind, meines Erachtens, die Bedenken vollständig beseitigt. Für das Schlachtmesser gilt das jüdische Gesetz, das, soweit mir bekannt, keine halben Vorschriften vorschreibt. Was die Zugungen der Tiere nach dem Halschnitt betrifft, die den Tierschülern so oft als Anlaß genen, diese Schlachtwweise zu bekämpfen, so kann ich nur iederholen, was ich früher schon behauptet habe. **Unmittelbar nach dem Halschnitt muß das Bewußtsein der Tiere irre Gehrnanämie geschwunden sein.** Es ist ganz unnötig, h in die Frage zu vertiefen, wodurch die weiteren Zugungen entstehen. Aus Utilitäts- resp. hygienischen Gründen erdient die rituelle Schlachtwweise ohne Zweifel auf der Liste der empfehlenswerten Schlachtmethoden obenan zu stehen.

A. F. Wierum,
Reichs- und Gemeinde-Tierarzt.

305.

Krotodin, den 18. März 1908.
Das jüdisch-rituelle Schlachtvfahren (Schächten) ist nach einem Dafürhalten nicht als Tierquälerei anzusehen, denn ich den Schäftschnitt wird bei dem Schlachtter rasch ein starker Blutverlust herbeigeführt, daß eine fast sofortige Lutlere des Gehirns eintritt, die sehr schnell Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit zur Folge hat. Ebenso wenig kann ich die Vorbereitungen zum Schächten als Tierquälerei bezeichnen, vorausgesetzt, daß sie adäquat ausgeführt werden.

Bodarg,
Königl. Kreistierarzt.

306.

Pirmasens, 24. Juni 1908.

Ich schließe mich dem Gutachten meines Herrn Kollegen Leiger-Landstuhl¹⁾ an.

Eduard Zimmer,
Districts-Tierarzt.

¹⁾ Vgl. oben Nr. 244.

307.

Labiau, den 8. Mai 1908.

Der Aufforderung der hiesigen Synagogen-Gemeinde, mich stadtlich darüber zu äußern, ob das jüdisch-rituelle Schlacht-

verfahren (Schächten) eine Tierquälerei sei, komme ich im folgenden nach:

Die Hauptaufgabe bei jeder Schlachtmethode muß es sein, möglichst human zu verfahren, d. h. das Tier so schnell wie möglich bewußtlos zu machen, um ihm die Schmerzenfindung zu nehmen. Nach meinem Dafürhalten wird dieser Zweck durch den Schäftschnitt ebenso schnell erreicht, wie bei Anwendung der modernen Schuh- und Bolzenschuhapparate, die mit der äußerst schnell ausgeführten Durchschneidung der Halsvenen des Gehirn schnell blutleer gemacht und seine Funktion aufgehoben wird. Die Zugungen und krampfartigen Bewegungen, die der Raie allzuwehr geneigt ist für willkürliche Neuerungen des Schmerzes zu halten, werden völlig unabhängig vom Willen, reflektorisch, ausgeführt, ebenso wie die Bewegungen des Huhns, dem man mit einem Beilsschlag den Kopf vom Leibe getrennt hat, noch minutenlang andauern, ohne daß von einer Beteiligung des Willens, also von einer bewußten Abwehrbewegung, dabei die Rede sein kann.

Die Abneigung vieler Beobachter gegenüber dem Schächten erklärt sich wohl auch teilweise aus dem Grunde, daß man dies Tötungsverfahren weniger häufig zu Gesicht bekommt, als die gewöhnliche Schlachtmethode, und der ungewohnte Anblick des aus einer großen, klaffenden Wunde hervorpritzenden Blutes ist es wohl, was zu abfälligerem Urteil verleitet.

Nach diesen Erwägungen und in der Voraussetzung, daß das zum Schächten der Tiere notwendige Fesseln und Niederlegen in sachgemäßer Weise ausgeführt wird, kann ich das Schächten nicht als eine Tierquälerei ansehen.

(L. S.) Zimmermann,
Königl. Kreistierarzt.

308.

Genthwangen, den 7. Juni 1908.

Ich bestätige anmit, daß nach meiner Ansicht das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern die dabei notwendigen Vorbereitungen in geeigneter und tunlichster Weise vollzogen werden.

Bins,
Districts-Tierarzt.

V. Schlachthof-Direktoren, Schlachthof-Tierärzte.

309.

Krotodin, den 17. März 1908.

Als Leiter des hiesigen Schlachthauses habe ich Gelegenheit, zwei Schlachtmethoden — 1. die Betäubung mit Hilfe der Schlachtmaske und 2. den Halschnitt — zu sehen. Erstere ist von wenig geübten älteren Lehrlingen, letztere von einem alten Schächter ausgeführt.

Das Resultat meiner Beobachtungen geht dahin, daß die höhere Schlachtmethode meist zu einer Tierquälerei ausartert, weil die Leute zur Ausführung des erforderlichen Schläges geringe Kräfte verfügen und weiter bei den geringen Schlachtungen zu ungeübt sind.

Dagegen geht das Schächten sehr schnell von statthaften, da ie jüdischen Fleischer beim Abwerfen der Tiere große Erfahrung zeigen, und der Schnitt von einem geübten Schächter sofort ausgeführt wird, ja daß der Akt des Abwerfens und Schächtns nur Sekunden dauert.

Ich habe Cornelia-Rosiere nie länger als 30—40 Sekunden auf dem Schächten beobachtet können. Ich ziehe daher bei en hiesigen Verhältnissen das Schächten dem Betäuben mit Hilfe der Schlachtmaske vor, welches aber eine Tierquälerei erstellt.

Anders,
Tierarzt, Schlachthof-Leiter

310.

Saargemünd, den 19. November 1907.

Mein Gutachten vom 1. Dezember 1893¹⁾) betreffs des Schächtns halte ich auch heute noch aufrecht.

F. Bauer,
(L. S.) Schlachthof-Tierarzt.

¹⁾ Vgl. Gutachten-Sammlung S. 105:
Das Schächten von Groß- und Kleinvieh betreffend, erläutert
h gutachtlich, soweit dieser Akt im hiesigen Schlachthause ausgeführt

und mir von hier und von Pfullingen im Lothringen bekannt ist, daß das Schächten nicht zu den Tierquälereien gehört, wie die rohen Alte, welche, zur Anzeige gebracht, rechtlich Strafe zur Folge haben."

311.

Detmold, den 17. März 1908.

Während meiner elfjährigen Tätigkeit als Leiter des hiesigen städtischen Schlachthauses habe ich oftmals Gelegenheit genommen, dem Schächten beizuwollen und Vergleiche mit anderen Schlachtkarten, insbesondere mit dem dem Halschnitt vorhergehenden Betäuben anzustellen. Auf Grund meiner Beobachtungen und meiner wissenschaftlichen Zeugung äußere ich mich folgendermaßen:

Was zunächst die Vorbereitungen zum Schächten anbetrifft, so kann ich diese durchaus nicht als grausam und tierquälisch bezeichnen; unterscheiden sich diese Vorbereitungen doch kaum — wenigstens soweit es das Schächten des Kleinvieches anbetrifft — von denjenigen, welche auch vor Ausführung der in Schlachthäusern angewandten Schlachtmethoden, sei es Betäubung mit der Keule, mit der Schlachtmaske oder mit dem Bolzenschuhapparat, getroffen werden müssen.

Wenn nun ferner von den Gegnern des Schächtns der Schächtart selbst als eine barbarische und jedem menschlichen Gefühl hohnsprechende Tötungsart bezeichnet wird, so kann ich auch diese Ansicht nicht teilen. Im Gegenteil, wird der Schäftschnitt von einem geübten und gewandten Schächter schnell und sicher ausgeführt, so kann dieser durchaus nicht als eine grausame und gegen die Gesetze der Sittlichkeit verstörende Tierquälerei angesehen werden. Hieran ändert auch die Tatsache nicht, daß das Tier nach dem Schäftschnitt ganz kurze Zeit bei geringem Bewußtsein ist.

Daß ein geschächtetes Tier sehr gut ausblutet, wodurch die Haltbarkeit des Fleisches wesentlich erhöht wird, davon habe ich mich oftmals persönlich überzeugt. Die Ausführung des Schächtenschnittes hat in letzter Beziehung einen ganz wesentlichen Vorzug vor der Tötungsart mit dem Bolzen- und Schlägapparat.

Somit liegt weder in füttlicher, noch in hygienischer Beziehung ein Grund vor, das betäubunglose Schächten zu verbieten.

Beiß,
Schlachthof-Inspektor.

312.

Deutsch-Cölln, den 17. März 1908.

Befragt nach meiner Ansicht über das rituelle Schächten von Groß- und Kleinvieh im öffentlichen Schlachthause, äußere ich mich wie folgt gutachtlich:

- Das Schächten ist in zwei Abchnitte zu gliedern:
1. Die Vorbereitung zum Schächten.
2. Das Schächten im besonderen.

Bei den Vorbereitungen zum Schächten wird den Tieren nicht immer die erforderliche schonende Behandlung zuteil. Der Uebelstand, daß bei dem Niederwerfen auf den harten Boden — Fliesen — Kontusionen, Brüche der Hörner und des Beckens erfolgen, läßt sich durch ein vorsichtiges Niederlegen gänzlich begegnen. Zu diesem Zwecke ist eine starke Matratze erforderlich, die an das stehende Tier gestellt und an die das Tier alsdann an allen vier Beinen, dem Brust- und Bauchteil mittels Riemen befestigt wird. So angeleitet, legt man die Matratze und gleichzeitig das zu schächtende Tier um, wobei jede Beschädigung für das letztere ausgedroßen ist. Wie bei dieser Vorbereitung schon kräftige Leute erforderlich sein müssen, so ist zum Aufsetzen des Kopfes — ohne Kopfhalter — ein ganz besonders kräftiger Mensch allein nur geeignet. Befindet sich das Tier in dieser Lage, so muß sofort von einem kräftigen, geübten Beamten furchtlos und sicher der Schächtenschnitt ausgeführt werden. Hierbei ist vor allem darauf acht zu geben, daß auch wirklich die beiden Karotiden durchgeschnitten werden; um ein vollständiges Ausbluten und ein janisches Absterben zu erzielen, sind kurze Zeit nach dem Schnitt die vier Beine aus den Fesseln zu befreien.

Beim Schächten des Kleinviehs hat sich in hiesigen Schlachthause allein der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß die Wolle bei den Schafen am Halse zum Schächtenschnitt ausgerissen wird; um die Schnittfläche freizulegen, würde es sich empfehlen, mit einer Schere die Wolle zu entfernen.

Unter Beobachtung dieser Rauten beim Schächten ist nach meinem Dafürhalten diese Schlachtart eine der humansten.

Beyer,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

313.

Suhl, den 5. März 1908.

Ich erkläre hiermit gern, daß ich mein am 30. November 1894 abgegebenes Gutachten^{*)}, sowie dasjenige i. S. für den Tierschutzverein in Heidelberg über die jüdische Schlachtmethode — das Schächten — auch heute noch in allen Punkten aufrecht halte.

Nach meinen langjährigen Beobachtungen als Schlachthausarzt vertrete ich vor wie nach den Standpunkt, daß das exakt ausgeführte Schächten eine der besten und humansten Schlachtmethoden ist und allgemein in Anwendung gebracht werden sollte.

Bißhoff,
Schlachthof-Direktor, qual. z. Kreistierarzt.

^{*)} Vgl. Nachtrag z. Gutacht.-Samml. S. 5.

314.

Ballstedt, 14. April 1908.

Aufgefordert von dem Wohlöhl. Vorstande der israelitischen Gemeinde Ballstedts durch ihren Kanton und Schächter Herrn L. Brillling, ein Gutachten abzugeben,

„ob das rituelle Schächten (der Israeliten) als Tierquälerei angesehen werden kann“, erlaube ich mir, im Nachstehenden meinen heutigen Standpunkt darzulegen:

Bei der Würdigung des Schächtverfahrens muß man den vorbereitenden Akt und den Schächtenschnitt nebst seinen Konsequenzen streng voneinander trennen.

Zunächst muß darauf gehalten werden, daß der Schächter bei der Vorbereitung zum Lagerplatz wie beim Nieder-

legen des zu schächtenden Tieres stets zugegen ist, damit dieses in schonendster Weise geschieht und das Tier fest auf Hörnern und Nase aufliegt, denn ein rohes, ungeeschicktes Niederwerfen, eine schlechte Befestigung des Tieres, besonders des Kopfes, ist es, welches den Anblick des Schächtens besonders in den Augen der Zooten widerwärtig macht. Die Tiere dürfen also nicht in roher Weise auf hartem Boden ohne Unterlage niedergeworfen werden; für ein janisches, zugleich sanftes Niederlegen muß georgt werden.

Der Schächter muß ferner seines Amtes mit Umsicht und Geschick walten, mit einem haarscharfen, geschliffenen, scharfen, langen Messer, vermittelst dessen er, nachdem er mit der linken Hand die Haut des Halses gespannt, in drei rasch aufeinander folgenden Zügen den Hals unterhalb des Kehlkopfes bis an die Wirbelsäule durchschneidet.

Bei der Durchschneidung der Blutgefäße am Halse hört die Blutzirkulation im Gehirn sofort auf, es stellt sich deshalb fast momentan Bewußtlosigkeit ein, und die heftigen Krämpfe während des Verblutens erfolgen bei völlig aufgehobenem Bewußtsein. Der Tod, welchen das Tier infolge der raschen Verblutung erleidet, ist daher keineswegs als qualvoll zu bezeichnen, denn der Schmerz, den ein Tier bei dem Schächtenschnitt erleidet, ist wegen der Schärfe des Messers und der raschen Ausführung äußerst minimal. Man er sieht dieses schon daraus, wovon ich mich öfters überzeugte, daß, wenn man kurz nach dem Schächtenschnitt einen Finger dem Auge eines geschächteten Tieres nähert, ohne es zu berühren, trotz aller Empfindlichkeit, die dem Auge besonders eigen ist, dasselbe weder die Lider schließt, noch mit einer Wimper zuckt.

Die Krämpfe, die bei Unkundigen für Schmerzaussetzungen gehalten werden — aber keine sind — sind nur Reflexkrämpfe, haben aber für das Fleisch einen großen Wert in gesundheitlicher Beziehung, denn sie führen zu einem vollkommenen Auspressen des Blutes aus den Muskeln, ein Umstand, der einen fördernden Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches ausübt.

Das Schächten ist stets ein widerwärtiges Schauspiel, gleichgültig, nach welcher Methode es ausgeführt wird; bei allen können, wenn es von roher, ungeübter Hand ausgeführt wird, Tierquälereien vorkommen; sie haften also dem Schächten nicht mehr an, wie jeder anderen Schlachtmethode.

Es liegt daher absolut kein Grund vor, in die garantierten Rechte einer freien Religionsübung — wie der jüdischen — durch Erlass eines Schächtverbotes einzugreifen, denn der rituelle Akt des Schächtens bringt dem Tiere, wie dargetan, keine Qualen, sondern nur da können sie vorkommen, wo die vorhergehenden Manipulationen nicht in richtiger Ausführung getroffen werden; dafür trifft aber die jüdische Satzung keine Schuld, denn auch die jüdische Religion lehrt ein janisches und humanes Vorgehen mit der stummen Kreatur.

Daher kann ich die mir vorgelegte Frage, ob das rituelle Schächten (der Israeliten) als eine Tierquälerei zu betrachten ist, nur mit einem „Nein“ beantworten.

(L. S.)

von Bodum-Dolfs,
Veterinärarzt und Schlachthof-Inspektor.

315.

Schwäbisch-Gmünd, den 5. Dezember 1907.

Auf Erfragen bestätige ich gerne, daß ich, wie ja bereits früher begutachtet, auch heute noch der Ansicht bin, daß das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus — „Schächten“ genannt — als Tierquälerei nicht betrachtet werden kann, um so weniger, wenn hierbei die Vorbereitungen, d. i. Fesselung und Niederlegen der betr. Schlachttiere, in so rascher und vorsichtiger Weise, wie sie der Goldbergische Niederglegapparat bietet — der im hiesigen Schlachthofe unter der persönlichen und verantwortlichen Leitung des „geprüften“ Schächters seit langem in Betrieb ist — betätigt werden.

Brädinger,
Königlicher Bezirkstierarzt und Schlachthof-Direktor.

316.

Städtischer Schlach-
und Viehhof.

Kattowitz, den 16. November 1907.

Herr Rabbiner Dr. Cohn, hierselbst, ersuchte mich um Abgabe eines Gutachtens darüber, ob das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus eine Schlachtmethode wäre, die als Tierquälerei anzusehen sei.

Auf Grund meiner Beobachtungen, die ich an mehreren Tausenden von Tieren zu machen Gelegenheit hatte, die nach dieser Methode geschlachtet wurden, erkläre ich, daß hierbei

"Tierquälerei" keine Rüde sein kann. Zunächst überaus heftigen Herborstürzungen des Blutes aus den lebend großen Halsblutgefäßen muß in dem der Schnittnaheliegenden Gehirne eine sofortige Blutleere und darauf folgende Bewußtlosigkeit eintreten. Die nachstretenden Muskelkontraktionen treten bei nach anderen oder geschlachteten Tieren gleichfalls auf und sind die Schlachtmethode nur als Reflexbewegungen aufzuwerten nicht als Ausdruck großer Schmerzen. Ferner wird das Schächten nur von gut ausgebildeten geübten Personen mit vorzüglichen Instrumenten vorommen.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen, daß als exakt ausgeführte Schächen eine der besten Schlachtmethoden ist, keine Tierquälerei damit verbunden ist und deshalb der von Seiten der Tierschutzvereine gegen diese Schlachtmethode geführte Kampf ungerechtfertigt erscheint.

Brandenburg,
Schlachthof-Tierarzt.

317.

Schwerin a. N., 15. März 1908.

Ihr Ersuchen betreffend das Schächen erkläre ich das: Von allen bisherigen Schlachtmethoden halte ich israelitisch-rituelle Schächen als zweifellos beste. Warum? Durch die schnell eintretende Blutleere des Gehirns den Leben ein "Halt" geboten und somit eine Tierquälerei verhindert wird. Daß den Schächaft vorbereitende des Tieres wird ja vermittelst der Winde leicht und zügig ausgeführt.

Möchte dennoch von einer Tierquälerei gesprochen werden, hätte eine bessere Schlachtmethode aber erst erfunden.

Braun,
Schlachthof-Inspektor.

318.

Budapesten, 1908 évi junius hó 6-án.

vágóhídon, nevezetesen a vágóhelyiségen állatvédelem igen lehet szó, mert az állatok lelöése, történjék mily ölesi eljárás szerint, a valóságban kivétel nélkül itzással jár. A zsidók rituális vágási eljárása, feltéve az állatoknak a vágáshoz való előkészítését, nevezetesen tok döntését és megköözéséthumánusan végzik, semmivel tagyobb állatkínzás azoknál az ölesi eljárásoknál, a knél az állatok elvérzését elkarítás előzi meg: tény, a rituális metszés az állat teljes cszméleténél történik, de t az is kétségtelen, hogy az állatok elkarítását czélzó öri homlokütés, a koponyatető bérépesztése czéljából a cska, vagy agyrázkodás létesítése czéljából a tartakóra íbb ütés az állatoknak, amelyek olyankar ugancsak teljes letnél vannak, fájdalmat okoznak.

Breuer Albert

a szöv. kövvágóhidak vezető állatorvosa.

(Übersetzung.)

Budapest, den 6. Juni 1908.

In einer Schlachtröhre, speziell im Schlachtraum kann nem „Tierquäl“ keine Rüde sein, denn daß Töten der welches Verfahren immer man dabei anwendet, ist ohne Zweck mit Tierquälerei verbunden. Das rituelle Schächen jeden ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen, insbesondere das Niederlegen und Binden der Tiere human vorommen werden, nicht mehr Tierquälerei, als die übrigen gämetoden, bei welchen dem Verbluten des Tieres die Rung desselben vorangeht. Darin ist, daß das ten bei vollem Bewußtsein des Tieres vorgenommen aber auch das lädt sich nicht in Abrede stellen, daß die gäden Methoden der Betäubung, die Keulenschläge, prengen der Schädeldecke oder die zum Zwecke der Geschüttung applizierten Schläge auf's Hinterhaupt, den, welche dabei auch bei vollem Bewußtsein sind, rzen verursachen.

Albert Breuer,
ender Tierarzt der hauptstädtischen Schlachthäuser.

319.

Rybnik, den 6. März 1908.

Auf die werte Anfrage teile ich Ihnen ergeben mit, daß rituelle Schächen als eine humane Schlachtmethode

und keineswegs als Tierquälerei anzusehen. Natürlich muß der vorbereitende Akt, also das Niederlegen des Tieres, von geübter Hand ausgeführt werden, was ja wohl stets geschieht.

Dr. H. Brysch,
Schlachthof-Tierarzt.

320.

Stadt. Schlachthof
Osnabrück.

Osnabrück, den 3. März 1908.

Auf Wunsch der Synagogen-Gemeinde zu Osnabrück beschweine ich hiermit, daß nach den Erfahrungen, die ich bei den vielen Schächtungen im hiesigen städtischen Schlachthause gemacht habe, die Schächtung der Tiere, wenn solche nach dem vorschriftlichen Ritus ausgeführt wird, als eine Tierquälerei durchaus nicht zu erachten ist.

H. Burgmann,
Tierarzt, Direktor des Schlachthofes.

321.

Schlettstadt, den 26. November 1907.

Auf Wunsch der Israelitischen Gemeinde von Schlettstadt erkläre ich, daß ich nach wie vor das rituelle Schlachten der Israeliten nicht als Tierquälerei anssehe, und daß es in meinem Schlachthaus immer prompt und mit Vororge für das Vieh vorgenommen wird.

Der Schlachthausdirektor.
G. Dengler.

322.

Rotterdam, 26. 2. 1908.

In anwoord op Uwen geerden van den 15. c. heb ik die eer U mede te deelen dat ik ook heden nog dezelfde meaning ben toegeadaan als in 1893 m. a. w. dat ik de ritueele slachtwyze nog steeds als een der besten en voor de dieren niet kwelende slachtmethoden beschouw.

D'Hont.

(Ueberersetzung.)

Rotterdam, 26. Februar 1908.

In Beantwortung Ihres Gechreten vom 15. d. M. beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich auch heute noch der selben Meinung bin, wie im Jahre 1893*, mit anderen Worten daß ich die rituelle Schlachtwyze noch immer als eine der besten und für die Tiere nicht qualvolle Schlachtmethode anssehe.

D'Hont,
Schlachthof-Direktor.

* Vgl. Guadagni-Zammlung Z. 58.

323.

Schwerte (Ruhr), 9. März 1908.

Auf besonderen Wunsch teile ich mit, daß nach meinen Erfahrungen das Schächen eines der besten Tötungsmittel für Tiere ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen ohne Tierquälerei stattfinden. Diese Tötungsart der Schlachttiere ist ebenso human wie jede andere denkbare. Es werden den Tieren unnötige Qualen erspart und schnellstens tritt Bewußtlosigkeit ein.

Dieckerhoff,
prakt. Tierarzt, Schlachthof-Verwalter.

324.

Gollnow, im März 1908.

Der Aufforderung des hiesigen israelitischen Gemeindevorstandes, mich über die Schächtfrage zu äußern, erlaube ich mir in Folgendem nachzukommen:

Trotz aller des Desteren unternommenen Erhebungen und Preisauflösungen, eine in ethischer und hygienischer Beziehung gleich einwandfreie Betäubung vor der Schächtung zu finden, halte ich die nach israelitischen Ritus vollzogene Schlachtmethode für die geeignete betreffs großzügigster Haltbarkeit des Fleisches infolge der durch ausgiebigen Halschnitt bewirkten gründlichen Ausblutung. Daß dadurch eine Tierquälerei erfolge, halte ich nicht für erwiesen, da durch den haarscharfen Schnitt durch Gehirnanämie alsbald, spätestens aber nach 30—40 Sekunden eine Bewußtlosigkeit herbeigeführt wird, und die Abwehrbewegungen nur als stattfindende Muskelkrämpfe anzusehen sind.

Daß auf dem flachen Lande auch noch heute das Schlachten ohne vorherige Betäubung als vorteilhafter anerkannt wird wegen der besseren Ausblutung und der deshalb schon besseren Haltbarkeit des Fleisches gegenüber den schlechten Aufbewahrungsverhältnissen, ist eine feststehende Tatsache, da dort trotz der Ministerialverordnung vom 28. März 1900 betreffs Betäubung des Schlachtviehs noch oft auch bei gewöhnlichen Schlachtungen heimlich die Methode angewendet wird. Selbstverständlich muß ebenso wie bei gewöhnlichen Schlachtungen auch beim Schächteln eine schnelle, sichere Handhabung gefordert werden, wie sie ja der Erlass des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Januar 1889 auch vorschreibt, d. h. insbesondere ruhiges Niederlegen, ein guter Kopfhalter und sichere, praktische Haltung.

Die religiöse Seite der Schächtfrage will ich hierbei nicht berühren.

C. Dornbusch,
Schlachthof-Inspektor.

325.

Dinkelsbühl, 18. November 1907.

Auf Ansuchen wird dem Herrn Kaufmann R. Hainburger, Vorstand der Synagogen-Gemeinde dahier, gerne beigelegt, daß ich in meiner langjährigen Tätigkeit als Schlachthofbeamter in dieser Stadt viele Gelegenheit hatte, den Schlachten des Viehs nach mosaischem Ritus — „Schächteln“ — beizuwohnen, und hierbei mich überzeugte, daß die Schlachtmethode der ratsch durch die Verblutung eintretenden Bewußtlosigkeit wegen allen anderen Tötungarten vorzuziehen ist und eine Tierquälerei vollkommen ausgeschlossen.*

Enkenberger,
Königl. Bezirks Tierarzt und Schlachthaus-Verwalter a. D.

*) Vgl. auch „Nachtrag zur Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtversfahren“, S. 8.

326.

Stettin, den 5. November 1907.

In Erwiderung Ihrer gesälligen Zuschrift vom heutigen Tage teile ich Ihnen ergeben mit, daß ich auch heute noch auf demselben Standpunkt stehe, den ich in meinem Gutachten vom 27. Dezember 1898*) bezw. vom Jahre 1899 vertreten habe.

Seit Erstattung des Gutachtens vom 27. Dez. 1898 sind vierzehn Jahre vergangen, und es sind in dieser Zeit manche neue Betäubungsapparate empfohlen. Im Gebrauch sind seit einigen Jahren besonders Schuhapparate, die hier mehr, dort weniger beliebt sind. Ein Teil derselben funktionierte aber so unzuverlässig, daß bei der Anwendung derselben leider beklagenswerte Unglücksfälle vorgekommen sind. Auch ich habe mit Schuhapparaten Versuche vorgenommen, diekelben jedoch bisher nicht eingeführt. Sie wollen daraus gütigst ersehen, daß ich auch den Teil meines Gutachtens besonders aufrecht halte, in welchem ich die Unzuverlässigkeit einiger Betäubungsapparate feststellte.

Ich wiederhole deshalb nochmals meine Ansicht, die da hingehört, daß das Schächteln, insofern es von sachkundigen Personen in der Weise ausgeführt wird, wie in den meisten Schlachthofordnungen gefordert wird**), nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Hermann Falk,

Direktor des städt. Schlach- und Viehhofes — Mitglied des Tierschutzvereins zu Stettin — Ehrenmitglied des Vereins zu Kolberg und Stargard in Pommern.

*) Das sehr eingehend begründete Gutachten (vgl. Gutachten-Samml. S. 82 ff.) gibelt in dem Urteil: „Das Schächteln ist eine empfehlenswerte Schlachtmethode... Das Schächteln kann zu den ratschen, die Schmerzen nach Tötlichkeit deströmten Todesarten gerechnet werden.“ Über die Betäubungsapparate äußerte sich Herr Schlachthof-Direktor Falk: „Während meiner langjährigen Tätigkeit sowohl als Leiter zweier bedeutender Schlachthöfe in Deutschland, wie auch als Mitglied und Ehrenmitglied mehrerer Tierschutzvereine habe ich mich mit der Tötungsfrage der Schlachttiere vielfach beschäftigt; mir sind auch die Tötungarten, wie sie in einer großen Zahl deutscher Schlachthöfe in Anwendung kommen, bekannt, und ich kann aus meinen Beobachtungen den Schluß ziehen, daß die Schlachtmethode (Stiftmaße) dem Schächtelmethode den Rang noch nicht abgelaufen hat. Die Unkenntnis derjenigen Tierschützler, welche sich berufen fühlen, über Schlachtmethoden das allein maßgebende Urteil zu fällen, über gewissemachen das Monopol zur Beurteilung der vorliegenden Fragen gepachtet haben, derjenigen Leute, die den Tierschutz als ihr Gewerbe betreiben, sollten zunächst dafür Sorge tragen, daß die Instrumente, welche sie ihrer Geschäftsausübung entsprechend empfehlen, auch brauchbar sind. Wenn man ein Duhend öffentliche Schlachthäuser durchwandert,

wird man über die Mannigfaltigkeit und oft mangelhafte Herstellung der Betäubungsapparate staunen; aber am allerabschlechtesten ist es mit solchen Instrumenten bestellt, die man in Privatschlachthäusern findet... Solche Warterinstrumente werden zu vielen Hunderten seitens der Fabrikanten an die Schlachthausverwaltungen und Fleischhermeister geliefert, und durch diese Umstände haben sich die fraglichen Instrumente manche Feinde unter den Gewerbetreibenden erworben. Aber auch die besser gearbeiteten Fabrikate leisten oft nicht das Gewünschte.“

**) Vergl. auch Ministerialerlaß vom 14. Januar 1889, von Goehler und Herzfurth (Gutachten-Samml. S. 62, Anmerfung).

327.

Osterode, den 12. November 1907.

Hiermit bescheinige ich und schließe meinem bereits am 13. Februar 1894*) abgegebenen Gutachten mich an, daß die Schlachtmethode des Schächtens, wenn sie geschickt ausgeführt und das Tier von geübten Personen gelegt wird, auch gegenwärtig noch zu der besten Schlachtart gehört.

v. Gerhardt,
Schlachthausdirektor.

*) Daselbe lautet (Gutachten-Samml. S. 106):

„Eine jede Schlachtmethode trägt den Stempel des Grausamen an sich; es ist eine gewollte Föderierung des Tieres vom Leben zum Tode. Eine zugunsten ideale Schlachtart, d. i. die Tötung des Schlachtieres ohne Erzeugung eines Schmerzgefühls, gibt es leider bis jetzt nicht. Es dürfte nun diejenige Schlachtmethode, welche die wenigsten und längsten Schmerzen bei dem Tiere hervorruft, als die bis jetzt beste anzusehen sein, und zu dieser rechne ich das Schächteln.“

Die Vorbereitung zum Schächteln, das Niederlegen des Schlachtieres kann, wenn es gewandt und mit Vorsicht ausgeführt wird, nicht als ein Art der Quälerei angesehen werden; ebensowenig das Streden des Halses behufs Annahme des Halschnittes.

Kommen wir nun zum eigentlichen Schächteln. Nach Fixierung der Haut an der unteren Halsseite erfolgt die Durchschneidung derselben. Diese Manipulation ist für das Tier schmerhaft, da bei der Durchtrennung der Haut die Hautnerven in hohem Grade irritiert werden. Dieser Moment vollzieht sich aber, da die Durchschneidung mit einem sehr scharfen, langen Messer mit einem Schnitt von geübter Hand erfolgt, binnen weniger Sekunden. Bei der weiteren Durchschneidung der Hauptblutgefäße des Halses bis auf die Wirbelsäule hört sofort die Blutversorgung des Gehirns auf, und es tritt damit der Zustand der Bewußtlosigkeit ein. Das Tier hat somit keine Empfindung mehr.

Die bei der Ausstromung des Blutes erfolgenden Zuckungen der Beine und die noch kurze Zeit bestehenden Atemzüge sind als reflektorische oder unwillkürliche Bewegungen des Körpers anzusehen; es sind die Zeichen der erlöschenden Lebensfähigkeit der einzelnen Organe, ähnlich wie die Muskelzuckungen am frisch abgetrennten Muskelstück das Schwinden der Lebensfähigkeit an den einzelnen Muskelfasern andeuten.

Zieht man noch in Betracht, daß bei der Schlachtmethode des Schächtens die Ausblutung der Tiere in ergiebigerer Weise als bei den anderen Schlachtarten erfolgt, wie die vergleichenden Wägungen der erhaltenen Blutmenigen erwiesen haben, und daß gerade hierdurch ein frisches Aussehen und eine längere Haltbarkeit des Fleisches erfahrungsgemäß erzielt wird, so geht noch vollständiger aus mein Gutachten dahin, daß

die Schlachtmethode des Schächtens als eine der humansten und technisch besten der Gegenwart bezeichnet werden muß.“

328.

Tempelburg, 18. März 1908.

Durch den Schächtchnitt nach jüdischem Ritus tritt bei den geschlachteten Tieren sofortige Anæmie des Gehirns ein, wodurch jede Tierquälerei ausgeschlossen ist.

Grundzus.,
Tierarzt, Schlachthof-Inspektor.

329.

Mes, den 31. März 1908.

Unter Hinweis auf das von mir am 18. Dezember 1893 in betreff des Schächtens abgegebene Gutachten*) kann ich, gestützt auf eine 25jährige Erfahrung, daselbe nur bestätigen und dabei nochmals ausdrücklich betonen, daß vom Standpunkte der Anatomie und der Physiologie eine Tierquälerei in dem Schächtversfahren nicht erbracht werden kann. Nichteingeweihte werden eben durch alle Schlachtmethoden so betroffen, wenn nicht mehr.

B. Haas,
pensionierter Schlachthaus-Direktor und Kreistierarzt a. D.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 104.

330.

Landsberg a. R., den 20. Dezember 1907.

Ich halte das am 20. Dezember 1893 von mir erstattete Gutachten*) aufrecht, mit dem Vorbehalt, daß ich das rituelle Schächteln für keine Tierquälerei erachte, insofern

Vorbereitungen hierzu, d. i. das Niederlegen der Tiere sichtig, rasch und sicher erfolgen.

Hofschreiber,
Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 109.

331.

Haag, den 12. März 1908.

Ich erkläre auf Grund eigener Erfahrung, daß "Schächten" eine ganz vorzügliche Schlachtmethode ist, weil:
1. hierbei weniger oder höchstens ebensoviel Tierquälerei findet, wie bei den anderen Schlachtmethoden;
2. das Tier schnell (in höchstens dreißig Sekunden) das Blutstein verliert und so vollständig wie möglich ausblutet;
3. das Fleisch sich im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden bei "Schächten" besser konserviert.

Der Direktor des öffentlichen Schlachthauses
A. van Harreveldt.

332.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1908.

Ich bin noch 15 jähriger Erfahrung zu der Ansicht gekommen, daß das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten Tiere eine ebenso gute Schlachtmethode ist, wie das Lächten mit vorhergehender Betäubung.

Nur ist es unbedingt notwendig, daß das Niederlegen Tiere mit möglichster Schonung derselben ausgeführt. Schäftschnitt unmittelbar nach dem Niederlegen vorgenommen und der Kopf der Tiere auch nach dem Schäftschnitt in eine Zeit lang fixiert wird.

Eine Tierquälerei kann ich in dem vorschriftsmäßig geführten Schächten nicht erblicken.

Tierarzt Hartmann,
Schlachthofdirektor.

333.

Crefeld, den 25. Juni 1908.

Bezüglich des rituellen Schächtens der Schlachttiere kann mich nach den von mir gemachten Beobachtungen autoritativ äußern, daß das Schächten an und für sich nicht als Tierquälerei zu betrachten ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zu dem Aktie, besonders das Niederlegen der Tiere, humane Weise ausgeführt wird.

Bei dem Töten der Schlachttiere mittels Schuß in die Lungen tritt allerdings sofort Empfindungs- und Bewußtheit ein. Doch bin ich der Ansicht, daß man deshalb diesen Schächten der Tiere kein Hindernis in den Weg noll.

Hedmann,
Schlachthofdirektor.

334.

Sorau, den 24. April 1908.

Auf Ersuchen des Vorstandes der hiesigen israelitischen Gemeinde um Neuherkunft meiner Ansicht über das rituelle Schächten gebe ich folgende Erklärung ab:

Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob die eine oder die andere ist der Tötung unserer Schlachttiere in bezug auf Schmerzlichkeit die richtige sei. Während der üblichen Schlachtode in den Schlachthäusern eine vorherige Betäubung des Schlachtieres durch den Kopfschlag oder Kopftreffer voreilt, tritt nach dem israelitischen Gebrauche erst eine Drosselung des Tieres und dann sofort eine völlige Blutsiebung durch den Halschnitt (Schächten) ein. Daß hier da der vollzogenen Abschlachtung durch Schächten der Anfang der Tierquälerei gemacht wird, vermag ich nicht zu sehen, denn wie bekannt, werden bei der Schächtung im Moment sämtliche Blutaderen und Nerven durchtrennt, wodurch nach ca. 30 Sekunden völlige Bewußtlosigkeit eintritt. Die noch später bemerkbaren Muskelkrämpfe sind nur Messerkrämpfe, die auch bei Tieren, die durch den Kopfschlag oder Kopftreffer gestorben sind und durch den Bruststich bluten, eintreten. Nedenfalls ist die rasche und völlige Röthichneidung der Blutadäme und der Halsmuskulatur einer schmerhaft und beendet eher den Todesschlag, als andere Schlachtmethode. Wenn entzweigeschalten wird, der Kopfschlag usw., daß Tier völlig bewußtlos macht, trifft dies nicht immer zu; derartige Schläge können zwar Niederschlägen des Tieres veranlassen, aber eine völlige Störung der Gehirnfunktionen desselben nicht immer begrenzen. Wenn nun noch dazu kommt, daß bei geschächteten

Tieren der Restblutbestand im Körper ca. 25 Prozent beträgt, während nach vorangegangener Betäubung ca. 40 Prozent Blut im Körper verbleiben, so ist unzweifelhaft auch die größere Haltbarkeit des Fleisches geschächteter Tiere erwiesen.

Ferner, wenn weiter angeführt wird, daß häufig nach dem Schächten älterer Kinder Mageninhalt und Blut in die Lufttröhre tritt, so kommt diesem Vorgang eine größere Bedeutung nicht zu, da, wie bekannt, bei vorher betäubten Kindern recht oft auch Futtereinlagerungen in den Bronchien gefunden werden. Wenn derartige Verunreinigungen gefunden werden sollten, so ist ja die Verwerfung der Lungen als selbstverständlich zu betrachten.

Jedes Schlachten unserer Haustiere ist, gleichviel nach welcher Art dies ausgeführt wird, ein widerwärtiges Schauspiel. Daß die nach israelitischem Gebrauche abgeschachteten Tiere größere Schmerzen bei dem Schlachtactus empfinden sollen, als diejenigen, welche durch den keinesfalls schmerzlosen Kopfschlag oder Kopftreffer mehr oder weniger betäubt werden, trifft auf keinen Fall zu.

Wenn bei der rituellen Schlachtmethode das Niederwerfen des Tieres sachgemäß und schmerzlos ausgeführt wird, und das ist zu ermöglichen, so ist wirklich kein Grund vorhanden, das Schächten als eine Tierquälerei zu bezeichnen.

R. Heller,
Kreistierarzt und Schlachthof-Vorsteher a. D.

335.

Northeim, den 10. Dezember 1907.

Ich vertrete auch heute noch den Standpunkt, den ich in meinem Gutachten vom 10. Dezember 1893 abgegeben habe*), daß das Schächten nicht als Tierquälerei aufgefaßt werden kann.

Dr. Helmich,
Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 88.

336.

Namsenau, den 23. April 1908.

Auf Eruchen der hiesigen Synagogengemeinde äußere ich mich zu der Schächtfrage folgendermaßen:

Nach vielen Beobachtungen in meiner langjährigen Schlachthofpraxis bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß das Schächteln nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei angesehen werden kann, wenn der Schäftschnitt von einem geübten und nicht ärztlichen Beamten ausgeführt wird. Die jüdische Gemeinde sollte jedoch in ihrem eigenen Interesse streng darauf achten, daß der Beamte, dem sie dieses Amt überträgt, auch wirklich diese Eigenschaft besitzt. Ich bin früher sehr oft Zeuge gewesen, daß der Schächter beim Halschnitt nur eine oder gar keine Halschlagader öffnete und der Fleischergeselle mit einem nicht allzu schweren Messer reiterschnitt.*). In solchen Fällen kann man allerdings von Tierquälerei sprechen. Wird jedoch der Halschnitt schnell, kräftig und tief genug ausgeführt, wie es ja in den meisten Fällen und auch jetzt im hiesigen Schlachthof der Fall ist, so ist die Schächtmethode absolut nicht zu verwerfen. Die sehr bald nach dem Schnitt eintretende Gehirnanämie führt zur Bewußtlosigkeit und wirkt wie Betäubung.

Falls beim Werken des Tieres praktische Niederlegapparate und Kopfhalter verwendet werden, ist Tierquälerei auch hierbei ausgeschlossen.

Ich halte daher das rituelle Schächteln für eine humane Schlachtungsweise und betrachte sie nicht als Tierquälerei, wenn der Schnitt exakt ausgeführt wird und beim Niederwerfen die nötigen Vorsichtsmahregeln getroffen werden.

Tierarzt Hey,
Schlachthof-Verwalter.

*) Dieser groben Ungehörigkeit muß schon deshalb aus Nachdrücklichkeit entgegengesetztes werden, weil hierdurch das Schächteln vollkommen illyrisch gemacht wird und das Fleisch des betreffenden Tieres zum Genuss verboten ist.

Der Herausgeber.

337.

Beuthen, O.-Schl., den 30. November 1907.

Das von mir unter dem 13. Dezember 1894 abgegebene Gutachten betreffend das Schächteln*) als beste Schlachtmethode halte ich noch heute aufrecht.

Hillmann,
Schlachthof-Direktor.
(L. S.)

*) Vgl. Nachtrag z. Gutachten-Samml. S. 12.

Königsberg, Km., den 9. März 1908.

Aus meinen Erfahrungen und Beobachtungen als Schlachthoftierarzt habe ich mir das Urteil gebildet, daß das „Schächten“ (ich sage nicht „Schäften“) ohne vorherige Betäubung, weil ich ein „Schächten“ mit „vorheriger Betäubung“ überhaupt kein „Schächten“ mehr nenne) absolut keine Tierquälerei und gar keine schlechte, sondern eine gute Schlachtmethode ist. Man muß zur Beurteilung dieser Frage nur die nackten Tatsachen heranziehen und alle Phantasie und überspannten Empfindungen, die zu falschen Schlüssen führen, exkludieren.

Das Hinjchnüren ist nicht mehr tierquälisch, als daß hinlegen eines Tieres zwecks Operation vom Tierarzt. Angst vor dem Tode kennt das Tier nicht, denn man kann es beim Schlachten zusehen lassen, solange man will, es befindet absolut keine Angst. Das ist die Norm. Daß manche Tiere, besonders Pferde, eine instinktive Scheu vor Blut, Abddecken weisen u. v. haben, beweist nicht das Vorhandensein von Todesangst, denn ein Pferd geht oft schon beim Geschrei eines Schweines durch, ohne zu wissen, warum. Nein, die Tiere verhalten sich, was ihr Mitleid mit ihresgleichen anbetrifft, sehr rasant; sie schütteln stoisch im Blut herum, sehen töten, ohne die geringste Notiz davon zu nehmen u. v., gar nicht zu sprechen von einer Angst ob ihrer selbst. Das Wehren gegen die Fesseln ist eben die Empfindung des Unangenehmen, Lästigen, aber nicht der Ausdruck des Schmerzes oder der Todesangst. Gewiß wird das Tier Angst empfinden, aber Todesangst? Es würden sich alle Tiere mehr wehren, mehr zappeln u. v.; daß sie's können, davon sind wir überzeugt. Nun aber betone ich noch besonders, daß das Fesseln auch sachgemäß, schnell und für das Tier in möglichst humaner Weise geschehen muß. Und das wird's wohl auch mit geringen Ausnahmen, die wohl meist Fehlgriffe, Fehler sind, die überall und besonders auch bei den anderen Schlachtmethoden vorkommen, zum kleinsten Teil Röhrigkeit sind; die Fehler und Mißgriffe, die Röhrigkeit besonders werden durch den Schlachthoftierarzt und den Schächter nach Kräften unterbunden, ich glaube, das wird wohl für selbstverständliche gehalten werden. Gerade beim Betäuben durch den Schlagbolzen habe ich ganz unglaubliche Quälereien, allerdings unbeabsichtigte, gesehen, wenn auch der Bolzen trifft. Was würden die enragierten Schächtmeister, die nicht bloß 'mal um das Schächten zu jehen', ins Schlachthaus gekommen sind, erst sagen, wenn sie ein schlecht getroffenes, armes Tier, jetzt aber in wirtschaftlicher Todesangst, schreien hören, wie sie nie ein Tier je haben schreien hören?!

Die Rückenlage ist eine sehr bequeme und das Legen des Kopfes auf die Stirn nicht um ein Zota schmerzlicher, als wenn der Mensch den Kopf zum Gurgeln hintenüberbeugt. Quälerei ist da nicht bei. Vom Schnitt zu sprechen, ist wohl nicht vonnöten, denn wer da noch von Schmerz und Quälerei etwas behauptet, der versteht entweder nichts davon, oder er will es nicht verstehen. (Von letzteren gibt es mehr, als man denkt.)

Der Schmerz, den man nach einer rasch zugefügten großen Wunde mit einem scharfen Messer erst nach geraumer Zeit spürt, ist für das Tier nicht mehr vorhanden, kann nicht mehr vorhanden sein. Das Tier zuckt während des Schnittes meist gar nicht; erst später, zur selben Zeit, wenn auch bei dem betäubten und dann abgestochenen Tiere die Zuckungen eintreten, da erst treten die lebten Zuckungen auf. Beim betäubten Tiere aber zeigen sich sehr starke Zuckungen beim Brustschlag und dann noch einmal nach Ausblutung. Sehr irwägig sind die Urteile über die Verinthe an Köpfen Enthaupteter und die daraus gezogenen Schlüsse auf das Schächten. Als ob ein eben abgeschossener Schädel mit dem hohen Apparat unseres Gehirns nicht auch reflektorisch auf Anruf erweckt werden kann, wie ein frisch ausgeschlachteter Muskel auf Anklopfen!

Zum Schluß behaupte ich, daß die Ausblutung beim Schächten sehr intensiv geschieht, jedenfalls besser als nach vorheriger Betäubung. Es ist ein Verblutungstod und zwar ein sehr schneller, also der humane, den man sich denken kann. Schuhapparate sind eben nicht überall einzuführen: in kleineren Schlachthäusern scheitert die Sache an dem Kostenpunkt, denn der Apparat muß nur von einem dazu Angestellten bedient werden. Verschiedene Unglücksfälle beweisen auch die Gefährlichkeit dieser Methode.

Ich halte das Schächten für eine sehr humane und nicht verrohende Schlachtmethode.

Jacob,
Schlachthof-Tierarzt.

Städtischer Schlachthof zu
Myslowitz, O.-S.

Myslowitz, O.-S., den 20. März 1908.

Auf Ihre Anfrage bescheinige ich hierdurch auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen, daß ich das rituelle Schächten bei richtiger Ausführung und bei sorgfältigem Niederlegen und Niederhalten der Schlachtter für eine Tierquälerei nicht halten kann.

(L. S.)

A. Jäckel,
Tierarzt und Schlachthof-Direktor.

Schlachthaus Pasewalk.

Pasewalk, den 10. März 1908.

Dem Vorstand der hiesigen Synagogen-Gemeinde bestätige ich hiermit, daß ich nach meinen ca. vierzehnjährigen Beobachtungen im Schlachthause das rituelle Schächten durchaus nicht als Tierquälerei ansehen kann. Ich halte diese Schlachtmethode für ebenso human wie jede andere mit vorheriger Betäubung und betrifft Haltbarkeit des Fleisches das rituelle Schächten, weil hierbei vollständige Ausblutung des Tieres erfolgt, sogar für die bessere Schlachtmethode.

Tierarzt Janzen,
Schlachthof-Vorsteher.

Schönlanke, den 12. November 1908.

Von dem Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde wurde ich gebeten, nach meinen Erfahrungen ein Gutachten über das Schächten abzugeben.

Auf Grund meiner zehnjährigen Beobachtungen, die ich hierorts an jährlich wohl mehr als 1000 Tieren zu machen die Gelegenheit hatte, erkläre ich, daß das erakte ausgeführte Schächten wohl anzusagen die beste Schlachtmethode ist.

Zum Zwecke des Schächtns wird auf dem hiesigen Schlachthof laut Verordnung, nachdem der Kammer parat zur Stelle ist, daß Großvieh vermittelst Winde fachgemäß, ruhig und sicher niedergelegt. Hierbei kann von Tierquälerei keine Rede sein. Der sofortige Schäftschnitt, mit haarscharfem Messer blitzschnell ausgeführt, ist wohl fast schmerzlos für das Tier. Die nach Öffnen der Halsgefäße sofort eintretende Blutanaemie des zentralen Nervensystems macht das Tier fast momentan bewußtlos. Die oft eintretenden Abwehrbewegungen des Tieres sind nur als reflektorische Muskelzuckungen aufzufassen. Zugem muß ich bemerken, daß die Blutentziehung durch den Schäftschnitt ohne vorherige Betäubung eine bedeutend intensiver ist als nach vorheriger Betäubung. Hierdurch ist das Aussehen des Fleisches ein viel besseres, ebenso die Haltbarkeit desselben bedenkend größer.

Wenn man in Betracht zieht, daß jedes Schlachtter ohne Wissen und ohne Durch zur Schlachtstätte geführt wird, unsere Betäubungsapparate häufig bei unsachkundiger Handhabung Tierquälerei verursachen, so ist das erakte Schächten infolge der besseren Blutentziehung jeder anderen Schlachtmethode vorzuziehen.

H. Joeckel,
Tierarzt und Schlachthofinspektor.

Briesken, den 31. März 1908.

Dem Erlichen des Rabbiners der hiesigen jüdischen Gemeinde, Herrn Dr. Lewin, mich gutachtlich über das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus — Schächten — zu äußern, entspreche ich mit folgender Erklärung:

Das Schächten nach jüdischem Ritus zerfällt in zwei Teile: Erstens — Vorbereitungsschritt: Fesseln und Niederlegen des Schlachtters; zweitens — das Schächten selbst.

Wenn beim Fesseln und Niederlegen des Tieres die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889 befolgt werden, dann ist jede Tierquälerei hierbei ausgeschlossen.

Bei dem zweiten Teil des Schächtaktes, wobei dem gefesselten und niedergelegten Tiere ohne vorherige Betäubung der Hals bis auf die Wirbelsäule durchschnitten wird, ist zu erwägen, ob dem Tiere hierbei größere Schmerzen zugefügt werden als bei den anderen Schlachtmethoden, die mit vorheriger Betäubung erfolgen.

Durch den Schäftschnitt werden sämtliche Halsgefäße geöffnet, und es tritt nach einigen Sekunden durch Blutleere und Sintern des Blutdrucks im Gehirn Bewußtlosigkeit ein;

der Schnitt mit haarscharfem Messer sehr rasch geführt wird, kann der Schmerz beim Durchschneiden der Weichteile des Halses nicht sehr groß sein.

Die anderen Schlachtmethoden, bei denen der Halschnitt oder Stich erst nach erfolgter Betäubung durch Stirnenschlag,wendung der Schlachtmaske oder der Schuhmaske usw. ausgeführt wird, rufen für das Schlachtopfer nicht minder unerwünschungen hervor wie das Schächten, häufiger und länger dauernde Schmerzen, da die Bewegungsapparate nicht in jedem Falle mit absoluter Sicherheit arbeiten und Hohlbetäubungen vorkommen.

Auf Grund dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten in ab, daß das Schächten eine Schlachtart ist, die den eigenen Schlachttieren, solange nicht ein absolut sicher wirkender Betäubungsapparat existiert, gleichwertig ist.

R. Zoeris,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

343.

Städtische Schlachthof-Verwaltung.

Ballendorf, den 11. März 1908.

Auf Verlangen des Vorstandes der hiesigen Synagogengemeinde bestätige ich gern, daß mir im hiesigen Schlachthof während fünf Jahren wöchentlich in vielen Fällen Gelegenheit gegeben war, Zeuge bei der Vornahme von Schächten zu sein.

Falls die Vorbereitungen zum Schächtakt und dieser selbst möglichst rasch ausgeführt werden, kann bei dieser Schlachtmethode von einer Tierquälerei nicht gesprochen werden.

Klein,
Hr. Veterinärarzt, Leiter des städtischen Schlachthofes.

344.

Christburg, den 8. März 1908.

Auf Eruchen des Vorstehers der hiesigen Synagogengemeinde, Herrn Z. Markus, mich über das Schächten nach jischem Ritus zu äußern, erkläre ich, daß nach meinen Beobachtungen und nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere in Tierquälerei ist, unter der Voraussetzung aber, daß das seltene Niederlegen der Schlachttiere und die Haltung des Kopfes von sachkundigen Leuten ausgeführt und der Schnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Kleuters,
Tierarzt und Schlachthofleiter.

345.

Solingen, den 23. Mai 1908.

Falls das Niederlegen der Tiere, wie vorgeschrieben, mit großer Sorgfalt und Schonung geschieht, und der Halschnitt einer geübten Person mit scharfem Messer und größter Nelligkeit ausgeführt wird, ist m. E. die Tötungsart des Schächten ebenso gut wie die andern, vielleicht nur mit Ausnahme der Tötung durch den Schuß, resp. Bolzenapparat. Die Tierquälerei kann ich im Schächten unter Beachtung der Voraussetzungen nicht erkennen.

Die Schlachthof-Direktion
Knüppel.

346.

Hr. Schlachthof
Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 18. Dezember 1907.

In Beantwortung Ihres sehr gesch. Briefes bin ich gerne mit nachfolgendem meine Ansicht über den im Schlachtwieinfurt in Gebrauch befindlichen Niederleggeapparat ein mitzuteilen.

Nach meiner Überzeugung ist der im Schlachtwieinfurt benutzte Niederleggeapparat für Großvieh zum Zweck des Schächten in jeder Beziehung mustergültig und vandsfrei. Er ermöglicht sowohl ein rasches, als auch ein schonungsloses Niederlegen des Schächtieres. Da gegen das Niederlegen der Tiere bei Anwendung von Winden nur langsam und nur unter heftigen Widerstandseigungen des Tieres vorgenommen werden konnte, so ist um so mehr zu begrüßen, daß diese bisher unvermeidlichen Mißstände durch den neuen Niederleggeapparat auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn nun einmal das bestehende Tier niedergelegt und der Schächter gewandt genug um schnell den Schäftschnitt ausführen zu können — zum Zwecke muß der Schächter außerdem schon vor dem Niederlegen anwesend sein — dann verliert der Schächtakt

ganz und gar den Anschein, als ob dem Tiere durch das Niederlegen Schmerzen oder Qualen zugefügt würden. Da durch die durchgeschnittenen Halsblutgefäße sehr schnell eine Blutleere des Gehirns und somit auch Bewußtlosigkeit eintritt, so wird auch das Tier keine Schmerzempfindung mehr haben können. Es wird mithin auch das Schächten auf einen objektiven und nicht voreingenommenen Beobachter keinen wesentlich unangenehmeren Eindruck machen, als eine andere Tötungsmethode auch. Obwohl nach dem Schächten die Muskelkrämpfe bedeutend heftiger auftreten, als bei einem betäubten Tiere, so ist doch zu bedenken, daß diese Krämpfe und Zuckungen bei bereits völlig aufgehobenem Bewußtsein stattfinden und somit auch nicht als Neuerungen einer Schmerzempfindung gedeutet werden können.

Köhrl,
Schlachthofdirektor.

347.

Egin, den 2. April 1908.

Auf Eruchen des hiesigen Gemeindevorstandes, ein Gutachten über das Schächten von Vieh abzugeben, erkläre ich auf Grund meiner Beobachtungen, die ich seit fünfzehn Jahren am hiesigen Schlachthause gemacht, daß ich die Schlachtmethode des rituellen jüdischen Schächten als eine sehr humane ansiehe, und daß diese Schlachtmethode nach meiner Ansicht als Tierquälerei nicht betrachtet werden kann.

Konietzki,
(L. S.) Schlachthaus-Verwalter.

348.

Grünberg, den 18. November 1907.

In der Schächtfrage vertrete ich auch heute noch die Ansicht, welche ich vor vielen Jahren in meinem Gutachten*) dargelegt habe.

Kowalsky, Tierarzt,
Verwalter des hiesigen Schlachthofes.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 78:
„Nach dem oben Ausgeföhrten muß ich mein Urteil dahin zusammenfassen, daß
1. das Schächten keine Tierquälerei ist,
2. das Schächten dem vorhergehenden Betäuben wegen seiner schnellen und reichlichen Blutentleerung vorzuziehen ist.“

349.

Ichenhausen (Schwaben), 16. Dezember 1907.

Unterfertiger bestätigt hiermit, daß das sogenannte „Schächten“ in keiner Weise als Tierquälerei zu betrachten ist, zumal er fast acht Jahre im hiesigen Schlachthause Gelegenheit hatte, obige Methode des Schächten zu beobachten. Mit dem Durchschneiden der beiden Carotiden — ein Akt, der von dem hiesigen angestellten Schächter sehr geschickt und geübt ausgeführt wird — ergiebt sich ca. 10 Sekunden lang ein starker Blutstrom aus den genannten Gefäßen, so daß eine sofortige Blutleere des Gehirns und damit gleichzeitige Bewußtlosigkeit des Tieres eintritt. Kann es eine raschere und schonendere Tötung unserer Schlachttiere geben?

Das Fleisch geschächteter Tiere ist gut ausgeblutet und damit lange haltbar, Eigenschaften, auf die das neue Fleischbeschaugebot besonders großen Wert legt.

Tierarzt R. Krug,
Schlachthausvorstand.

350.

Jarotschin, den 4. März 1908.

Auf Eruchen des Vorstehers der Synagogengemeinde Herrn Aron Adler in Jarotschin, erkläre ich auf Grund meiner nahezu siebzehnjährigen Beobachtung in hiesigem städtischen Schlachthause, daß das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht erachtet werden kann, zumal die Vorbereitungen zum Schächten, wie das Fesseln der Extremitäten und das Niederlegen der Schlachttiere, die allerdings etwas zeitraubend sind, in schonender Weise ausgeführt werden können.

L. Krzan,
prakt. Tierarzt und Schlachthaus-Inspektor.

351.

Koschmin, den 8. Mai 1908.

Die nach dem jüdischen Ritus geübte Schlachtmethode kann ich nach meinen Beobachtungen als Tierquälerei nicht ansehen, vorausgesetzt, daß die Tiere in humaner und zweckentsprechender Weise für den Schächtakt vorbereitet werden.

Bei dem Schächteln werden etwa in der Gegend zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel die Hautteile, die Muskeln, Nerven, der Schlund, die Lufttröhre und die großen Gefäße mit einem scharfen, haarscharfen Messer und zwar sicher und schnell meist in einem Zuge bis auf die Halswirbel durchgeschnitten; es entsteht hierbei ein sofortiger und so enormer Blutverlust, daß man mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen muß, daß infolge des starken Blutverlustes fast eine augenblickliche Anämie des Gehirns und Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit eintreten dürfte.

Die später auftretenden Atmungs- und Muskelkrämpfe werden nur reflektorisch ausgelöst.

Bekanntlich geschieht die Ausblutung der Tiere beim Schächteln in viel ergiebigerer Weise, als bei den anderen Schlachtmethoden, wodurch ein besseres Aussehen und eine länger dauernde Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird. Aus genannten Gründen kann der Schächtel als eine humane und technisch gute Schlachtmethode bezeichnet werden.

Arzthofschwartz,
prakt. Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

352.

Fulda, den 5. März 1908.

Das Schächteln ist unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Niederlegung auch heute noch als eine sehr empfehlenswerte Schlachtmethode zu bezeichnen, bei der von Tierquälerei nach meiner Erfahrung nicht die Rede sein kann. Die nach dem Schächteln auftretenden epileptiformen Zuckungen, die von Unkundigen leicht als Ausdruck eines fortdauernden Bewußtseins aufgefaßt werden könnten, sind zweifelsohne als Folge der Anämie des Zentralnervensystems und somit als sicheres Zeichen der eingetretenen Bewußtlosigkeit anzusehen.

Dr. med. Lemgen,
Schlachthof-Direktor und Arzt.

353.

Lübeck, den 13. Mai 1908.

Herr Dr. phil. Carlebach, Rabbiner der hiesigen Israelitischen Gemeinde, hat mich ersucht, ihm meine Auseinandersetzungen über das rituelle Schächteln in einer gutachtlichen Neuherzung zugeben zu lassen. Diesem Ersuchen komme ich wie folgt nach:

Das Großhirn ist der Sitz des Bewußtseins und der Empfindung. Befindet sich das Großhirn bei der Schlachtung in Tätigkeit, so ist das Tier bei Bewußtsein und hat daher auch Schmerz- und Angstempfindungen. Wird das Großhirn dagegen vor der Blutentziehung durch äußere Gewalt (Schlag auf den Kopf) stark erschüttert oder durch Verlebung der Schädeldecke durch Hineintriebung eines Bolzens resp. einer Kugel in größerem Umfange zertrümmert, so tritt das Großhirn außer Tätigkeit, das Tier stirbt bewußtlos zusammen. Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß die Blutentziehung nach voraufgegangener Betäubung als die humanitäre Schlachtmethode bezeichnet werden muß, und ich würde diese Schlachtmethode vor allen anderen den Vorzug geben, wenn wir einen Betäubungsapparat besäßen, der bei allen Schlachtieren dieser Forderung völlig sicher und einwandfrei entspräche und diese Methode dann auch bei allen Schlachtungen obligatorisch eingeführt würde. Einen Apparat zum Betäuben der Tiere, der dieser Forderung entspricht, hat die moderne Technik jedoch noch nicht erfunden. Allen Betäubungsapparaten haften noch erhebliche Mängel in bezug auf Handhabung und Zuverlässigkeit an, und hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß in so wenigen Schlachthöfen selbst der bis jetzt vollkommenste Apparat — die Schlachtstafel — allgemein hat zur Einführung gelangen können.

Solange wir demnach nicht in der Lage sind, durch geeignete Apparate die Betäubung unter allen Umständen und in allen Fällen sicher zu erzielen, kann ich in dem Akte des Schächtens nicht eine grausamere Tötungsart erblicken, als in den jetzt durchgehend üblichen Tötungsarten der Schlachtstiere.

Zu betreff der Vorbereitungen zum Schächteln mögen allerdings an vielen Orten unnötige Tierquälereien vor kommen. Das Niederbinden der Tiere, die Fixierung des Kopfes kann roh und unvollkommen gehandhabt werden, so daß diese Handlungen zur Quälerei ausarten. Diesen Nebelständen kann aber durch geeignete Apparate abgeholfen werden. Wenn man zum Niederlegen der Tiere breite Gurte und Binden und praktisch eingerichtete Kopfhalter zur Anwendung gelangen läßt — ein Verfahren, wie es hier seit über 20 Jahren geübt wird — so kann auch hier von einer Tierquälerei keine Rede sein.

Einen Punkt möchte ich noch anführen, der mich beim Schächteln sympathisch berührt und der sonst in den Gutachten keine Erwähnung findet. Als Schächter werden, soweit ich beobachtet habe, stets sittlich ernste Männer angestellt, denen das Bestreben innenwohnt, den Tieren den Tod möglichst schnell und schonend zu bereiten.

Lund,
Schlachthof-Direktor.

354.

Königsberg i. Pr., den 19. Mai 1908.

Nach meiner vieljährigen praktischen Erfahrung halte ich den Schächtel nicht für eine Tierquälerei. Durch die nach der Ausführung des Schächtelschnittes eintretende starke Blutung wird plötzlich eine Anämie des Gehirns ausgelöst, welche in schnellster Zeit eine mehr oder minder vollkommene Bewußtlosigkeit zur Folge hat. Unter der Voraussetzung ferner, daß das Schätmesser scharf ist, wie es rituell vorgeschrieben ist, erleidet ein Schlachttier durch den Halschnitt sicher nicht größere Schmerzen als durch die Tötung nach vorheriger Betäubung.

Bei der Beurteilung der Schächtfrage muß in Betracht gezogen werden, daß es eine in jeder Beziehung vollkommene Tötungsart der Schlachtiere bisher nicht gibt. Auch bei der Tötung nach Anwendung des Bolzenschlagapparates, durch welchen ein Dorn in das Gehirn getrieben wird, kommen, abgesehen von primitiveren Betäubungsarten, Fehlschläge durch ungeschicktes oder nachlässiges Personal vor, und selbst die neuesten Bolzenschlag-Apparate haben noch Mängel, welche Versager nicht ausschließen.

Andererseits können unbestreitbar die Vorbereitungen zum Schächteln, wie das Fesseln und Niederhalten der Tiere, zu Nebelständen Anlaß geben, welche zu beseitigen ein dringendes Bedürfnis ist. Es müßten Apparate geschaffen werden, welche die Vorbereitungen in schonender und jede tierquälischer Handhabung auch durch rohe Personen ausschließender Weise ermöglichen. Die Anwendung dieser Apparate müßte obligatorisch vorgeschrieben werden.

Immerhin sind auch die jetzt bestehenden Mängel, besonders wenn man das Los aller jagdbaren Tiere bei Treib- und Heißjagden bedenkt, nicht so erheblich, daß ein Verbot des Schächtens im Interesse des humanen Schlachtens gerechtfertigt erscheint.

Maßke,
Direktor des städtischen Schlach- und Viehhofes.

355.

Dienze, den 28. April 1908.

Der unterzeichnete Kreistierarzt und Schlachthof-Inspektor der Stadt Dienze bescheinigt hiermit, daß nach seiner Ansicht bei dem rituellen Schächteln der Juden, wenn das Niederlegen der Tiere sachgemäß ausgeführt wird, von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann, da durch die sehr rasch eintretende Blutleere des Gehirns das Bewußtsein aufgehoben und jedes Gefühl ausgeschlossen wird.

H. Michel,
Kreistierarzt und Schlachthof-Inspektor der Stadt Dienze.

356.

Gießen, am 18. März 1908.

Hierdurch bescheinige ich Ihnen gern, daß nach meinen an io vielen Schlachthöfen gewonnenen Erfahrungen die Tötung durch Schuß zwar eine schnellere Betäubung der Schlachtiere her vorruft, doch aber das Schächteln die beste aller sonstigen Tötungsarten ist, da es die letzteren bei weitem an sicherem Erfolg übertrifft. Unter Voraussetzung eines schnellen und vorsichtigen Niederlegens und einer richtigen und gewandten Ausführung des Schächtelschnittes.

Modde,
Direktor des städtischen Schlachthofes Gießen.

357.

Raistenburg, den 12. April 1908.

Auf Ersuchen der Synagogengemeinde Raistenburg, mich gutachtlich über das Schächteln zu äußern, erkläre ich hiermit, daß ich dasselbe nicht als Tierquälerei bezeichnen kann, insfern die Vorbereitung hierzu (Fesseln und Niederlegen) rasch und sachgemäß ausgeführt wird.

Mord,
Schlachthof-Inspektor.

Halberstadt, den 6. Mai 1908.

Hiermit erkläre ich gern, daß ich mein am 2. Dezember 3 in der Schächtfrage abgegebenes Gutachten^{*)} auch heute **in allen Punkten aufrecht erhalte**, mit dem Hinzufügen, der gegnerischerseits hauptsächlich erhobene Einwand, daß Schächten als einen grausamen, tierquälischen Akt zu verstehen ist, durch die Anwendung des auf hiesigem Schlachtfeld mehreren Jahren eingeschafften vorsätzlichen Goldgräben Apparates zum Niederlegen der zu schächtenden Tiere, wobei jede Voranlassung zu Schmerzen oder gar von tödlichen Ausgeschlossen, vollständig widerlegt ist.

Mragowksi,
Schlachthof-Direktor a. D.

^{*)} Vgl. Gutachten-Sammlung S. 88. Herr Mragowksi reßt seine Ausführungen wie folgt: „Nach meiner Überzeugung nach meinen Erfahrungen kann weder das Schächteln der Tiere, die zu letzterem nötigen Vorbereitungen bei geschickter und voriger Ausführung als Tierquälerei angesehen werden, sondern er Umstände verdient das Schächteln noch den Vorzug vor den anderen Schlachtmethoden.“

Burgsteinfurt, den 4. Februar 1908.

Auf Wunsch bezeuge ich hierdurch gern, daß das rituelle Schächteln eine mindestens ebenso humane Tötungsart ist, als alle anderen Schlachtmethoden, und daß es als Tierquälerei absolut nicht bezeichnet werden kann.

Mudrow,
Verwalter des hiesigen Schlachthofes.

Glatz, den 21. Juni 1908.

Der Ratsärztebeauftragte Herr Löwenstein, Glatz, erfuhrte mich, eine gutachtliche Anerkennung über die Schlachtmethode des Schächtelns zu geben. Nach meinen Beobachtungen auf dem hiesigen Schlachtfeld innerhalb fünf Jahren gebe ich mein Urtheil wie folgt ab:

Unter der Voraussetzung, daß das Niederlegen des Tieres sichtig unter Verhütung von jeder Verletzung ausgeführt wird, und daß der Schächtkraft selbst sofort nach dem Niederkommen vorgenommen wird, welches beides hier geschieht, muß das Schächteln als eine schnelle und sichere Schlachtmethode eichnet werden, die keine Tierquälerei in sich trahiert. Da im Schächteln auch ein reichhaltiges Ausbluten stattfindet, so beim Brünnlich nicht immer der Fall ist, so muß kommen werden, daß das Fleisch geschädigter Tiere eine te Haltbarkeit besitzt.

W. Müller,
Schlachthof-Tierarzt.

adt. Schlachthaus
Paderborn.

Paderborn, den 9. März 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen Synagogengemeinde erfuhr ich erneut, ausdrücklich mich darüber zu äußern, ob das rituelle Schächteln als Tierquälerei anzusehen sei oder nicht.

Nach den Erfahrungen, welche ich hier, wo weit über die älteste der Kinder geschächtet werden, gemacht habe, gebe ich ein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schächteln, weit die Vorbereitungen dazu schnell, sichtig und von übten Leuten ausgeführt werden, für keine Tierquälerei halte.

Müther,
Tierarzt und Schlachthof-Verwalter.

Schlawa, den 22. April 1908.

Auf Wunsch der jüdischen Gemeinde zu Schlawa i. Pomm. erheime ich hiermit, daß ich den „Schächtknitt“, von einer übten Person mit einem saarscharf geschliffenen, lanoenartigen Messer mit Schnellfeuer ausgeführt, nicht für tierquälerei halte. Durch den schnellen Abfluß des Blutes ist dem Gehirn tritt in kurzer Zeit Bewußtlosigkeit der

Schlachttiere ein. Das Niederlegen unruhiger Tiere zur Ausführung des „Schächtknittes“ kann Verletzungen der Schlachttiere und der ausführenden Personen herbeiführen.

Ridel,
Schlachthof-Inspektor.

Glogau, März 1908.

Dem Erjuchen um eine gutachtliche Anerkennung über die Frage, ob das rituelle Schächteln eine Tierquälerei darstelle, entspreche ich wie folgt:

Der korrekt ausgeführte Schächtknitt durchtrennt mit größter Schnelligkeit die großen Halsgefäße, so daß die Verblutung nicht nur aus den Venen, sondern namentlich aus den großen arteriellen Gefäßen stattfindet. Die hierdurch alsbald eintretende Blutleere des Gehirns läßt in etwa 1½ Minuten die Funktionen des Großhirns — das Bewußtsein und die Empfindung — schwanden. Die nachher noch zu beobachtenden Bewegungen sind lediglich als Reflexbewegungen (Auge usw.) aufzufassen. Der schnell geführte Schächtknitt selbst kann als besonders schmerhaft für das Tier nicht angesehen werden.

Unter der Voraussetzung, daß der vorbereitende Akt — das Niederlegen der Tiere, das Fixieren des Kopfes mittels Kopfhalters usw. — mit genügender Vorsicht, Sicherheit und Schnelligkeit ausgeführt wird, kann ich das Schächteln als eine Tierquälerei keinesfalls ansiehen. Der in kleineren Schlachthöfen und auf dem platten Lande übliche und wohl nie auszurottende, handwerksmäßige Keulenschlag dürfte namentlich dann, wenn er von jüngeren, wenig geübten Leuten ausgeführt wird, viel eher verdienen, die Beachtung der Tierfreunde auf sich zu ziehen. Durch die nach dem Schächteln einsetzenden Muskelkontraktionen wird eine sehr gute Ausblutung der Tiere herbeigeführt, so daß das rituelle Schächteln auch den Anforderungen der Fleischhygiene entspricht.

Nicolaus,
Stadt-Tierarzt und Leiter des Schlachthofes.

Mrotchen, den 26. März 1908.

Auf Wunsch der hiesigen jüdischen Gemeinde bin ich gerne bereit, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob das Töten der Tiere mittels des Schächtelns eine Tierquälerei ist.

Ich halte das Schächteln nach jüdischem Ritus bei richtiger Vorbereitung für keine Tierquälerei.

Nimz,
Schlachthaus-Inspektor und Tierarzt.

München, 9. Dezember 1907.

Ihrem Anjuchen entsprechend, beebe ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich mich dem von hiesiger Dienststelle im Jahre 1893 abgegebenen Gutachten über die Schächtfrage anschließe.^{*)}

Eine Tierquälerei im Sinne des § 360 Strafges.-B. kann das Schächteln nach meiner Ansicht nicht sein, da sämtliche Voraussetzungen dafür fehlen. Vom Standpunkte der Fleischhygiene ist gegen das Schächteln weniger einzuwenden, als gegen die übrigen Schlachtmethoden.

Als Schlachthofleiter würde ich die Betäubung mittelst Schußbolzenapparats vorsehen, wenn diese Apparate so vervollkommen würden, daß alle anderen jetzt noch üblichen Betäubungsmethoden dadurch verdrängt seien würden.

Die religiöse Seite der Schächtfrage wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Opel,
Direktor des Schlach- und Viehhofes.

Es ist das in der Gutachten-Samml. S. 70—73 abgedruckte Gutachten der Herren städtischen Oberärzte Magin und Möller, welche nach eingehender Beprüfung aller Einzelheiten des Schächtelns und der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen (Cornea-Möller, Blutzufuhr durch die Vertebral-Arterien, „Nacktschneiden“ usw.) erläutert:

„Es steht mithin außer allem Zweifel, daß beim Schächteln infolge der alß bald entstehenden Blutleere des Gehirns auch die Funktionen derselben — die Empfindung und das Bewußtsein — sofort getötzt werden und nach etwa 30 Sekunden schwanden. Der Tod des Verbluteten aus großen arteriellen Gefäßen ist nicht als Erstickungstod aufzufassen, wie bei langsamem Ausbluten aus den Venen, sondern er tritt ein infolge plötzlicher Abschaltung des Blutdrucks im Gehirn. Die bei Berührung des Augapfels etc. entstehenden Bewegungen sind keine Aeußerungen des

bewußten Schmerzgefühls, sondern nur Reflexbewegungen, weil das Auge nur dann reagiert, wenn es direkt berührt wird.

Weber die dem Schächten vorangehenden rituellen durchgeföhrten Manipulationen, noch der blitzzartig schnell mit einem haarscharfen Messer geführte Schäthschnitt können als besonders schmerhaft für das Tier angesehen werden.

Infolge sofortiger beträchtlicher Verminderung des Blutdrucks tritt unmittelbar nach dem Schnitte Ohnmacht und innerhalb 30 Sekunden die völlige Bewußtlosigkeit ein. Die bei der Verblutung beobachteten Zuckungen der Muskeln und Bewegungen der Gliedmaßen sind nicht als bewußte Schmerzensäuferungen aufzufassen, wie dies von Doct. wohl immer geschieht, sondern lediglich als Verblutungskrämpfe.

Das Schächten verursacht demnach dem Schlachttiere kein erheblich größeres Schmerzgefühl über längeren bewußten Todeskampf als andere Schlachtmethoden.

Dagegen hat es im Vergleich zu anderen Tötungsmethoden den Vorteil größerer Sicherheit in der Durchführung für sich, weil es nur von in dieser Kunst erprobten Schächtern ausgeführt werden darf, und weil durch die Fesselung der Tiere die beschäftigten Personen vor Verletzungen geschützt sind, und das Schächten selbst ungefähr vor sich gehen kann.

Zugleich begünstigt es, wie keine andere Schlachtmethode, in hohem Grade die vollständige Ausblutung des Tieres, weil im Anfang die nervösen Zentralorgane intakt sind und deshalb die Herz- und Respirationstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Durch die später eintretenden Muskelkontraktionen (Verblutungs- oder anämische Krämpfe) wird ferner die Entleerung des Blutes in hohem Grade gefördert, so daß das Fleisch geschädelter Tiere ein schönes Aussehen besitzt und der Anforderung der Fleischbrüder vollständig entspricht.

Das vielfach übliche Knüten oder Betäuben der Tiere mittels des Gehirnschlagens nach erfolgtem Schäthschnitt ist, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, völlig zwecklos, ja schädlich, da die Betäubung ohnedies sehr rasch eintritt und namentlich das Knüten eine unvollkommen Ausblutung der Tiere bedingt.

Das Betäuben der Schlachttiere vor dem Schächten durch Stirnenschlag aber ist den Israeliten religiös gesetzlich verboten, da nach den Vorschriften des Pentateuchs die Durchlöcherung der Hirnmembranen zu jenen 8 Verletzungen gehört, welche das Fleisch trephina (treffe, d. i. ungenießbar) für den rechtgläubigen Israeliten machen.

Da nun aus den obigen, auf eigenen Beobachtungen und wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Erörterungen zur Evidenz hervorgeht, daß das Schächten als eine mindestens ebenso humane Tötungsmethode, als die übrigen, zu betrachten ist und absolut nicht den Charakter einer tierquälischen Handlung an sich trägt, andererseits aber sehr wichtige Vorteile vor den übrigen Schlachtmethoden voraus hat, besteht absolut kein Grund, durch ein Verbot derselben das Gewissen der rechtgläubigen Israeliten zu belämmern."

366.

Seligenstadt, 7. März 1908.

Auf Ihre an mich als Leiter des bietigen städtischen Schlachthofes gerichtete Anfrage bezüglich meiner Ansicht über das "Schächten" erlaube ich mir Ihnen andurch mitzuteilen, daß ich diese Methode für eine tierquälische nicht halte und zwar aus dem Grunde, weil erstens der Schäthschnitt mit sehr scharfem Messer, sehr schnell und von eigenes für das Schächten geübten und geprüften Personen, die ja mit Gewehr für sichere und rasche Ausführung des Schnittes sorgen, ausgeführt wird, so daß der Schmerz für das Stück Vieh nur ein momentaner ist, ferner auch, weil infolge der Durchschneidung der beiden großen Halsadern ein so starker Blutverlust innerhalb ganz kurzer Zeit eintritt, daß sofortige Blutleere des Gehirns, d. i. identisch mit Bewußtlosigkeit, Empfindungslosigkeit des Tieres entsteht. Grundbedingung ist jedoch, daß das Niederlegen und Fixieren der Tiere möglichst schnell, möglichst schonend und mit genügendem Personal vor sich geht und der Schächter dann sofort in Funktion tritt.

Dr. A. Ortenberger,
Tierarzt, Schlachthaus-Bewahrer.

367.

Kruschwitz, den 27. April 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 4. März 1908 erwähne ich in voller Übereinstimmung mit dem Gutachten zahlreicher Sachverständiger, daß eine Tierquälerei mit dem funktionsgerechten Schächten nicht verbunden ist. Wenn das Hefseln und Niederlegen der Tiere von geübten Personen mit den geeigneten Hilfsmitteln rasch in humaner Weise geschieht und der Kopf durch eine kräftige Person mit der Stirn auf den Boden gedrückt wird und durch einen süber und schnell ausgeführten Schäthschnitt beide Halsdurchgängen durchschneidet werden, tritt sofort durch das Aufhören der Blutzirkulation Blutleere des Gehirns und damit verbundene Bewußtlosigkeit ein. Die nach dem Schächten auftretenden Atmungsstörungen

und Muskelkrämpfe sind nur Reflexkrämpfe, welche man bei anderen Schlachtmethoden auch hat.

Pösch,
Schlachthof-Inspektor, prakt. Tierarzt.

368.

Nenstrelitz, den 19. März 1908.

Herr Oberlandesrabbiner Dr. Hamburger ersuchte mich um Abgabe eines Gutachtens darüber, ob das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus eine Schlachtmethode wäre, die als Tierquälerei anzusehen sei.

Meine Ansicht geht, auf Grund zahlreicher von mir angestellter Beobachtungen, dahin, daß das Schächten, insofern es von sachkundigen Personen ausgeführt wird, nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Pietz,
Schlachthof-Direktor.

369.

Shrimm, den 29. April 1908.

Das Schächten stellt bei Beobachtung der Vorschriften für das Niederlegen der Schlachttiere zum Zwecke des jüdischen rituellen Schlachts keine Tierquälerei dar. Das Schächten ist die sicherste, für die beim Schlachten Beteiligten gefährloseste und beste Tötungsmethode, welche ich nach meinen zehnjährigen täglichen Beobachtungen kennen gelernt habe. Dem Schäthschnitt muß gerade zur Vermeidung von Tierquälereien überall der Vorzug gegeben werden, wo außerhalb der Schlachthöfe mangels sachverständiger Aufsicht, genügender Hilfskräfte oder infolge ungeeigneter Handhabung der Betäubungsapparate die Betäubung erfahrungsgemäß erst durch mehrere Neulenschläge herbeigeführt wird.

Plathow,
Schlachthof-Direktor.

370.

Johannisburg, den 7. März 1908.

Auf Wunsch des Herrn Scheinmann, hierelbst, mich über die Frage zu äußern, ob das rituelle Schächten der Schlachttiere als eine Tierquälerei zu betrachten sei, gebe ich nach meiner langjährigen Erfahrung in der Fleischbeschau und als Schlachthausarzt die Erklärung ab, daß diese Tötung, wenn sonst alle Voraussetzungen zutreffen, zu den am wenigsten schmerhaften zu zählen ist.

Das Hefseln und Niederlegen der Schlachttiere zum Schächten kann ebensoviel als Tierquälerei gelten, wie es bei Operationen nicht als Tierquälerei angesehen wird.

P. Post,
Schlachthaus-Tierarzt.

371.

Krotoschin, den 18. März 1908.

Auf Ihr Eruchen betreffs Abgabe eines Gutachtens über das rituelle Schächten erlaube ich mir Ihnen höflichst zu erwähnen, daß ich das Schächten als eine völlig humane und nicht grausame Schlachtmethode bezeichnen kann. Es ist wohl zur Genüge nachgewiesen, und auch ich habe die Beobachtung gemacht, daß unmittelbar nach dem Schäthschnitt sofortige Anämie des Gehirns und dadurch Bewußtlosigkeit eintritt.

Was die Vorbereitungen zum Schäften — Niederlegen des Tieres, Fixieren des Kopfes usw. — anbetrifft, so können dieselben zu Tierquälereien und Grausamkeiten ausarten, wenn ungeübte Fleischer diese Vorbereitungen nicht exakt und human ausführen. Diese Nebelstände, denen mit aller Strenge entgegengetreten werden muß, lassen sich aber durch entsprechende Vorrichtungen und durch Innehaltung des Erlasses des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 14. Januar 1889*) leicht vermeiden.

Dr. Prosch,
Tierarzt und Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 62 Anmerk.

372.

Schönsee, den 4. März 1908.

Bezüglich des rituellen Schächtns vertrete ich die Ansicht, daß daselbe als Tierquälerei durchaus nicht erachtet werden kann, wenn das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Purzel,
praktischer Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

Hannover-Linden, den 28. März 1908.

geregt durch die erst jetzt zu meiner Kenntnis gebrachte Auflistung von Gutachten der hervorragendsten Vertreter physiologie und der Veterinärwissenschaft, habe ich die ob das Schächteln eine tierquälereiche Handlung dar einer erneuten Prüfung unterzogen und bin, insbesondere durch das Studium der wissenschaftlichen Gutachten, überzeugung gelangt, daß ich meine frühere Ansicht, wiederholt öffentlich vertreten habe, um eine Belebung des Schächtens herbeizuführen, nicht mehr aufrecht erhalten kann. Aus den Darlegungen der autoritativsten Lehrten eines Du Bouy-Raymond, Gerlach, Dammann, Lydtin u. v. a., habe ich erkannt, daß mein früheres, daß ich empirisch, auf Grund äußerer Eindrücke mir et hatte, wissenschaftlich nicht haltbar ist. Fällt somit, es feststellend anerkannt werden muß, der Tatbestand tierquälerei bei der jüdisch-rituellen Schlachtmethode so ist dieselbe als eine der besten Tötungsarten anzusehen da bei ihr mit Sicherheit alle die rohen, willigen und vermeidbaren Eingriffe der Schlächter, die z. B. bei der Neulung der Tiere so häufig wahrnehmen sich nicht ereignen.

E. Reiske,
Schlachthof-Direktor.

Gießen, den 20. September 1908.

ich langjähriger Tätigkeit im biesigen städtischen Schlachthaus ich während dieser Zeit die Fleischschau aus habe, und wofolgend das Schächteln sehr häufig ausgeführt fand ich mich zunächst dahin kurz äußern, daß ich den stark nicht als eine tierquälereiche Schlachtmethode bekenne, sobald die zum Schächtchnitt notwendigen Vorbereiungen mit brauchbaren Niederlegavaraten schonend geübt sind.

durch die schnelle und sachgemäße Durchschniedung sämt groben Halsgefäße tritt heftiger Bluterguss und in einigen Minuten Bewußtlosigkeit ein; letztere ist ja das, was man den Schlachtmethoden möglichst schnell zu erreichen sucht, nach der Bewußtlosigkeit auftretenden Züngungen sind nicht Schmerzäußerungen, sondern als Reflexecheinungen anzu den, wie es ja jedem Sachverständigen bekannt ist.

bedenke die entsprechenden Hilfsmittel zum Niederlegen auf, so kann in dem Schächteln eine tierquälereiche Schlachtmethode nicht erblitzen werden.

Reinke,
Direktor des städtischen Schlach- und Viehhofes.

Schweiz a. R., den 12. März 1908.

auf Grund langjähriger Beobachtungen stehe ich nicht an, hören, daß das Schächteln der Tiere nach jüdischem Ritus beachtung des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1882 durchaus humane Schlachtmethode ist, bei der von Tierrei keine Riede sein kann.

ach Führung des Schnittes, der mittelst eines haaren Messers mit möglichster Geschwindigkeit bewirkt strömt das Blut mit kolossalster Vehemenz aus den durchtrennten Halsgefäßen heraus. Es tritt fast momentan die Gehirnanämie Bewußtlosigkeit des Tieres ein. Für Schmerzempfindung bleibt daher nur der allererste ent übrig; aber dieser erste schmerzhafte Moment wird Tiere auch bei der Präärkung nie erzielen. Wer will id behaupten, daß die Knochen oder die Kugel, die durch Haut und Knochen dringen, keinen ersten, wenn auch noch einen schmerzhaften Augenblick erzeugen? Wer will da auch nur nennenswerten zeitlichen Unterschied konnen? Ebensoviel wie man daher bei der Tötung nach gehender Betäubung von Tierquälerei spricht, darf man beim Schächteln nicht von Tierquälerei sprechen. Wersteiflich urteilt, wird sogar zugeben müssen, daß gerade in andern Tötungsarten unbeabsichtigte Grausamkeiten, durch unachtsame Handhabung, sei es durch mangelnde Führung oder durch Ver sagen der Apparate, häufig vorliegen.

im Standpunkt der Fleischhygiene geführt der Schlachtide unbedingt der Vorzug vor allen andern Schlachtide, weil durch sie niets eine vollständige Ausblutung erwirkt, die ein besseres Aussehen und eine längere Haltbarkeit des Fleisches bedingt.

Richard Rosenfeld,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

Grätz, 20. Oktober 1908.

Die Frage, ob die jüdische Schlachtmethode eine Tierquälerei ist, läßt sich meines Erachtens nur auf wissenschaftlicher, nicht auf empirischer Grundlage erledigen. Es ist nun aber wissenschaftlich festgestellt, daß bei plötzlicher Aufhebung der Blutzufuhr zum Gehirn momentan Bewußtlosigkeit eintritt. Plötzlicher kann nun aber wohl diese Aufhebung der Blutzufuhr nicht erfolgen, als durch schnelle Durchschniedung sämtlicher zum Gehirn führender Gefäße, wie es bei dem vorstehendmöglichen jüdischen Schächteln erfolgt.

Falls das Niederlegen vor dem Schnitt mit der nötigen Sorgfalt erfolgt, so ist das Schächteln eine ebenso humane Schlachtmethode wie jede andere augenblicklich im Gebrauch befindliche.

Sarrazin,
Tierarzt und Schlachthofinspektor.

Erlangen, den 3. Dezember 1907.

Zu dem unter dem 23. Dezember 1893 erstatteten Gutachten über die rituelle israelitische Schlachtmethode des „Schächtens“*) bemerkte ich folgendes unter Bezugnahme auf deren bis heute fortgeführte Beobachtung:

1. Erfolgt die Vorbereitung zum Schächteln rasch durch erprobte Personen (Fesseln, Niederlegen des Tieres);
 2. wird die Drehung des Kopfes durch den eisernen Kopfhalter nicht bis zur Stellung des Kopfes auf den Hinterkopf, sondern nur bis zur möglichen Spannung der Halsmuskulatur (etwa eine dreiviertel starke Drehung des Kopfes) ausgeführt;
 3. steht der Schächter schon während dieser Vorbereitungen zum Schächtchnitt bereit, und erfolgt
 4. der Schächtchnitt ebenso sicher durch plötzliche Dehnung der großen Halsblutgefäße,
- so dürfte das Schächteln selbst als Tierquälerei nicht betrachtet werden.

Bis in den letzten Tagen habe ich genaue Beobachtungen vorgenommen und gefunden, daß bei solch plötzlichen, scharfweile erfolgenden Blutentleerungen das Bewußtsein der Tiere schnell schwindet, diese nahezu sofort auf Nadelstiche nicht reagieren, und das Aufhören aller, selbst der unwirklichsten Lebenserscheinungen nach kaum zwei Minuten ab Schächtchnitt gerechnet eintritt.

Wenn ich bedenke, wie unvollständig von unerprobten Händen die Betäubung der Tiere häufig ausgeübt wird, wie namentlich das Keulen mit den vielen Fleischbändern und darauf folgendem Brüllen der armen Tiere das Gefühl der Zuschauer beleidigt, die für Menschen nicht ungefährlichen und das Ziel häufig nicht sicher erreichenden Schuß- und Bolzenapparate nicht einwandfrei funktionieren; so muß ich immer der Schlachtmethode des Schächtens den Vorzug zugestehen.

Schenk,
städtischer Bezirkstierarzt und Schlachthofverwalter.

*) Vgl. Gutach.-Samml. S. 97 ff. Dasselbe gelangt zu dem Schluß: „Die dem Schächteln vorangehenden Vorbereitungen finde ich nach keiner Richtung tierquälereich . . . Wird das Schächteln unter vorgeführten Rautelen ausgeführt, so kann hierin unmöglich ein tierquälereicher Art erblitzen werden, demselben müßte vielmehr der Vorzug vor den mir bekannten anderen Schlachtmethoden eingeräumt werden.“

Lauterburg, den 8. März 1908.

Bon dem Herrn Rabbiner E. Schwarz in Lauterburg um eine Neuherierung erucht, ob das Schächteln nach jüdischem Ritus für eine Tierquälerei zu halten sei, gebe ich mein Gutachten wie folgt ab:

Das Schächteln, wenn es von geübten Leuten ausgeführt wird und die Vorbereitungen dazu schnell getroffen werden, kann für keine größere Tierquälerei gehalten werden, als alle andern Schlachtmethoden, da die Bewußtlosigkeit der Tiere, was wissenschaftlich festgestellt ist, innerhalb 25—30 Minuten nach dem Schnitt eintritt. Die später auftretenden allgemeinen Muskelerkrankungen, welche oft geeignet sind, bei Nicht-Sachverständigen ein gewisses Bedenken mit dem Tier zu erregen, sind nur noch Reflekskrämpfe.

A. Schmalholz,
Schlachthofdirektor a. D.

Hirschberg, den 4. März 1908.

Wunschgemäß bestätige ich hiermit, daß nach meiner Ansicht das Schächteln unter der Voraussetzung, daß das Fleisch

Schlachthof-Berwaltung
Bernburg a. S.

Bernburg a. S., den 5. März 1908.

Nach den während meiner zwölfjährigen Tätigkeit als Schlachthofleiter gemachten Beobachtungen und Erfahrungen thiere ich mich hinsichtlich der Schächtfrage dahin, daß ich, als das Niederlegen der zu schächtenden Tiere unter den örtigen Vorsichtsmaßregeln und mit Hilfe eigens dazu konzipierter, sehr zweckmäßig befindener Schächtapparate erlgt, den beim rituellen Schlachten zu machenden Halschnitt **nicht** eine Tierquälerei nicht bezeichnen und die Schlachtmethode **ein humane nicht bezeichnen kann**, da mit Eröffnung der großen Halschlagader fast unmittelbar darauf Blutere des Gehirns und hiermit Bewußtlosigkeit eintritt.
(L. S.)

Stein,
Schlachthof-Direktor.

389.

Bromberg, den 30. April 1908.

Unter „Schächt“ versteht man die Durchschneidung sämtlicher Weichteile unter dem zweiten Halswirbel, daß sind: die Haut, die Lufröhre, die Speiseröhre oder der Schlund, die arteriellen und die venösen Gefäße, der Lungennerv, der trüklauende Nekropsenerv und der sympathische Nerv mit seinen Ästen.

Die Durchschneidung dieser Teile wird durch besondere Keime und zwar durch zwei mit einem langen, sehr scharfen Messer schnell angelegte Schnitte ausgeführt, nachdem dasselbe vorher nicht nur auf seine Schärfe, sondern auch darauf geprüft wurde, daß es keine Scharten hat. Dies hat den Zweck, daß die Weichteile nicht etwa durchtrennt, sondern tatsächlich durchschnitten werden sollen. Nach Durchschneidung der Weichteile fließt das Blut in starkem Strahl aus den nunmehr offenen Blutgefäßen, und wird dadurch das Gehirn in kurzer Zeit blutleer und somit das Tier bewußtlos. Die nach der Bewußtlosigkeit auftretenden Zustände sind aber nur als Reflexerscheinungen und nicht als Schmerzensäuerungen einzusehen.

Auf Grund obiger Ausführungen gebe ich mein Gutachten ab, daß das Schächt, wenn das damit verbundene Fesseln und Versehen des Schlachtieres schnell und sachgemäß ausgeführt ist, **keine Tierquälerei** ist.

Steinbach,
Schlach- und Viehhof-Direktor.

390.

Swinemünde, den 17. April 1908.

Auf Ersuchen der hiesigen israelitischen Gemeinde, mich über das Schächt der Tiere zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schlachten der Schlachtiere **als Tierquälerei nicht bezeichnen kann**. Durch die schnelle Ausführung des Halschnittes mit einem langen, scharf geschliffenen Messer tritt eine außerordentlich schnelle Entzerrung des Blutes aus den Blutgefäßen und damit sofortige Blutleere des Gehirns ein. Das Bewußtsein schwandt schon **in einigen Sekunden**. Die später auftretenden heftigen Zuckungen sind nur Reflexkrämpfe und können nicht als Schmerzensäuerungen angesehen werden. Es ist nur unbedingt notwendig, daß die Vorbereitungen und das Niederwerfen der Kinder nur von geschilderten Personen und schnell ausgeführt werden und nicht eher erfolgen, als der Schächter gegen ist. Der Kopf muß gut fixiert sein, damit die Tiere einfach nicht hin und her werfen. Die Betäubung durch den Stirnenschlag ist unter Umständen viel unhumaner, wenn das Kind auf den ersten Schlag nicht niedergeschüttzt und die Schläge wiederholt werden müssen.

Tierarzt Stöhr,
Schlachthof-Direktor.

(L. S.)

391.

Schlachthaus-Berwaltung
zu Hörde.

Hörde, den 5. März 1908.

Von dem Kaufmann Herrn Jacob Gans um eine Neuhebung erucht über das rituelle Schächtverfahren und ob daselbe als ein tierquälischer Akt zu bezeichnen sei, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schächt **nicht als Tierquälerei betrachte**.

Bei den anderen Tötungsmethoden nehmen die Vorbereitungen oft längere Zeit in Anspruch, als beim Schächt, wenn dasselbe korrekt den Vorschriften entsprechend ausgeführt wird. Der mit einem haarscharfen Messer von geübter Hand ausgeführte Halschnitt geschieht so schnell, daß kein großer Schmerz hierdurch verursacht werden kann. Direkt nach Durchschneidung der Karotiden tritt im Gehirn eine Blutleere und mit dieser Bewußtlosigkeit ein, so daß das Tier auch weiterhin keine Schmerzempfindung hat.

Im Interesse der Hygiene vollends verdient die Schächtmethode als die beste Tötungsart bezeichnet zu werden. Bei der Betäubung durch Schlag und ganz besonders durch Schuß einer Kugel ins Gehirn ist die Ausblutung in sehr vielen Fällen eine geradezu ungängige, während beim Schächten infolge der aufangs nicht beeinträchtigten Herz- und Atmungstätigkeit eine vollständige Ausblutung des Tieres eintritt und dadurch am meisten den Anforderungen der Fleischhygiene entsprochen wird.

Stolte,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

392.

Bad Bildungen, den 28. April 1908.

Meine Erfahrungen als mehrjähriger Fleischbeschauer und seit Errichtung des hiesigen Schlachthauses als Schlachthofsvorwärter geht dahin: daß das rituelle Schächt der Schlachtiere eine der besten Schlachtarten ist.

Heinrich Straß,
Schlachthof-Vorwärter.

393.

Unna, den 6. März 1908.

Dem Ersuchen um gutachtliche Neuhebung darüber, ob das Schächt als Tierquälerei anzusehen ist, entspreche ich wie folgt:

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen erkläre ich hiermit, daß nach meiner Ansicht das Schächt als ein Akt der Tierquälerei nicht anzusehen ist. Das nach Ausführung des Schächtthrittes mit Macht herbstürzende Blut bedingt momentan eine Verminderung des Blutdruckes im Gehirn und damit eine Herabsetzung des Bewußtseins, welcher **nach wenigen Sekunden** völlige Bewußtlosigkeit folgt. Die nachträglichen Bewegungen und Zuckungen sind teils als anähnliche Krämpfe, teils als Reflexerscheinungen aufzufassen.

Auch die Vorbereitungen zur Ausführung des Schnittes schließen jede Tierquälerei aus, sofern hierbei mit der erforderlichen Rücksicht und Korrektheit vorgegangen wird.

Timmroth,
(L. S.) Schlachthof-Inspektor.

394.

Eichwege, den 18. März 1908.

Wenn die Vorbereitung zum Schächten, das Niederlegen des Tieres, in korrekter Weise zur Ausführung kommt, kann ich in dem Schächtakt **keine Tierquälerei** erblicken, da nach dem Halschnitt sofort eine Gehirnanämie eintritt, die kürzesten Zeit die Bewußtlosigkeit des Tieres zur Folge hat.

Tradt, Tierarzt,
Schlachthof-Vorwärter.

395.

Worms, 26. Mai 1908.

Zur Schächtfrage wird in unsren Tagen wieder von so vielen Seiten, berufenen und unberufenen, Stellung genommen und alle die Gründe für und gegen dieselbe zum so und je vielfachen Male aufgewärmt. Und doch wird allzeit zugeben werden müssen, daß das Schächt hinsichtlich der Gewinnung eines guten, dauerhaften Fleisches zu den besten Schlachtmethoden gehört, um nicht gleich sie die Leste zu nennen.

Was den zuschauenden Laien so unangenehm beim Schächt berührt, sind die notwendigen Vorbereitungen, bestehend in Fesslung und Niederlegen des Tieres und der Umstand, daß das Tier alsdann bei vollem Bewußtsein abgeschlachtet wird.

Als allgemein feststehend ist zu erachten, daß der Eintritt der Bewußtlosigkeit in einem Bruchteil einer Sekunde nach dem Schächtthitze, der darauffolgende allgemeine Tod nicht früher und nicht später, wie bei den Schlachtmethoden durch Leflung der Blutgefäße des Halses nach vorausgegangener Betäubung erfolgt.

Was nun die Vorbereitungen zum Schächt anlangt, so ist auch in dem Fesseln und Niederlegen der Tiere, die, be-

sonders in modern eingerichteten Schlachthäusern rasch und bei richtiger Aufsicht in einer die Würde des Menschen währenden Weise vorgenommen werden, eine Tierquälerei nicht zu erblicken, denn sie verursachen dem Tiere weder in die Erscheinung tretende Schmerzen, noch wird bei dem Tiere ein Gefühl zum Bewußtsein gebracht, das derodesangst des Menschen vergleichbar wäre. In dieser Beziehung sind gerade die „Beiträge zur Psychologie der Haustiere“ von Hermann Degler, Prof. des f. k. deutschen tierärztlichen Universitätsinstituts in Prag, von beachtenswerter Bedeutung. Diese Beiträge werden z. Bt. in der „Deutschen Tierärztlichen Zeitschrift“, Nr. 20—21 und 22, abgedruckt; gleich eingangs verfündet der Verfasser das Ergebnis seiner Betrachtungen und Beobachtungen mit den Worten: „Zunächst dürfen wir wohl ohne Zweiderden den Zusammenbruch der vulgären Tierpsychologie als vollzogen erachten“, jener vulgären Psychologie des Tieres, welche seit Darwin, unterstützt durch die Lehren des Monismus, eine weitgehende Verbreitung unter Führung von Büchner, Marshall, Brehm u. a. gefunden haben. Degler führt dann fort:

„Ein sehr großer Teil der existierenden tierpsychologischen Literatur befasst sich mit Vermehrungen der tierischen Psyche in mehr oder weniger extremer Weise, entweder aus Überzeugung oder aus tendenziösen Gründen. Eine Sondergruppe der sogenannten Kategorie von Publikationen kommt von Schriftstellern, die durch die befehlende Stufe, die ihre Menschenkenntnis erreichten hat, zur vornehmlichen Menschenverachtung gerückt wurden und in der Tierherkunft Linderung für die Binden ihres naiven Gewissens suchten. Für andere bildet die Sentimentalität und jene Aberration des Mitleids und der sogenannten Humanität, die uns in den verschiedensten Formen der Zoophilie entgegentritt, den Anlaß zu überchwänglichen Behauptungen und Lobpreisungen tierischer Intelligenz und Ethik.“

Ja, wir Menschen glauben, die Welt zu kennen, und sehen nur den Spiegel unseres Innern; unsere Weltanschauung ist die Projektion unserer Seele nach außen!

Das Schächteln ist aber auch um deswillen keine Tierquälerei, weil es nicht geschieht, um das Tier boshaft zu quälen, ebensowenig wie in dem Anlegen der Nasenbremse beim Pferde, der Schenkelbremse beim Rinde, dem Maulkorb beim Hund usw. seitens der Tierärzte, Schmiede und des Pflegepersonals eine Tierquälerei zu sehen ist, wenn es gilt, an den „unvernünftigen“ Tieren kleine Operationen, Beschlagnahme oder zur Körper- und Gesundheitspflege notwendige Handlungen ohne Gefährdung der Gesundheit des Menschen und zum eigenen Nutzen des Tieres selbst vorzunehmen. Für das Strafgesetz ebensowohl, wie für den denfenden Menschen ist die Absicht, mit der eine Handlung vorgenommen wird, wenn nicht ausschließlich, so doch sicherlich mitbestimmend für den fiktiven Wert derselben.

Nun endlich noch die Frage: sind denn gleiche oder ähnliche Fesselungen wie beim Schächteln bei den Schlachtungen mit vorausgehender Betäubung ausgeschlossen? Keineswegs! Schweine werden an Fußseilen gezerrt, widerpenstige Tiere oft größere Strecken rückwärts bis zur Nichtstätte geschleift, wo sie endlich, selten auf den ersten Neulenschlag, aber meistens unter lautem Aufschreien, wenn es gut geht, auf den dritten dröhnen Schlag zusammenbrechen. Kälber werden in den meisten Schlachthäusern, die ich noch jüngst wegen eines Neubauprojekts für den gleichen Platz zur Information besucht habe, erst an den Hinterbeinen, den Kopf nach unten, aufgehängt und Schafe gefesselt auf den Schragen gelegt, ehe die Betäubung erfolgt. Alle diese Handlungen sind dem Fesseln und Niederlegen unserer großen Schlachttiere zum Zwecke des Schächtens gleich zu achten.

Und was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Man soll auch nicht, gute Absicht vorausgesetzt, für die Tiere Partei ergreifen, um Menschen, seien es auch nur wenige Juden, um so härter zu treffen.

Trops,
Großherzogl. Kreisveterinärarzt und Leiter des städtischen
Schlachthaus im Worms.

396.

Türkheim, den 22. Dezember 1907.

Auf Grund meiner sechzehnjährigen Erfahrung als Aufsichtsbeamter des hiesigen Schlachthaus erkläre ich, daß das Schächteln in keiner Weise als Tierquälerei anzusehen ist. Denn der immer von geübter Hand ausgeführte Halschnitt bewirkt sofortige Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit. Auch hat das Schächteln noch den großen Vorteil, daß durch die vollständige Ausblutung das Fleisch eine größere Haltbarkeit gewinnt als bei den anderen gebräuchlichen Schlachtmethoden.

Franz Wackenthaler,
ehemaliger Aufsichtsbeamter des Schlachthaus und Fleischbeschauer.

397.

König, den 11. November 1907.

Mein Gutachten vom 30. November 1893^a) erhalten ich auch heute noch aufrecht.

Wendl, Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

„Daselbe lautet (vgl. Gutachten-Sammlung S. 82): „Von dem Rabbiner Herrn Dr. Grabowski um eine Auflösung erfuhr, ob ich das Schächteln nach jüdischem Ritus für eine Tierquälerei halte, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das Schächteln, sofern die Vorbereitungen dazu schnell und von geübten Leuten ausgeführt werden, für keine Tierquälerei halte, da die Bewußtlosigkeit der Tiere, wie wissenschaftlich festgestellt ist, 25—30 Sekunden nach dem Schnitt eintritt, die Zeit, in welcher die Tiere die Schmerzen empfinden, also eine so kurze ist, daß von Quälerei nicht gut die Rede sein kann. Die später auftretenden allgemeinen Muskelkrämpfe sind lediglich Reflexkrämpfe.“

398.

Stolp i. Pomm., den 26. März 1908.

Die an mich gerichtete Bitte, mich über das Schächteln zu äußern, erfülle ich in folgender Weise:

Ich betrachte das Schächteln nicht als eine tierquälereische Handlungsweise, vorausgesetzt natürlich, daß die hierfür vorgeschriebenen Anordnungen streng innegehalten werden. Die Bewußt- und Gefühlslosigkeit tritt nach meiner Überzeugung sehr schnell ein; die starken Zuckungen, welche man am geschächtelten Tiere beobachtet, sind Reize, die das vorher betäubte Tier in gleicher Weise zeigt. Auch in dem vorschriftsmäßig ausgeführten Niederwerfen zwecks Ausübung des Schächtelschnittes sehe ich keine Tierquälerei. Müssten wir Tierärzte doch auch Pferde und Kinder oft genug und in derselben Weise zwecks Ausübung von Operationen niederwerfen lassen, ohne daß ein solches Verfahren als tierquälereisch bezeichnet wird. — In hiesiger Stadt wird fast täglich geschächtelt, und ich habe dementsprechend genügend Gelegenheit, die Ausführung des Schächtens zu beobachten. Dieselbe wird stets vorschriftsmäßig und schnell geübt.

Ich gebe daher mein Gutachten ab: Die Schächtung ist nicht als eine tierquälereische Handlung zu bezeichnen.

Berner,
Schlachthof-Direktor.

399.

Vienna, den 17. April 1908.

Sie haben mir freundlich eine Sammlung neuer Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtwfahren zur Durchsicht überlassen und mich aufgefordert, auch meine Ansicht als erfahrener Schlachthoftierarzt über das Schächteln dahin zu äußern, ob daselbe einen tierquälereischen Akt darstelle oder nicht.

Aus dem größten Teile der gesammelten Gutachten ist ersichtlich, daß, wenn das Niederlegen der zum Schächteln bestimmten Tiere von geübten, vor allem mutigen, kräftigen Fleischern ausgeführt wird, eine Tierquälerei ausgeschlossen ist. Der Halschnitt selbst, von fast ausschließlich geübter Hand vollzogen, soll, wie angenommen wird, nur geringe Schmerzen verursachen. Auch ich vertrete den Standpunkt, daß das Schächteln der Tiere nach jüdisch-ritueller Art, wie vorstehend ausgeführt, als tierquälereisch nicht bezeichnet werden kann.

„Wenn das Niederlegen der Tiere unter gehöriger Aufsicht von geübten, geeigneten Leuten ausgeführt wird.“ Das geschieht leider nicht immer mit der gehörigen Um- und Vorsicht, weil gar häufig die Aufsicht versagt. Ein Nebenstand, an dem auch die Herren Schächter oft genug Teil haben, ist der, daß die Herren gewöhnlich erst mit dem Messer in der Hand den Schauplatz ihrer Tätigkeit betreten, wenn das zu schächtende Tier bereits niedergelegt ist. Dann erschallt jettens der fleischer allerdings der Ruf: „Herr Kantor!“ Die Tonart, in welcher dieser Ruf erschallt, ist vielen Schlachthoftierärzten bekannt. Daß diese Art der jüdisch-rituellen Schlachtungen verhältnißmäßig nicht zu wirken vermag, bedarf keines Hinweises, ebensowenig, wie daß oft roh und grausam ausgeführte Schlachtungen nach „christlicher Art“, das Niederkeulen von Großvieh und Schweinen hämatatisch, wie es früher allgemein war, doch heute erfreulicherweise durch die zur Verwendung gelangten Schuhapparate, vor allem die Behrische Bolzenpistole, mehr und mehr ausgeschaltet wird; dank den Bestrebungen der Tierschutzvereine. Am hiesigen Schlachthofe z. B. wird seit zwei Jahren die Behrische Pistole zur Tötung der Schweine und des schweren Großviehs benutzt; sie liegt in der Hand des Hallenmeisters und funktioniert bis jetzt tadellos. So hat jede Schlachtmethode ihre Licht- und Schattenseiten. Letztere nach Möglichkeit zu beseitigen, haben

e Vorstände der jüdischen Gemeinde, soweit mir bekannt, derzeit noch angelegen sein lassen. Sie haben Kosten und Löhne nicht gescheut bezüglich der Beschaffung von Instrumenten der verschiedensten Art, um das Schlachten nach ihrer wüsten Weise human zu gestalten.

Wiegand,
Schlachthof-Inspektor.

400.

Sorau, den 17. Mai 1908.

Von dem Vorstande der jüdischen Gemeinde zu Sorau ich aufgefordert worden, mich über das Schächteln zu hören, und entsprechend dieser Aufforderung im nachstehenden: Jede Art der Tötung ist grausam, und von diesem Standpunkt aus müßte jede Art des Schlachtens verboten werden, ob aber gerade das Schächteln eine besondere Tierquälerei und deshalb verboten zu werden verdient, erscheint mir erneut.

Allerdings ist an den Vorbereitungen zum Schächteln anderorts noch vieles verbessernsfähig und kann die Eisselung und das Niederlegen der Tiere zu Quälereien Ver-

anloßung geben. Dieselben werden einerseits bedingt durch den natürlichen Widerstand der Schlachttiere gegen den ihnen auferlegten Zwang beim Fesseln, andererseits durch die ungünstige Handhabung des Wurfapparates und besonders durch die sehr häufig unterlassene Unterstützung des Tieres im Moment des Niederfallens. Bei einiger Vorsicht und Geschicklichkeit und unter Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. Januar 1889 können die Vorbereitungen schonend und einwandfrei bewerkstelligt werden.

Was nun den Kernpunkt im Suchen nach der besten Schlachtart anbetrifft, daß nämlich die Tötung unfehlbar sofort gelingt, so ist m. E. der Halschnitt beim Schächteln, vorausgesetzt, daß der Schnitt von einem geprüften Schächer mit haarscharfem Messer vorgenommen wird, die sicherste **Schlachtmethode**, welche niemals mißlingen kann.

Wird daher der erste Akt des Schächtens noch mehr beschleunigt und verbessert, als dies vielfach geschehen ist, so kann ich in dem Schächteln eine tierquälereiche und verrohende **Schlachtmethode nicht erkennen**.

Bisnessky,
Schlachthof-Direktor.

VI. Tierärzte.

401.

Buk (Posen), den 25. Oktober 1908.

Wissenschaftlich festgelegte Tatsachen bürigen dafür, daß der Halschnitt zweckmäßig ist. Er genügt allen Anforderungen r. Humanität.

Sofern das Niederschneiden des betr. Tieres in der vertragt schonenden Weise geschieht, gilt die Art des rituellen Schächtverfahrens für mich als eine gute und höchst zweckmäßige **Schlachtart**.

Baum,
prakt. Tierarzt.

402.

Ahim, den 13. März 1908.

Auf Aufforderung hin gebe ich mein Urteil betreffs des Schächtens der Tiere nach jüdischem Ritus dahin ab, daß ich diese **Schlachtmethode für keine Tierquälerei halte**, sofern die Tiere dazu in möglichst schonender Weise niedergelegt werden id die ganze Prozedur schnell ausgeführt wird.

H. Behrens,
prakt. Tierarzt.

403.

Budewitz, den 9. April 1908.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Verlangen des jüdischen Gemeindevorstandes von Briesen gern, daß die **Schlachtmethode in anderen Schlachtmethoden gleichkommt**, vorausgesetzt, daß s Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Biermann,
prakt. Tierarzt.

404.

Nördlingen, 4. März 1908.

Zu der Schächtfrage möchte ich mich in nachstehender Weise äußern:

Beim Schächteln schwindet das Bewußtsein der Tiere in letzter Zeit infolge des äußerst schnell eintretenden Blutangels im Gehirn; selbst der Schächtchnitt dürfte kaum als Schmerz empfunden werden, da es ja als Erfahrungstathe gilt, daß mit haarscharzen Instrumenten schnell beigekochte Schnittwunden erst nach einiger Zeit zu schmerzen beginnen. Die scheinenbaren Abwehrbewegungen der geschlachteten Tiere sind lediglich Reflexvorgänge, bei denen absolut nichts empfunden wird, die also in keiner Weise geeignet sind, Material zu bilden zum Kampfe gegen eine Tötungsart der Schlachttiere, die zum mindesten nicht schlechter ist, als die ast üblichen. Deshalb kann ich mich nur äußern: Das Schächteln mit haarscharfem Messer ist unabdingt allen, auch in modernsten Tötungsarten vorzuziehen, deshalb, weil es isolat sicher, in kürzester Zeit infolge raschesten Gehirnanfalls schmerzlos den Tod des Tieres bedingt.

Borj,

prakt. Tierarzt, Leiter der Fleischbeschau.

405.

Frankenthal, den 1. März 1908.

Solange der Mensch das Tier zu seiner Ernährung braucht und benutzt, muß er dasselbe zu diesem Zwecke auch erlegen. Dieser Umstand allein ist das Schlimme im Verhältnis des Menschen zu den Tieren. Wenn nun das Erlegen beginnt, Töten des Tieres seinen Zweck: die Herstellung haltbarer Nahrung für Menschen bestens erfüllen soll, dann muß das geschlachtete Tier sich möglichst vollständig ausschlüten, da sonst der Träger des Sauerstoffes im Tierkörper, der Blutfarbstoff, das Hämoglobin, auch noch im erfalzten Fleisch diesen Sauerstoff aus der Luft aufnimmt, ihn den angefiedelten Fäulnisbakterien vermittelt und so zur Verderbnis des Fleisches als menschlicher Nahrung beiträgt. Bei keiner bekannten Schlachtmethode ist aber eine so völlige Verblutung möglich, als bei der des Schächtens. — Wenn beim Niederlegen des Tieres mit der nötigen Schonung und Sachkunde vorgegangen wird, so werden auch die mit dem Boden in Berührung kommenden Teile nicht in dem Maße gequetscht, wie dies beim plötzlichen Niederschlagen des Tötens durch Schlag, Schuß oder Genitisch geschieht. Da aber nach der Vorrichtung des rituellen Schächtens das Schlachtmesser tadellos scharf sein muß und die Schnittführung eine rasche und ausgiebige ist, tritt alsbald Blutleere im Gehirn ein mit Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit. Die rituelle **Schlachtmethode ist daher auch heute noch die zweckmäßige und als humane zu bezeichnen**, wenn das Niederlegen in schonender und sachkundiger Weise erfolgt.

P. Buhl,
prakt. Tierarzt.

406.

Kayfersberg, den 17. Dezember 1907.

Es hat sich herausgestellt, daß durch den Schächtakt eine vollständige Ausschlüttung des Schlachttieres und somit eine sehr gute Haltbarkeit des Fleisches stattfindet.

Ich habe mich zu wiederholten Malen persönlich davon überzeugen können, daß im hiesigen städtischen Schlachthofe das Niederlegen des zu schlachtenden Tieres rücksichtsvoll und mit Vorsicht ausgeübt wird.

Meines Erachtens ist der Schächtakt keine Tierquälerei und demgemäß den andern Schlachtmethoden vorzuziehen.

Bruder,
StadtTierarzt und Ergänzungsfleißbeichauer für die Kantone Kayfersberg und Schnierloch.

407.

Harburg i. Schw., den 6. März 1908.

Ihre Anfrage, ob ich das Schächteln der Tiere für Tierquälerei halte, möchte ich dahin beantworten, daß mit der genannten **Schlachtmethode die nie den Eindruck gemacht hat, als ob sie geeignet sei, den betreffenden Schlachttieren besondere Quälereien zu verursachen**.

Früher, als ich vom Schächteln nur hörte bzw. nur Abschreckendes von demselben zu erzählen bekam, ohne selbst Gelegenheit gehabt zu haben, bei der Vornahme einer Schlachtung mittels der Schächtelmethode anwesend zu sein, war ich wohl anderer Ansicht; seitdem ich aber hier bei Israeliten Fleischverkauf ausübe und das Schächteln des öfteren mit angesehen habe, gewann ich einen ganz anderen Eindruck. Ohne eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Betäubungsmethode verachten zu wollen, möchte ich die Schlachtungsmethode des Schächtelns hierzulande geradezu als die humanitäre bezeichnen. Wer sich überzeugt hat, wie es bei der Betäubung mittels des Schläges auf den Kopf bzw. der Schläge hergeht, d. h. wie roh da oft verfahren wird, wie oft und noch mehr diese ausgeführt werden müssen, um das arme Tier zu Boden zu stossen, muss gewiss meiner Ansicht beipflichten. Nur sogenannte Humanitäts- oder Gefühlsduister, die ja wohl zu meist noch gar keine Schlachtung mitangesehen haben, können anders denken.

Wissenschaftlich zu begründen, daß das Schächteln als keinerlei Tierquälerei anzusehen ist, will ich unterlassen, da hier ja schon massenhaft Gutachten von Professoren an tierärztlichen Hochschulen, von Schlachthausarzten und anderen Tierärzten vorliegen.

Englert,
(L. S.) Tierarzt.

408.

Göppingen, 21. September 1908.

Ich bestätige hiermit, daß nach meiner Ansicht das rituelle Schächteln als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern das Niederlegen der Tiere sowie das Halten des Kopfes sachgemäß erfolgt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Epple,
(L. S.) StadtTierarzt.

409.

Poppenhäusen, den 1. März 1908.

Ihre Anfrage bezüglich eines Gutachtens über die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten erlaube mir in nachstehender Weise zu beantworten:

Auf Grund meiner wissenschaftlichen Anschauung sowie meiner praktischen Erfahrung erachte ich die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten, „das Schächteln“, nach der Art, wie sie bei uns im allgemeinen gehandhabt wird, nicht im geringsten als eine Tierquälerei, sondern mit Rücksicht auf Fleischverwertung als eine äußerst vorteilhafte Schlachtweise, weil durch nahezu vollständige Ausblutung des Schlachtieres eine größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird, modurh sich sowohl dem Käufer als dem Verkäufer ein praktischer Vorteil bietet. Die Schmerzempfindung des „geschächtelten“ Tieres wird wohl kaum im höheren Maße resp. für längere Zeit vorhanden sein, da in vielen Versuchen nachgewiesen ist, daß bereits in 20–30 Sekunden vollständige Bewußtlosigkeit des geschächtelten Tieres eintritt. Die später eintretenden Bewegungen und Zuckungen sind als rein physiologische Reflexbewegungen aufzufassen, welche wohl nie ein angenehmes Schauspiel bieten; doch dürfte kein einziger Schlachtkünstler als ein anregendes Moment für das ästhetische Gefühl betrachtet werden.

Fr. Goebel,
Tierarzt.

410.

Krojanke, im März 1908.

Bei jeder Schlachtungsmethode sind wesentlich zwei Punkte zu berücksichtigen, das Prinzip der Humanität und das Prinzip der Zweckmäßigkeit.

Die jüdische Schächtelmethode ist vom humanitären Standpunkt aus jeder anderen mit vorhergehender Betäubung nicht nur gleichzustellen, sondern vorzuziehen.

Der erste Akt des Niederlegens ist allerdings sachgemäß auszuführen. Ich habe bei einigen tausend Kinder schlachtungen noch nie eine Verletzung des Schlachtieres durch das Niederlegen wahrgenommen, trotzdem mir hierorts kein modernes Schlachthaus zur Verfügung steht. Dieses Niederlegen ist aber erforderlich, um den zweiten Akt, den sich unmittelbar anschließenden Schächtchnitt mit Sicherheit ausführen zu können.

Der Schächtchnitt wird nur von geprüften und geübten Schächttern mit einem haarsharten, breiten Messer ausgeführt. Der Schnitt wird blitzschnell in dem Bruchteil einer

Sekunde durch einmaliges Hin- und Herziehen des Messers bewirkt und durchschneidet sämtliche Halsgefäße, also auch beide Karotiden und Halsvenen. Fast in demselben Augenblick muß höchstig Bewußtlosigkeit eintreten, da die zuführenden und abführenden Gefäße vom Gehirn abgeschnitten werden und die Zirkulation sofort unterbrochen ist. Das Gehirn bleibt nur noch in Verbindung mit den zwei kleinen Halsarterien, welche aber nicht die Ernährung des Gehirns, sicher aber nicht über die nächsten Sekunden hinaus so weit fortführen können, daß eine bewußte Empfindung zurückbleibt. Es kann sich in den nächsten Sekunden nach dem Schächtchnitt höchstens nur noch um einen ohnmächtartigen Zustand handeln, zumal der Blutdruck auch in den beiden Halsarterien entsprechend dem Blutabfluß aus den stets ganz durchschnittenen Carotiden mit jeder Sekunde schwächer wird. Die in den nächsten Minuten noch vorhandenen Bewegungserscheinungen erweisen sich als einfache Reflexbewegungen, welche durch die eintretende Blutleere der Zentralorgane ausgelöscht werden.

Gerade diese Bewegungen können von dem Laien als Schmerzensäußerungen gedeutet werden, so daß ihm die Methode des Schächtelns ohne vorhergehende Betäubung grausam erscheint.

Gegen die vorherige Betäubung erheben sich doch verschiedene Bedenken. Der Schlag mit einem Hammer oder einer Keule kann niemals mit einer solchen Sicherheit ausgeführt werden, daß er eine sofortige Betäubung des Schlachtieres immer hervorruft. Es wird daher in vielen Fällen einer Wiederholung des Schläges bedürfen, welche dem geängstigten Tiere einen wiederholten Schmerz bereitet. Ich habe schon 5–6 Schläge beobachtet, ehe der Zweck erreicht war. Auch mit dem Volzenapparat steht es nicht viel besser. Auch hier wird der Volzen infolge der nicht immer gleichen Kraftanwendung des Zuschlagenden oft erst durch wiederholte Schläge durch die verschiedenen starken Hirnhäute in das Gehirn eingetreten. Diesem Nebelstande hilft noch die Schnurmaske am besten ab; sie ist aber für die Umstehenden nicht ohne Gefahr und erzeugt bei dem Tiere kaum die Bewußtlosigkeit viel schneller als der Schächtchnitt. Allerdings sind diese Methoden für den Fleischer einfacher, da er lieber ein paar Mal zuschlägt, als sich die Mühe des Niederlegens gibt.

Was die Zweckmäßigkeit der Methode anbelangt, wird nach der Anwendung der Schnurmaske oder des Volzenapparates niemals eine so vollkommene Ausblutung des Schlachtieres erfolgen, als durch das Schächteln ohne vorhergehende Betäubung. Gerade diese vollkommene Ausblutung ist aber in hygienischem Interesse, namentlich in der warmen Jahreszeit, zu fordern. Das Fleisch behält nunso länger sein gutes Ausgeblutet ist.

Ich kann also vom wissenschaftlichen und auch vom praktischen Standpunkt aus nach unseren heutigen Erfahrungen die Schächtelmethode jeder anderen, auch als humanitäre Tötungsart, nur vorziehen.

Dr. A. Goldberger,
Jüdischer Tierarzt.

411.

Lyk, den 1. August 1908.

Ich erkläre hiermit, daß meinen Erfahrungen nach keine Operation beim Schlachten neben der Schnelligkeit zugleich so sicher und so leicht ausgeführt werden kann, als der Halschnitt beim Schächteln. Ein Mühlingen kann bei der Art der Fixierung der Tiere, wie auch bei der Beischaffenheit des Messers gar nicht vorkommen. Ein Vorzug vor allen anderen Schlachtungsmethoden. Neben der Sicherheit ist das Schächteln jedenfalls auch die am wenigsten qualvolle Tötungsart.

Aus den angeführten Gründen halte ich das Schächteln der Tiere für ein ganz zweckmäßiges und humanes Verfahren.

E. A. Grimm,
prakt. Tierarzt.

412.

Niederstedten, den 7. März 1908.

Auf die freundliche Anfrage beehrt sich der Unterzeichnete in folgendem zu erwidern: Meine Erfahrung und Wahrnehmungen bezüglich das Schächteln geben dahin, daß eine Tierquälerei im Sinne des Gesetzes in keiner Weise vorliegt, indem die Wurfmethode in hiesiger Stadt, wo mit Ausnahme der Vorstiere sämtliches Vieh geschächtet wird, eine gute zu nennen ist, wie auch diese Schlachtungsmethode zurzeit

in hiesiger Stadt gewandt ausgesübt wird, so daß durch die rasche Blutleere überhaupt von einem eigentlichen Schmerz bzw. Tierquälerei nicht die Rede sein kann.

Gschwind,
Stadt-Tierarzt.

413.

Bolkach, 8. Dezember 1907.

Auf Verlangen bestätige ich gerne, daß ich auf Grund fast dreijähriger Beobachtung während meiner Tätigkeit als Assistent am städtischen Schlachthofe zu Schweinfurt das Töten der Tiere nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei betrachte, ganz besonders dann nicht, wenn — wie es in Schweinfurt der Fall ist — der ganze Vorgang des Schächtns von einem geprüften Schächter selbst geleitet wird, und wenn der Goldberg'sche Ablegapparat, durch den die Tiere rasch und schonend in die vorgeschriebene Lage gebracht werden, zur Anwendung gelangt.

Josef Hoffmann,
praktischer Tierarzt.

414.

Bergheim, 12. Dezember 1907.

Herr Dr. Stein, Rabbiner in Schweinfurt, ließ mich erzählen, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob das Schächten eines Tieres, d. h. das Schlachten nach jüdischem Ritus, als „Tierquälerei“ zu betrachten sei.

Bei dem Schlachtieren werden mittels eines haarhaften Messers die großen Blutgefäße des Halses, von deren geheimer Tätigkeit das Bewußtsein und Empfinden eines Tieres abhängig ist, in einem Buge in denkbar rascher Weise durchschnitten.

Sieht man in Erwägung, wie schon ganz geringgradige Blutzirkulationsstörungen des Gehirns Ohnmacht und Empfindungslosigkeit des Menschen oder eines Tieres hervorrufen, wie müssen erst solche schnell und gewaltig eintretende Zirkulationsstörungen mächtig auf das Bewußtsein und Empfinden der Tiere einwirken.

Es entsteht also durch den Schächtschnitt ohne Zweifel sofort Bewußtlosigkeit. Nach dem Schächtschnitt eintretende framhafte Bewegungen der Tiere können nur von Laien als bewußte Abwehr- oder Angstbewegungen aufgefaßt werden.

Tierquälerei setzt voraus, daß ein Tier Qualen empfindet. Bei der sofort nach dem Schächtschnitt eintretende Bewußtlosigkeit ist jedoch ein bewußtes Empfinden der Tiere ausgeschlossen. Mein Gutachten geht also dahin,

dass das Schächten der Tiere, wenn die dem Schächtalt vorausgehenden, zwecks Fesseln und Niederlegen des Tieres nötigen Manipulationen schnell und exakt ausgeführt werden, nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann.

Max Hoffmann,
prakt. Tierarzt.

415.

Frankfurt a. M., den 8. März 1908.

Auch ich halte das Schächten der Tiere für eine durchaus gute und humane Schlachtmethode, falls die dazu nötigen Vorbereitungen — wie das Fesseln und Niederlegen der Tiere — in schonender Weise getroffen werden.

Dr. A. Käffermann,
Tierarzt.

416.

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 1907.

Herr Hauptlehrer Kaufmann-Gelsenkirchen erfuhr mich, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob in den Vorbereitungen zum jüdisch-rituellen Schlachtkakte oder in dem letzteren selbst eine Tierquälerei zu erblicken sei.

Ich entspreche diesem Wunsche in folgendem:

Der erste Teil dieser Frage ist bedingt, der zweite unbedingt zu verneinen. Bedingt insofern, als nur bei dem Gebräuche des heute so vervollkommenen Wurzzeuges und der Matrone es geradezu absurd klingt, von einer Tierquälerei zu sprechen; man müßte denn das Werken der Tiere zu therapeutischen Handlungen, wie es seitens der Tierärzte geschieht, als eine solche bezeichnen wollen.

Unbedingt zu verneinen aber ist die Frage, ob das Schächten sich als Tierquälerei darstellt. Daselbe geschieht durch einen routinierten Beamten mit haarhaftem Messer. Beide das Gehirn versorgende Hauptschlagadern werden

durchschnitten; damit sistiert sofort die Ernährung dieses Organes, und es muß zur Funktionseinstellung desselben, gleichbedeutend mit Bewußtlosigkeit kommen, in einem Zeitraum, der nur noch wenigen Sekunden zählen dürfte. Gegenüber den heute noch keineswegs zuverlässigen Schuß- und Schlagmethoden kann ich dem Schächten nur den Vorzug geben.

Dr. med. vet. M. Jonas,
(L. S.) Städtischer Tierarzt.

417.

Wittmund, den 11. März 1908.

Einem Erjuben des Herrn Landrabbiners Dr. Löb in Einden Folge gebend, mich über die noch jüdischem Ritus ausgeführte Schlachtmethode gutachtlich zu äußern, bin ich gerne bereit, zu erklären, daß nach meiner bald fünfzigjährigen Erfahrung das Schächten in der Regel so schnell und sicher ausgeführt wird, daß dabei im Vergleich zu den übrigen Arten des Schlachtens von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann.

Junker,
Tierarzt.

418.

Bedburg i. W., den 21. Mai 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen Synagogen-Gemeinde bin ich erucht worden, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob die jüdische, rituelle Schlachtmethode, das sogen. „Schächten“, als Tierquälerei zu betrachten sei oder nicht.

Nach meinen vielfachen, sowohl hier am Orte als auch im Schlachthäusern gemachten Beobachtungen und nach meiner wissenschaftlichen Überzeugung muß diese Frage im vollen Umfange verneint werden.

A. Käffermann,
prakt. Tierarzt, qualifiziert zum Kreistierarzt.

419.

Neumarkt i. S., den 20. Juli 1908.

Das sogenannte Schächten der Tiere besteht darin, daß die Tiere zuerst gefesselt und hierauf durch einen möglichst raschen Schnitt die großen Blutgefäße am Halse durchschnitten werden.

Wenn das Fesseln und Abwerfen der großen Haustiere in sachgemäßer und schonender Weise geschieht, so ist darin keine tierquälereische Handlung zu erblicken; es werden ja auch die älteren Haustiere zur Vornahme vieler Operationen niedergemärt.

Der eigentliche Schächtschnitt, wodurch die großen Blutgefäße am Halse durchschnitten werden, erfolgt sehr rasch und mit einem haarhaften Messer. Durch die plötzliche Durchtrennung dieser Blutgefäße tritt momentan eine Anämie (Blutleere) des Gehirns ein, die sofortige Bewußtlosigkeit zur Folge hat.

Es nimmt diese Bewußtlosigkeit fast ebenso rasch ein, als wenn das Tier durch einen Schlag auf den Kopf betäubt worden wäre; jedoch hat die Betäubung durch Halschnitt den Vorteil, daß ein besseres Ausbluten des Tierkörpers erzielt wird, wodurch das Fleisch dauerhafter wird.

Wenn man bedenkt, daß bei dem ganzen Vorgang des Schächtns dem Tiere jegliches Bewußtsein und Vorempfinden fehlt, im Gegensatz zum Menschen z. B. vor großen Operationen, und daß mit der Durchschneidung der Halsgefäße sofortige Bewußtlosigkeit eintritt, so kann das Schächten unmöglich als tierquälereische Schlachtmethode anzusehen.

M. Knitl,
prakt. Tierarzt.

420.

Neubreisach, den 10. Dezember 1907.

Ich habe bei meiner mehrjährigen (acht Jahre) Tätigkeit am hiesigen Schlachthause und ebenso aushilfsweise am Schlachthause zu Biesheim, in welchem nur auf jüdische Art geschlachtet wird, niemals den Schächtalt als einen mehr mit Qualen und Schmerzen für das Tier verbundenen empfunden, als die anderen Schlachtmethoden involvierten.

Jede Schlachtmethode hat etwas rohes an sich. Sie kann nur durch Schnelligkeit der Handhabung gemildert werden.

Es ist sicher viel anständiger, mitleiderregender, wenn der ungewandte Metzgerbutz sein Opfer oft zwei bis drei und mehrmals mit der Keule und dem Hammer bearbeiten muß, um es zu betäuben. Ein widerlicher Anblick! Dagegen geht das Schächten, wohl stets von recht geübten Personen mit

schärfsten Instrumenten ausgeführt, so schnell von staten, daß der Schmerz des Tieres nur momentan sein kann. Die Ausblutung erfolgt so gut, wie bei keiner andern Schlachtart und so schnell und plötzlich, daß die sofort eintretende Blutleere des Kopfes eine schnelle Bewußtlosigkeit bedingt.

Ich habe allerdings hin und wieder noch 6 bis 8 Minuten nach dem Schnitt Cornea-Reflex beobachtet, doch kann mich dieser empfindlichste Nervenausdruck nicht veranlassen, daß Schächten als tierquäligerisch zu betrachten, im Gegensatz zu anderen Schlachtweisen, vorausgesetzt, daß auch die Vorbereitungen schnell und nicht roh vor sich gehen, insbesondere das Tier nicht minutenlang in seiner Schlachtlage am Boden erhalten wird.

Kohmag,
Tierarzt und Oberveterinär.

421.

Erlin, den 18. März 1908.

Die Bemühungen vieler Tierschutzbvereine, daß Schächten der Schlachttiere zu verhindern, gehen, wie bekannt, von dem an sich anerkennenswerten Prinzip aus, dem Tieren Qualen zu ersparen. Die Praxis lehrt jedoch, daß das Schächten eine der besten Schlachtmethoden ist. Einmal aus dem Grunde, weil die die Schlachtung anführende Person meist eine ältere, besonnene Person ist, die mit Sicherheit den Halschnitt an dem mit gefesselten Tier mit dem haarscharfen Messer ausführt. Ferner kann man nicht einwenden, daß das Fesseln einen Akt von Tierquälerei darstellt, denn wer jemals mit Tieren Umgang gehabt hat, wird bestmöglich wissen, daß viele schon beim Führen aus dem Stall sich widersetzen, umherspringen, als wäre ihnen wunder was geschehen. Das Tier weiß nichts von den Vorgängen beim Schächten; infolge der Durchschnidung der Halsstegader zu führt der Blutdruck und Bewußtlosigkeit fast ein, denn mit der Öffnung dieser Blutgefäß stürzt das Blut ganz rapide heraus, so daß ein bewußtloser Zustand auf der Stelle eintritt. Meine Überzeugung steht dahin, daß das jüdisch-rituelle Schächten als Schlachtmethode nicht nur nicht zu verbieten ist, sondern sogar als im Sinne der Tierschutzbvereine schonende Tötungsart sich empfiehlt.

Dr. phil. Ernst Küster,
prakt. Tierarzt.

422.

Leer, den 21. Dezember 1907.

Auf Eruchen des Lehrers der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich gutachtlich über das Schächten nach jüdischem Ritus zu erläutern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere keine größere Tierquälerei ist, als jede andere Tötungsart, vorausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen des Schlachtieres von jüdisch-kundigen Leuten ausgeführt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Aniper,
Tierarzt.

423.

Markendorf, den 5. März 1908.

Den rituellen Schätknitt erachte ich nicht für Tierquälerei, da das Legen und Fesseln der Schlachttiere eine vorteilhafte Verbesserung in letzter Zeit erfahren hat. Auch das Ausbluten ist vollkommener, als bei der Anwendung einer Schuhmaske. Redes Töten von Tieren ist ein Gewicht, der ohne etwas Schmerzen wohl mit dem besten Willen nicht auszuführen ist; allein Angst daran können doch nur Grüde Menschen nehmen.

G. Lange,
Tierarzt.

424.

Steele a. d. Ruhr, den 1. September 1908.

Zufolge wissenschaftlicher Erwägungen und auf Grund praktischer Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als städtischer Tierarzt gemacht habe, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß das rituelle jüdische Schächten für die geschlachteten Tiere in keiner Weise mit mehr Schmerz und Qual verbunden ist als jede andere Schlachtart, bei der eine Betäubung der Tiere vorgenommen wird. Durch den plötzlichen großen Blutverlust, den die Tiere durch den Schätknitt erleiden, tritt ohne Zweifel in wenigen Sekunden völlige Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Da das vom Schä

ter benutzte Messer haarscharf ist, kann auch die Durchtrennung der Haut, der Muskeln und der übrigen Weichteile nicht von besonders heftigen Schmerzen begleitet sein.

Auch das Niederlegen der Tiere vor dem Schäcken ist nicht als Tierquälerei anzusehen; werden doch täglich Tiere auf dieselbe Weise von Tierärzten zur Vornahme von Operationen niedergelegt.

Lieblich,
städtischer Tierarzt.

425.

Datteln, den 10. Dezember 1907.

Ich halte das jüdisch rituelle Schlachtverfahren für eine ganz humane Schlachtungsweise und betrachte sie nicht als Tierquälerei.

Lüning,
Tierarzt.

426.

Hatten, den 25. März 1908.

Gegen die jüdische Schlachtmethode ist meines Erachtens nichts einzurichten, falls das Niederlegen der Tiere in geeigneter Weise vorgenommen wird. Der Halschnitt geschieht ja mit haarscharfem Messer derart schnell, daß von Tierquälerei nicht die Rede sein kann. Außerdem wird durch das bessere Ausbluten eine bessere Haltbarkeit des Fleisches bedingt.

Marbacher,
prakt. Tierarzt.

427.

Papenburg, den 8. März 1908.

Einer an mich gestellten Aufforderung, mich über den jüdisch-rituellen Schächtakt zu äußern, bezw. ob in demselben eine Tierquälerei zu erblicken ist, komme ich in Folgendem nach:

Seit ca. 14 Jahren habe ich Gelegenheit gehabt, das Schächteln der Tiere mit anzusehen, und kann ich in dem jüdisch-rituellen Schächtakt keine Tierquälerei finden, da nach Durchschnidung des Halses bis auf die Halswirbel mit einem einzigen Schnitte und einem haarscharfen Messer sofort nach meinem Erachten eine Gefühlslosigkeit bei dem Tiere eintritt.

Wihl. Mengel,
(L. S.) Tierarzt.

428.

Zions, den 14. März 1908.

Auf Eruchen der hiesigen jüdischen Gemeinde bescheinige ich hiermit gerne folgendes: Das Schächten stellt, wenn die Vorbereitungen hierzu in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden, auch heute noch eine empfehlenswerte Schlachtmethode dar.

Robert Müller,
Tierarzt.

429.

Leer, den 20. Dezember 1907.

Ich bin aufgefordert worden, meine Ansicht über das Schächteln der Schlachttiere bei den Israeliten zu äußern.

Ich komme dieser Aufforderung nach und erkläre hiermit, daß das Schächteln der Schlachttiere bei den Israeliten den anderen Schlachtmethoden nicht nahest steht und eine Tötungsart ist, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung meine Billigung gefunden hat.

Das Schächteln hat vor den anderen Schlachtmethoden den Vorzug, daß die Tötung der Tiere immer von einem jüdisch-kundigen Manne ausgeführt wird, und daß das Fleisch derartig geschlachteter Tiere sich wegen der vollständigen Ausblutung gut hält. Das Blut sowie die Lunge geschlachteter Tiere sind wegen der ständigen Verunreinigung mit Banseninhalt als menschliches Nahrungsmittel immer auszuschließen.

Johann Ranninga,
praktischer Tierarzt.

430.

Dornum, den 10. März 1908.

Auf Eruchen des Herrn Landrabbiners Dr. Löb in Emden erkläre ich hiermit, daß ich nach meinen langjährigen

Erfahrungen daß jüdisch-rituelle Schächten durchaus nicht als eine Tierquälerei erachten kann.

H. Nienke,
(L. S.) Tierarzt.

431.

Goesfeld, den 28. Januar 1908.

Der mit vorausgegangener Beißbung gemachte Halschnitt erfüllt bei richtiger Ausführung durchweg die Forderungen der Humanität beim Schlachten von Tieren. Die Nachteile dieser Schlachtmethode sind bedingt bei Anwendung der Kiefe oder Schlachthacke durch die nicht immer sichere Handhabung derselben, durch die Anwendung der Schlachtmasse durch die Unzulänglichkeit derselben bei einzelnen Tieren und bei Anwendung der Schaufmaske durch die damit verbundene persönliche Lebensgefahr, sowie durch die hierbei zuweilen stattfindende mangelhafte Ausblutung des Tieres.

Der ohne vorausgegangene Beißbung gemachte Halschnitt (Schäften) wählt Lesser das Interesse der Fleischhygiene. Hierbei tritt jedoch, wie wissenschaftlich nachgewiesen, erst circa dreißig Sekunden nach erfolgtem Halschnitt bei den Tieren Bewußtlosigkeit ein. Den weiteren Überlebensdien, die sich bei dieser Schlachtmethode einstellen können, sei den Vorbereiungen hierzu in Preußen vorzuwerfen durch Handhabung eines diesbezüglichen Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889. So mit dürfen sich meines Erachtens Vor- und Nachteile dieser beiden Schlachtmethoden gegenüberstehen.

Noewkampf,
Tierarzt.
(L. S.)

432.

Harzgerode, 5. April 1908.

Das Schächten der Tiere — Schlachten nach jüdischem Ritus — halte ich für eine der besten Schlachtmethoden, sofern es mit Sorgfalt und exakt ausgeführt wird. Als Tierquälerei ist dasselbe nicht zu betrachten.

G. Mühlung,
Stadt. Tierarzt.

433.

Roschheim a. M., 6. März 1908.

Auf Wunsch des Vertreters der bisligen jüdischen Gemeinde, Herrn Salomon Frohwein, bestätige ich demselben, daß ich gegen das Schächten nichts einzuwenden habe, zumal meiner Ansicht nach sehr rasch Bewußtlosigkeit eintritt. Nur müssen die zum Schächten notwendigen Vorbereitungen sorgfältig, recht schnell und sicher ausgeführt werden. Das Schächten hat vor den anderen Schlachtmethoden sogar den Vorzug, daß das Fleisch besser erhaltener und sich deshalb länger frisch erhält.

W. Schaa,
(L. S.) StadtTierarzt.

434.

Theate, den 31. März 1908.

Als eine Tierquälerei sehe ich das Schächten der Tiere nicht an, zumal wenn dasselbe in der in den letzten Jahren immer mehr und mehr vervollkommenen Weise ausgeführt wird.

Schmitz,
Stobspeterinär a. D.

435.

Necklinghausen, den 3. August 1908.

Eine humanere Schlachtmethode als das rituelle Schächten, sachgemäße Ausführung voraussetzt, gibt es nach meiner Meinung nicht. Von einer Tierquälerei kann gar nicht die Rede sein, da der Schnitt kaum jemals Zuckungen dauert und die augenblicklich eintratende Paralysie des Gehirns, sowie der Lufteintritt in die großen zum Herzen führenden Venen das Bewußtsein des Tieres ebensofort aufhebt. Die späterhin sich einstellenden Zuckungen sind feineswegs Schmerzähnungen, wie der Leid häufig annimmt, sondern Erstickungsfräunisse, resp. Reizwirkungen in den Zentren des verlängerten Markes, die erst nach aufgehobenem Bewußtsein eintreten.

Was das Niederklopfen der Tiere anbelangt, so glaube ich ja so schonend wie möglich, so daß die Wirkung derselbe bleibt, wie beim Niederklopfen zu Überzeugungswegen. Von einer Todesangst kann hierbei nicht die Rede sein.

Reinhard Schwarz,
prakt. Tierarzt.

436.

Djursholm bei Stockholm, 26. Februar 1908.

Ich beharre auch heute noch auf meiner am 27. November 1893 abgegebenen Erklärung, in welcher ich mich in allen Teilen dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. John Lundgreen vom 13. November 1893^{a)}) anschloß.

O. Sjöberg,

Regimentsveterinär im K. Svea Artillerie-Regiment.

^{a)} Vgl. Gnadt-Zamm. I. 50. Dr. Lundgreen, Professor der Physiologie am Veterinär-Institut in Stockholm, urteilt: „Meiner Ansicht verursacht die jüdische Schlachtmethode, richtig ausgeführt, dem Tiere den möglichst geringsten Grad von Schmerz und ist keineswegs unter die Bezeichnung ‚Tierquälerei‘ zu rubrizieren.“

437.

Achim, 7. März 1908.

Auf Antrag des Lehrers der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich über das Schächten nach jüdischem Ritus gutachtlich zu äußern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere als eine der besten Schlachtungsmethoden anzusehen ist.

Der Schätschnitt wird, wie ich sehr oft beobachtet, mit einem außerordentlich scharfen Messer rasch, in einem Zug ausgeführt und kann deshalb nicht als besonders schmerhaft angesehen werden, und wird außerdem durch die nachfolgende vollständige Ausblutung ein vom Blut freies und haltbares Fleisch erzielt.

H. G. Strodtmann,
Tierarzt.

438.

Breschen, den 22. März 1908.

Während meiner Tätigkeit als Fleischbeschauer im Liebstadt, Lippischen, einer Stadt, in der ziemlich viel die Methode des Schächtens ausgeübt wird, hatte ich reichlich Gelegenheit, das Schächten eingehend kennen zu lernen.

Das Schächten nach jeder Methoden ist kein ergötzliches Schauspiel; es kommt immer auf die Ausübungen bei dem Schlachten an, ob der Schlächter eine genügende Erfahrung und hinreichende Kraft und Schnelligkeit darin besitzt. Für einen Zuschauer machen allerdings die Vorbereitungen zum Schächten — insbesondere bei dem Großvieh — einen unangenehmen Eindruck; aber für das Schlachten selbst kommt doch hauptsächlich in Betracht, bei welcher Methode das Tier einen geringeren Schmerz erleidet.

Doch man gerade das Schächten als Tierquälerei bezeichnet, ist ungerechtfertigt und entbehrt einer wissenschaftlichen Begründung. Bei der Anwendung der Beißungsmethode tritt die Bewußtlosigkeit des Schlachtieres viel langsamer ein als beim Halschnitt.

Durch den Halschnitt, wobei eine direkte Durchschneidung der Halsarterien die Zirkulation des Blutes im Gehirn fast plötzlich und vollständig hemmt, tritt sofort Bewußtlosigkeit und bald darauf der Tod ein; die zwischen Halschnitt und Tod liegenden Zuckungen sind nur reflektorisch, aber die Empfindung fehlt vollkommen.

Auf die Haltbarkeit des Fleisches übt der Blutgehalt des Fleisches einen großen Einfluß aus; während sich das Fleisch von Tieren, die ungenügend ausgebaut haben, nicht lange als frisch erhält (was auch im Fleischbeschaugebot § 41 Absatz 6 zum Ausdruck kommt), ist das Fleisch der durch Halschnitt getöteten Tiere in weitaus geringerem Maße für Verarbeitung empfänglich und konserbiert sich länger, weil der Blutgehalt ein geringerer ist.

Sowohl vom Standpunkte der Humanität, als in praktischer Beziehung ist gegen die Methode des Halschnittes nichts einzuwenden. In wissenschaftlicher Hinsicht ist die Methode des Schächtens infolge der schneller eintretenden Bewußtlosigkeit und volligeren Blutentleerung als besser wie die Beißungsmethode von vielen Autoritäten anerkannt.

Theiler,
Tierarzt.

439.

Ostrowo, den 19. März 1908.

Auf Eruchen der Synagogen-Gemeinde in Ostrowo erkläre ich hiermit, wie ich vor mehreren Jahren mein Gutachten bereits abgegeben habe, daß

1. das von sachkundiger Person ausgeführte Schächten eine der besten und sichersten Schlachtmethoden ist, und

2. das Schächten nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann, da nach dem Schächtchnitt sogleich Bewußtlosigkeit des geschächten Tieres eintritt.

Bahl,
praktischer Tierarzt und Oberveterinär o. D.

440.

Gladbeck, den 21. Januar 1908.

Auf Ersuchen bestätige ich gern, daß das rituelle Schächten als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann, wenn es von einem geübten Schächter, wie es wohl stets geschieht, ausgeführt wird. Würdigungswert wäre es, wenn auch das Betäuben der Schlachttiere nur von geübten Personen ausgeübt würde, was bisher leider nicht immer der Fall ist. Es dürften daher nach meiner Ansicht beim Schächten weniger Fälle von Tierquälerei vorkommen als beim vorherigen Beväben des Schlachtviehs, bei dem das Tier oft beim ersten Schlag nicht zusammenbricht.

Boß,
Tierarzt.

441.

Cöln i. G., den 10. Januar 1908.

Jeder, die Fleischbeschau wahrnehmende Tierarzt hat bei israelitischen Schächtern täglich Gelegenheit, Beobachtungen und Betrachtungen über das „Schächten“ anzustellen. Das Resultat meiner Beobachtungen geht dahin, daß das Schächten, der eigentliche Halschnitt, eine Tierquälerei nicht darstellt. Die sofort eintretende Gehirnanaämie bedingt Bewußtlosigkeit, und ein weiterer Schmerz kann kaum mehr zur Empfindung kommen.

Dr. Walch,
Tierarzt.

442.

Bronk, den 8. März 1908.

Der mir vorliegenden Sammlung von neuen Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren kann ich mich nur aus vollster Überzeugung anschließen. Auch meine Ansicht geht dahin, daß das Schächten, vorschriftsmäßig ausgeführt, nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Wall,
Tierarzt.

443.

Bünde, den 16. Mai 1908.

Auch ich vertrete die Ansicht, daß die Tötungsweise nach erfolgtem Schächtchnitt als ebenso human anzusehen ist, wie nach erfolgter Betäubung, vorausgesetzt, daß beim Niederschlägen fandiges Personal verwendet wird.

E. Wienholz,
vraut. Tierarzt.

VII. Fleischer-Zünfte, Großfleischermeister, Fleischbeschauer.

447.

Ingweiler, den 28. November 1907.

Nach meinen langjährigen Erfahrungen kann das rituelle Schächten bei Innehaltung der Vorschriften im Vergleich zu den anderen Schlachtmethoden nicht als Tierquälerei angesehen werden.

Der Fleischbeschauer.
Elaemmer.

448.

Alsfeld, 21. Mai 1908.

Wir, die unterzeichneten bürgerlichen Metzger erklären, daß die Tötungsart des Schächtens nach unserer langjährigen Erfahrung außer vielen anderen Vorteilen ganz besonders folgende hat:

Es ist eine unschätzbar sicher und schnell wirkende Tötungsart, macht das Fleisch möglichst blutleer und trägt so zu derselben Schnaudhaftigkeit und Haltbarkeit bei, bereitet, da der Schächtchnitt mit einem haarscharfen und schartfreien Messer von einem geübten Schächter schnell und sicher ausgeführt wird, dem Tiere fast keinen Schmerz und vermeidet jede Tierquälerei.

444.

Gleiwitz, den 5. März 1908.

Hiermit gebe ich die Erklärung ab, daß es ganz unbedingt ist, daß jüdisch-rituelle Schlachtverfahren, das „so genannte Schächten“, als eine Tierquälerei zu bezeichnen.

Die schnelle Durchschneidung des Halses der Tiere mit dem haarscharfen Schächtmesser durch eine besonders hierzu geeignete Person, die fast momentan infolge der Blutleere des Gehirns eintretende Bewußtlosigkeit läßt die betreffenden Schlachttiere kaum zum Bewußtsein eines Schmerzgefühls gelangen.

Ich halte vielmehr das Schächten für eine ebenso humane Tötungsart, wie die sonst üblichen Schlachtmethoden, insbesondere wie die allgemein übliche Betäubung der Tiere durch Keulenschlag, bei welcher selbst bei geschickt ausgeführtem Schlag viel eher Tierquälereien vorkommen können. Das Schächten hat außerdem vor den übrigen Schlachtmethoden den Vorzug, daß das Fleisch infolge der ergiebigen Ausblutung anziehlicher und vor allen Dingen haltbarer ist.

L. Wöhler,
Königl. Oberstabsveterinär.

445.

Nieuwolda, 26. Maart 1908.

1. De Joodsch-rituelle slachtwyze is geenszins dierkwelling.
2. Op hygiënische gronden verdient de Joodsch-rituelle slachtwyze de voorkeur boven alle andere slachtwyzen.

A. Wolff,
Veearts.

(Uebersetzung.)

Nieuwolda, den 26. März 1908.

1. Die jüdisch-rituelle Schlachtweise ist keineswegs Tierquälerei:

2. aus hygienischen Gründen verdient die jüdisch-rituelle Schlachtweise den Vorzug vor allen anderen Schlachtweisen.

A. Wolff,
Tierarzt.

446.

Breslau, den 26. März 1908.

Auf Ersuchen des Rabbiners Herrn Dr. Lewin hier selbst, über das den Juden gebotene rituelle Schlachtverfahren ein Gutachten abzugeben, erkläre ich hierdurch, daß ich das Schächten in keiner Weise als Tierquälerei halte, vorausgesetzt, daß die Maßregeln in dem Erlaß des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Januar 1889 durchgeführt werden.

J. Zito,
Tierarzt.

Aus diesen und vielen anderen Gründen ist das Schächten allen anderen Tötungsarten der Tiere vorzuziehen und ist in unserem Betriebe unentbehrlich.

Fr. Schlörb. H. Fischbach. Eg. Ferd. Gundrun. Rudolf Krieger. Ph. Dachardt. Carl Koch Wwe. Bernh. Dachardt I. Louis Gross. J. Dav. Dachardt. Eg. Scheer. Carl Dachardt. Jacob Pflanz. Otto Lorch. Fr. Hilsteinbein. Gustav Schmidt. Peter Ranisch. Friedrich Schmehl.

449.

Gießen, den 18. Mai 1908.

Der Gedanke um Abgabe eines Gutachtens über das Schächten von Vieh war Gegenstand unserer letzten ordentlichen Generalversammlung. Als Ergebnis derselben teilen wir Ihnen ergebnis mit, daß unsere Zunft sich mit großer Majorität dahin ausgesprochen hat, daß das Schächten von Vieh jeder anderen Art der Tötung vorzuziehen sei. Ausschlaggebend hierfür war, daß nach den jahrelangen Erfahrungen, welche die beteiligten Zunftmitglieder über das Schächten gemacht haben, diese der Ansicht sind, daß das Fleisch von geschächtetem Vieh im Gegensatz zu einem auf andere Art getöteten Stück Vieh besser und vor allem haltbarer ist.

Diese Ansicht wird besonders damit begründet, daß bei geschächtetem Vieh alsbaldige Blutentleerung eintritt, was einerseits wieder zur Folge hat, daß dadurch daß Fleisch altbarer ist und bleibt. Unsere Innungsmitglieder, die sich in diesem Sinne gutachtlich ausgesprochen, erklärten weiter, daß bei jeder anderen Art der Tötung, insbesondere bei Schießen und Schlagen, das Tier erschreckt und hierdurch das Blut in den Körper zurückgedrängt werde. Das habe wiederum zur Folge, daß das Blut mehr oder weniger in dem Fleisch verbleibe und deshalb dieses eher und in größerer Rase dem natürlichen Zersetzungssprozeß ausgesetzt sei.

Als selbstverständlich erachten wir es, daß das Schächten von Vieh nur von solchen Personen vorgenommen wird, die tierfür geprüft und die erforderliche und notwendige Gewandtheit besitzen, da nur hierin die Gewähr liegt, eine Tierquälerei zu verbüten.

Der Vorstand der Fleischherinnung zu Gießen:

G. Ludwig Sack, Heinrich Meister,
Obermeister. Schriftführer.

450.

Kattowitz, den 20. Dezember 1907.

Auf Ersuchen der hiesigen jüdischen Gemeinde, ein Gutachten über das Schächten von Vieh nach jüdischem Ritus abzugeben, erklären wir hierdurch, daß wir vom Standpunkt des ierführers die jüdische Schlachtmethode (Schächten) als die beste anerkennen.

Im Übrigen schließen wir uns dem Gutachten der reinen Fleischer-Innung zu Benthen, L.-Schl., vom 5. August 1901 (Nr. 85 des Nachtrags zur Gutachten-Sammlung) voll und ganz an.

er Vorstand der freien Fleischer- und Wurstmacher-Innung:

Albert Dude,
Obermeister.

451.

Nicolai, den 24. März 1908.

Herr Kaufmann Weißler von hier als Vertreter der ungarischen Gemeinde Nicolai erfuhrte mich, ein Gutachten über das Schächten von Vieh nach jüdischem Ritus abzugeben.

Ich erkläre hierdurch, daß ich vom Standpunkte des ierschützenden die jüdische Schlachtmethode als die beste ankenne.

Der Vorstand der Fleischherinnung Nicolai L.-S.
(L. S.) Franz Lazarus.

452.

Güstrow, den 9. Mai 1908.

Vom Vorstande der israelitischen Gemeinde hier ist an mich die Anfrage ergangen, ob ich das Töten der Schlächte durch das rituelle Schächten für eine schmerzloseste, grauenerfüllte Tötungsart halte, als wenn die Tötung der Arterien rein Halsschmitt oder Brustschmitt nach vorheriger Betäubung erfolgt.

Ich muß offen bekennen, daß ich das Schächten nach jüdischem Ritus für eine sehr sichere, geeignete Art halte, die erreicht werden soll. Das Tier wird beim Schächten nach Gesetz an allen vier Füßen beim Hohlrath vermittelst einerinde leicht und sicher auf die Seite gelegt; der den Kopf stehende Mann dreht diesen auf den Rücken, und der stets zeitstehende jüdische Aufsichtbeamte durchschneidet den Hals des Tieres mit einem großen, sehr scharfen Messer in 1-2 cm bis auf den Halswirbel; das Blut strömt aus sämtlichen durchschnittenen Adern mit großer Heftigkeit hervor, daß das Tier verendet ist.

Bei der Tötung der Tiere nach jüdischem Ritus sind alle Zufälligkeiten gänzlich ausgeschlossen, welche bei der Beibehaltung mittelst alter Betäubungsarten vorkommen, sowohl in Arschloch, Schlundmaske und der neueren Schuhapparaten, denn oft genug die kleinste Verletzung des Tieres, welche der den Kopf haltende Mann beim besten Willen nicht hindern kann, um einen Schlagschlag herbeizuführen, und dies nicht ohne große Schmerzen des betreffenden Tieres reicht, ist wohl sicher; und wie oft diese Zufälligkeiten vorkommen, kann nur derjenige beurteilen, der täglich und häufig Gelegenheit hat, das Schächten der Tiere zu sehen.

Glave,

Obermeister der Schlachter-Innung Güstrow.
(L. S.)

453.

Weidenfels, den 27. Februar 1908.

Nach mehr als fünfundzwanzigjähriger Erfahrung als selbstständiger Fleischermeister gebe ich, aufgefordert, mich nach Pflicht und Gewissen über die jüdische Schlachtmethode zu äußern, folgendes Gutachten ab:

Das Schächten nach jüdischem Ritus ist allen anderen Tötungsarten vorzuziehen und hat ferner folgenden Vorteil: Bei einem geschächteten Tiere, das infolge des Schächtens vollkommen ausblutet, hält sich das Fleisch bedeutend länger, und ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß, wenn ich auch keine jüdische Fleischkundschaft mehr hätte, ich nach wie vor meine Kinder durch Halschnitt ohne vorherige Betäubung schlachten würde.

Albert Grunide,
Fleischermeister.

454.

Grätz, 27. Oktober 1908.

Ich betreibe seit 18 Jahren die Fleischerei und habe, besonders in früherer Zeit, außerordentlich häufig, eine Zeit lang alltäglich, rituelle Schlachtungen vornehmen lassen. Auf Grund meiner Erfahrungen bestätige ich, daß ich das rituelle Schächten zu den sichersten und besten Tötungsarten zähle, und zwar hauptsächlich bei Kleinvieh, da dieses am und für sich auf den Schlachtschragen gelegt werden muß. Das Fleisch des rituell geschächteten Tieres ist infolge des völligen Ausblutens besonders haltbar und dauerhaft.

Hermann Jaensch,
Obermeister der Fleischer-Innung.

455.

Bad Vilbelungen, den 27. April 1908.

Ich bin der Nachkomme einer alten Messergfamilie. Im elterlichen Hause wurden fast alle Schlachttiere rituell geschächtet. Seit 20 Jahren selbstständiger Meister, habe ich in früheren Jahren viel Bedarf an Roherfleisch gehabt. Ich erkläre deshalb auf Wunsch und auf Grund meiner langjährigen Erfahrung, daß ich das Schächten zu den besten Tötungsarten zähle.

Straße,
Obermeister der freien Fleischer-Innung.

456.

Dessau, im März 1908.

Wir bezeichnen hiermit, daß wir auf Grund langjähriger eigener Erfahrung das Schächten nach jüdischem Ritus als eine humane und zweckmäßige Schlachtmethode erachten, bei der, falls alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann.

F. Barnick,
Obermeister der Dessauer Fleischherinnung.
W. Richter, Schriftführer.
(L. S.)

457.

Sierk (Rothringen), 12. Dezember 1907.

Von dem Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde aufgefordert, mein Gutachten über das Schächten abzugeben, muß ich folgendes erwiedern:

Ich kann das Schächten durchaus nicht als Tierquälerei aufsehen, da dies durch geübte und geprüfte Personen ausgeführt wird. Durch den schnellen Austritt des Blutes aus dem Gehirn bei vollständig unterbrochenem Zufluß nach demselben muß in kürzester Zeit vollständige Anämie des Gehirns und infolgedessen auch Bewußtlosigkeit eintreten. Ebenso kann ich das Niederlegen der Tiere nicht als Tierquälerei betrachten, wenn dies vorschriftsmäßig gehandhabt wird. Vielmehr muß ich mich dahin äußern, daß das vorherige Betäuben der Tiere viel eher als Tierquälerei zu betrachten ist, denn seit meiner 23-jährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer habe ich schon öfters Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Tiere 5, 8, ja sogar 10 Schläge mit der Axt erhielten, bis sie endlich zusammenbrachen.

Mein Gutachten geht dahin, daß ich das Schächten durchaus nicht als Tierquälerei betrachten kann, und erlaube mir ferner zu bemerken, daß sich das Fleisch von geschächteten Tieren sogar im Hochsommer 1-2 Tage länger hält als von vorher betäubten Tieren.

S. Sadzauš,
Fleischbeschauer.

